

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

– Mit Beiträgen zur HIV/AIDS-Problematik im Strafvollzug –

<i>Karl Heinrich Schäfer/ Anna-Maria Buchta</i>	Aids im Justizvollzug Ein Bericht über zehn Jahre medizinische und psycho-soziale Betreuung in den hessischen Justizvollzugsanstalten	323
<i>Detlef Börner/Eva Brinkmann/ Ulrike Cürten/Lisa Schwermer/ Georg Steffens</i>	HIV/AIDS – Umgang mit einer schwierigen Krankheit in der Haft Fortbildung mit Bediensteten der JVA Essen	327
<i>Manfred Beier</i>	Sexualdelinquenten im Strafvollzug: Ein Plädoyer für Unaufgeregtheit	335
<i>Volker Thomas-März/ Rüdiger Müller-Isberner</i>	Psychotherapie mit Sexualstraftätern	344
<i>Willi Pecher/Wolfgang Nöldner/ Stefan Postpischil</i>	Suizide in der Justizvollzugsanstalt München 1984 bis 1993 . . .	347
<i>Olaf Heischel</i>	Pressefreiheit gegen Strafgefangene – Zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Presseberichterstattungen . .	351
<i>Thomas Ullenbruch</i>	Strafvollzug in Ungarn	358
	Aktuelle Informationen	363
	Aus der Rechtsprechung:	
	Hanseat. OLG Hamburg v. 31.8.1994 – 3 Vollz (Ws) 17/94 –: Pfändungsschutz nach §§ 850 ff. ZPO zugunsten des Eigengeldkontos des Gefangenen	370
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 7.9.1994 – 2 BvR 1958/93 – Anforderungen an die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes	371
	Pfälz. OLG Zweibrücken v. 22.8.1994 – 1 Ws 270/94 Vollz –: Antragsbefugnis; Ermessensausübung hinsichtlich Ausstattung des Haftraums mit eigenen Sachen	374
	LG Berlin v. 28.3.1995 – 27 O. 776.94 – (rechtskräftig) –: Schmerzensgeld für Strafgefangenen wegen Presseveröffentlichung mit Namensnennung und Foto	375
	Für Sie gelesen	378
	Anzeige	384

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Karl Heinrich Schäfer</i>	Ltd. Ministerialrat, Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten Postfach 31 69, 65021 Wiesbaden
<i>Anna-Maria Buchta</i>	Amtsärztin, Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten Postfach 31 69, 65021 Wiesbaden
<i>Detlef Börner</i>	Justizhauptsekretär, JVA Essen – Personalrat Postfach 10 18 63, 45018 Essen
<i>Eva Brinkmann</i>	Sozialinspektorin, JVA Essen – Sozialer Dienst Postfach 10 18 63, 45018 Essen
<i>Ulrike Cürten</i>	Oberregierungsrätin, JVA Essen – Abteilungsleiterin Postfach 10 18 63, 45018 Essen
<i>Lisa Schwermer</i>	Dipl.-Sozialarbeiterin, AIDS-Beratung Gesundheitsamt der Stadt Essen Bernerstraße 7, 45121 Essen
<i>Georg Steffens</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Justizvollzugsakademie des Landes Nordrhein-Westfalen, Gustav-Heinemann-Haus Postfach 10 08 36, 45608 Recklinghausen
<i>Manfred Beier</i>	Dipl.-Psychologe, JVA Oslebshausen Sonnemannstraße 2, 28239 Bremen
<i>Volker Thomas-März</i>	Dipl.-Psychologe, Klinik für gerichtliche Psychiatrie, 35114 Haina (Kloster)
<i>Dr. J. Rüdiger Müller-Isberner</i>	Ärztlicher Direktor, Klinik für gerichtliche Psychiatrie, 35114 Haina (Kloster)
<i>Willi Pecher</i>	Dipl.-Psychologe, JVA München, Stadelheimer Straße 12, 81549 München
<i>Dr. Wolfgang Nöldner</i>	Dipl.-Psychologe, JVA München, Stadelheimer Straße 12, 81549 München
<i>Stefan Postpischil</i>	Dipl.-Psychologe, JVA München, Stadelheimer Straße 12, 81549 München
<i>Olaf Heischel</i>	Rechtsanwalt, Hauptstraße 19, 10827 Berlin
<i>Thomas Ullenbruch</i>	Regierungsdirektor beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz Hoyerswerdaer Straße 12, 01099 Dresden
<i>Karl-Michael Walz</i>	Oberstaatsanwalt, Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege Hoffstraße 10, 76133 Karlsruhe
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Sürther Hauptstraße 200a, 50999 Köln
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken
<i>Wolfgang Schriever</i>	Oberregierungsrat, Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen 53902 Bad Münstereifel

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialamtsrat Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Justizministerium, Am Waterlooplatz 5 A, 30169 Hannover, Tel. 05 11/120-92 31 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 66041 Saarbrücken Stellvertretende Schriftleiter Prof.Dr. Max Busch †, Hollerbornstr. 20, 65197 Wiesbaden Ministerialdirigent Harald Preusker, Staatsministerium der Justiz, Postfach, 01076 Dresden Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. – Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 × jährlich		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug Jahresabonnement	10,50 39,00	Ausland: Einzelbezug Jahresabonnement
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland Buchhandel		23,50 23,50 28,50
			Jahresabonnement Ausland – Alle Preise incl. Versandkosten. –
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Stadtparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 14 10 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Aids im Justizvollzug

Ein Bericht über zehn Jahre medizinische und psycho-soziale Betreuung in den hessischen Justizvollzugsanstalten

Karl Heinrich Schäfer, Anna-Maria Buchta

1. Ausgangslage

Am 31.10.1984 fand eine Dienstbesprechung der hessischen Anstaltsärzte statt, bei der der ärztliche Fachberater über das Ergebnis einer bundesweiten Fachtagung berichtete und dringend dazu riet, Bedienstete und Gefangene über eine Infektionsgefahr mit dem (damals sogenannten) HTLV III-Virus aufzuklären und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Zur fachkundigen Beratung und Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen in den einzelnen hessischen Vollzugsanstalten wurde unverzüglich eine vollzugsinterne Arbeitsgruppe „AIDS“ eingerichtet, der neben dem zuständigen Referatsleiter des Justizministeriums Anstaltsärzte, Anstaltsleiter, Psychologen, Pfarrer, Sozialarbeiter und Aufsichtsbedienstete angehörten. Die Arbeitsgruppe informierte sich vor Ort in den einzelnen Vollzugsanstalten, führte mehrere Gespräche mit betroffenen Gefangenen und arbeitete Vorschläge für die betreffenden Maßnahmen aus. Da – wie sich aus der Kontaktaufnahme mit dem hessischen Gesundheitsressort ergab – damals keine ressortübergreifenden Maßnahmen beabsichtigt waren und keinerlei Informationsblätter zur Verfügung standen, wurden mit Unterstützung des Klinikums der Inneren Medizin an der Universität Frankfurt bzw. des Paul-Ehrlich-Instituts im eigenen Zuständigkeitsbereich Merkblätter entwickelt und im November 1984, im April 1985 und im August 1985 jeweils aktualisiert an Gefangene und Bedienstete verteilt. Diese Informationen wurden zunächst ohne besondere Reaktion zur Kenntnis genommen. Erst als im August 1985 Presseberichte zum Thema „Aids“ erschienen und auch von einer Meuterei in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt berichtet wurde (Gefangene weigerten sich, aus Angst vor Ansteckung in ihre Hafträume zurückzukehren), häuften sich Anfragen von Gefangenen, Bediensteten, Personalvertretungen, Abgeordneten und Presseorganen. Im Herbst 1985 befaßte sich auch die Justizministerkonferenz und der ihr zuarbeitende Strafvollzugausschuß der Länder (die jährlich zweimal tagende Konferenz der für den Justizvollzug zuständigen Abteilungsleiter in den Landesjustizverwaltungen) mit der Gesamtproblematik, nachdem zuvor auf einer besonderen Arbeitstagung von den für die ärztliche Versorgung in den Justizvollzugsanstalten zuständigen Referenten der Landesjustizverwaltungen ein Rahmenkatalog für die in den Justizvollzugsanstalten zu treffenden Maßnahmen ausgearbeitet worden war. Die für die hessischen Vollzugsanstalten vorgesehenen Maßnahmen wurden zunächst mit Runderlaß vom 05.12.1985, nach Aktualisierung, Ergänzung und Veränderung durch Runderlaß vom 17.01.1990 geregelt.

2. Information und Aufklärung

Ein wesentlicher Punkt für geeignete Präventionsmaßnahmen ist die Information und Aufklärung über Aids. Seit November 1984 wurde in den hessischen Vollzugsanstalten von Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeitern des Klinikums der Inneren Medizin der Universität Frankfurt, der Stadt- bzw. Kreisgesundheitsämter, der Drogenberatung, der Hessischen Aids-Hilfe und von Anstaltsärztinnen und -ärzten eine Vielzahl von Informationsveranstaltungen für Gefangene und Bedienstete durchgeführt. Seit dieser Zeit wurden zunächst in kurzen, dann in weiteren, aber regelmäßigen Abständen Arbeitstagungen für die Anstaltsleitungen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ärztlichen, psychologischen und sozialen Dienstes sowie für die Geistlichen und die Führungskräfte des allgemeinen Vollzugsdienstes abgehalten. Das seit Herbst 1985 vorliegende Informationsmaterial des hessischen Gesundheitsressorts wurde ebenso wie anderes Material (z.B. von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, von den Gesundheitsämtern, von der Aids-Hilfe, von der Drogenberatung) an die Vollzugsanstalten verteilt (Informationsblätter, Plakate, Broschüren, Tonkassetten, Videokassetten). Es wurde im übrigen allgemein angeordnet, daß alle Bediensteten und Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten unter Beteiligung des ärztlichen Dienstes über die Infektionskrankheit, die Übertragungsmöglichkeiten, die Übertragungswege und Ansteckungsrisiken sowie über geeignete Schutzmaßnahmen aufzuklären seien. Außerdem fand eine Vielzahl von Gesprächen der Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Betroffenen und Selbsthilfegruppen in den einzelnen Anstalten statt, um den praktischen Erfordernissen angemessene Entscheidungen treffen zu können.

3. Blutuntersuchungen auf HIV-Antikörper

3.1 Organisation der Untersuchungen

Seit Anfang 1985 werden in der JVA Frankfurt am Main I (Untersuchungshaft), seit April 1985 in der JVA Frankfurt am Main III (Frauenanstalt) bei einzelnen Gefangenen aus Risikogruppen, seit 20.08.1985 bei allen Gefangenen in den hessischen Vollzugsanstalten Blutuntersuchungen auf HIV-Antikörper durchgeführt. Insoweit erfolgt eine Aufklärung und Belehrung der Gefangenen. Zwangstests wurden und werden nicht durchgeführt. Gefangene, die sich nicht untersuchen lassen wollen oder bei denen noch kein Untersuchungsergebnis vorliegt, werden lediglich während der Nachtzeit grundsätzlich in einem Einzelhafttraum untergebracht und – vor allem aus psychologischen Gründen – nicht mit dem Umgang von Lebensmitteln betraut. Bei der Unterbringung in einem Einzelhafttraum handelt es sich dabei weniger um eine „Einschränkung“, als um die gemäß § 18 Abs. 1 StVollzG vorgesehene Regelunterbringung. In Ausnahmefällen (z.B. bei Suizidgefahr) ist eine gemeinsame Unterbringung mit anderen Gefangenen vorgesehen, wenn diese über den Gesundheitszustand des anderen informiert und mit der gemeinsamen Unterbringung einverstanden sind.

Über das Ergebnis der Untersuchungen haben die hessischen Vollzugsanstalten vom 15.09.1985 bis 31.12.1988 zunächst in 14täglichem, sodann in monatlichem Abstand berichtet. Seit 01.01.1989 werden nach einem mit den übrigen Landesjustizverwaltungen vereinbarten Schema quartalsweise die erforderlichen Daten erhoben. Durch diese Erhebung, die lediglich auf die Übermittlung von Zahlenmaterial ausgerichtet ist, sollte ermittelt werden

– das Ausmaß der HIV-Infektionen innerhalb der Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen,

- mögliche Konsequenzen für die medizinische Versorgung in den jeweiligen Vollzugsanstalten,
- Auswirkungen auf die Planungen im Bereich des Krankenhauswesens,
- Anhaltspunkte für eventuelle Personalplanungen (besondere medizinische und psycho-soziale Betreuungsmaßnahmen),
- Auswirkungen auf den Haushalt (Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, ärztliche Versorgung pp.).

3.2 Entwicklung der Infektionsrate

Seit Dezember 1985 kann erstmals von gesicherten Erkenntnissen ausgegangen werden, nachdem am 31.12.1985 80,1 % der Inhaftierten auf HIV untersucht waren und bei 100 untersuchten Gefangenen (2,5 %) eine HIV-Infektion vorlag. Die bislang höchste Untersuchungsquote wurde am 31.03.1989 mit 96,6 % erreicht. Die Höchstzahl der HIV-infizierten Gefangenen wurde (absolut) ebenfalls am 31.03.1989 (130 = 2,8 %) bzw. (prozentual) am 15.12.1986 (125 = 2,9 %) gemeldet. Durch die kontinuierliche Datenerhebung kann dokumentiert werden, daß die anfangs gehegte Befürchtung, in den Vollzugsanstalten werde unter den Gefangenen eine Infektionsrate von 10 % (so damalige Prognosen des Klinikums für Innere Medizin in Frankfurt) oder 30 bis 50 % (so Prognosen aus dem Drogenbereich) erreicht und der Vollzug werde dadurch vor unlösliche Probleme gestellt, zum Glück auch nicht annähernd eintrat. So entwickelte sich die durchschnittliche Infektionsrate immer weiter nach unten. Der niedrigste Stand wurde am 30.06.1993 mit 66 HIV-infizierten Gefangenen (= 1,3 %) berichtet.

Tabelle 1: Entwicklung HIV-Untersuchungen

Stichtag	Belegung	Untersuchung Gef.		HIV-positive Gef.	
		Summe	%	Summe	%
31.12.1985	4.894	3.922	80,1	100	2,5
31.12.1986	4.595	4.257	92,6	120	2,8
31.12.1987	4.726	4.451	94,2	115	2,6
31.12.1988	4.805	4.518	94,0	117	2,6
31.12.1989	4.652	4.303	92,5	107	2,5
31.12.1990	4.933	4.542	92,1	102	2,2
31.12.1991	4.865	4.519	92,9	89	2,0
31.12.1992	4.976	4.532	91,1	70	1,5
31.12.1993	5.290	4.711	89,0	69	1,5
31.12.1994	5.042	4.583	91,0	70	1,5

3.3 Situation in den einzelnen Vollzugsanstalten

Bezogen auf die einzelnen hessischen Justizvollzugsanstalten ergab sich folgendes Bild:

Die durch die HIV-Infektion am meisten belasteten Anstalten Dieburg, Frankfurt am Main I und Frankfurt am Main III vollziehen neben Untersuchungshaft (Frankfurt am Main I und III) Freiheitsstrafen bis zu 30 Monaten (Dieburg, Frankfurt am Main III) insbesondere aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main. Hier spiegelt sich die allgemeine Situation im

Drogenbereich wider. Ein weiterer Anstieg der HIV-positiven Gefangenen war in den Justizvollzugsanstalten Butzbach und Darmstadt während des Zeitraums 1986 bis 1988 festzustellen (Vollstreckung von Freiheitsstrafen aus den Landgerichtsbezirken Darmstadt und Gießen sowie Frankfurt am Main bei Verurteilung von über 30 Monaten bis zu fünf Jahren). Mit wenigen Ausnahmen in den vorhergehenden Jahren war die JVA Kassel I trotz des angegliederten Zentralkrankenhauses relativ unbelastet. Ein Anstieg der HIV-Positiven war dort erst ab Mitte 1989 festzustellen. Hierfür könnte allerdings auch die zeitweise stationäre Behandlung von HIV-positiven Gefangenen aus anderen Vollzugsanstalten ursächlich sein.

Die übrigen Vollzugsanstalten waren bisher relativ unbelastet. Dies gilt insbesondere für die kleinen Vollzugseinrichtungen in überwiegend ländlichem Gebiet (Fulda, Limburg), die für die Landgerichtsbezirke Limburg und Hanau neben Untersuchungshaft Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten vollstrecken. In beiden Anstalten befanden sich jeweils höchstens drei HIV-infizierte Gefangene (Stichtag 31.03.1989).

Relativ unbelastet blieben die Justizvollzugsanstalten Kassel II (Sozialtherapeutische Anstalt) und Rockenberg (Vollzug der Jugendstrafe an jungen männlichen Verurteilten im Alter zwischen 14 und 18 Jahren) mit je einem positiven Befund. Die JVA Wiesbaden (ebenfalls Vollzug der Jugendstrafe an jungen männlichen Gefangenen vom 20. Lebensjahr an) war insbesondere wegen der Zuständigkeit für die Landgerichtsbezirke Frankfurt am Main, Darmstadt und Wiesbaden hiervon stärker betroffen (1985, 1986 bis zu sechs HIV-infizierte).

3.4 Vorläufige Bewertung

Mit der Änderung der Datenerhebung ab dem 1. Quartal 1989 wurde erstmals auch die Anzahl der im Quartal durchgeführten Blutuntersuchungen (Erst-/Wiederholungsuntersuchung) sowie die Anzahl der erstmals positiven Ergebnisse, unterteilt nach Risikogruppen und Anzahl der Gefangenen, die im Quartal der Blutuntersuchung nicht zugestimmt haben, erfaßt. Eine abschließende Bewertung ist noch nicht möglich. Die vorliegenden Ergebnisse lassen jedoch im Hinblick auf die Gesamtübersicht folgende vorläufige Überlegungen zu:

- In der Regel trat bei 1,1 bis 1,4 % der bisher durchgeführten Untersuchungen in einem Quartal ein positives Ergebnis einer HIV-Infektion auf. Hierbei wurde jedoch nicht unterschieden, ob das positive Ergebnis aufgrund einer Erst- oder Wiederholungsuntersuchung festgestellt wurde. Wenn man allerdings unterstellt, daß positive HIV-Antikörperbestimmungen während der Erstuntersuchung aufgetreten sind, kann man von einer Durchseuchungsrate zwischen 1,7 und 2,2 % ausgehen.
- Bei der Anzahl der erstmals positiven Ergebnisse innerhalb eines Quartals wurde die Gruppe der i.v.-drogenabhängigen Gefangenen getrennt untersucht. Hier ist aufgrund einer ersten Auswertung möglicherweise davon auszugehen, daß ca. zwei Drittel der festgestellten positiven Ergebnisse im Bereich der i.v.-drogenabhängigen Gefangenen zu finden sind. Eine endgültige Aussage läßt sich jedoch auch hier nicht treffen, da im Bereich der Drogenkriminalität auch die Beschaffungsprostitution eine entsprechende Rolle spielt und nicht einwandfrei geklärt werden kann, ob die Infektion über Blutkontakte bzw. anderweitig erfolgte.

- Die Untersuchungsbereitschaft der Gefangenen in den einzelnen Vollzugsanstalten ist relativ hoch. Die Anzahl der tatsächlichen Verweigerer ist verschwindend gering. Ursächlich hierfür ist die umfassende Aufklärung und Motivation durch den ärztlichen Dienst, den Krankenpflegedienst und andere beteiligte Dienste. Entscheidend dürfte allerdings sein, daß auch bei vorliegendem positiven Untersuchungsergebnis die Gefangenen keinerlei restriktive und diskriminierende Maßnahmen zu befürchten hatten.

Tabelle 2: Stichtagserhebung zum 31. Dezember 1994

Justizvollzugsanstalten	Bestand	Anzahl der untersuchten Gefangenen		Bestand der HIV-Infizierten	
			%		%
Butzbach	765	725	94,8	13	1,8
Darmstadt	550	505	91,8	8	1,6
Dieburg	302	301	99,7	12	4
Frankfurt I	751	730	97,2	16	2,2
Frankfurt II	154	151	98	2	1,3
Frankfurt III	200	198	99	7	3,5
Frankfurt IV	420	189	45	1	0,5
Fulda	90	87	96,7	1	1,1
Kassel I	761	721	94,7	8	1,1
Kassel II	162	120	74	0	0
Limburg	66	65	98,5	0	0
Rockenberg	180	177	98,3	1	0,6
Schwalmstadt	349	338	96,8	0	0
Wiesbaden	292	276	94,5	1	0,4
Gesamt	5042	4583	91	70	1,5

4. Information über das Untersuchungsergebnis

Eine wesentliche Voraussetzung für die in den Anstalten zu treffenden Maßnahmen war die zumindest teilweise Bekanntheit des Untersuchungsergebnisses. Auch die im Justizvollzug tätigen Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Anstaltsleitung und Aufsichtsbehörde haben daher kein Recht, von den Ärztinnen und Ärzten Auskünfte zu verlangen. In den meisten Fällen sind allerdings HIV-infizierte Gefangene (vor allem Strafgefangene) mit einer Weitergabe von Informationen über ihre HIV-Infektion einverstanden, zumal sie entsprechende ärztliche und psycho-soziale Betreuung und/oder eine Entlassung aus der Haft begehren. In nahezu allen Fällen wurde bisher die Anstaltsleitung über festgestellte HIV-Infektionen informiert. Die Anstaltsleitung unterscheidet sodann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, welche weiteren Bediensteten zu unterrichten sind. Es sind in der Regel die Vollzugsdienstleitung, die Vollzugsabteilungsleitung und die jeweiligen Stations- und Werkbediensteten. Andere Bedienstete sind nur in Ausnahmefällen zu informieren. Die Bediensteten sind ausdrücklich auf ihre Amtsverschwiegenheit und das Erfordernis einer zweckgebundenen Verwendung der Daten hinzuweisen. Gegebenenfalls erforderliche schriftliche Aufzeichnungen am jeweiligen Arbeitsplatz sind so aufzubewahren, daß unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen können. Diese Verfahrensweise war seinerzeit vereinbart worden mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten und hatte die Billigung gefunden in den beteiligten Ausschüssen des Hessischen Landtags, nämlich im Unterausschuß Informationsverarbeitung und Datenschutz (in dem regelmäßig die jährlichen

Tätigkeitsberichte des Hessischen Datenschutzbeauftragten beraten werden), im Unterausschuß Justizvollzug und im Sozialpolitischen Ausschuß. In diesen Vereinbarungen wurde auch klargestellt, daß Informationen über HIV-infizierte Gefangene nicht an Gerichte, Behörden und Dienststellen außerhalb des Justizvollzugs weitergegeben werden dürfen. Eine Ausnahme wäre nur denkbar, wenn im Justizvollzug konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß ein Gefangener bei Transporten, im Urlaub oder nach der Entlassung eine unmittelbare Infektionsgefahr für andere darstellen könnte. Hier gab es insbesondere bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichte und Staatsanwaltschaften offensichtlich diffuse Vorstellungen und Ängste hinsichtlich der Gefahr einer Infektion. Neben der Behandlung von Einzelfragen von Justizwachtmeistern (Vorführen von HIV-infizierten Gefangenen mit Gummihandschuhen?), Richtern (Sind Schutzmaßnahmen für die Hauptverhandlung erforderlich?) und Staatsanwälten (Gibt es eine Infektionsgefahr bei Vernehmungen; sind Opfer von HIV-infizierten Sexualstraftätern zu informieren?) drehte sich die Diskussion im wesentlichen um die Frage der Strafbarkeit ungeschützten Geschlechtsverkehrs.

5. Medizinische Versorgung

Im Rahmen der medizinischen Versorgung wird allen HIV-positiven Gefangenen eine erweiterte Diagnostik angeboten, die über eine sorgfältige Anamnese und körperliche Untersuchung hinaus Standardlaboruntersuchungen, die Bestimmungen der Lymphocytensubpopulation, eine Röntgenaufnahme des Thorax und Untersuchungen nach Bedarf (z.B. Sonographie, Computertomographie) beinhaltet. Es werden Wiederholungs- und Kontrolluntersuchungen auch ohne akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes angeboten. Bei einer bestimmten Untergrenze der Helferzellen findet eine zusätzliche Untersuchung des Gesamtstatus statt. Untersuchungen in Spezialkliniken außerhalb der Anstalten sind garantiert. Insoweit hat sich in der Zwischenzeit eine enge Zusammenarbeit zwischen dem anstaltsärztlichen Dienst und externen Ambulanzen entwickelt. Die hessischen Vollzugsanstalten wurden gebeten, bei fortschreitendem Krankheitsverlauf der Prüfung einer Haftunfähigkeit ein besonderes Augenmerk zu widmen und, falls diese noch nicht vorliegen sollte, eine Unterbringung behandlungsbedürftiger Gefangener in externen Krankenhäusern außerhalb des Vollzugs großzügig zu veranlassen.

Nachdem in den ersten Jahren gegen die Durchführung eines sogenannten „Methadon-Programms“ zahlreiche Bedenken und Einwendungen erhoben wurden, zählt die Behandlung von i.v.-drogenabhängigen und HIV-infizierten Gefangenen in Hessen mittlerweile zum ärztlichen Standardprogramm. Nachdem seit 1988 in begründeten Einzelfällen im Zentralkrankenhaus bei der JVA Kassel I bereits mit Methadon behandelt wurde, können auf der Grundlage eines zwischen Landesärztekammer, Kassenärztlicher Vereinigung, verschiedenen Kostenträgern und dem Land Hessen geschlossenen Rahmenvertrages diese Gefangenen in allen hessischen Vollzugsanstalten behandelt werden. Ein Spritzenaustauschprogramm, das vor allem der Verhinderung weiterer HIV-Infektionen durch Weitergabe von gebrauchten Spritzen dienen sollte, gibt es in Hessen nicht. Aus der in den letzten Jahren zurückgegangenen HIV-Durchseuchungsrate

in den hessischen Justizvollzugsanstalten ergibt sich zumindest kein unmittelbarer und zwingender Handlungsbedarf. Dennoch werden die einzelnen Überlegungen zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation und zur weiteren Verminderung der Infektionsgefahr im Hinblick auf geeignete Maßnahmen im Gesundheitswesen derzeit diskutiert.

6. *Psycho-soziale Betreuung*

In den oben aufgeführten Dienstbesprechungen und Informationsveranstaltungen wurde deutlich gemacht und in dem genannten Runderlaß schließlich geregelt, daß die psycho-soziale Betreuung von HIV-infizierten Gefangenen durch geeignete Bedienstete sicherzustellen ist. In die Betreuung sind geeignete Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Aids-Hilfe, Drogenberatung, Gesundheitsamt pp.) einzubeziehen. In den Anstalten mit einem hohen Anteil an HIV-Infizierten hatten sich schon früh Selbsthilfegruppen der Gefangenen zusammengefunden, die durch hauptamtliche und/oder externe ehrenamtliche Mitarbeiter betreut werden. In der Justizvollzugsanstalt Dieburg ist seit Beginn der einzelnen Maßnahmen eine Sozialpädagogin der Aids-Hilfe Darmstadt, in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III (Frauenanstalt) eine Diplom-Psychologin des Caritasverbandes Frankfurt am Main hauptamtlich mit der Betreuung HIV-infizierter Gefangener befaßt. Beide Stellen werden durch das Justizministerium finanziert. Das externe Betreuungsangebot konnte nach deutlicher Verstärkung der Haushaltsmittel (1993: 52.000,- DM; seit 1994: 252.000,- DM) in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der hessischen Aids-Hilfen ausgeweitet werden. Die Betreuung HIV-infizierter Gefangener in den Justizvollzugsanstalten Butzbach, Darmstadt, Frankfurt am Main I und Kassel I durch Fachkräfte der Aids-Hilfe (je eineinhalb Stellen) ist damit finanziell abgesichert.

7. *Zusammenfassende Betrachtung*

Für die hessischen Justizvollzugsanstalten ist festzuhalten, daß durch die frühzeitig veranlaßten Maßnahmen, insbesondere durch die umfassende Informations- und Aufklärungspolitik übersteigerte und hysterische Reaktionen sowohl unter den Gefangenen als auch unter den Bediensteten vermieden werden konnten.

Im sonstigen Justizbereich, auf der parlamentarischen Ebene und in der Öffentlichkeit war ein besonderes Interesse an der Aids-Problematik nur festzustellen, wenn eine unmittelbare „Betroffenheit“, aus welchen Gründen auch immer, gegeben war. Hierdurch kam es in verschiedenen Bereichen zu einem unzureichenden Informationsstand, der wieder zu diffusen Ängsten und zum Teil unverständlichen Reaktionen und Forderungen führte.

Aids ist zwar kein spezifisches Problem des Justizvollzugs, stellt aber die Justizvollzugsanstalten und die Aufsichtsbehörde situationsbedingt vor besondere Aufgaben. Aus der Tatsache, daß in den Vollzugsanstalten Menschen auf engstem Raum zusammenleben müssen, ergibt sich, daß Ängste, Bedürfnisse und Erwartungen wesentlich offener, unmittelbarer und direkter artikuliert und wahrgenommen werden als außerhalb des Vollzugs. So spielte auch das Bekanntwerden eines Untersuchungsergebnisses und die Forderung nach anonymen Blutuntersuchungen in der Fachöffentlichkeit

eine größere Rolle als für den Betroffenen selbst. Für die HIV-Infizierten waren und sind eigentlich nur zwei Fragen interessant. Für sie ist wichtig, daß ihnen mit einer umfassenden medizinischen und psychologischen Betreuung geholfen wird und daß sie bald auf freien Fuß kommen. Obwohl das letztgenannte Anliegen wohl der Hauptwunsch aller Gefangener sein dürfte, gewinnt es für die HIV-Infizierten an Bedeutung, ob sie mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung weiterhin hinter Gittern leben müssen oder nicht.

Um so wichtiger ist es, daß erkrankten Gefangenen nicht nur die erforderliche umfassende medizinische Versorgung zuteil wird, sondern daß auch im Vollzugsalltag mit ihnen ohne Vorbehalte, Ängste und Diskriminierungen umgegangen wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den hessischen Vollzugsanstalten haben sich diesen Herausforderungen engagiert und verantwortungsbewußt gestellt.

Literatur

Sauer, Angelica (u.a.): HIV-Infektion in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I, in: AIFO 1987, S. 502-507.

Schäfer, Karl Heinrich/Sievering, Ulrich O. (Hrsg.): Aids und Strafvollzug, – Möglichkeiten und Grenzen psycho-sozialer Betreuung HIV-Infizierter in Justizvollzugsanstalten, Frankfurt am Main 1987 (Arnoldshainer Texte – Band 49).

Schäfer, Karl Heinrich: Eine besondere Aufgabe für die Landesjustizverwaltung, in: *Gallwas/Riedel/Schenke* (Hrsg.), Aids und Recht, Stuttgart 1992, S. 129-137 (Marburger Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 5).

Wellbrock, Rita: Datenschutz im Strafvollzug, – Zur Diskussion um die Aids-Daten in hessischen Strafanstalten –, in: Strafvollzug 1987, S. 507-510.

Vorbemerkung

Georg Steffens

Der Fortbildungsschwerpunkt „Anstaltsinterne Fortbildung“ bei der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen – Gustav-Heinemann-Haus – umfaßt unterschiedliche Themenstellungen und Aufgabenschwerpunkte.

Die „Anstaltsinterne Fortbildung“ geht von dem 1980 entwickelten Kommunikations- und Kooperationstraining aus. Dieser Ansatz hat in den vergangenen Jahren wesentliche Veränderungen dahingehend erlebt, daß Ansätze und Methoden der Organisationsentwicklung aufgegriffen und integriert werden konnten.

Hierdurch gelang es, auch strukturelle Aspekte wie z. B. Fragen der Aufbau- und Ablauforganisation, der Arbeitsgestaltung usw. in die Fortbildung einzubeziehen bzw. als Ausgangspunkt für weitergehende Überlegungen zu nehmen. Im Rahmen dieses Konzeptes wurden in den vergangenen Jahren nahezu 140 Veranstaltungen durchgeführt (G. Steffens: Anstaltsinterne Fortbildung in Nordrhein-Westfalen – das Konzept des Kommunikations- und Kooperationstrainings; ZfStrVo 5/87, S. 286 ff.).

Weitere bzw. andere Themenstellungen für Veranstaltungen anstaltsinterner Fortbildung ergeben sich aus spezifischen Fragen verschiedener Fachgruppen, Sachfragen sowie Problemstellungen, mit denen sich der Strafvollzug konfrontiert sieht und deren Integration und Behandlung eine gezielte Auseinandersetzung erfordern.

Der vorliegende Erfahrungsbericht über die anstaltsinterne Fortbildungsmaßnahme der JVA Essen zum Thema „HIV/AIDS – Umgang mit einer schwierigen Krankheit in der Haft“ ist Anlaß einer solchen Maßnahme. Ihr Ziel ist es, „ein größeres Maß an persönlicher Sicherheit und einen angemessenen Umgang mit infizierten und erkrankten Gefangenen“ zu erreichen.

Der Bericht gibt einen anschaulichen und differenzierten Einblick in Ausgangslage, Zielsetzung, Aufbau und Ablauf dieses Fortbildungsansatzes.

Hervorzuheben ist hierbei einmal der schrittweise Zugang zu diesem umfangreichen Problemfeld, der zunächst in einer Annäherung an das Themengebiet in halbtägigen Informations- und Gesprächsveranstaltungen vor Ort bestand.

Die sich hieraus ergebenden Fragestellungen und Erkenntnisse, die im Rahmen der zeitlich sehr begrenzten Veranstaltungen vor Ort nicht ausreichend behandelt und gelöst werden konnten, führten konsequent zu der Weiterentwicklung des Fortbildungsangebotes im Rahmen anstaltsinterner Maßnahmen, die mehrtägig in der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen in Recklinghausen durchgeführt wurden.

Als ein weiteres, besonders hervorzuhebendes Merkmal erscheint die gelungene Fortentwicklung der Kooperation zwischen den verschiedenen, insbesondere der AIDS-Beratung des Gesundheitsamtes der Stadt Essen, vertreten durch die Mitarbeiterin Frau Schwermel und der Justizvollzugsanstalt Essen. In diesem Zusammenhang ist auch die aktive Mitgestaltung des Fortbildungskonzeptes durch den örtlichen Personalrat zu nennen.

Die im Rahmen dieses Fortbildungsansatzes entwickelten Lösungsschritte – seien sie auch noch so klein – finden ihren Ausgangspunkt in der gemeinsamen Problemanalyse und Problemerkennntnis unterschiedlicher Interessengruppen und Institutionen, nämlich auf der einen Seite der Anstaltsleitung, des örtlichen Personalrats, der Fachdienste und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* der JVA Essen und auf der anderen Seite der AIDS-Beratung des Gesundheitsamtes der Stadt Essen.

Es ist zu hoffen, daß dieser Erfahrungsbericht Anregung gibt und als Modell wirksam wird für die Bearbeitung zentraler gesellschaftlicher und auch anstaltsinterner Problemstellungen.

HIV/AIDS – Umgang mit einer schwierigen Krankheit in der Haft Fortbildung mit Bediensteten der JVA Essen

Detlef Börner, Eva Brinkmann, Ulrike Cürten,
Lisa Schwermer, Georg Steffens

Zehn Jahre Erfahrung mit HIV/AIDS in Haftanstalten haben eine Menge interner Regelungen, heftige Diskussionen um den angemessenen Umgang, ungewohnte Kontakte mit AIDS-Beratungsstellen und viel Unbehagen und eine latente Verunsicherung bei Bediensteten ausgelöst.

Öffentlich und fachöffentlich gab es eine Reihe von Forderungen, Anschuldigungen und Rechtfertigungen von AIDS-Hilfen, Drogenberatungsstellen und Justizstellen.

In Essen geriet die Situation in der JVA 1992 in die Schlagzeilen der Lokalpresse: „AIDS-krankte Häftlinge stehen im Hungerstreik – Gefangene beklagen Übergriffe der Beamten“.

Wie können Bedienstete in Haftanstalten angesichts der gesellschaftlichen Strittigkeit des Themas mit dieser als schwierig geltenden Krankheit umgehen?

Dieser Artikel beschreibt die Entwicklung von Fortbildungsansätzen für Bedienstete der JVA Essen. Von 1992-1994 wurden in Kooperation zwischen der JVA und der AIDS-Beratung des Gesundheitsamtes mehrere Fortbildungen zu HIV/AIDS mit unterschiedlichen inhaltlichen und methodischen Schwerpunkten durchgeführt. Die Erfahrungen in diesem Fortbildungsprozeß werden hier aus Sicht der gemeinsamen Planungsgruppe dargestellt.

1. Die Vorgeschichte

Seit 1990 ist „AIDS und Beruf“ – die berufsbezogene Information, Beratung und Schulung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* in verschiedenen Arbeitsfeldern – ein Schwerpunkt der AIDS-Beratungsstelle des Gesundheitsamtes Essen. Bereits in einer früheren Planungsübersicht dieses Arbeitsgebietes steht die JVA neben Pflegeheimen, Sozialamt, Arbeitsamt, Sozialdiensten im Krankenhaus und weiteren Stellen auf der Liste der Arbeitsbereiche, die eine hohe Wertigkeit haben für die Entwicklung angemessener kommunaler Strukturen zu HIV und AIDS. Hier soll systema-

* Wenn im folgenden von „Mitarbeitern“ oder „Teilnehmern“ die Rede ist, sind stets auch Mitarbeiterinnen und Teilnehmerinnen gemeint.

tisch und vorrangig der Bedarf an Fortbildung erstmals ermittelt werden, um Angebote zu planen und durchzuführen. Für diese Angebote stehen auch Honorarmittel zur Verfügung.

Bis 1992 war noch kein direkter Kontakt zwischen „AIDS und Beruf“ und der JVA entstanden. Die Situation infizierter und erkrankter Häftlinge war hin und wieder Thema in Arbeitskreisen der Beratungsstellen zu AIDS und Sucht, da drei Stellen infizierte Häftlinge in der JVA betreuen. Um mehr über die Situation in der JVA Essen zu erfahren und den Bedarf an Fortbildung abzuschätzen, fand ein erstes Gespräch zwischen der AIDS-Beratung und dem Personalratsvorsitzenden der JVA statt. Schnell war deutlich, wo die Probleme liegen: die bisherigen vollzuglichen Fortbildungsangebote waren sehr spärlich, zum Teil wenig informativ, aber zumeist so stark frequentiert, daß immer nur wenige Mitarbeiter aus Essen die Möglichkeit zur Teilnahme hatten. In der täglichen Arbeit traten immer häufiger Unsicherheiten mit infizierten Gefangenen auf. Häufig führte Unwissenheit oder aus Zeitungen genährtes Halbwissen über Ansteckungswege, Verlauf und Häufigkeit der Erkrankung zu irrationalen Ängsten. Vor allem die Gefahr eigener Ansteckung bei der Versorgung und Betreuung der infizierten Gefangenen wurde als sehr hoch bewertet. Verständnis für die Probleme und Ängste, vor allem die Todesangst der infizierten Gefangenen, war aufgrund der vermeintlichen Bedrohung für die eigene Gesundheit kaum erkennbar. Situationen, die als sehr angstbesetzt erlebt wurden, waren Zellenkontrollen mit der Gefahr, in eine Spritze zu fassen, die ein infizierter drogenabhängiger Gefangener versteckt hatte, oder Fälle von Anwendung unmittelbaren Zwangs bei einem gewaltbereiten, sich Anordnungen widersetzenden infizierten Gefangenen, oder Hilfeleistung bei einem blutenden infizierten Gefangenen.

Die Möglichkeit anstaltsinterner Fortbildung wurde mit großem Interesse aufgenommen. Für den Alltag schienen vor allem aktuelle Informationen und Gespräche zum persönlichen Umgang mit beruflichen Risiken besonders wichtig. Nach Abklärung der Leitung sollten Veranstaltungen in kleinen Gruppen (12 Teilnehmer) außerhalb der Anstalt stattfinden.

2. Fortbildungsangebote für Bedienstete

Seit diesem Gespräch im Februar 1992 haben fünf dreistündige Informationsveranstaltungen und zwei jeweils dreitägige Seminare mit Bediensteten der JVA Essen zum Thema HIV/AIDS stattgefunden.

Anliegen und Ziel dieser Fortbildungsveranstaltungen war ein größeres Maß an persönlicher Sicherheit und ein angemessener Umgang mit infizierten und erkrankten Gefangenen durch

- realistische Einschätzung der eigenen Gefährdung,
- Kenntnis der Beratungsmöglichkeiten nach Risikosituationen,
- Grundlagenwissen zu Infektionsverlauf und Behandlungsmöglichkeiten,
- Hintergrundwissen zu drogengebrauchenden Gefangenen,
- Kenntnis geeigneter Präventionsmöglichkeiten,
- Abklärung notwendiger Kooperationen mit internen und externen Stellen.

2.1 Informations- und Austauschveranstaltungen

Bei den zunächst durchgeführten halbtägigen vom Personalrat veranstalteten Informations- und Gesprächsangeboten für Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes sollten die bisherigen Erfahrungen, Problemsichten und Situationseinschätzungen im Vordergrund stehen und die Ausgangslage für weiterführende Informationen und Diskussionen bieten.

Der Ablauf bestand im wesentlichen aus drei Teilen:

- Situations- und Problembeschreibung der Teilnehmer in bezug auf Betroffene, auf ihre medizinische Versorgung und psychosoziale Betreuung und auf Umgangsregelungen in der Anstalt
- Informationen zu Infektionsverlauf, Behandlungsmöglichkeiten, Ausbreitung und Hauptbetroffenengruppen
- Einschätzungen der beruflichen Gefährdung, Klärung von Einzelsituationen, Schutzmöglichkeiten, Beratung und Dokumentation zu Unfallsituationen

Diese zeitlich knappen Veranstaltungen (drei Stunden) konnten sicherlich ein Mindestmaß an Information und Austausch zu den als strittig erlebten Fragen des Umgangs mit HIV und AIDS ermöglichen. Es wurde aber deutlich, daß über den Allgemeinen Vollzugsdienst hinaus, verschiedene interne Dienste wie der Krankenpflegedienst, die sozialen Dienste, Sicherheit und Ordnung und auch die Leitung in die Fortbildung einbezogen sein sollten, da nur so eine Orientierungslinie entwickelt werden kann.

Für die Vertiefung von angerissenen Themen wie Infektionsverlauf, Behandlungsmöglichkeiten, Drogenabhängigkeit, Kooperation mit internen und externen Stellen war in diesem Rahmen nicht genügend Zeit.

2.2 Seminare zur Orientierung zu HIV/AIDS und zur Förderung von Kooperationsstrukturen

So führte die JVA Essen in Kooperation mit „AIDS und Beruf“ in den beiden folgenden Jahren 1993 und 1994 dreitägige Seminare in der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen in Recklinghausen mit jeweils 28 Teilnehmern durch.

Die interessanten und teils überraschenden Erfahrungen mit diesen beiden sehr unterschiedlich angelegten Seminaren sollen im folgenden dargestellt werden.

2.2.1 Seminar: HIV/AIDS – Umgang mit einer schwierigen Krankheit in der Haft

Das Seminar 1993 hatte thematisch einen ähnlichen Rahmen wie die vorangegangenen Kurzveranstaltungen. Es sollte diese durch mehr Hintergrundinformationen vertiefen, die durch kompetente Referenten aus den entsprechenden Arbeitsfeldern eingebracht werden sollten. Der Teilnehmerkreis umfaßte vor allem Mitarbeiter aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst, aber auch einzelne Mitarbeiter aus Krankenpflegedienst, Sozialdienst und Leitung.

Das Seminar hatte vier Themenschwerpunkte:

- Risiken und Schutzmöglichkeiten zu HIV im Beruf
- Infektions- und Krankheitsbild – Auswirkungen auf die Haft

- Hintergrundwissen zu Drogengebrauch – Ansätze von Polizei, Justiz, Medizin und Drogenhilfe, Möglichkeiten und Grenzen des Vollzugs
- Umgang mit HIV/AIDS in der JVA – angemessene Regelungen, Erwartungen der unterschiedlichen Dienste, Möglichkeiten der Kooperation

Zu diesen vier Schwerpunkten hier die wesentlichen Ergebnisse:

Die persönliche Betreuung durch das Thema HIV/AIDS war je nach Aufgabenbereich, Art der Kontakte und dem persönlichen Umgang mit Lebensrisiken generell sehr unterschiedlich (Anlage A). Die größte subjektive Gefährdung wird in Aufgabenbereichen mit häufigen, nicht intensiven und wechselnden Kontakten zu Gefangenen erlebt. Insgesamt scheint das Thema HIV/AIDS unterdessen eher ein Thema auf der Ebene des Unbehagens und der unterschweligen latenten Beunruhigung zu sein, das bei möglicher Einhaltung gewisser Distanzen und außerhalb von vorstellbaren Extremsituationen wie Widerstand, Bedrohung und Suizid im Alltag mit Ausnahmen handhabbar ist.

Die Einschätzung der eigenen Gefährdung scheint angesichts der öffentlich geführten Diskussion, die als frühere Panikmache und heutige Verharmlosung eingestuft wurde, sehr schwierig zu sein. Wie in anderen Berufsgruppen auch weiß man heute, wie man sich ansteckt, aber nicht wie man sich *nicht* ansteckt: Alle Körperflüssigkeiten werden für möglicherweise infektiös gehalten, so daß plausibles Schutzverhalten – außer der weitgehenden Vermeidung von Kontakten – nicht machbar erscheint. Hier waren die Vermittlung von Erfahrungen aus der Praxis und von Studienergebnissen zu Übertragungswahrscheinlichkeiten hilfreich. Da nahezu alle Bediensteten von nicht bekannten Infektionen bei Inhaftierten ausgingen, wurden generelle Schutzstrategien diskutiert. Außerdem wurden die Möglichkeiten der Beratung nach Risikosituationen und das Verfahren bei Unfallmeldungen geklärt.

Zum Infektions- und Krankheitsverlauf informierten eine Ärztin und eine Sozialarbeiterin aus dem Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg. Wichtige Themen waren der schwierig einzuschätzende individuelle Verlauf, die Schwierigkeiten angemessener medizinischer Diagnose und Behandlung, die psychische Situation Betroffener und die Chancen von Ernährung und psychischer Unterstützung unter Haftbedingungen. HIV/AIDS wird nahezu immer als Doppelproblematik in Kombination mit Drogenabhängigkeit erlebt. Erfahrungen zeigen, daß die Haftzeit für infizierte Gefangene nicht generell nur belastende Auswirkungen hat, sondern auch die Chance besteht, sich von der Sucht zu erholen und sich gesundheitlich zu stabilisieren. Entscheidend ist die genaue Beobachtung des Krankheitsverlaufs. Dabei haben die Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes besonders gute Möglichkeiten, frühzeitig Veränderungen des Zustands zu bemerken und damit wichtige medizinische Behandlungen zu initiieren. Diese Anzeichen wurden genau benannt und waren für medizinische Laien verständlich.

Dabei wirft die Verständigung zwischen dem Krankenpflegedienst und den Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes auf der Grundlage der medizinischen Schweigepflicht noch erhebliche Probleme auf.

Da Neuinfektionen während der Haft nachweisbar sind,

müssen die Präventionsmöglichkeiten verbessert werden; diskutiert wurden die Ausgabe von Kondomen, Gleitmitteln und sterilem Spritzenbesteck.

Das mit AIDS assoziierte Thema Drogengebrauch, zu dem der Leiter des Rauschgiftdezernats der Essener Kriminalpolizei und eine Mitarbeiterin der Drogenberatungsstelle informierten, war sicherlich das strittigste Thema des Seminars. Insbesondere die Diskussionen um eine realistische Einschätzung des Drogenkonsums während der Haft, die Möglichkeiten eines sinnvollen, nicht ignorierenden Umgangs damit, Ansätze von Suchtbegleitung, Schadensbegrenzung und Einstiegshilfen in den Ausstieg waren ungewohnt und erreichten bei einigen Teilnehmern innere „Schmerzengrenzen“.

Die Erfahrungen mit inhaftierten Drogenabhängigen wurden generell als sehr anfordernd bei zunehmender Resignation und Aggressivität der Gefangenen beschrieben. (Anlage B) Es besteht bei Bediensteten so etwas wie ein „differenziertes Unverständnis“ gegenüber Einstellungen und Verhaltensweisen von Drogenabhängigen.

Als letzte Einheit des Seminars war das Thema Kooperation der unterschiedlichen internen Dienste und externen Beratungsstellen bei HIV-infizierten Gefangenen geplant. In einem sehr geregelten und transparenten Verfahren wurden die gegenseitigen Erwartungen und Anforderungen erarbeitet und ausgetauscht. Um einen breiten Austausch zu ermöglichen, nahmen an diesem Vormittag weitere interne beratende Stellen wie Pfarrer und Psychologin und Mitarbeiterinnen von drei externen Beratungsstellen, die Angebote in der JVA zu AIDS und Drogen machen, teil.

In dieser Einheit wurde soviel „Kooperationsstoff“ aus Erwartungen, Aufgabenzuschreibungen, Abgrenzungen, Unklarheiten, Bewertungen, Mißverständnissen und Bildern über andere Arbeitsbereiche zusammengetragen und engagiert verhandelt, daß dieses Thema innerhalb des Seminars nicht abgeschlossen werden konnte.

Aufgezeigte Probleme waren:

- mangelndes Verständnis füreinander im Verhältnis der Mitarbeiter untereinander wie auch im Verhältnis Mitarbeiter – Gefangene
- Langmut, Geduld im Umgang mit Gefangenen kontra Androhung, bzw. Anwendung des unmittelbaren Zwangs als schnelle Lösung von Konflikten
- Kommunikationsstrukturen sind nicht (ausreichend) vorhanden oder werden nicht genutzt
- Erfahrungs- und Informationsaustausch wird nicht gepflegt
- Probleme werden nicht angesprochen
- Probleme werden zwar besprochen, aber nicht gelöst
- fehlende Koordination der Arbeit untereinander
- Vorurteile zwischen den einzelnen Berufsgruppen

Offensichtlich bietet HIV/AIDS quasi eine Folie, auf der vorhandene Abstimmungs- und Kooperationsprobleme ausgedrückt werden können. Alle Probleme um HIV/AIDS „eignen sich“ somit als Manövriermasse für interne Konfliktsituationen und haben damit kaum Chancen auf Lösungen, die für alle Beteiligten angemessen sind.

Mindestens besteht die Gefahr, daß die Lösung der mit der Infektion zusammenhängenden Probleme zweitrangig wird.

Die Klärung von Problemen (Nichtausgabe der Kostbeilage im Einzelfall, Nichtzulassung des Umschlusses, Nichtnachkommen einer Anforderung eines infizierten Gefangenen) ist zeitaufwendig, mühsam, manchmal unmöglich, wenn persönliche Vorurteile, Sympathien/Antipathien, Gruppenzwänge, Mißtrauen, Konkurrenzverhalten und mangelnde Offenheit die bestimmenden Faktoren sind und nicht die Problemlösung auf der Sachebene.

2.2.2 Seminar: Gefangene mit HIV/AIDS – Kommunikation und Kooperation der einzelnen Dienste

Diese Erfahrung war Ausgangspunkt für die Planung des Seminars 1994. Leider war es für die JVA nicht möglich gewesen, das Thema Kooperation während des Jahres weiterzubearbeiten, so daß das neue Seminar an den Erfahrungen aus 1993 anknüpfte und die Aufarbeitung der Kommunikations- und Kooperationsprobleme in den Vordergrund stellte.

Das neue Seminar hieß: Gefangene mit HIV/AIDS – Kommunikation und Kooperation der einzelnen Dienste. Der Teilnehmerkreis setzte sich aus allen Diensten, die in der JVA vertreten sind, zusammen.

Es bestand im ersten Teil aus einem Kooperationstraining. Dieses wurde von einem externen Trainer geleitet, der keinerlei vollzugliche „Vorbekanntnisse“, dafür aber Erfahrung mit hierarchisch strukturierten Organisationen hatte.

Auf dieser Grundlage sollte im zweiten Teil eine gemeinsame Basis der verschiedenen Arbeitsbereiche für den Umgang mit infizierten und erkrankten Gefangenen gefunden werden, um sachlich und persönlich sinnvolle Problemlösungen zu entwickeln.

Erster Schritt des Kooperationstrainings war die Erstellung des Selbst- und Fremdbildes der einzelnen Berufsgruppen. Die Auswertung der Bilder machte deutlich, daß sich die berufsspezifischen Einschätzungen nur unwesentlich voneinander unterschieden. Dies erzeugte bei den Teilnehmern ein „Aha-Erlebnis“, da deutlich wurde, daß letztendlich alle mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Im zweiten Schritt wurde bereichsübergreifend versucht, die wesentlichen Kooperationsprobleme zu benennen. Es kristallisierten sich drei große Problemfelder heraus:

- Organisationsmangel
- Informationsmangel
- Betriebsklima

Die große Mehrheit der Teilnehmer sah die Verbesserung des Betriebsklimas als vorrangiges Problemfeld an, an dem weitergearbeitet werden sollte – wohl auch deshalb, weil an Problemen von Informations- und Organisationsmangel aufgrund der hierarchischen Struktur keine Veränderungen möglich schienen.

In bereichsgemischten Kleingruppen wurden Ziele und Lösungen formuliert, die dazu beitragen, das Betriebsklima eigenverantwortlich positiv zu verändern. Es wurden Vorschläge zur Veränderung erarbeitet: Offenheit, Ehrlichkeit, gegenseitiges Ernstnehmen, Gesprächsbereitschaft signalisieren, keine Vorverurteilungen, Zuhören, Auflösen des Gruppendenkens, gemischte Sitzordnung beim Essen, Interesse für die Arbeit anderer, Konflikte direkt ansprechen. In einem letzten Schritt wurde den Teilnehmern abverlangt, konkrete Absprachen/Verhaltensänderungen zu versuchen,

indem jeder Teilnehmer einen Konflikt, ein Problem, vielleicht nur ein Unbehagen, das er mit jemandem hat, in einem Gespräch klärt. Die Bereitschaft sollte durch Termin- und Namensnennung öffentlich gemacht werden. Diese Anforderung stieß auf Ablehnung: nur zehn von 28 Teilnehmern fanden sich bereit, ihre Konfliktlösungsbereitschaft öffentlich zu dokumentieren.

Nachdem diese Klärungen zu verschiedenen Kooperationsaspekten erarbeitet worden waren, konnten die Fragen zu HIV/AIDS in aufgeschlossener und konstruktiver Weise behandelt werden. Dies geschah in zwei Schritten: Zunächst gab es zu verschiedenen Themen die Möglichkeit der *gemeinsamen* Orientierung in heterogen zusammengesetzten Gruppen. Vier Infostationen boten Informationen und Diskussionsanlässe zu:

- persönliche Haltung zu HIV/AIDS im Beruf
- positiv – was heißt das für Betroffene? Umgang mit dem Test
- Infomaterial zu Krankheitsverlauf, Übertragung, Schutz, Betroffenen Gruppen, HIV und Haft
- Infektionen während der Haft – Notwendigkeit von Prävention, Vorstellung eines Beispiels aus einer Haftanstalt in der Schweiz (Anlage C)

Im zweiten Schritt (Anlage D) wurden – ebenfalls in nach Arbeitsgebieten gemischt zusammengesetzten Gruppen – die Auswirkungen der Haft auf infizierte Gefangene beschrieben und bewertet. Diese sehr differenzierte und aus unterschiedlichen Bereichen zusammengetragene Beschreibung und Bewertung positiver wie negativer Faktoren bildete die Grundlage für die Skizzierung einer gemeinsamen Basis für den Umgang mit infizierten und erkrankten Häftlingen (Anlage E).

Die Diskussionen waren geprägt von einem deutlichen Interesse seitens der einzelnen Arbeitsbereiche an der gemeinsamen Entwicklung von Meinungen und Vorschlägen und dem Austausch verschiedener Sichtweisen. Berührungspunkte und Spannungen zwischen den einzelnen Diensten konnten abgebaut werden. Durch die breite Mischung des Teilnehmerkreises wurden Probleme aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und es wurde deutlich, daß eine eventuelle einvernehmliche Lösung nur gemeinschaftlich erreicht werden kann. Dabei wurde berücksichtigt, daß es Berufsgruppen im Vollzug gibt, die aufgrund ihrer Stellung einer besonderen Schweigepflicht unterliegen. Für den Arbeitsalltag brachte dies einen offeneren Umgang.

Nach dem Seminar waren einige wesentliche Veränderungen im alltäglichen Umgang mit HIV/AIDS spürbar:

- mehr Sicherheit der Bediensteten sowohl im persönlichen wie im dienstlichen Bereich
- mehr Interesse und Verständnis für infizierte Gefangene
- intensiverer Kontakt zwischen den zuständigen Abteilungsbeamten und den mit der Betreuung beauftragten Sozialarbeiterinnen
- mehr Gelassenheit im Umgang mit schwierigen Gefangenen durch häufigere Gespräche und Informationsaustausch; wäre vor dem Seminar ein HIV-infizierter Gefan-

gener bei verbalen Attacken und Verhaltensauffälligkeiten relativ schnell in einen besonders gesicherten Haftraum verbracht worden, wurde nach dem Seminar in dieser Situation die mit ihm befaßte Betreuerin informiert. So wurde Gelegenheit geschaffen, noch einmal positiv auf den Gefangenen einzuwirken

- problemlosere Zulassung HIV-Infizierter zu Sport- und Freizeitgruppen, da die teils sehr irrelevanten Vorstellungen über Infektionswege einer realistischeren und einfühlsameren Sichtweise Platz machten
- größere Akzeptanz der speziellen Regelungen für HIV-infizierte Häftlinge (dritter monatlicher Besuchstermin, zweite tägliche Freistunde, vier Zusatzpakete im Jahr und die Möglichkeit, täglich zu duschen)

3. Fazit

Die Erwartungen, die mit diesen Fortbildungen verbunden waren, sind aus Sicht der Planungsgruppe erfüllt worden.

Es ist eine große Bereitschaft der Teilnehmer vorhanden, sich mit den Problemen um HIV/AIDS auseinanderzusetzen. Die Informationen zu Infektionsgefahren und Schutzmöglichkeiten erfolgten kompetent und sachlich. Die vollzugspezifischen Probleme wie Anwendung von unmittelbarem Zwang, Hilfestellung und Zellenkontrollen bei infizierten Gefangenen erscheinen einschätzbar. Die Gefahr der Ansteckung in diesen Situationen wurde nie negiert, allerdings wurde mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß bei Beachtung der Schutzvorschriften und geeigneter Schutzstrategien die Gefahr der Ansteckung mit dem HI-Virus nach den inzwischen zehnjährigen Erfahrungen äußerst gering zu bewerten ist. Die irrationale Angst im Umgang mit infizierten Gefangenen ist bei den Teilnehmern durch Tatsachenwissen verringert worden. Dies führte zu weniger Ablehnung im Umgang mit Betroffenen.

Bezüglich des Themas Kommunikation/Kooperation ist bemerkenswert, daß die Offenheit, Ehrlichkeit, Konfliktbereitschaft und die Überwindung von Gruppenzwängen der Teilnehmer in dem Maße zu wachsen scheint, in dem die Mitarbeiter die „Mauern der JVA“ hinter sich lassen. Der Tatsache, dem „Knastalltag“ zu entkommen, mit der Möglichkeit, Konflikte an einem neutralen Ort anzugehen, kommt im Rahmen der Lösung von Kommunikations- und Kooperationsproblemen eine große Bedeutung zu.

Die Wirkung auf die Alltagsarbeit innerhalb der „Mauern“ ist schwierig einzuschätzen. Ein Aufeinanderzugehen der 28 Teilnehmer bei entstehenden Anlässen im Arbeitsablauf ist deutlich spürbar. Wünsche der Mitarbeiter, Zusammenkünfte einzuberufen, um Konflikte/Probleme unter sich oder mit einem Vermittler zu besprechen, nehmen zu. Inwieweit es möglich ist, persönliche Vorurteile und Animositäten, deren Ursache oft jahrelang zurückliegt, aufzuarbeiten oder zu lösen, hängt von den Einstellungen und Fähigkeiten der einzelnen Mitarbeiter ab. Es ist jedoch zu beobachten, daß auch hier kleine Schritte im Sinne von „Ist es wirklich so oder habe ich nur ein festgefügtes Bild?“ stattfinden.

Es hat sich als äußerst positiv erwiesen, Referenten zu gewinnen, die außerhalb des Vollzugs stehen. Dadurch war gewährleistet, daß viele sehr geläufige Schemata überprüft wurden.

Insgesamt macht das Thema HIV und AIDS alle bestehenden Kommunikations- und Kooperationsschwierigkeiten in einem hierarchischen System deutlich und zeigt die Diskrepanz zwischen Behandlungs- und Sicherheitsvollzug auf.

Bei der Auswertung des Seminars wurde beanstandet, daß die Durchführung solcher Seminare eigentlich nicht Aufgabe einer Vollzugsanstalt, sondern der Aufsichtsbehörde sein müßte.

Die Erfahrungen mit diesen Fortbildungen zeigen, daß HIV/AIDS sehr vielschichtige Probleme im Arbeitsalltag der Mitarbeiter in JVAen auslöst und daß Fortbildungen leicht in der Gefahr stehen, zu kurz zu greifen: indem sie das Thema AIDS behandeln, aber nicht zu kompetentem Umgang im Alltag befähigen.

Weiterführendes

Es bleibt die Frage: „Wie geht dieser begonnene Fortbildungsprozeß weiter?“

Zum Thema HIV/AIDS sollen weiterhin Informationsveranstaltungen in der Justizvollzugsanstalt angeboten werden. Weiter besteht von seiten der Bediensteten reges Interesse an einer Tagung in Form des ersten Seminars, da zu dieser schwierigen Krankheit immer wieder Fragen auftauchen und neue Fragestellungen entstehen. Beides soll in Kooperation mit der AIDS-Beratung des Gesundheitsamtes/AIDS und Beruf entwickelt und durchgeführt werden.

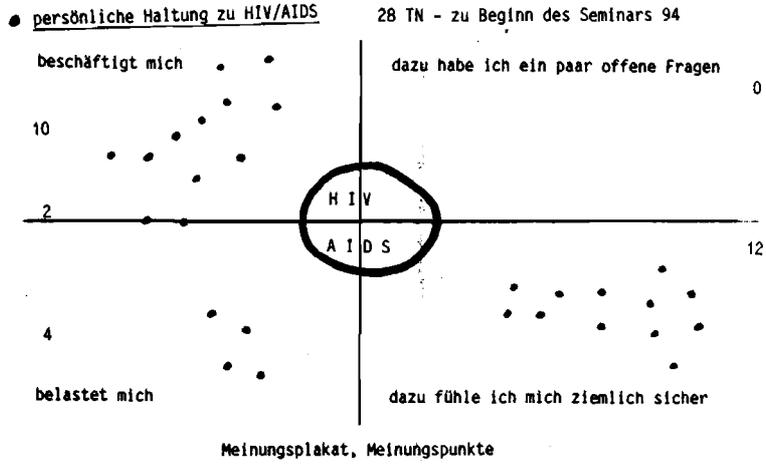
Außerdem ist geplant, eine Arbeitsgruppe innerhalb der Justizvollzugsanstalt zu bilden, um sich mit dem diffizilen Thema Prävention zu befassen. Zugrunde liegt hierbei die bei den Seminaren gewonnene Erfahrung, daß in der Haft herbeigeführte Infizierungen unter den jetzigen Bedingungen nicht auszuschließen sind. Hierbei sollen so heikle Fragen behandelt werden wie: freier, unkontrollierter Zugang aller Gefangenen zu Kondomen, Zurverfügungstellen von Gleitmitteln, Ausgabe von Desinfektionsmitteln, die auch zur Reinigung gebrauchter Spritzen geeignet sind, und die Behandlung von HIV-infizierten Gefangenen mit Methadon.

Im Rahmen der Durchführung anstaltsinterner Fortbildung wird angestrebt, im nächsten Jahr ein dreitägiges Seminar durchzuführen, in dem das Thema Kooperation/Kommunikation vertieft werden kann. Dies soll mit Hilfe des aus dem letzten Seminar bekannten externen Trainers geschehen. Die Zusammensetzung der Teilnehmer soll unter strukturellen Gesichtspunkten erfolgen. Dies erscheint sinnvoll angesichts der Tatsache, daß bisher weniger als 10 % der Anstaltsbediensteten die Möglichkeit hatten, an einem solchen Seminar teilzunehmen. Dadurch soll die bisher eher als gering zu bewertende Multiplikatorenwirkung erhöht werden.

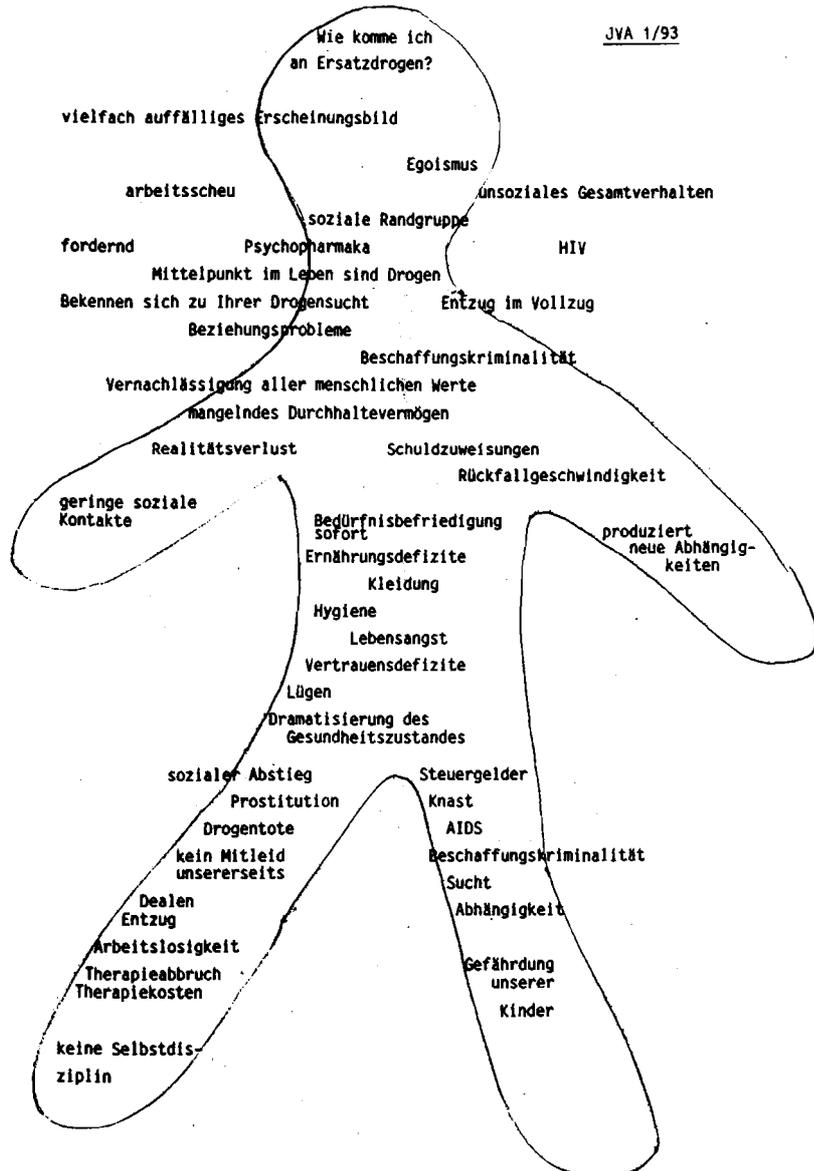
Hoffentlich läßt sich der begonnene Prozeß des Miteinanders – den ein Kollege beim abschließenden Mittagessen mit der Bemerkung „die Kollegen kommen mir wie befreit vor“ kommentierte – in dieser Weise weiterführen.

In den Anlagen A, B, C, D und E sind die Seminarunterlagen enthalten, die den vorliegenden Text ergänzen und auflockern können.

Anlage A: Persönliche Haltung zu HIV/AIDS im Beruf – Koordinatenkreuz –



Anlage B: Umriss zu Drogenabhängigkeit – Personenumriß mit Assoziationen –



Anlage C: AIDS-Prävention in einer Schweizer Haftanstalt - Brief (mit Foto) eines Anstaltsarztes,
Genehmigung des Autors zum Abdruck liegt vor

Kantonale Strahlanstalt
8105 Regensdorf
Arztdienst
Tel. 040 17 11 Int. 266/267

Frau
A. Schwermer
AIDS und Beruf
Gesundheitsamt der Stadt Essen
Bernstrasse 7

D - 45121 E s s e n

2.3.1994

Sehr geehrte Frau Schwermer,
Vielen Dank für Ihre briefliche Anfrage betr. unserer Präventionsangebote für Häftlinge.

In der Strafanstalt Regensdorf, welche mit 340 Insassen das grösste Gefängnis der Schweiz ist, betreiben wir eine sorgfältige und intensive AIDS-Prophylaxe, welche auf folgenden Punkten beruht:

- Wir führen seit 6 Jahren eine Abteilung für Suchtprobleme mit 20 stark drogenabhängigen Insassen. 10 davon erhalten eine Substitutionstherapie mit Methadon.
Diese Abt. kann praktisch drogenfrei geführt werden. Die Insassen werden psycholog.-psychiatrisch begleitet und folgen einem speziellen Programm (Arbeit, Kochen, Künstlerische Betätigung, umweltschützende Tätigkeiten, Alplager, körperzentriertes Arbeiten, Sport). Urlaube hängen von negativen UP's ab (Bonus-system).
- Im Gegensatz dazu können wir im Haupthaus den Drogenhandel nicht vollständig verhindern.
Etwa 20 der 300 hier lebenden Insassen nehmen harte Drogen. Das Vorhandensein der oben erwähnten Drogen-Spezialabteilung entlastet die Situation hier jedoch beträchtlich: die verbleibenden User bleiben leichter überschaubar.
Die Drogenabhängigen werden bei der ärztlichen Eintrittsvisite erfasst und anschliessend von mir und meinen Mitarbeitern begleitet, sei es nach dem Abstinenzprinzip oder nach dem Akzeptanzprinzip.
- Beim Eintritt geben wir jedem Neuingetrossenen eine Apotheke ab, einerseits als Selbsthilfemittel bei Kleinen Schürfwunden, Eiterpickel etc., andererseits - und dies ist für mich der wichtigste Aspekt der Apothekenabgabe - eröffne ich damit das Gespräch über die AIDS-Prophylaxe und den allfälligen Drogengebrauch.
Unser Prinzip ist dabei eine "harm reduction":
Der Apotheke sind Kondome beigelegt, mit deren Hilfe über "safer sex" gesprochen wird.

-2-

Denjenigen, die den Gebrauch harter Drogen nicht lassen können, raten wir zu risikoarmen Applikationsarten, also zum Sniffen oder Rauchen.

Für diejenigen, die dennoch spritzen wollen, haben wir der Apotheke ein Desinfektionsmittel beigelegt und eine Anweisung mit Zeichnung, wie die Desinfektion gebrauchter Spritzen gemacht werden kann.

Früher verwendeten wir Bleach (=Javelwasser) als 1% Lösung. Da diese jedoch instabil wird nach 3-6 Monaten, ausgetauscht werden muss und wohl gegen das HI-Virus, gegen die Hepatitisviren zu wenig sicher wirksam ist, haben wir vor einigen Monaten auf Povidonum-Iodum (z.B. Betadine, Jodoplex) umgestellt.
Dadurch, dass die Apotheke an alle neuen Insassen - und nicht nur an HIV-Positive oder Drogenabhängige - abgegeben wird, werden diese nicht zum vornehmeren diskriminiert.

Ich erwähne hier ausdrücklich, dass diese Prophylaxe eine Kompromisslösung darstellt, da wir in unserem Gefängnis keine Spritzen abgeben können. Vom präventiv-medizinischen Standpunkt aus wäre die Abgabe steriler Spritzen besser.

Ich befürchte jedoch, dass bei der freien oder kontrollierten Spritzenabgabe der Drogengebrauch eher gefördert wird und Todesfälle wegen Überdosis vermehrt auftreten könnten. M.E. müsste konsequenterweise bei praktizierter Abgabe sterilen Spritzmaterials auch Heroin in bekannter Konzentration sowie ein Fixerraum zur Verfügung gestellt werden, wo das Injizieren überwacht werden kann.

4. Neuerdings haben wir mit dem Angebot von Nemexin (Maltrexon), einem Opiumantagonisten recht gute Erfahrungen gemacht.

Ich lege Ihnen einen ersten Informationsbericht bei.

Mit diesen erwähnten Massnahmen haben wir praktisch nur noch vereinzelt Fixer, die an der Nadel hängen. Die Betreuung ist recht personal- und zeitintensiv. Auch weiss ich nicht, wie sie in einem grösseren Gefängnis funktionieren würde.

Mit separater Post sende ich Ihnen ein Muster unserer an alle Häftlinge abgegebenen Apotheke.

Für allfällige Wünsche nach weiteren Angaben stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr.med. Karl Bolli



Zu Anlage C



Anlage D: Auswirkungen der Haft auf infizierte Gefangene – Auflistung –

Haft und ihre Auswirkungen auf infizierte Gefangene

welche Auswirkungen hat Haft?
 welche Beobachtungen, Wahrnehmungen und Erfahrungen haben Sie gemacht?
 welche dieser Auswirkungen sind wünschenswert, gewollt und positiv, welche
 negativen Auswirkungen sehen Sie?
 Gibt es eine gemeinsame Linie der verschiedenen Dienste?

negativ

Kontaktverlust
 Aggression durch Ohnmacht
 Haft begünstigt aggressives Verhalten
 verstärkte psychische Belastung durch die Haft
 erhöhte Ängste durch Haftsituation und Krankheit
 Isolation (Mitgefangene und Angehörige)
 Verschlechterung des Immunstatus
 Angst vor Isolation bei Bekanntwerden der Infektion
 Resignation durch lange Haftzeit
 Schwierigkeiten auf die einzelnen Krankenstadien einzugehen (im med. Bereich)
 eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten zu anderen Betroffenen
 Isolation wird eventuell verstärkt
 Anfeindung anderer Gefangener
 Neid
 sich bekennen, um am Tagesablauf teilzunehmen
 Verstärkung von Selbstmordabsicht
 Hilflosigkeit
 Isolation
 Verlust des sozialen Umfeldes

positiv/negativ/fraglich

Schuldzuweisung
 mehr Verständnis durch die Krankheit
 Haß auf Frauen
 Verdrängung funktioniert im Knast anders

positiv

Betreuung ist in der Haft besser gewährleistet
 Wunsch, auch in der Haft, das Leben möglichst angenehm zu gestalten (Gem.Kochen usw.)
 veränderte Lebensbedingungen in der Haft können zu pos. Veränd. des Status führen
 verstärktes Verlangen nach Kontakt zu Hilfsinstitutionen
 vorzeitige Entlassung im Gnadenweg
 Erfahrungsaustausch der einzelnen Gefangenen durch Zusammenlegung
 bessere Versorgung durch HIV - Zulagen
 therapeutische Betreuung
 medizinische Versorgung
 geregelter Tagesablauf
 mehr Zeit, über die eigene Situation nachzudenken
 ärztliche Versorgung
 intensive Betreuung
 Selbstfindung
 Kontakte zu Beratungsstellen

Anlage E: Gemeinsame Basis für den Umgang mit infizierten Häftlingen – Auflistung –

Umgang mit HIV -infizierten und AIDS-erkrankten Häftlingen
haben wir eine gemeinsame Linie ?

- geregelter Tagesablauf als Stützung
- Ablehnung durch Mitgefangene und Bedienstete bearbeiten
- soziales Umfeld stützen /aufbauen
- offen mit Infektion umgehen
- Angst auffangen
- medizinische Versorgung weiter verbessern
- Normalisierung im Umgang, gemeinsame Lebensbereiche von inf u. nichtinf. Gef.
- Isolation vermeiden
- gesundheitliche Stabilisierung und wenn mögl. Verbesserung
- psychosoziale Betreuung

Sexualdelinquenten im Strafvollzug: Ein Plädoyer für Unaufgeregtheit

Manfred Beier

Im folgenden soll ein verbreitetes Problemverständnis, was Sexualdelinquenten angeht, erheblich „gegen den Strich gebürstet“ werden. Die zu entwickelnde Position läßt sich so formulieren, man möge die dieser Tätergruppe zuzurechnenden Insassen in aller Regel doch bitte möglichst in Ruhe lassen. Auf dem Weg zu dieser Position hat man sich zunächst auf antreffbare Aufgeregtheiten zu beziehen.

1. Antreffbare Aufgeregtheiten

Aufgeregtheit hat sich z.B. im Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens objektiviert, schreiben doch die VV mit Bezug auf Lockerungen u.a. für diese Täter eine „besonders gründliche Prüfung“ vor (§ 11 VV Nr. 6 Abs. 4; § 13 VV Nr. 4 Abs. 4). Bei deren Umsetzung sieht man sich als Teilnehmer in entscheidungsberatenden Gremien bei befürwortendem Votum oft mit besorgten Anfragen konfrontiert, ob man selbst denn verheiratet sei, Kinder habe o.ä. Behauptet wird, daß etwa Vergewaltigung ein „Verbrechen mit einer hohen Rückfallquote“ sei (Groth 1986: 99), die „aus den USA ... mit 70 % angegeben wird“ (Tügel/Heilemann 1987: 68); „schätzungsweise Dreiviertel der verurteilten Vergewaltiger (entwickeln) sich zu Serientätern ...“ (Masters u.a. 1990: 459) – Quellenangaben Fehlanzeige! Behauptet wird, daß sich „gerade bei Sexualdelinquenten“ die „innere Problematik ... während der Haft häufig eher verschärft ...“, so daß der Rückfall vorprogrammiert ist“ (Schorsch u.a. 1985: 1). Angesichts solcherart als alarmierend geschilderter Situation kann nicht verwundern, wenn zunächst in den USA einschlägige Behandlungsprojekte innerhalb weniger Jahre wie Pilze aus dem Boden geschossen sind: von 23 (Brecher 1978) stieg deren Zahl auf 643 (Knopp u.a. 1986)! Inzwischen ist diese Entwicklung mit der üblichen mehrjährigen Verzögerung von jenseits des Atlantiks längst zu uns herübergeschwappt; in den letzten Jahren häuft sich im Umkreis von Justiz die Gründung von Arbeitsgruppen, die sich der Sexualdelinquenten annehmen: in Bremen das „Forum für angewandte Sexualwissenschaft e.V.“ (f a s), in Schleswig-Holstein ein „Arbeitskreis zur Therapie von Sexualstraftätern (vgl. Hargens 1992: 29), in Bielefeld ein „Verein zur Sicherstellung von Prävention und Therapie bei Sexualstraftaten e.V.“ (P r ä T h e s) u.a.m. Der Sexualtäter hat als Objekt von Betreuungs- und Behandlungsbemühungen offensichtlich Hochkonjunktur!

Dieser Trend läßt sich zwanglos in einen seit Jahren laufenden gesamtgesellschaftlichen Diskurs über Geschlechterbeziehungen einordnen; die glaubt man verbreitet ihrer behaupteten immensen Problematik wegen beschreiben und teilweise auch mit Intention auf Hilfestellung angehen zu müssen. Für viele Schlagworte und Autoren mögen hier nur „die Angst des Mannes vor der starken Frau“ (Johnen 1992), „Funkstille in der Liebe“ (Steinbrecher 1990), der „Abschied vom Mythos Mann“ (Pietropinto/Simenauer 1978) oder die „Unmöglichkeit der Liebe zwischen Mann und Frau“ (Meulenbelt 1992) stehen. Die Erörterungen erfahren dabei häufig noch eine spezielle Ausprägung insofern, als insbesondere Gewalt gegen Frauen thematisiert wird. Da Diskurse

zumindest tendenziell Wirklichkeit normieren, sind von hier auch Auswirkungen auf den Umgang mit Sexualtätern zu erwarten (vgl. z.B. 3.). Man muß sich also zunächst einmal verschiedene in diesem Zusammenhang getroffene Feststellungen genauer ansehen.

2. Behauptungen über Gewalt in den Geschlechterbeziehungen

Bei Männern soll ein „Grundpotential von mehr oder minder vehementer und latenter Feindseligkeit der Frau gegenüber“ vorhanden sein (Schorsch 1989: 15). Sie sollen verbreitet „einseitig“, nämlich „pornographisch“ über Frauen denken (des Verf. Anstaltsleiter Hoff; Bremer Gefangenenzeitung DISKUS 70, H. 4/91: 19); sie sollen Frauen nur aus Öffnungen und Löchern bestehend wahrnehmen („wir Ferkel“ – SPIEGEL-Redakteur Karasek, zit.n. Stephan 1988a: 69). Nach INFAS soll einem Viertel der befragten Frauen (zit.n. Tügel/Heilemann 1987: 25), nach einer neueren Untersuchung aus dem Bundesfrauenministerium schon mehr als zwei Dritteln (zit.n. Stucke 1993: 126) sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz widerfahren sein. „Erzwungener Sex in der Ehe“ sei „nahezu alltäglich“ (Finkelhor/Yllo 1986: 65). Selbst Schorsch anerkannte – unter Bezugnahme ausgerechnet auf Kavemann/Lohstöter (1984) – das „Phänomen der fast ubiquitären sexuellen Gewalt von Vätern gegen Töchter“ (1989: 17). Die „Normalität“ sexueller Übergriffe auf Mädchen und Frauen“ stellen sich Heiliger/Engelfried (1994) als zwangsläufige Folge der von ihnen neudeutsch „übergriffig“ genannten üblichen Sozialisation von Jungen vor: „Sexualität wird ... bei Jungen im wesentlichen konditioniert ..., um Unterwerfung ... zu erzwingen“ (197). Und um dem Ganzen noch die Krone aufzusetzen: In Vergewaltigungsprozessen passiert dann „blaming the victim“ (Henry/Beyer 1985), kommen auf mehr als 100.000 Übergriffe nur 100 fühlbare Strafen (Tügel/Heilemann 1987: 39)!

Glücklicherweise haben sich aber schon einsichtige „Männer gegen Männergewalt“ zusammengetan (vgl. Rimmler/Slüter 1992: 27 ff.), gibt es alle möglichen „Initiativen gegen sexuelle Gewalt“ (Baurmann 1986: 162 ff.). Allerdings wird auch beklagt, daß häufig „sexuelle Gewalt für Männer kein Thema ist“ (Vetter 1992: 85 ff.).

Bis hier sollte angedeutet werden, daß sich zum Problemfeld Fragwürdiges und Ideologiebefruchtetes immer mehr häuft. Bevor nun ein Abgleich mit der tatsächlichen Datenlage vorgenommen wird, ist noch ein Praxisprojekt mit Sexualdelinquenten zu besprechen, das sich „Frauen verändern Vergewaltiger“ nannte (Tügel/Heilemann 1987) und sich ausdrücklich affirmativ in diese Gewaltdiskussion einklinkt.

3. Das „Hamelner Modell“: Frauen verändern Vergewaltiger

Hier wurde von Psychologen ein Geschlechtsrollenseminar unter Beteiligung auch von „Laientherapeutinnen“ aus der Frauenszene („bewußten Vertreterinnen des anderen Geschlechts“: 90) durchgeführt. Auf der Tagesordnung standen so spannende Topoi wie die Vermittlung von Geschlechtsidentität, Sexualität und Gefühlswelt, Gewalt, sexuelle Phantasien und noch manches mehr (210 ff.). Die Täter weisen diesbezüglich – so die Autoren – „große Wissenslücken und/oder völlige Fehleinschätzungen“ auf (88); falsch sei

insbesondere, daß „Frauen ... brutal genommen werden (wollen)“ (89). Da liegt dann nichts näher, als eben solches zu bearbeiten und „in jungen Vergewaltigern das Bedürfnis nach gleichberechtigtem Umgang mit Frauen und einer partnerschaftlich erlebten Sexualität ... wecken“ zu wollen (88). Den Themen selbst wie auch der expliziten Einbeziehung von Frauen („Opferperspektive“) mag man einen erheblichen Wert durchaus nicht absprechen. Gravierende Bedenken müssen allerdings der theoretischen Begründung des Ansatzes, der praktischen Umsetzung sowie den dargestellten Ergebnissen gelten.

„... j e d e r Mann ein potentieller Vergewaltiger“ (20), diejenigen vor Gericht „relativ willkürlich herausgegriffene Repräsentanten der Macho-Kultur“ (21) – da braucht man sich um individuelle Defizite nicht zu kümmern (72). Die Täter in der Haft in ihrem Frauenhaß noch radikalisiert (14), „Masturbation häufig mit aggressiven Vorlagen ... bis zu einem halben Dutzend Mal am Tag“ (64), dazu der Gebrauch vieler schmutziger Wörter, „die männliches Sexualempfinden entlarven“ (104) – da muß gehandelt werden. „Männer werden sich erst ändern, wenn sie dazu gezwungen werden“ (24)!

Die Hamelner besorgen es den Tätern denn auch ganz kräftig: In Gruppensettings mit Frauen, Psychologen und Vergewaltigern wird das „Feindbild“ Frau „angeknackst“ (94), „kuriert“ man die Täter von ihrer „Frauenverachtung“, ihrer „Gewaltbereitschaft“ (24). Das geht so: Man geht mit ihnen „in den Clinch“ (96), „da werden sie auseinandergenommen, angegriffen, ausgefragt, da müssen sie ... ihre Gewaltphantasien erzählen, ihre Tat ... eingestehen, sich damit öffentlich beschäftigen“ (80); wenn einer gar nicht hören will, „werden konfrontative Methoden angewandt“ (90). Es geht darum, „das gängige Frauenklischee aus Männerköpfen auszutreiben“ (19), dies ausdrücklich „um jeden Preis“ (201). Der Erfolg: „Bei denen, die das Seminar absolviert haben, sind Rückfälle nicht bekannt“ (94), immerhin 25 Täter in vier Jahren (168).

Nun: Erstens werden die meisten Vergewaltiger sowieso nicht einschlägig rückfällig (vgl. 4.3); da das Seminar vor der Mauer stattfand, stellt sich die Frage nach der Täterselektion. Zweitens möchte man hoffen, daß sich nebenbei auch freundlicheres Interaktionsgeschehen ereignet hat, was zu dem Erfolg, so er denn existiert, beigetragen haben mag. Der Verf. jedenfalls hatte sich seinerzeit behördenintern dahingehend geäußert, das Projekt hätte wohl besser „Frauen vergewaltigen Vergewaltiger“ heißen, wobei ihm ein in Tränen aufgelöster junger Mann, der wegen der von ihm berichteten Gewaltphantasien von einigen Damen heftig bedrängt wurde, nach einem Fernsehbericht besonders in Erinnerung geblieben war.

Vor der Darstellung einiger seriöser Beispiele für den Umgang mit Sexualdelinquenten muß nun zunächst das oben (vgl. 2.) als fragwürdig und ideologiebefruchtet Verdächtige auf den Prüfstand der tatsächlichen Datenlage gehoben werden. Andernfalls dräut Schlimmes: Hameln könnte sich wiederholen!

4. Behauptungen auf dem Prüfstand der Datenlage

Eine hoffentlich doch auch weiterhin zu respektierende Kategorie wie „Wirklichkeit“ ist wieder in ihr Recht einzusetzen

zen; dies um so mehr, als sich in den letzten Jahren verstärkt eine apologetische Sicht auf „erfundene Wirklichkeit“ (z.B. *Watzlawick* 1988) auszubreiten begonnen hat. Dabei hat, was da als „Konstruktivismus“ daherkommt, zumindest insofern recht, als insbesondere soziale Wirklichkeit tatsächlich (!) Konstruktionen enthält, die als eigene Wirklichkeit dann ihrerseits wirken (vgl. z.B. den „Labeling-approach“). Anything goes? Zu befürchten ist, daß sich in vorliegenden wie noch zu erwartenden Projekten ideologiebefrachtete Prämissen festsetzen, die dann letztlich auch die Praxis deformieren. Den Sexualdelinquenten, so ist zu befürchten, wird Falsches beigebracht!

4.1 Gewalt allerorten?

Was das Verhältnis der Geschlechter angeht, hat sich das nach *Schorsch* verbreitet bei Männern antreffbare Grundpotential von Feindseligkeit gegenüber Frauen, nimmt man die „Zufriedenheit mit dem Sexualleben“ als Indikator, immer und immer wieder nicht manifestiert: zufrieden in diesem Sinne schilderten sich Ende der sechziger Jahre 60 %, Mitte der achtziger Jahre fast drei Viertel der befragten (deutschen) Frauen (*Habermehl* 1985: 15); ihre Zahl soll inzwischen weiter gestiegen sein (vgl. *Habermehl* 1993: 12). Die Datenlage gibt insoweit nichts für die Annahme einer besonders dramatischen Situation in den Geschlechterbeziehungen her.

Mitnichten auch ist erzwungener Sex in der Ehe nahezu alltäglich. Die von *Finkelhor/Yllo* mit Überschrift angekündigte „allgemeine Verbreitung ehelicher Vergewaltigung“ (1986: 65) schnurrt bei Durchsicht ihrer Daten auf ein in der Tat häufiges Vorkommen – aber eben nur in bestimmten sozialen Problemgruppen mit Auffälligkeiten auch sonst – zusammen.

Mitnichten auch gibt es – gegen *Schorsch* – fast ubiquitär familiäre sexuelle Gewalt von Vätern gegen Töchter: Eine Dunkelfelduntersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Hannover ermittelte etwa 1,3 % betroffene Mädchen unter 14 Jahren (vgl. *DER SPIEGEL* 16/1993: 114 f.) und bestätigte damit frühere Untersuchungen (vgl. Übersicht bei *Kutchinsky* 1991: 34 f.). Wo solche Gewalt vorkommt, handelt es sich ganz überwiegend um auch ansonsten massiv sozial auffällige Problemfamilien – die Täter von *Flachslanden* etwa galten in der Sprache der dort Ansässigen immer schon als „G'schwerl von der schlimmsten Sorte“ (*DER SPIEGEL* 32/1994: 46).

Zum Ausmaß des sexuellen Mißbrauchs insgesamt finden sich unter Bezugnahme auf die Literatur vernünftige Erörterungen z.B. bei *Kutchinsky* (1991) und *Braun* (1992). Entgegen offiziellen Verlautbarungen verschiedener Bundesministerien, bei denen sich die angenommenen Dunkelziffern gar wundersam von Jahr zu Jahr vermehrten (vgl. *Rutschky* 1992: 37 f.), dürfte die Zahl tatsächlicher Geschehnisse in Deutschland irgendwo bei 60–80.000 liegen. Dabei „besteht die Mehrzahl der Mißbrauchsfälle aus einmaligen Ereignissen, bei denen vor einem Kind exhibiert, dem Kind ein sexueller Kontakt angetragen wurde, den es aber ablehnte, oder aus Situationen, in denen es zu kurzen genitalen Berührungen kam“, während „fortgesetzter schwerer Mißbrauch durch ein und dieselbe Person oder Übergriffe, bei denen ein gewisses Maß an Gewalt angewandt wurde, ... etwa ein Prozent der untersuchten Populationen (betreffen)“ (*Kutchinsky* 1991: 35).

Mitnichten auch sind Vergewaltigung und sexuelle Nötigung ubiquitäre und omniprésente Ereignisse. Die Kurve der angezeigten Vergewaltigungen in der BRD weist jedenfalls ausweislich der Kriminalstatistik größere Schwankungen nicht auf (vgl. *Kaiser* 1993: 457). Mit Dunkelziffern wie 1:20 (z.B. *Tügel/Heilemann* 1987: 80) mag man eigenes Tun rechtfertigen wollen – sie werden dadurch nicht wahrscheinlicher; einigermaßen realistisch dürfte wohl ein Verhältnis 1:4 anzunehmen sein (*Kaiser* 1988: 679). Im übrigen sind auch Vergewaltigungen ein „Delikt unterer Schichten“ (*ibid.*: 684).

Mitnichten auch gibt es sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz allerorten. Die Horrorzahlen aus dem Bundesfrauenministerium sind wegen fehlender Repräsentativität der Befragten „schlichtweg falsch“ (*FOCUS* 19/1994: 171). Eine seriösen Ansprüchen genügende Umfrage des FORSA-Instituts kam auf eine Inzidenz von gerade 6 % (*ibid.*: 172), und auch in dieser Zahl sind schon qualitativ unterschiedlichste Ereignisse zusammengedrückt.

Für den angemessenen Umgang mit Sexualdelinquenten ergibt sich von hier, daß diesen nicht ernsthaft vermittelt werden darf, sie seien „relativ willkürlich herausgegriffene Repräsentanten der Macho-Kultur“. Sie könnten sich sonst vielleicht noch allen Ernstes von individueller Verantwortung weitgehend frei fühlen.

4.2 Die Urteilspraxis von Gerichten: blind?

Mitnichten auch gibt es bei sexuellen Übergriffen auf Frauen und Mädchen ein „Restrisiko 1:100“ (*Tügel/Heilemann* 1987: 38 ff.). Zwar gibt es in der Tat bei sexuellen Gewaltdelikten zwischen Anzeigen und Verurteilungen einen erheblichen zahlenmäßigen Unterschied, der Verfahrenseinstellungen, Freisprüchen oder dem Übergang zu leichteren Anwürfen im Verlaufe des Verfahrens geschuldet ist (vgl. *Steinhilper* 1986). Doch dürfen die häufigen erheblichen Beweisschwierigkeiten (*ibid.*) selbstverständlich nicht zur Aufgabe so rechtsstaatkonstituierender Prinzipien wie des Grundsatzes „in dubio pro reo“ führen: „Auch in Zukunft, wollen wir hoffen, ist der noch nicht verurteilt, den jemand angezeigt hat“ (*Rutschky* 1992: 73). *Rasch* (1987) weist unter Bezugnahme auf die Bundesverurteiltenstatistik hier einschlägig darauf hin, daß in den letzten Jahren bei Vergewaltigungsdelikten zunehmend härtere Strafen ausgeworfen wurden. Bei *Greger* lag das Strafmaß für Vergewaltigung im von ihm untersuchten Zeitraum bei einschlägig Vorbestraften höher als bei einschlägig nicht Vorbestraften (vgl. 1987: 261).

Für den angemessenen Umgang mit Sexualdelinquenten folgt von hier, daß diesen nicht ernsthaft vermittelt werden darf, daß „(sich) der Vergewaltiger ... fast im rechtsfreien Raum (bewegt)“ (*Tügel/Heilemann* 1987: 39). Wer solches glaubt, dürfte über kurz oder lang sein blaues Wunder erleben.

4.3 Rückfälligkeit von Sexualdelinquenten die Regel?

Gleichfalls unzutreffend sind die oben (vgl. 1.) genannten Horrorzahlen bezüglich der Rückfälligkeit. Die von *Rehder* (1990) nach vergleichender Durchsicht der einschlägigen Fachliteratur (hier wichtig insbesondere *Berner/Karlack-Bolten* 1986) für aggressive Sexualdelinquenten genannte Zahl von etwa einem Viertel einschlägig Rückfälliger (111) dürfte den tatsächlichen Verhältnissen nahe kommen. Für den angemessenen Umgang mit Sexualdelinquenten folgt

von hier, daß wir uns bezüglich der meisten von ihnen den Kopf nicht mehr und anders zu zerbrechen brauchen, als wir das pflichtgemäß bei sonstigen Gefangenen auch schon immer tun.

4.4 Auswirkung der Inhaftierung: regelmäßig Zuspitzung der Problematik?

Spezifisch einschlägiger Be-Handlungsbedarf besteht auch deshalb nicht, weil mitnichten im Gefängnis sozusagen naturnotwendig unvermeidlich brutalisierende und deformierende Verhältnisse vorherrschen, wie dies z.B. *Tügel/Heilemann* (1987: 57 ff.) behaupten. „Knast“ ist eine kulturelle Produktion, unterliegt Naturgesetzen allenfalls vermittelt und marginal, ist also mindestens in Grenzen gestaltbar: „... der Freiheitsentzug (und seine Dauer) sind nicht zugleich auch dessen schädliche Wirkung“ (*Böhm* 1991: § 3 Rn. 12). Und: „Prisonisierung bedeutet nur selten eine eindeutige Haftprägung in dem Sinne, daß ein Gefangener als ‚Person A‘ in die Anstalt aufgenommen wird und diese als eine ganz andere ‚Person X‘ wieder verläßt ...“ (*Kerner* 1992: 439). Da sich Sexualdelinquenten sehr häufig von anderen Gefangenen nicht unterscheiden (s.u. 6.2), brauchen wir auch nicht zu befürchten, daß es bei ihnen etwa regelmäßig zu einer Verschärfung der inneren Lage kommt (gegen *Schorsch* u.a., s.o. 1.).

4.5 Frauen: das ungefährliche Geschlecht?

Wenn Männer so verbreitet gewalttätig, gefährlich, hier speziell: sexuell übergriffig sind, dann müßten Frauen das genaue Gegenteil sein. Tatsächlich meint etwa *Brecher* allen Ernstes, Sexualdelinquenten sollten lernen, daß „Frauen ... nicht bedrohlich doer gefährlich (sind)“ (1979: 7; vom Verf. übers.); und einer der Hamelner Absolventen weiß jetzt: „Vor Frauen braucht man als Mann keine Angst zu haben“ (*Tügel/Heilemann* 1987: 145). Um die Sozialprognose des jungen Mannes muß man sich Sorgen machen!

Nicht nur die Geschichte belehrt uns über Kindstötungen speziell durch Frauen (jüngst *Wiese* 1993); wir begegnen Giftmischerinnen, Gattenmörderinnen, können erfahren, daß Frauen sich während der Französischen Revolution an Hinrichtungen degoütierten (vgl. *Stephan* 1988b/ 31) oder während der Kristallnacht kräftig applaudierten (vgl. *Wyden* 1993/71); auch Berichte über Wächterinnen und weibliche Kapos in KZs stimmen nicht gerade hoffnungsfroh (vgl. z.B. *Langbein* 1980: 199 ff., 447). Sexuelle Kontakte zwischen Frauen und Kindern hielt noch *Knopf* der Tabuierung des Themas wegen und eines darob gegebenen Mangels an Interviewpartnerinnen für „ein nicht realisierbares Forschungsprojekt“ (1993: 23 ff.). Auf Zufallsfunde wie solchen, daß der pervers-sadistische Kindesmörder *Jürgen Bartsch* bis zum zwanzigsten Lebensjahr noch von seiner Mutter gebadet wurde (vgl. *Moser* 1971: 24), ist man da allerdings nicht mehr angewiesen: Man weiß, daß „der Sohn“ auch schon mal „in Mutters Bett“ landet (*Amendt* 1993: 138 ff.), „der Penis“ auch schon mal „frühes Objekt endloser Sorge“ seitens der Mutter wird (ibid.: 60). Auch „sexuelle Kindesmißhandlung durch Frauen“ (*Teegen* 1993) beginnt zunehmend in den Blick zu geraten. In der Tat müßte verwundern, wenn das Weib an der wegen fehlender Instinktgebundenheit des Menschen gegebenen Gefährdung etwa nicht teilhätte.

Dem kulturellen Erbe, unseren Märchen und Mythen, können wir ausweislich ihrer Frauengestalten (z.B. Delilah, Circe, Loreley) problematische Potentialitäten in den Geschlechterbeziehungen entnehmen, die – unzureichend angeeignet – vielleicht schneller als gedacht auch zu Realitäten werden könnten. Inhalte wie, daß Frauen nicht bedrohlich oder gefährlich sind, passen allenfalls zu Kursen in Weltfremdheit.

4.6 Männer Täter – Frauen Opfer?

Mitnichten auch sollten Inhalte transportiert werden, Frauen seien schon wegen ihres Geschlechts „arm dran“. Die höhere Sterblichkeitsrate von Männern in fast allen Lebensaltern (vgl. z.B. *Schneider* 1990: 170 f.) legt nahe, daß dies vielleicht mit einer häufig psychohygienisch bedenklichen Ausgestaltung ihrer Rolle zu tun haben könnte: „Die männliche Geschlechtsrolle birgt Gefahren!“ (*Harrison* 1987: 33 ff.) Ein solches Problemverständnis könnte bei unserer Klientel vielleicht auch die Akzeptanz für die ggf. zu bearbeitenden wirklich bedeutsamen Inhalte erhöhen (z.B. den Umgang mit Identitätsbedrohenden subjektiven Ohnmachtsituationen – vgl. *Hauch* 1993: 166). Ansonsten: Opfer von Männern begangener Gewalttaten sind vorwiegend Männer (vgl. *Baurmann* 1986: 166), und im Fallmaterial *Wiese* (1993) waren die meisten der von Frauen getöteten Kinder Jungen! Also: „Auch Männer sind Opfer“ (*Hollstein* 1993: 78 ff.). Und sei es – im Kleinen – die von Unterstellungen.

4.7 Schmutzige Männer – saubere Frauen?

Das behauptete „pornographische Denken von Männern über Frauen“ (s.o. 2.) jedenfalls fällt bei Kenntnis des Forschungsstandes in sich zusammen wie ein Kartenhaus. Zwar zeigen repräsentative Befragungen („Was ist beim anderen Geschlecht für Sie am erregendsten?“) bei Frauen eine stärkere Tendenz in Richtung auf „die ganze Erscheinung“ (72,7 % vs. 60,6 % bei Männern – vgl. *Habermehl* 1985: 19; 1993: 43) und bei den Männern eine solche auf Partialisierungen, doch sind die Unterschiede da durchgängig nicht allzu groß; im übrigen sind Partialisierungen nicht mit Menschenverachtung gleichzusetzen (so *Stephan* 1988a: 70) – zum biologischen Erbe gehören eben Schlüsselreize, die wechselseitig sexuelles Interesse initiieren. Und keinesfalls ist etwa auch Vulgärsprache „einfach so“ abzuwerten, wie dies *Heiliger/Engelfried* (vgl. 1994: 202) und die Hamelner tun (vgl. *Tügel/Heilemann* 1987: z.B. 66). Erstens ist die Affinität zu obszönen Wörtern nicht auf das männliche Geschlecht beschränkt (beim Sex sagten etwa jeder dritte Mann und jede vierte Frau solche – vgl. *Habermehl* 1985: 11 f.). Zweitens: „Wenn wir unsere Sprache von allem säubern, dann haben wir bald keine mehr“ (*Lindlau*, zit.n. DER SPIEGEL 34/1994: 80) – die Vulgärsprache scheint zu manchen Gefühlen besser zu passen als die gehobene Wortwahl. Es gibt daher keine vernünftige Begründung, warum hier „gegentherapiert“ werden sollte.

4.8 Zum „Wesen“ der Sexualität

Mitnichten auch können angeblich verbreitete männliche Auffassungen wie, die „sanfte Tour“ reiche nicht aus, jede Frau wolle, daß man ihren Widerstand überwinde o.ä. „einfach so“ als Unfug abgetan werden, wie dies *Tügel/Heilemann* tun (vgl. 1987: 10). Präziser hermeneutischer Zugriff entnimmt hier zunächst einmal Hinweise auf gewalt(!)ige, überwältigende Potentiale innerhalb der sexuellen Interaktion.

Hierher gehören Befunde über die nicht so geringe Verbreitung von Vergewaltigtwerden- und Unterwerfungsphantasien vor allem, aber nicht nur, bei Frauen (vgl. *Schorsch/Becker* 1977: 43; *Habermehl* 1985: 53) sowie über die Bevorzugung von „harten Bewegungen“ beim Verkehr durch eine Mehrheit von Frauen (vgl. *Habermehl* *ibid.*): offensichtlich passiert sexuelle Begegnung auch schon mal heftig-deftig und realisiert sich höchste Lust manchmal nur, wenn „auch feindselige Regungen und eine gewisse Dehumanisierung des begehrten Objektes eine Rolle spielen“ (*Stoller* 1979: 258). „Grausamkeit und Sexualität“ (*Villeneuve* 1988) treten nicht so selten verschwistert auf. Die Hamelner scheinen zu denen zu gehören, die „das Sexuelle gerne ganz in Liebe aufgehen sehen“ möchten (*Schorsch*, zit.n. *Hauch* 1985: 546). Eine solche Position kann nicht Bestandteil eines angemessenen Umgangs mit unserer Tätergruppe sein.

Was die Gewaltphantasien angeht, so haben die Hamelner, durchaus löblich, natürlich auch gegen diese etwas: sie sollen „abgebaut“ werden (*Tügel/Heilemann* 1987: 133). Abgesehen davon, daß solche Phantasien häufig die nützliche Funktion haben, Erlebnislagen von Ohnmacht ohne (!) einschlägig delinquente Handlungen zu bewältigen, können solche Erlebnislagen mit Interventionen à la Hameln durchaus auch verstärkt werden. Und Empfehlungen von so rührender Schlichtheit, die Klienten mögen beim Auftreten solcher Phantasien in Zukunft den „Verstand einschalten“ bzw. „an das Geschlechtsrollenseminar denken“ (*ibid.*: 130), bedürfen wohl keines weiteren Kommentars. Was die Bewertung von Phantasien, von Gedanken angeht, so werden diese in bestimmten religiösen Traditionen zwar durchaus dem Tun gleichgesetzt (vgl. „wer ein Weib ansieht, ihrer zu begehren ...“; *Matthäus* 5, 28); bei der praktischen Arbeit mit aggressiven Delinquenten sollten aber lediglich phantasierte Opfer doch wohl hingenommen werden können!

Im folgenden werden nun einige seriöse praktische Ansätze dargestellt und mit Bezug auf jeweils aufgefallene Aspekte kommentiert.

5. Einige seriöse praktische Ansätze

5.1 Der Hamburger Arbeitskreis (*Schorsch u.a.*)

„86 Männer (16-54 J.), die wegen exhibitionistischer, pädophiler und aggressiver sexueller Handlungen ... wiederholt ... auffällig geworden waren, wurden 1-2 Jahre behandelt und durchschnittlich 2 Jahre danach katamnestic untersucht. ... Bei Anwendung einer Eigenkontrollgruppe (Pat. der Warteliste), verschiedener Parameter differentieller Veränderungsmessung ... und globaler Therapiebewertung durch unabhängige Untersucher verlief die Behandlung bei rund 60 % der Patienten erfolgreich ... und erwies sich im Katamnesezeitraum als stabil; 73 % der ... Patienten waren nach Therapieende strafrechtlich nicht mehr und 27 % erneut aufgefallen“ (*Maisch* 1986: 374).

Auch Sexualdelinquenten erwiesen sich also als behandelbar; die Effektivität entsprach derjenigen bei nicht-delinquenter Klientel. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, daß es sich um ambulante Bemühungen handelte und der Sozialstatus der Klientel etwas über dem von Gefängnisinsassen lag (vgl. *Schorsch u.a.* 1985: 23 f. vs. *Rehder* 1990: 68). Theoretisch wird so angesetzt, daß „die sexuell deviante Hand-

lung ... die Funktion (erfüllt), das psychisch gestörte Gleichgewicht ... zumindest vorübergehend zu stabilisieren ... Immer wiederkehrende angst- und konfliktbesetzte Grundthemen, die in den Beschädigungen der prägenden Beziehungen früher Lebensjahre wurzeln, werden ... in der perversen Inszenierung verschlüsselt zum Ausdruck gebracht“ (*Maisch* *ibid.*). Dagegen setzt man „ein flexibles, individuell offenes Proceedere verhaltens- und gesprächstherapeutischer Strategien ... auf der Basis eines psychodynamischen Verständnisses“ (*Maisch* *ibid.*: 375).

Für uns ist insbesondere wichtig, daß die „innere Problematik“ (*Schorsch u.a.* 1985: 27 ff.) nicht etwa nur „innen“ verbleibt; sie pflegt sich – u.U. verdeckt – durchaus zu manifestieren; näheres vgl. 9.

5.2 Ein gruppentherapeutischer Ansatz aus den USA (*Groth*)

Der Ansatz kommt ausgesprochen pragmatisch daher, orientiert in der Tradition der „Anonymen Alkoholiker“ und anderer Selbsthilfegruppen auf „Gruppe“ – nicht aus Mangel an personellen Ressourcen, sondern wegen der behaupteten überlegenen Wirksamkeit gegenüber dem Einzelsetting (1986: 101); auch „Persönliches“ aus Einzelsitzungen sei letztlich in die Gruppe einzubringen (109). Damit wird eine beachtliche Anzahl von Klienten erreicht. Themen der auf etwa zehn Monate begrenzten Gruppen sind z.B. „Sexuelle Überfälle verstehen“ (102), „Bekämpfen des sexuellen Überfalls“ (106) u.a. Zentral ist der Gedanke der „Personalisierung des Opfers“ (102); dabei werden weibliche Opfer sexueller Gewalt (nicht dieser speziellen Täter!) in das Geschehen einbezogen: „Die Konfrontation von Angesicht zu Angesicht scheint zusammen mit der Vermittlung bestimmter Informationen die effektivste Methode zu sein, Opfer wie Täter sexueller Straftaten wiederherzustellen“ (*ibid.*: 103). Dies scheint – sehr viel Fingerspitzengefühl vorausgesetzt – in der Tat nachdenkenswert. Von diesen Behandlungs Bemühungen wird niemand, wie wenig intelligent und wie gestört auch immer, ausgeschlossen (100).

5.3 Ein Ansatz aus Schweden (*Göransson u.a.*)

Im Rahmen dieses Projektes wurden elf Vergewaltiger und neun „violent male offenders“ intramural von einem psychodynamischen Ansatz her behandelt. Aufgenommen wurde jeder, der sich meldete, es sei denn, die Strafe überstieg fünf Jahre; insgesamt keine Zufallsauswahl, aus ethischen Gründen auch keine Kontrollgruppe. Man versucht, „to come as close as possible to the man's subjective world“ (1988: 10). Ausgegangen wird von Schwäche beim Klienten („inner chaos, tension, anxiety“ – vgl.: 21), der mit Bezug auf seine Abwehrmechanismen wie Projektion, Verleugnung, Abspaltung graduell konfrontiert wird (16), „at a pace that suits the client“ (17). Als entscheidendes Agens fungiert die Beziehung Klient-Behandlerin in der Einzelsitzung (12 f.). Themen sind etwa Beziehungen zu Frauen, Umgang mit eigener Aggression, Sexualentwicklung, Phantasien, mögliche Traumata (19). Gelernt werden soll, eigene Gefühle wahrzunehmen, sich aus Konflikten zurückzuziehen, auch Zurückweisungen zu akzeptieren ohne zu dekompensieren (29). Die eigene Geschlechtszugehörigkeit sehen die Behandlerinnen als manchmal vorteilhaft an: „as women and mothers we have quickly reached the little boy within some men“ (14). Weitere Projektcharakteristika: Vorher- und Nachher-

testungen, ein Jahr nach Behandlungsende keiner der „violent offenders“ und zwei der Vergewaltiger einschlägig rückfällig.

Besonders bemerkenswert ist, daß hier eine enge Arbeitsbeziehung mit den Klienten einer Zusammenarbeit mit den „members of staff in the penal services“ nicht entgegenstanden hat. Die Behandlerinnen vermitteln bei Bedarf gegenüber den „prison authorities“ (20) und berichten sogar auch schon mal mündlich wie schriftlich über ihre Klienten (5, 20 f.). Allerdings pflegt man sich vorher mit diesen zu konsultieren. Diese Verfahrensweise hebt sich wohlthuend von der etwa vom f a s Bremen vertretenen Extremposition ab, wonach „jede (sic! Der Verf.) inhaltliche Information ... eine massive reale Einflußnahme (wäre), welche die therapeutische Beziehung stören oder gar zerstören würde“ (4) – da anerkennt man nicht nur schlicht die unbedingt notwendige Gewährleistung von Schweigepflicht hinsichtlich wirklich intimer Inhalte, sondern gefällt sich in einer unproduktiven Kultivierung von Prinzipiellem. Darunter leidet der Vollzug, und dem Klientenwohl dürfte dies wohl auch kaum zugute kommen.

5.4 *Das psychiatrische Behandlungsprogramm in der JVA München*

Aufgenommen werden Täter, die „eine erkennbare und nachvollziehbare Motivation“ aufweisen (*Wiederholt* 1989: 232), „die sich wirklich verändern wollen“, die bereit sind, „an einer Therapie aktiv mitzuarbeiten“ (*ibid.*). Sie müssen sich um die Aufnahme bewerben und dabei einen ausführlichen Lebenslauf einreichen (233). „Erhebliche Verwahrlosung“, Minderbegabung u.ä. schließen eine Aufnahme aus (*ibid.*). Der Therapieansatz ist „relativ direktiv“ (234), um „Alibisysteme im Sinne von Verdrängung und Verleugnung“ möglichst auszuschalten; auf „strikte“ Grenzsetzung für Ausagieren oder Regression“ wird Wert gelegt, Einzel- und Gruppentherapie werden kombiniert (*ibid.*). In „häufigen Urlauben und Ausgängen“ wird Gelegenheit zur Umsetzung der gelernten „theoretischen Basis für sozial akzeptiertes Verhalten in der Praxis“ gegeben (235). Der Autor berichtet fünf Rückfällige von sieben behandelten Exhibitionisten, fünf von 13 heterosexuellen Pädophilen, sieben von elf homosexuellen Pädophilen, zwei von 22 Vergewaltigern. Die Vergewaltiger sprachen also am besten auf das Programm an, weniger die übrigen Deliktgruppen. Angesichts der hohen Zugangsschwelle mit Bezug auf Verbalisierungsfähigkeit und schon vorausgesetzter, nicht etwa erst zu erarbeitender Motivation bleibt die Frage, inwieweit hier sowieso nicht Rückfällige (vgl. 4.3) eventuell Eingang in das Behandlungsprogramm gefunden haben.

5.5 *Die Behandlungseinrichtung für aggressive Sexualdelinquenten in der JVA Hannover*

Charakteristisch für das Konzept ist zunächst die Mischbelegung: aufgenommen werden auch unproblematische Erstvollzügler und sonstige für soziale Trainingsmaßnahmen geeignet erscheinende Inhaftierte – aus Gründen der besseren Nutzung von Haftplätzen und um für die Sexualtäter eine gewisse Anonymität zu gewährleisten (*Rehder* 1990: 142). Bedenkt man die unter Insassen übliche Kommunikationsdichte, wird man das letztere vielleicht bezweifeln dürfen! Die Ausschlusskriterien sind recht weit gefaßt: Gefangene mit primär suchtbedingter Problematik werden nicht aufgenommen, auch nicht solche mit einer „Tendenz zur Unterdrückung von Mitgefangenen“ (*ibid.*) – das letztere fällt auf, bedenkt

man, daß bei Vergewaltigungsdelikten „die Gewalt motivisch im Vordergrund steht“ (*Rasch* 1987: 147) und sich diese natürlich auch sonst auf verschiedenste Weise im Gefängnisalltag manifestieren dürfte (s.u. 6.2).

Zunächst wird in einer Vorbereitungsgruppe an der „Stärkung der Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit“ gearbeitet (*ibid.*: 143); „delikt spezifische Gruppenarbeit“ schließt sich an (144). Das Ganze wird durch ergänzende Maßnahmen begleitet, wie Bildungsangebote, soziale Hilfen u.ä. (145); im Einzelfall gesellen sich dazu noch externe Angebote, z.B. auch von Psycho- und Paartherapie (*ibid.*). Hier scheint problematisch, daß sich Ergebnisse bei einem solchen „Multiansatz“ kaum jemals auf klar umrissene Wirkvariablen zurückführen lassen, doch ist dies die Crux der meisten Behandlungsprojekte. Die Teilnehmer reden also über ihre Taten, wobei zusätzlich „thematische Abschnitte“ (147 ff.) eingeschaltet werden, wie Sozialisation, Beziehungen, Persönlichkeit sowie eine Zusammenschau von alledem (*ibid.*). Die Vorgehensweise ist wegen der bei den Teilnehmern vorausgesetzten Passivität stärker strukturiert (147). Daß an der Behandlung – verstanden als „Institutionalisierung reflektierter Kommunikation“ (142) – alle Mitarbeiter beteiligt werden (vgl. 137 f.), muß als wegweisend betrachtet werden. Erfreulich ist weiter die sorgfältige Indikationsstellung: gearbeitet wurde nur mit Tätern, „die mehr als ein aggressives Sexualdelikt begangen haben“ (148) – man läßt die sowieso nicht Rückfälligen (vgl. 4.3) also außen vor! Die Darstellung der Ergebnisse beschränkt sich auf die insgesamt recht positive Einschätzung der Teilnehmer.

5.6 *Stationäre Langzeittherapie in der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg*

„... die Konzeption (gründet) auf drei gleichrangigen Behandlungssäulen: strukturierte Arbeitstherapie ..., Milieuthherapie in den Wohngruppen und analytisch orientierte Psychotherapie für alle Gefangenen“ (*Goderbauer* 1991: 219). Ungefähr die Hälfte der 68 Haftplätze wird von Sexualtätern eingenommen, der Tendenz nach offensichtlich schwierige Fälle (vgl. 220). Den Defiziten der Täter wird mit einem „für ein Gefängnis ungewöhnlich hohen Maß an persönlicher Zuwendung“ begegnet: „Eine reflektierende Beziehungsgestaltung und die Konzentration auf ihre Psychodynamik stellen den wesentlichen Gesichtspunkt ... dar“ (220). „Immer passiert etwas zwischen ihnen und uns, über das wir mit ihnen reden“ (*ibid.*). Aufgenommen werden „nur die prognostisch günstigen Fälle ..., was nichts mit schwierig oder leicht zu tun hat“ (226); entscheidend ist vielmehr die Eignung für die angewandten Methoden. Über Ergebnisse wird nichts gesagt, der Ansatz scheint wegen seiner anspruchsvollen Fundierung aber erfolgversprechend.

Im folgenden sind nun Feststellungen über die Geartetheit derer, mit denen ein hoffentlich zukünftig unaufgerechterer Umgang zu pflegen ist, zu treffen.

6. Die Geartetheit der Klientel

6.1 *Sexualtäter vs. „Normalmann“ – eine ontologische Differenz?*

Im Alltagsverständnis dürfte als Folge von Berichten über *Jürgen Bartsch*, die „Bestie von Beelitz“, u.a. eher wohl die Annahme einer ontologischen Differenz zwischen Sexual-

tätern und „Normalen“ und auch im Verhältnis zu sonstigen Delinquenten vorherrschen. Belege finden sich, wie für alles, natürlich auch hierfür: so zitiert etwa *Rehder* (1990: 19) eine Studie von *Abel u.a.*, bei der mittels Phallographie gefunden worden sein soll, „daß Vergewaltiger von gewaltsam erzwungenem Geschlechtsverkehr sexuell erregt werden ...“ – sie hätten demnach besondere Präferenzen! An diesem Befund wird man trotz Kontrollgruppe wegen der geringen Zahl Untersuchter (n = 7) und auch aus allgemeinen theoretischen Überlegungen zum Verhältnis Sexualität und Gewalt (vgl. 4.8) füglich zweifeln dürfen.

Um die empirisch besser belegbare Auffassung, beim Straftäter (und damit auch beim Sexualtäter) handele es sich eben nicht „um den ‚ganz Anderen‘“ (*Feest* 1990; vor § 2 Rn. 10), gruppieren sich zunehmend leider nicht mehr nur fortschrittliche Kräfte. Hierher gehören die Hamelner (vgl. 3.); hierher gehören *Heiliger/Engelfried* mit ihrer Auffassung, „eins der wichtigsten Ergebnisse der bisherigen Täterforschung“ bestünde „in der Erkenntnis der Normalität der sexuellen Gewalttäter im Hinblick auf ihre Männlichkeitsvorstellungen ... und ... ihre gelernte Frauenverachtung“ (1994: 204). Dem Verf. sind aus dem Rechtsgeschehen Beispiele für Einebnungstendenzen bekanntgeworden, die durchaus als Menetekel eines Paradigmenwechsels aufgefaßt werden können. So hat z.B. das Landgericht Bremen in einem Vergewaltigungsprozeß ausdrücklich nicht als strafmildernd anerkannt, daß die Geschädigte „den ihr bis dahin völlig unbekanntem Angeklagten in den frühen Morgenstunden in ihre Wohnung mitgenommen hat, da dies jeder Frau freisteht und von keinem Mann als Zusage für sexuelle Abenteuer ... mißdeutet werden darf“ (Az.: 13 KLS 490 Js 20423/92); solche Bewertungen könnten dazu führen, daß auch immer mehr „normale“ Männer hinsichtlich ihrer Diskriminationsfähigkeit (will sie, will sie nicht?) überfordert sein und „im Knast landen“ könnten. Eine Lockerungsprognose dürfte da in den meisten Fällen allerdings unproblematisch sein. Auch die zunächst in Bremen, dann auch andernorts erfolgte Einrichtung von Sonderdezernaten bei der Staatsanwaltschaft könnte im Ergebnis zu einer Annäherung der Geartetheit der Sexualtäter zum „Normalmann“ führen: die Zahl der nach Anzeige zur Anklage gekommenen Fälle von vorher 37 % auf nachher 61 % (*Tügel/Heilemann*: 175) muß nicht einer Verbesserung der Rechtspflege geschuldet sein; die Bewertung einer Handlung als sexuelle Gewalt ist keineswegs immer so eindeutig (vgl. z.B. *Hauch* 1993: 109).

6.2 Feststellungen jenseits von Einebnungstendenzen

In aller Regel ist auch bei dieser Tätergruppe von Hilfsbedürftigkeit, von Schwäche auszugehen (*Hauch* 1993: 108). Auch hier sind „überrepräsentiert: die mit Heimkarrieren, schlechter Ausbildung, Vorstrafen usw.“ (ibid.: 103). Bei Vergewaltigungsdelikten steht nach Überzeugung praktisch aller damit Befassten „die Gewalt motivisch im Vordergrund“ (*Rasch* 1987: 147); vgl. auch *Groth* 1986; *Groth/Hobson* 1986; *Masters u.a.* 1990: 456). Es gibt keine signifikanten Unterschiede im Hormonstatus zu anderen Männern (mit Nachweisen *Rehder* 1990: 16 f.): physiologische Prozesse, gesteigerter Triebdruck spielen praktisch keine Rolle.

Kaiser hält es nach Auswertung der verschiedensten Daten für „sicher ..., daß heterosexuelle, erwachsene Täter (besonders die Notzuchtdelinquenten) sich durch eine eher unspe-

zifische Kriminalität auszeichnen, bei der es irgendwann eben auch einmal zu einem Sexualdelikt kommt“ (1988: 675); eher spezifische Rückfallmuster würden Täter mit abweichenden Präferenzen (z.B. Pädophile, Exhibitionisten) aufweisen (ibid.). Auch in den schlimmsten Fällen – sexuellen Tötungen – handelt es sich meistens um ein situativ entstehendes, impulsives sadistisches Geschehen bei Personen, die immer schon auch in ihren sonstigen Anpassungsleistungen auffällig waren (vgl. *Schorsch/Becker* 1977: 218 ff.); eher selten sind dagegen sadistisch Deviante, „bei denen ... den Tötungshandlungen eine jahrelange ... Beschäftigung mit sadistischen sexuellen Phantasieinhalten vorausgegangen ist“ (ibid.). Sexualtäter sind also recht häufig Gefangene wie andere (Gewalttäter) auch und haben wie viele von diesen vor allem Probleme damit, sich in verschiedensten Situationen angemessen zu steuern. Von hier lassen sich bestimmte Folgerungen mit Bezug auf einen angemessenen organisatorischen Rahmen sowie die beim Personal benötigte Qualifikation ziehen.

7. Zu fachspezifischen Einrichtungen

Die meisten dieser Täter befinden sich im Normalvollzug; die Ebbe in den öffentlichen Kassen dürfte derzeit der Einrichtung einschlägig fachspezifischer Einrichtungen entgegenstehen. Da Sexualtäter recht häufig Gefangene sind wie andere Gefangene auch, ließe sich eine insoweit behauptete Notwendigkeit auch nicht so einfach begründen. Zudem mag die Wünschbarkeit durchaus bezweifelt werden: solche Einrichtungen könnten zusätzlich stigmatisierend wirken, würden statt eines selbstverständlichen Umgangs mit dieser Tätergruppe u.U. zusätzlich Aufgeregtheiten produzieren, und im übrigen wären durchgängig überzeugende Ergebnisse damit auch nicht sichergestellt. Formale Organisationen bringen außerdem wegen der Notwendigkeit ihrer Außendarstellung häufig nicht unbedingt wünschenswerte Anschlußprobleme mit sich: man muß etwas vorzeigen, möglichst natürlich Erfolge (vgl. *Luhmann* 1964: 108 ff., 156 ff.). Deshalb läßt man die Situation organisatorisch am besten so, wie sie in aller Regel ist.

8. Das traditionelle Personal – einschlägig qualifiziert?

Das traditionelle Personal soll – so *Müller-Luckmann* –, in der Regel kaum für Sozialisierungsgedanken zu gewinnen“ sein (zit. n. *Tügel/Heilemann* 1987: 56)! Sic tacuisses: Weder sind Personen, die Probleme mit der Steuerung und Kontrolle des eigenen Verhaltens haben, noch ist „Gewalt“ für die Bediensteten etwas Neues; es sollte doch verwundern, wenn da nicht auch etwas an Tradition aufbewahrt wäre, wie man mit schwierigen Personen oder mit Gewalt auch jenseits von schlichter Gegengewalt (Gummiknuppeln o.ä.) umgeht. Dieses Wissen gilt es zu nutzen; es ist um so wertvoller einzuschätzen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß im Verhalten auch dieser Gefangenen nicht nur „Knastspezifisches“, „Knastinduziertes“ erscheint, sondern sich mindestens anteilig innere Problematik, so vorhanden, immer und immer wieder zu manifestieren pflegt.

9. Einschlägig Problemrelevantes – alltäglich sichtbar

Inzwischen weiß man einiges über häufige „Bewältigungsstrategien“ (*Schorsch u.a.* 1985: 64 ff.) bei den Angehörigen

dieser Tätergruppe: wir finden ein Verhaltensrepertoire, das mit „Vermeiden von Nähe“ bzw. „Suche nach Abhängigkeit“ gekennzeichnet wird (69 ff.), wir finden „manipulative, indirekte Aggression“ (71 ff.), „offene Aggression“ (74), „Selbstaggression“ (75), die „Bagatellisierung von Konflikten“ (75) ebenso wie auch „Kompensation durch Leistung und Anpassung“ (77 ff.). Sadistisch Deviante neigen zu einem „passiven Sicheinfügen“, wodurch „sie mit ihrer Umwelt ... kaum Konflikte (haben)“ (Schorsch/Becker 1977: 218 f.). All dies ist konkretes Verhalten, immer und immer wieder im Gefängnisalltag beobachtbar und damit grundsätzlich auch einigermaßen qualifizierter Intervention zugänglich. Wie diese dann je und je auszusehen hätte, wäre in technisch-kasuistischen Besprechungen zu erörtern. Dabei käme dann natürlich auch Fachpersonal ins Spiel.

10. Fachpersonal – immer fachlich überlegen?

Es ist hoffentlich gelungen, leise Zweifel zumindest am rational begründbaren Tun einiger Psychologen zu wecken; für andere Fachdienste dürfte Ähnliches gelten. Abgesehen von den vorab gebrachten schlechten Beispielen (s.o. 3.) haben Faust/Ziskin die Befundlage aus hier einschlägigen Untersuchungen dahingehend zusammengefaßt, daß Psychologen (und Psychiater) mit Bezug auf ihre diagnostische Urteilsfähigkeit und Prognostik Laien jedenfalls nicht grundsätzlich überlegen sind („the accuracy of their judgements does not necessarily surpass that of laypersons“; 1988: 31). Dies mag man – wie weit auch immer verallgemeinerbar – vor allem wohl darin begründet sehen, daß niemand im Verlauf seiner Sozialisation bei Strafe des eigenen Untergangs am Erwerb von sozialen Mindestfähigkeiten und dem Aufbau einer insoweit einigermaßen tragfähigen Problemlösungskompetenz vorbeikommt. Davon sind natürlich auch Strafvollzugsbedienstete nicht ausgenommen.

Die z.B. für „Krisenintervention“ zu Recht als relevant erachteten Qualifikationen wie „Belastungsfähigkeit“, „Empathie“, „Zuhörenkönnen“ (Michelitsch-Träger 1981: 79 f.) dürften sicherlich nicht nur bei den Fachdiensten vorfindbar sein. Ebenso wenig dürften sich die meisten Angehörigen der Fachdienste von allem Anfang an in der Schicht und Subkultur der Inhaftierten besonders gut auskennen (ibid.: 81). Eine besondere Beachtung verdienen noch Frauen im Männervollzug.

11. Frauen im Männervollzug

Die von Tügel/Heilemann so über alle Maßen geschätzten „bewußten Vertreterinnen des anderen Geschlechts“, die bloß „ein gesundes (? Der Verf.) Maß an Wut über männlich-chauvinistische Verhaltensweisen mitbringen und ihre Meinung offensiv ... vertreten“ (1987: 90 f.), dürften in aller Regel entbehrlich sein. Dagegen ist gegen den Einsatz von Frauen grundsätzlich nichts einzuwenden: aus dem in § 3 StVollzG formulierten Angleichungs- und Eingliederungsgrundsatz „ergibt sich die Sinnhaftigkeit der Beteiligung von Frauen an der Resozialisierungsarbeit eigentlich zwingend“ (Hermes u.a. 1990: 24). Negative Erfahrungen im Rahmen eines Modellprojektes in „Santa Fu“ („Horror hinter Mauern“: FOCUS 16/1994: 26 f.) sind bezüglich der Täter und wegen der versuchten Vertuschung auch bezüglich der Verantwortlichen strafrechtlich zu ahndende Tatbestände, und diese

Ahndung ist inzwischen auch erfolgt. Insgesamt aber bietet der Einsatz von Frauen die Chance, daß sich ein realistischeres Bild des weiblichen Geschlechts betreffend als vielleicht vorher vorhanden ergibt, daß damit auch die Wahrscheinlichkeit einer verbesserten Interaktion mit Frauen „draußen“ steigt usf.

Bleibt zu problematisieren, welche Inhalte denn nun zweckmäßigerweise tatsächlich „an den Mann“ gebracht werden sollten.

12. Gegebenenfalls zu vermittelnde Inhalte

Der Diskurs mit seiner Fokussierung auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere mit seinen Auswirkungen auf Anklage und Rechtsprechung (s.o. 6.1), bringt es mit sich, daß den Delinquenten vor allem immer wieder größte Vorsicht anzuraten ist: im Falle einer Anklage dürfte wegen der für die Gerichte häufig nur schwierig oder gar nicht aufzuklärenden Konsensualität bzw. Nichtkonsensualität das Pendel wohl derzeit häufiger nicht zu ihren Gunsten ausschlagen. Man prüfe also sehr viel genauer, als dies früher notwendig war, nicht nur, wenn man sich ewig bindet. Darüber hinaus könnte man versuchen, den Tätern vielleicht auch einige tatsächliche Probleme im Geschlechterverhältnis nahezubringen.

Bekanntlich hat sich das menschliche Geschlechtshandeln als Folge der Evolution von Brunstperioden gelöst, ihm fehlt also der den Tieren eigene Automatismus. Damit werden umfangreiche psychosoziale Lernprozesse notwendig. Diese können bei verschiedenen Menschen, in verschiedenen Kulturen und bei beiden Geschlechtern durchaus auch schon mal unterschiedlich ablaufen. Da werden z.B. auffällige „geschlechtsspezifische Unterschiede im Gesprächsstil“ (Tannen 1991: 16) berichtet. Die Autorin faßt das einschlägige Material dahingehend zusammen, daß Frauen sich in einem Gespräch eher indirekt einbringen (248), ihre verbalen Äußerungen an der Herstellung von Gemeinsamkeit orientieren (230), während Männer schnell zur Sache kommen und sich ausgesprochen statusbesorgt schon von Anfang eines Gespräches an in Positionskämpfe zu begeben pflegen (231). Neben den häufig mit unterschiedlicher Bedeutung gebrauchten Verbalisierungen ist auch die Körpersprache ein Feld möglicher Mißverständnisse im zwischengeschlechtlichen Kommunikationsgeschehen: Tramiß (1993) hat mit verschiedenen Verbrauchsanordnungen nachgewiesen, daß die weibliche Körpersprache von Männern häufig zu früh und/oder falsch als Bereitschaft zu weiter zunehmender Nähe wahrgenommen wird. In der Realität endet das Ganze dann manchmal nicht nur in verbalen Aggressionen, sondern auch in körperlichen Übergriffen oder auch „Date-rape“ (148 ff.). Wie gesagt – es ist Vorsicht anzuraten.

Allerdings: Nimmt man das gesamte vorliegende Material zum Problem der Geschlechterdifferenzen in den Blick, dann ergibt sich, daß der „Unterschiedsbereich innerhalb jedes Geschlechts ... größer ist als die durchschnittlichen Unterschiede zwischen den Geschlechtern“ (Harrison 1987: 39). Die von allem Anfang an unterschiedliche Entwicklungssituation dahingehend, daß „das Primärobjekt für das Mädchen ein gleichgeschlechtliches, für den Jungen aber ein gegen geschlechtliches ist“ (Reiche 1986: 811), wirkt sich nicht zwangsläufig und meistens auch faktisch keineswegs bedrohlich aus. Vor einer „Überbesetzung der Geschlechterdiffe-

renz“ (Schorsch 1989: 20) ist infolgedessen zu warnen: die „ontologische Differenz ... (existiert) nur auf der Ebene des Phantasmas“ (ibid.). Frauen im Männervollzug (s.o. 11.) – das allein würde schon auch ohne aufwendige Behandlungsprojekte einiges bringen!

13. Abschließende Betrachtung

Eingangs war auf die explosionsartig gestiegene und offensichtlich weiter steigende Zahl von einschlägigen Behandlungsprojekten hingewiesen worden. Die Häufigkeit dieser Projekte dürfte eine vernünftige Nutzungsgrenze allmählich überschreiten. Verbreitet dürfte man sich an lediglich erfundenen Phänomenen abarbeiten: dazu gehören Formeln wie die „alltägliche Gewalt gegen Frauen und die allgegenwärtige Reduzierung der Frau auf ihren Körper ...“ (Böse u.a.: 167) oder eine bei Sexualtätern angeblich zugespitzte „frauenfeindliche Haltung“ (164). Die hier besprochene Delinquenz stellt sich psychodynamisch häufig „als Abwehr unerträglicher Ohnmachts- und Unterlegenheitsgefühle“ dar (Auchter/Hilgers 1994: 102), und einzig da wäre auch sachgerecht anzusetzen. Daß mit der Mehrzahl der Projekte eigentlich Behandlungsbedürftige nicht erreicht werden, wird verschiedentlich – etwas versteckt – durchaus eingeräumt: „Sex-friends‘ ..., the fraction of one percent lust murderers and rape-mutilators“ – finden sich natürlich nicht in den treatment-programs, die finden sich vielmehr in „maximum-security institutions“ (Brecher 1978: 2). Und – leider gar nicht kleinlaut – geben auch die Hamelner zu, „der Anteil der pathologischen Triebtäter“ würde „auf unter 10 % geschätzt“ (Tügel/Heilemann 1987: 50). Die in Haftanstalten einsitzenden Sexualtäter brauchen also in ihrer überwiegenden Mehrheit keine Psychologen. Man folge bitte analog dem, was ein Schwarzwälder Bauer über die Geistlichen meinte: „Die Geistlichen sollen die Kranken besuchen, für die Toten sollen sie beten, aber die Gesunden sollen sie in Ruhe lassen“ (Troeltsch 1969: 163).

D o l e s s! Die in Haftanstalten einsitzenden Sexualtäter bedürfen vor allem sozialer Hilfen.

Literatur

- Amendt, G.: Wie Mütter ihre Söhne sehen. Bremen 1993
 AK „Sexuelle Gewalt beim Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.“ (Hg.): Gewaltverhältnisse. Eine Streitschrift für die Kampagne gegen sexuelle Gewalt, Sensbachtal 1987
 Auchter, T./Hilgers, M.: Delinquenz und Schamgefühl. MschrKrim 77/1994, 102-112
 Baummann, M.C.: Bundesrepublik Deutschland: Neue Initiativen gegen sexuelle Gewalt. In: Heinrichs, J. (Hg.), 162;96
 Berner, W./Karlick-Bolten, E.: Verlaufsformen der Sexualkriminalität. Stuttgart 1986
 Böhm, A.: § 3. In: Schwind, H.-D./Böhm, A. (Hg.)
 Böse, G. u.a.: Gruppenarbeit mit inhaftierten Vergewaltigern ... In: AK (Hg.), 163-170
 Braun, G.: Zum Ausmaß sexuellen Mißbrauchs an Mädchen und Jungen. Sozialmagazin 5/1992, 22-28
 Brecher, E.M.: Treatment programs for sex-offenders. Washington DC 1978
 f a s: Unveröff. Manuskript. Bremen, März 1993
 Faust, D./Ziskin, J.: The Expert Witness in Psychology and Psychiatry. Science Vol. 241/1988, 31-35
 Feest, J.: Vor § 2. Reihe Alternativkommentare. Kommentar zum StVollzG. 3. Auflage, Darmstadt 1990, 7-14
 Finkelhor, D./Yllo, K.: Vergewaltigung in der Ehe. In: Heinrichs, J. (Hg.), 65-75
 Goderbauer, R.: Stationäre Langzeittherapie in der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg. In: Schuh, J./Killias, M. (Hg.) 219-228

- Göransson, B. u.a.: Male offenders and their female victims. Autorisierte engl. Übersetzung der Kap. 7-12 von „Männer bakom kvinnovaldet“. Stockholm 1988
 Gräning, G. u.a. (Hg.): Sexuelle Gewalt gegen Frauen – kein Thema? Münster-New York 1993
 Greger, R.: Strafzumessung bei Vergewaltigung. MschrKrim 70/1987, 261-277
 Groth, N.: Leitfaden zur Behandlung von Sexualtätern. In: Heinrichs, J. (Hg.), 99-113
 Groth, N./Hobson, W.F.: Die Dynamik sexueller Gewalt. In: Heinrichs, J. (Hg.), 87-98
 Habermehl, W. (Hg.): So treiben's die Deutschen. Frankfurt/M. 1985
 Habermehl, W.: Sexualverhalten der Deutschen. München 1993
 Hargens, J.: Triebtäter, Monster oder einfache Bürger? Hilfsangebote für Sexualstraftäter. Sozialmagazin 5/1992, 29
 Harrison, J.B.: Warnung: Die männliche Geschlechtsrolle birgt Gefahren. In: Swanson, J.M./Forrest, K.A. (Hg.), 30-41
 Hauch, M.: Perversion als Selbstheilung? Sexualmedizin 14/1985, 544-549
 Hauch, M.: Zwischen Ausnahmesituation und Alltag. Sexuelle Gewalt gegen Frauen. In: Gräning, G. u.a. (Hg.), 93-118
 Heiliger, A./Engelfried, C.: Sexueller Mißbrauch an Mädchen: Strukturen männlicher Sozialisation ... München 1994
 Heinrichs, J. (Hg.): Vergewaltigung. Die Opfer und die Täter. Braunschweig 1986
 Henry, Ch./Beyer, J.I.: „Blaming the victim“. Die „Schuldumkehr“ in Vergewaltigungsprozessen. MschrKrim 68/1985, 340-347
 Hergens, S. u.a.: Frauen im Männervollzug. Einstellungen von Bediensteten und Gefangenen einer JVA. ZfStrVo 1/1990, 24-28
 Hollstein, W.: „Auch Männer sind Opfer“. DER SPIEGEL 33/1993, 78-80
 Johnen, W.: Die Angst des Mannes vor der starken Frau. Frankfurt/M. 1992
 Kaiser, G.: Kriminologie. 2. Aufl., Heidelberg 1988
 Kaiser, G.: Kriminologie. 9. Aufl., Heidelberg 1993
 Kaiser, G. u.a.: Strafvollzug. 4. Aufl., Heidelberg 1992
 Kavemann, B./Lohnstötter, I.: Väter als Täter. Sexuelle Gewalt gegen Mädchen. Reinbek bei Hamburg 1984
 Kerner, H.-J.: §§ 10-20. In: Kaiser, G. u.a.
 Knopf, M.: Sexuelle Kontakte zwischen Frauen und Kindern. Z. Sexualforsch. 6/1993, 23-35
 Knopf, F.H. u.a.: Report on nationwide survey of juvenile and adult sex-offender treatment programs and providers. Syracuse-New York 1986
 Kutchinsky, B.: Sexueller Mißbrauch von Kindern: Verbreitung, Phänomenologie und Prävention. Z. Sexualforsch. 4/1991, 33-44
 Langbein, H.: Menschen in Auschwitz. Frankfurt-Berlin-Wien 1980
 Luhmann, N.: Funktionen und Folgen formaler Organisation. Berlin 1964
 Mai, K. (Hg.): Psychologie hinter Gittern. Weinheim-Basel 1981
 Maisch, H.: Rezension Schorsch u.a. MschrKrim 69/1986, 374 f.
 Masters, W.H. u.a.: Liebe und Sexualität. Frankfurt/M. 1990
 Meulenbelt, A.: „Du hast nur einen Beruf – mich glücklich zu machen“. Über die Unmöglichkeit der Liebe zwischen Frau und Mann. Reinbek bei Hamburg 1992
 Michellitsch-Träger, I.: Krisenintervention. In: Mai, K. (Hg.), 49-84
 Moser, T.: Repressive Kriminalpsychiatrie. Frankfurt/M. 1971
 Pietropinto, A./Simenauer, J.: Abschied vom Mythos Mann. Report über das männliche Sexualverhalten. Frankfurt/M. 1978
 Rasch, W.: Motivistische Hintergründe von Vergewaltigungen. In: AK ... (Hg.), 143-154
 Rehder, U.: Aggressive Sexualdelinquenten. Diagnostik und Behandlung der Täter im Strafvollzug. Lingen/Ems 1990
 Reiche, R.: Mann und Frau. Psyche 9/1986, 780-818
 Rimpler, U./Stüter, R.: 7 Jahre „Männer gegen Männergewalt“ Hamburg. VPP 1/1992, 27-52
 Rutschky, K.: Erregte Aufklärung. Kindesmißbrauch: Fakten und Fiktionen. Hamburg 1992
 Schneider, S.: Männerleben. Sexualität – Beziehungen – Gesundheit. München 1990
 Schorsch, E.: Versuch über Sexualität und Aggression. Z. Sexualforsch. 2/1989, 14-28
 Schorsch, E./Becker, N.: Angst, Lust, Zerstörung. Sadismus als soziales und kriminelles Handeln. Reinbek bei Hamburg 1977
 Schorsch, E. u.a.: Perversion als Straftat. Berlin-Heidelberg-New York 1985
 Schuh, J./Killias, M. (Hg.): Sexualdelinquenz. Chur-Zürich 1991
 Schwind, H.-D./Böhm, A. (Hg.): Strafvollzugsgesetz. Kommentar. 2. Aufl., Berlin-New York 1991
 Steinbrecher, S.: Funkstille in der Liebe. Stuttgart 1990
 Steinhilper, U.: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Konstanz 1986
 Stephan, C.: Heim zu Mama. DIE ZEIT 16/1988, 69 f.

Stephan, C.: Weiterhin unbeständig und kühl. Nachrichten über die Deutschen. Reinbek bei Hamburg 1988

Stoller, R.J.: Perverslon. Die erotische Form von Haß. Reinbek bei Hamburg 1979

Stucke, C.: Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. In: Gräning, G. u.a. (Hg.), 123-136

Swanson, J.M./Forrest, K. (Hg.): Die Sexualität des Mannes. Köln 1987

Tannén, D.: Du kannst mich einfach nicht verstehen. Hamburg 1991

Teegen, F.: Sexuelle Kindesmißhandlung durch Frauen. VPP 3/1993, 329-348

Tramitz, Ch.: Irren ist männlich. München 1993

Troeltsch, E.: Die Absolutheit des Christentums und die Religionsgeschichte. München-Hamburg 1969, 163 ff.

Tügel, H./Heilemann, M. (Hg.): Frauen verändern Vergewaltiger. Frankfurt/M. 1987

Vetter, D.: „Blinder Fleck“ – oder warum sexuelle Gewalt für Männer kein Thema ist. VPP 1/1991, 85-103

Villeneuve, R.: Grausamkeit und Sexualität. Berlin 1988

Watzlawick, P. (Hg.): Die erfundene Wirklichkeit. 5. Aufl., München-Zürich 1988

Wiederholt, I.C.: Psychiatrisches Behandlungsprogramm für Sexualtäter in der JVA München. *ZfStrVo* 4/1989, 231-237

Wiese, A.: Mütter, die töten. München 1993

Wyden, P.: Stella. Göttingen 1993

Psychotherapie mit Sexualstraftätern

Volker Thomas-März, Rüdiger Müller-Isberner

1. Einleitung

Der psychiatrische Maßregelvollzug (§ 63 StGB) sah sich lange Zeit nicht in der Lage, für normal intelligente persönlichkeitsgestörte Sexualstraftäter befriedigende und suffiziente Behandlungsangebote zu unterbreiten.^{2) 8) 10)}

Seit Oktober 1987 werden diese Patienten in der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina auf einer eigens dafür eingerichteten Psychotherapiestation behandelt.⁵⁾ Vor Einrichtung der Spezialstation waren in unserer Klinik diagnostisch durchmischte Stationen die Regel, auf denen solche Sexualstraftäter zusammen mit Psychotikern, hirnganisch gestörten, oligophrenen und anderen nicht sexuell devianten persönlichkeitsgestörten Patienten behandelt wurden. Zugleich sah die frühere Klinikstruktur nach Lockerungsgraden von geschlossen bis offen gestaffelte Stationen vor, so daß die Patienten sich häufigen kliniksinternen Stationswechseln ausgesetzt sahen und in Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Lockerungsstatus über die gesamte Klinik verteilt waren.^{5) 6)}

Die Behandlung der im engeren Sinne nicht psychisch kranken Sexualstraftäter auf den verschiedensten Stationen ohne therapeutische Konstanz und ohne eine für alle mit ihrer Behandlung befaßten Berufsgruppen verbindliche konzeptionelle Orientierung führte letztlich zu einem insgesamt inkonsistenten therapeutischen Milieu, das ihnen die Möglichkeit bot, in spezifischer Weise zu agieren.^{6) 9)} Erheblich dissoziale oder aber überangepaßte Verhaltensmuster basieren auf den sogenannten nicht-perversen Bewältigungsstrategien dieser Patienten und wiesen einen Großteil dieser Sexualstraftäter als kaum therapiemotiviert aus.¹⁰⁾

2. Die Spezialstation

2.1 Der äußere Rahmen der Behandlung

Die Station verfügt über 20 Behandlungsplätze in sechs Einzel-, vier Zweibett- und zwei Dreibettzimmern. Es gibt ausreichend Gemeinschaftsräume und einen nur von der Station aus zugänglichen Außenbereich in Form einer weitläufigen Terrasse und eines sich anschließenden Gartenareals. Auf der Station arbeiten zwei Psychologinnen, ein Psychologe, sechs Krankenschwestern und sieben Krankenpfleger. Hinzu kommen eine Beschäftigungstherapeutin, die ganztags zur Verfügung steht, sowie, stundenweise eingesetzt, eine Lehrerin, ein Sozialarbeiter und ein Sporttherapeut.

Besondere Sicherungsvorkehrungen sind nicht vorhanden. Die Durchführung der Behandlung erfolgt unter unterschiedlichsten Vollzugslockerungen, die nach therapeutischer Notwendigkeit und in Abhängigkeit von bereits erreichten therapeutischen Fortschritten gewährt werden. Die Vollzugslockerungen sind in einem speziell für die Station entwickelten Stufenplan mit fünf Lockerungsstufen im geschlossenen Vollzug zusammengestellt, der für jeden Patienten explizit und transparent Beurlaubungen, Freizeitgestaltung, arbeitsbezogene Maßnahmen und außengerichtete Gemeinschaftsaktivitäten regelt. Nach der fünften Lockerungsstufe, die

bereits begrenzt Arbeit und eigenverantwortliche Freizeitgestaltung außerhalb der Klinik einschließt, wird die Behandlung auf der Station unter Bedingungen des offenen Vollzuges fortgesetzt. Als durchschnittliche Mindestbehandlungsdauer sind drei Jahre vorgegeben.

2.2 Das therapeutische Konzept

Mit Einrichtung der Spezialstation und der Zusammenfassung persönlichkeitsgestörter Sexualstraftäter wurde ein Therapiekonzept umgesetzt, das die sogenannten Bewältigungsstrategien dieser Patienten explizit in die Behandlung mit einbezieht. Als zwar vorbewußte, aber kognitiv zugängliche Mechanismen bieten sie am ehesten Ansatzpunkte für einen therapeutischen Einstieg.¹⁰⁾ Ihre therapeutische Relevanz erhalten sie dadurch, daß sie jederzeit auch unter Vollzugsbedingungen konkret erfahrbar die sozialen Interaktionen bestimmen und zugleich den Weg weisen zu tiefgreifenden Persönlichkeitsdefiziten, aus denen heraus Sexualdelikte begangen wurden.^{6) 10)}

Das stationäre Behandlungskonzept orientiert sich am Prinzip der therapeutischen Gemeinschaft. Es ist der Versuch eines pragmatischen, therapieschulenübergreifenden kognitiven Ansatzes, der unterschiedliche Ätiologiekonzepte psychischer Störungen gelten läßt und die verschiedenen Interventionsstile in entsprechenden therapeutischen Settings zum Einsatz bringt. Alle in Frage kommenden therapeutischen Maßnahmen werden in erster Linie an der realen Beziehungsfähigkeit dieser Patienten und ihren konkreten Begegnungs- und Interaktionsmodi ausgerichtet und koordiniert. Indem so an unterschiedlichen Belastungsstellen⁷⁾ angesetzt wird, ist ein flexibles, der Komplexität des Einzelfalles und der Heterogenität sexualdelinquenter und -devianter Phänomene angemessenes therapeutisches Vorgehen möglich¹⁰⁾.

Ausgehend von der Handlungsebene werden über kognitive Prozesse dysfunktionale Emotionen bewußt gemacht und Veränderungen im Sinne einer Ausdifferenzierung kognitiv-emotionaler Strukturen¹⁾ eingeleitet. Das Ausprobieren neuer Verhaltens- und Erlebensweisen und das Neuerleben belastender Situationen unter den konstruktiven Bedingungen der Stationsgemeinschaft sowie kontrollierte Erfahrungen in der Realität außerhalb des stationären Rahmens führen zu Verhaltensmodifikationen. Dies verbessert die Ausgestaltungsmöglichkeiten sozialer Bezüge soweit, daß sexualdelinquente Verhaltensweisen aufgegeben werden können.

Aus diesen konzeptionellen Überlegungen leitet sich konkret ein für alle Patienten auf der Station verbindliches Behandlungsangebot ab.

Behandlungsangebote:	
Einzelgespräche	2 * á 50 Minuten
Gruppengespräche	1 * á 90 Minuten
Kochgruppe	1 * á 210 Minuten
Rollenspielgruppe (pädagogisch)	2 * á 90 Minuten
Sozialtrainingsgruppe (außerhalb)	2 * á 120 Minuten
Info-Gruppe (Freizeit)	1 * á 90 Minuten
Körperwahrnehmungsgruppe	1 * á 60 Minuten
Bewegungsbad/Gymnastik	1 * á 60 Minuten
Sportgruppe	2 * á 60 Minuten
Stationsversammlung	1 * á 30 Minuten
Beschäftigungstherapie	3 * á 150 Minuten
freies Werken	2 * á 120 Minuten
Schulunterricht	1 * á 180 Minuten
Sexualkunde-Gruppe	1 * á 45 Minuten

Es umfaßt pro Patient und Woche zwei Einzelpsychotherapiestunden, die von Therapeut(inn)en für fest zugewiesene Patienten übernommen werden, und eine gruppentherapeutische Sitzung, die von allen drei Therapeut(inn)en zusammen durchgeführt wird und je nach aktueller therapeutischer Setzung wechselweise als Therapie der Gruppe, Therapie in der Gruppe und Therapie durch die Gruppe⁶⁾ angelegt ist. Über das Bezugspflegesystem sind die Patienten in eine Vielzahl verhaltenstherapeutisch und pädagogisch ausgerichteter Trainingsgruppen einbezogen, in denen es vor allem um soziale Wahrnehmung und eine Verbesserung der sozialen Interaktionsfähigkeit geht, erst in zweiter Linie dienen sie der Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten. Die Sexualkunde-Gruppe ist als Einzelgespräche und gruppentherapeutische Sitzungen ergänzende spezialisierte Gesprächsrunde konzipiert und nur am Rande mit Sexuaufklärung im eigentlichen Sinne befaßt. Sie zielt auf eine Behandlung sexualdevianter Phantasien ab³⁾ über die Offenlegung impliziter „sexueller Scripts“¹¹⁾ und ihre Veränderung durch Korrektur der sie aufrechterhaltenden „sexuellen Mythen“¹²⁾. In der Beschäftigungs- und Bewegungstherapie werden non-verbale Ausdrucksmittel und körperbezogene Techniken für den therapeutischen Prozeß nutzbar gemacht. Diejenigen Patienten, die schulische Defizite aufzuarbeiten haben oder einer Berufsausbildung nachgehen und die Berufsschule besuchen, erhalten entsprechenden Unterricht bzw. bei Bedarf Nachhilfeunterricht. Bei Vorliegen einer Alkohol-, Drogen- oder sonstigen Suchtproblematik erfolgt, sobald dies die Lockerungsstufe zuläßt, eine Vermittlung in entsprechende Selbsthilfegruppen außerhalb der Klinik. Die Behandlung mit Antiandrogenen ist nach unserem Therapiekonzept nicht vorgesehen, sie wird aber bei ausdrücklicher Zustimmung des Patienten als stützende Maßnahme in Krisensituationen oder als Ultima ratio bei progredient verlaufenden Perversionen mit schwersten Delinquenzformen ab einer bestimmten Lockerungsstufe auch nicht vorenthalten.^{4) 5)} Mit Entlassung von der Station werden die Patienten in ausführlichen Übergabegesprächen der klinikseigenen Ambulanz unterstellt, die ein auf den Einzelfall abgestimmtes Nachbehandlungsprogramm ausarbeitet.

Pflegepersonal und Therapeuten auf der Station verstehen sich als therapeutisches Team, das alle, auch die über die Stationsgrenzen hinaus am therapeutischen Prozeß Beteiligten, mit einzubeziehen sucht. Jede Entscheidung, die den Patienten und seine Zuordnung zu therapeutischen Maßnahmen sowie die Gewährung von Lockerungen betrifft, wird gemeinsam in täglichen Stationsbesprechungen beraten und nach Konsens dem Patienten vermittelt und begründet. Die dabei anfallenden Konflikte und Spannungen sowohl innerhalb des therapeutischen Teams als auch im Kontakt zum Patienten lassen sich neben anderen therapeutischen Problemen in der 14tägig stattfindenden eineinhalbstündigen Supervision thematisieren, die von einem außenstehenden Psychoanalytiker durchgeführt wird.

3. Praxisergebnisse

Insgesamt sind 27 der 62 seit 01.11.1987 auf der Spezialstation behandelten Patienten direkt oder von anderen Klinikstationen bedingt entlassen worden. 22 der entlassenen Patienten (82 %) befanden sich zum Stichtag unserer Erhebung (1.9.1994) noch in Freiheit. Sie waren bis zum Stichtag

durchschnittlich 41 Monate in Freiheit bei einem Minimum von acht Monaten und einem Maximum von 72 Monaten. Elf lebten in eigener Wohnung mit Partner, vier in eigener Wohnung allein, drei bei Verwandten, zwei in Übergangseinrichtungen und zwei in Heimen.

Hinsichtlich der Einweisungsdelinquenz wiesen die nach Entlassung aus unserer Klinik nicht rückfällig gewordenen Patienten folgende Verteilung auf: Zehn Patienten hatten einzelne, 12 eine Serie von Sexualstraftaten begangen, in elf Fällen war es dabei zu physischer Gewalt gekommen, ein Opfer wurde getötet. Als Indikator für die Schwere der Delikte fanden sich Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren in 13 Fällen, von vier bis acht Jahren in acht Fällen und 12 Jahren in einem Fall. In zwei Fällen war zusätzlich Sicherungsverwahrung angeordnet worden.

Diagnostisch lag in vier Fällen eine Perversion und in fünf Fällen eine progrediente Perversion vor. Sexuelle Vordelinquenz fand sich bei 14 Patienten.

4. Diskussion

Die Psychotherapiestation für normal intelligente persönlichkeitsgestörte Sexualstraftäter, seit nunmehr 90 Monaten (zum 1.5.1995) in Betrieb, hat sich bewährt, und auch längerfristige Behandlungserfolge scheinen gesichert, obwohl noch nicht hinreichend geklärt werden konnte, inwieweit vorhergehende Behandlungseinheiten aufgrund der durchschnittlichen Vorbehandlungszeit von einem Jahr (min. 0, max. 6,3 Jahre) auf anderen Stationen der Klinik die Therapieerfolge mitbeeinflusst haben. Hier werden sich erst dezidiertere Aussagen machen lassen, wenn zu den bislang entlassenen Patienten die hinzugekommen werden können, die sich gegenwärtig noch auf der Spezialstation in Behandlung befinden und bei denen die Vorbehandlungszeit deutlich reduziert wurde.

Durch die Zusammenfassung dieser Klientel auf einer Station, das einheitlich koordinierte therapeutische Vorgehen auf Basis einer von allen auf der Station therapeutisch Tätigen akzeptierten theoretischen und konzeptionellen Orientierung sowie die durchschnittliche Behandlungsdauer von drei Jahren waren therapeutische Konstanz und ein therapeutisch konsistentes Milieu als wesentliche Voraussetzungen für eine effiziente therapeutische Behandlung gegeben.

Ein wesentlicher Vorteil der Station ist zudem, daß die Patienten durch ihr Zusammenleben im stationären Alltag aufgrund der ihnen eigenen typischen Verhaltensmuster den Negativwirkungen ihrer nicht-perversen Bewältigungsstrategien ausgesetzt sind und so unausweichlich gleichsam spiegelbildlich im Gegenüber mit der defizitär-pathologischen Seite der eigenen Persönlichkeit konfrontiert werden. Hierin liegt nach unseren Erfahrungen eine entscheidende Erweiterung der therapeutischen Interventionsmöglichkeiten, da eine kritische Sichtweise dieser Verhaltensmuster, von den Mitpatienten eingebracht, für diese akzeptierbarer aufbereitet werden kann und eher zu Veränderungen führt, als wenn allein von Personalseite interveniert wird.

Hinzu kommt, daß durch Einrichtung der Spezialstation eine spürbare Entlastung der anderen Behandlungsstationen und eine anhaltende Verbesserung des Gesamtklimas der

Klinik erreicht wurde, nicht zuletzt deshalb, weil die Spezialstation inzwischen unter den für sie in Frage kommenden Patienten, die sich wegen der begrenzten Anzahl von Therapieplätzen noch auf anderen Stationen der Klinik befinden, weitgehende Akzeptanz erfährt und auch neu aufgenommene Sexualstraftäter eine Verlegung nach dort anstreben, was sich auf ihr Verhalten während der Wartezeit positiv auswirkt. Die ursprüngliche Befürchtung, daß sich die Patienten durch die offene Kennzeichnung ihrer Station als Sexualstraftäterstation diskriminiert oder beeinträchtigt fühlen, hat sich nicht bestätigen lassen.

Aufgrund des neuen therapeutischen Konzeptes ließ sich auf der Spezialstation das in der Vergangenheit unter anderen stationären Bedingungen gegen die Therapie gerichtete extreme Agieverhalten nicht nur weitgehend eingrenzen, sondern konnte darüber hinaus für diese therapeutisch nur schwer zu erreichenden Patienten in der Behandlung nutzbar gemacht werden. Die explizite Ausweisung der Station als Sexualstraftäterstation verhindert, daß sich Patienten unter Vorgabe anderer Einweisungsdelikte verstecken können und bewirkt, daß die sexuelle Devianz bzw. Delinquenz der Patienten als zu Behandelndes jederzeit allgemein präsent bleibt, unabhängig davon, ob sie bereits im konkreten Einzelfall in die psychotherapeutische Behandlung thematisch eingegangen ist. Das Wissen darüber, daß alle Mitpatienten ebenfalls Sexualstraftaten begangen haben, hat zu mehr Offenheit vor allem im Hinblick auf den in der Regel tabuisierten Bereich der Sexualität geführt und bewirkt, daß sich die Patienten auch außerhalb der Therapien gemeinsam in durchaus konstruktiver Weise mit ihren Delikten und den Lebenssituationen, in denen es zu diesen Straftaten kam, auseinandersetzen.

Als Beleg für diese günstige Entwicklung mag u.a. die für den gesamten Erhebungszeitraum sehr geringe Zahl von acht auf Verhaltensprobleme rückführbare vorübergehende Verlegungen und 14 verhaltensbedingte Rückstufungen bei nur einem Delikt (Exhibitionismus) gelten. Kritisch zu bewerten sind dagegen die vier einschlägigen Sexualdelikte, die nach Entweichungen bzw. Ausbrüchen von der Spezialstation aus begangen wurden. Wir sehen in ihnen ein Indiz dafür, daß der psychotherapeutischen Behandlung von persönlichkeitsgestörten Sexualstraftätern auch im Maßregelvollzug dann Grenzen gesetzt sind, wenn verschiedene Faktoren wie ausgeprägte Dissozialität, evtl. in Verbindung mit Hostilität (Feindseligkeit, Die Schrifltlg.), langjährige „Knastsozialisation“ im Vorfeld der Einweisung, hohe Haftstrafen, Sicherungsverwahrung sowie häufige Verurteilungen wegen unterschiedlicher nicht-sexueller Delikte vorhanden sind. Die einschlägigen Rückfalldelikte der von der Spezialstation auf andere Klinikstationen verlegten und von dort entlassenen Patienten (hohe Dissozialitätsscores) sprechen tendenziell ebenfalls für eine Interpretation in dieser Richtung. Für uns kann das nur bedeuten, daß mehr noch als bisher vor der Aufnahme auf die Spezialstation selektiert werden muß.

Gleichwohl beurteilen wir insgesamt unsere Erfahrungen mit der Einrichtung einer Spezialstation für die Psychotherapie von persönlichkeitsgestörten Sexualstraftätern und die dortigen Behandlungsergebnisse außerordentlich positiv. Dies um so mehr, als sich nach wie vor keine negativen Aspekte dieser Form der Zusammenfassung einer Problemgruppe haben finden lassen.

Literatur

- 1) Ellis, A. (1989): Die rational-emotive Therapie. München, Pfeiffer.
- 2) Gretenkord, L. (1981): Mehrdimensionale Therapie eines Sexualdelinquenten in einer forensischen Klinik. MschrKrim 64, 353-360.
- 3) Hartmann, U. (1989): Inhalte und Funktionen sexueller Phantasien. Stuttgart, Enke.
- 4) Kockott, G. (1983): Die Behandlung sexueller Delinquenz mit Antiandrogenen. Psychiat. Prax. 10, 158-164.
- 5) Müller-Isberner, R. (1990): Neue Wege der Behandlung von Sexualstraf Tätern im Maßregelvollzug in Hessen. In: Hrsg.: Wille et al.: Zur Therapie von sexuell Devianten. Berlin, Diesbach.
- 6) Müller-Isberner, R., Thomas, V. (1992): Psychotherapie von Sexualstraf Tätern im Maßregelvollzug. Recht & Psychiatrie, 10, 42-47.
- 7) Schelp, Th., Kemmler, L. (1988): Emotion und Psychotherapie. Bern-Stuttgart-Toronto, Huber.
- 8) Schönhage, E., Schazman, W. (1983): Therapie von Sexualstraf Tätern in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus. Psychiat. Prax. 10, 93-96.
- 9) Schorsch, E., Hauch, M., Lohse, H., Maisch, H., Röbbling, G. (1982): Ist der Gefängnispsychologe schuld? psychologie heute 3, 38-45.
- 10) Schorsch, E., Galedary, G., Haag, A., Hauch, M., Lohse, H. (1985): Perversion als Straftat. Dynamik und Psychotherapie. Berlin u.a., Springer.
- 11) Simon, W., Gagnon, J.H. (1986): Sexual Scripts. Performance and change. Archives of Sexual Behavior 15, 97-120.
- 12) Zilbergeld, G., (1983): Männliche Sexualität. Forum für Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis, Bd. 5. München, Steinbauer und Rau.

Suizide in der Justizvollzugsanstalt München 1984 bis 1993

Willi Pecher, Wolfgang Nöldner, Stefan Postpischil

1. Beschreibung der Anstalt

Der nachfolgende Bericht gibt einen Überblick über die vollendeten Suizide in der Justizvollzugsanstalt München im Zeitraum von 1984 bis 1993. Um die Daten richtig in Relation setzen zu können, muß eine Beschreibung der Justizvollzugsanstalt München vorangehen. Die Daten beziehen sich zwar auf die letzten zehn Jahre, aber als ungefähre Anhaltspunkt mögen Zahlen aus dem vorletzten Jahr 1993 genügen. Der skeptische Methodenkritiker wird schon hier seine Einwände anmelden. Ihm sei gleich zu Beginn gesagt: Die drei Autoren sind klinisch tätige Psychologen und können (aus Zeitgründen) keine mit detaillierten Vergleichszahlen abgesicherte Statistik liefern. Dennoch meinen wir, durch die Erhebung einiger uns wichtig erscheinender Variablen Schlüsse für den Umgang mit dem Problembereich Suizid für die Praxis ziehen zu können.

Die Justizvollzugsanstalt München ist mit einer Normalbelegungsfähigkeit von 1 688 Haftplätzen die größte Justizvollzugsanstalt in der Bundesrepublik; davon entfallen 1 505 auf die Männeranstalt, 45 auf die Freigängerabteilung, 80 auf die Frauenabteilung und 58 auf die Jugendarrestanstalt. 1993 schwankte die Belegung zwischen 1 586 und 1 969; der durchschnittliche Gefangenenstand betrug 1 709. Die Anstalt war also fast permanent überbelegt. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug 62 Tage. 1993 waren insgesamt jeweils etwa 18 500 Zu- und Abgänge zu verzeichnen; das sind täglich durchschnittlich 74 Zu- und Abgänge. 66 % der Gefangenen befanden sich in Untersuchungshaft und 24 % in Strafhaft (nach Strafvollstreckungsplan Regelvollzug meist bis drei Monate, Erstvollzug bis ein Jahr; wenige Gefangene mit längeren Strafen in Abweichung vom Strafvollstreckungsplan). Die restlichen 10 % bildeten Abschiebegefangene, Jugendarrestanten und wenige Gefangene mit anderen Haftarten (Zivilhaft, Auslieferungshaft u.a.). Der Ausländeranteil betrug bei den männlichen Untersuchungsgefangenen fast 55 %. Zur Arbeit konnten 38 % der Gefangenen eingeteilt werden.

An Personal standen zur Verfügung: ca. 440 Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Werkdienstes, ca. 70 Bedienstete im Verwaltungsbereich, 24 Bedienstete im Krankenpflegebereich, zehn Ärzte, (davon drei Teilzeitkräfte), sechs Juristen, vier Psychologen (davon eine Halbtagskraft), 13 Sozialpädagogen (davon drei Teilzeitkräfte), vier Seelsorger und zwei Pädagogen.

2. Statistische Auswertung

Die eingegangenen Informationen beziehen sich ausschließlich auf die Analyse der Gefangenenpersonalakten. Die vorhandenen Krankenakten wurden nicht eingesehen. Ferner wurde auch nicht versucht, zusätzliche Informationen einzuholen (z.B. bei Angehörigen, Rechtsanwälten). Diese Einschränkungen in den zur Verfügung stehenden Fakten lassen damit insbesondere wenig Aussagen über das prä-

suizidale Verhalten und Erleben sowie die Suizidmotive der Gefangenen zu.

2.1 Anzahl und Jahr der Selbsttötungen

Im Zeitraum vom 01.01.1984 bis zum 31.12.1993 kam es in der Justizvollzugsanstalt zu 42 vollendeten Suiziden. Bei allen Selbsttötungen handelt es sich um männliche Personen. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Jahre:

1984:	1	2,4 %	1989:	5	1,9 %
1985:	7	16,7 %	1990:	4	9,5 %
1986:	3	7,1 %	1991:	6	14,3 %
1987:	1	2,4 %	1992:	4	9,5 %
1988:	4	9,5 %	1993:	7	16,7 %

Bei Aufteilung der Suizide auf die Zeiträume 1984-88 (16 = 38,1 %) und 1989-93 (26 = 61,9 %) kann von einer erhöhten Suizidzahl in den letzten Jahren gesprochen werden. Bei Betrachtung der Suizide pro Jahr zeigt sich, daß die Zahl zwischen 1988 und 1992 relativ gleichbleibend war. Abzuwarten bleibt, ob die hohe Zahl für 1993 ähnlich wie 1985 eine einmalige Erhöhung darstellt oder Ausdruck einer weiteren Zunahme der Suizidzahlen ist.

2.2 Monat der Selbsttötungen

Jan.:	1	2,4 %	Juli:	5	11,9 %
Febr.:	5	11,9 %	Aug.:	2	4,7 %
März:	5	11,9 %	Sept.:	3	7,1 %
April:	2	4,7 %	Okt.:	4	9,5 %
Mai:	4	9,5 %	Nov.:	6	14,3 %
Juni:	1	2,4 %	Dez.:	4	9,5 %

Januar und Juni (je ein Suizid) sowie April und August (je zwei Suizide) bilden die Monate mit der niedrigsten Suizidzahl. Die Monate Februar, März und Juli (je fünf Suizide) sowie November (sechs Suizide) weisen die höchste Suizidzahl auf. Insbesondere der Monat Dezember zeigt mit vier Suiziden keine Abweichung nach oben, wie z.T. in der Öffentlichkeit gemutmaßt wird. Im ersten Halbjahr gibt es 18 und im zweiten Halbjahr 24 Suizide, d.h. es existiert eine Erhöhung der Suizide im zweiten Halbjahr.

2.3 Haftart

Untersuchungshaft:	37	88,1 %
Strafhaft:	4	9,5 %
Abschiebehäft:	1	2,4 %

Die Gruppe der Untersuchungsgefangenen begeht weitaus häufiger Suizid (88,1 %) als die Gruppe der Strafgefangenen. Diese Tendenz bleibt bestehen, auch wenn der hohe Anteil von Untersuchungsgefangenen (ca. 66 %) an der Gesamtzahl der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt München berücksichtigt wird.

2.4 Todesart (Tötungsmethode)

Erhängen oder Strangulieren:	36	85,7 %
Schnittverletzung:	5	11,9 %
Drogenüberdosis:	1	2,4 %

Ganz eindeutig überwiegt mit 76,2 % das Erhängen als Tötungsmethode. Im Unterschied zu Suiziden außerhalb von Justizvollzugsanstalten werden mangels anderer Möglichkeiten fast ausschließlich „harte“ Suizidmethoden angewandt.

2.5 Todeszeitpunkt

0- 7 Uhr:	18	42,9 %
7-17 Uhr:	10	23,8 %
17-24 Uhr:	14	33,3 %

Es überwiegt die Zahl der Suizide zu Nachtdienstzeiten nach Einschluß (76,2 %), in denen keine Stationsbeamten Dienst tun und damit Kontrolle bzw. Nachschau erschwert sind. Eine gewisse Häufung der Selbsttötungen fand sich im Zeitraum 1-2 Uhr nachts (zehn Fälle). Mit 23,8 % der Fälle erscheint uns der Prozentsatz der Suizide, die während der Tagdienstzeiten begangen werden, als relativ hoch. Allerdings muß hinzugefügt werden, daß bei Untersuchungsgefangenen, die nicht zur Arbeit eingeteilt sind, wenig Unterschiede im psychischen Erleben von Tag- und Nachtdienstzeiten vorhanden sind. Über lange Zeiträume befinden sie sich oft auch tagsüber alleine in ihrem verschlossenen Haftraum.

2.6 Deliktgruppen

Tötungsdelikte:	7	16,7 %
Sexualdelikte:	3	7,1 %
Körperverletzung:	4	9,5 %
Raub:	2	4,7 %
Diebstahl:	9	21,4 %
BtmG:	13	31,0 %
Sonstige:	4	9,5 %

Da in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Tötungs- und Sexualdelikte verglichen mit Diebstahl einen sehr geringen Deliktanteil bilden, kann gesagt werden, daß mit der Deliktschwere und der damit verbundenen Höhe der Straferwartung eine verstärkte Suizidgefahr einhergeht. Zusätzlich ist auch die Zahl der Gefangenen mit BtmG-Delikten mit 31,0 % u.E. ziemlich hoch, verglichen mit dem entsprechenden Anteil in der PKS. Zusätzlich muß bedacht werden, daß auch bei den Untersuchungsgefangenen, die wegen Diebstahlsdelikten inhaftiert sind, sich Personen mit Btm-Mißbrauch bzw. Drogenabhängigkeit befinden (sog. Beschaffungskriminalität). Dieser Befund zeigte sich ebenfalls in der Untersuchung in der JVA Nürnberg (Gefangene mit BtmG-Delikten bildeten dort 26,4 % der Suizidenten).

2.7 Vorstrafenhäufigkeit

keine Vorstrafe:	22	52,4 %
1 Vorstrafe:	8	19,0 %
> 1 Vorstrafe bis zu 6 Vorstrafen:	7	16,7 %
mehr als 6 Vorstrafen:	5	11,9 %

Bei 52,4 % der Fälle handelte es sich um Gefangene, bei denen in den Personalakten der Justizvollzugsanstalt München über frühere Haftzeiten nichts vermerkt ist. Da insbesondere bei sehr kurzer Inhaftierungszeit die Akten nicht immer vollständig sind, dürfte die Zahl der tatsächlich „Erstmaligen“ etwas niedriger sein.

2.8 Alter bei Suizid

14 bis 21 Jahre:	0	0,0 %
22 bis 29 Jahre:	13	31,0 %
30 bis 39 Jahre:	16	38,1 %
40 bis 49 Jahre:	5	11,9 %
50 bis 59 Jahre:	6	14,3 %
60 Jahre und älter:	2	4,7 %

Unter den Gefangenen, die sich in der Justizvollzugsanstalt das Leben nahmen, befand sich kein Jugendlicher oder Heranwachsender. Den höchsten Anteil bildet die Gruppe der zwischen 30 und 39 Jahre alten Gefangenen. Überproportional hoch mit zusammen 19,0 % erscheint uns der Anteil der Inhaftierten, die 50 Jahre und älter sind.

2.9 Dauer der Inhaftierung bis zum Suizid

			davon erstmalig
bis zu 1 Woche:	10	23,8 %	5
> 1 Woche bis zu 1 Monat:	14	33,3 %	7
> 1 Monat bis zu 6 Monaten:	13	31,0 %	8
über 6 Monate:	5	11,9 %	1

Innerhalb des ersten Monats der Inhaftierung ereignen sich 57,1 % aller Suizide. Ein zusätzlich durchgeführter Signifikanztest zeigte, daß zwischen der Dauer der Inhaftierung bis zum Suizid und der Zahl der Vorstrafen ein statistisch hochsignifikanter Zusammenhang besteht (Irrtumswahrscheinlichkeit < 0,1 %), d.h.: Je geringer die Zahl der Vorstrafen, um so früher tritt der Suizid ein, je mehr Vorstrafen, um so später. Damit bestätigt sich auch in dieser Untersuchung, daß in den ersten Tagen und Wochen der Inhaftierung von einem erhöhten Suizidrisiko gesprochen werden kann, insbesondere für erstmalig Inhaftierte (vgl. Thole 1976, Malik 1991, Heinrich und Thalmann, 1992).

2.10 Nationalität

Deutschland:	23	Asien:	1
EG:	6	Staatenlos:	1
Osteuropa:	5	Afrika:	0
A/CH:	4	Amerika:	0
Türkei:	2	Australien:	0

54,8 % aller Suizide wurden von deutschen Gefangenen verübt. Der Anteil von 45,2 % Ausländern unter den Suizidenten entspricht in etwa dem durchschnittlichen gesamten Anteil ausländischer Gefangener, gemittelt über den Untersuchungszeitraum. Eine gewisse Häufung ergibt sich mit fünf bei den Gefangenen aus Osteuropa (davon drei aus der ehemaligen CSSR) sowie mit vier aus den deutschsprachigen Nachbarländern (Österreich/Schweiz). Bisher stammte lediglich ein Suizidopfer nicht aus Europa (Iran).

2.11 Familienstand

verheiratet:	11	26,2 %
ledig:	19	45,3 %
geschieden:	10	23,8 %
verwitwet:	2	4,7 %

Lediglich 26,2 % der Gefangenen, die sich selbst töteten, waren verheiratet. Ledige bzw. geschiedene Gefangene (zusammen 69,1 %) sind erhöht in der Suizidstatistik vertreten. Hier zeigt sich die auch sonst in der empirischen Suizidforschung bestätigte Tendenz, daß nicht verheiratete Personen zu den Risikogruppen für Suizide gehören (vgl. Wedler 1985). Dabei muß jedoch einschränkend bedacht werden, daß sich unter den ledigen bzw. geschiedenen Gefangenen auch Personen befinden, die eine feste Partnerschaft haben.

2.12 Konfession

katholisch:	25	59,5 %
ev.-lutherisch:	4	9,5 %
sonstige Rel.:	6	14,3 %
ohne:	6	14,3 %
unbekannt:	1	2,4 %

Inwieweit die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft an sich als „schützender“ Faktor gegen Suizidhandlungen betrachtet werden kann, ist u.E. aus der vorliegenden Suizidstatistik nicht klärbar. Dabei ist sicherlich auch zu bedenken, daß das formelle Kriterium der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft noch wenig darüber aussagt, inwieweit die Person gläubig ist bzw. welche innere religiöse Bindung vorhanden ist.

2.13 Unterbringungsart

Einzelunterbringung:	33	78,6 %
Gemeinschaftsunterbringung:	9	21,4 %

Relativ hoch ist mit 21,4 % der Anteil der Gefangenen, die sich das Leben nahmen, obwohl sie gemeinschaftlich untergebracht sind. Dies ist insbesondere deshalb bemerkenswert, da die Anordnung gemeinschaftlicher Unterbringung häufig geschieht, um einen Suizid zu verhindern.

2.14 Einteilung zur Arbeit

Zur Arbeit eingeteilt:	10	23,8 %
Nicht zur Arbeit eingeteilt:	32	76,2 %

Die Möglichkeit, in der Justizvollzugsanstalt an einer Arbeit teilzunehmen, reduziert u.E. das Suizidrisiko. Die damit verbundene Kontaktaufnahme zu Mitgefangenen, die feste Tagesstruktur und die Verminderung über Stunden anhaltender negativer Zukunftsgedanken (Grübeleien) lassen auch das Suizidrisiko sinken.

2.15 Besuch durch Bezugspersonen

keinen Besuch:	29	69,1 %
einmal in 3 Monaten:	2	4,7 %
einmal im Monat:	4	9,5 %
regelmäßig:	7	16,7 %

Bei 69,1 % der Suizidfälle hatte der Gefangene keinen Besuch. Dabei muß berücksichtigt werden, daß in den Fällen, die in der ersten Woche ihrer Untersuchungshaft Suizid begingen, wegen Fehlens einer Besuchserlaubnis noch gar kein Besuch möglich war.

2.16 Kontakt zu speziellen Anstaltsbediensteten

Kontakt zu spez. Bediensteten – ja:	19	45,2 %
Kontakt zu spez. Bediensteten – nein:	23	54,8 %

In 45,2 % der Suizidfälle hatten die Gefangenen einen Kontakt zu speziellen Bediensteten. Hierzu wurde gezählt, wenn lt. Gefangenenakten die betroffene Person Kontakt mit Anstaltsbediensteten wie Abteilungsleiter, Arzt, Psychologe, Pfarrer, Lehrer oder Sozialpädagoge hatte. Häufig war dies in erster Linie Kontakt zum Arzt (z.B. im Rahmen der Entzugsbehandlung bei Drogenabhängigen). Unbekannt ist,

wie bedeutsam der Kontakt war und welche Themen dabei besprochen wurden. Der obligatorische Kontakt zu einem Arzt im Rahmen der Zugangsuntersuchung wurde hierzu nicht gezählt.

2.17 Suizidgefahr bekannt

Suizidgefahr bekannt:	9	21,4 %
Suizidgefahr nicht bekannt:	33	78,6 %

Es überwiegt die Anzahl der Selbsttötungen (78,6 %), bei denen eine Person – zumindest nach den zugänglichen Gefangenenakten – nicht als suizidgefährdet eingestuft wurde. Bei ca. jedem fünften (21,4 %) war zwar die Suizidgefahr bekannt, dennoch konnte die Selbsttötung nicht verhindert werden.

2.18 Vorhandensein eines Abschiedsbriefes

Abschiedsbrief vorhanden:	18	42,9 %
Abschiedsbrief nicht vorhanden:	24	57,1 %

In 42,9 % der Fälle wurde im Anschluß an den Suizid ein Abschiedsbrief gefunden. Unbekannt ist jedoch, ob auf anderem Wege (z.B. über Rechtsanwaltspost, persönliche Mitteilung beim Besuch) den Angehörigen eine entsprechende letzte Botschaft zugeht.

3. Zusammenfassung und Bewertung

- * Suizide in der Justizvollzugsanstalt München sind ein dauerhaftes, kontinuierliches Problem. Die Zahl der Suizide hat sich, verglichen mit Anfang der 80er Jahre, auf einem erhöhten Niveau eingependelt. Suizidwellen sind nicht erkennbar.
- * Suizide werden fast ausschließlich mit „harten“ Methoden durchgeführt.
- * Das Suizidproblem in der Justizvollzugsanstalt München ist sehr stark ein Problem der Untersuchungshaftanstalt. Verurteilte Straftäter spielen eine geringere Rolle in der Suizidstatistik.
- * Besonders gefährdet sind erstmalig inhaftierte Personen in den ersten Tagen bis Wochen ihrer Untersuchungshaft. Diese Personengruppe hat in der Regel größere Schwierigkeiten, mit der Situation der Inhaftierung zurecht zu kommen. Sie bedarf daher nach dem Zugang einer besonderen Aufmerksamkeit im Hinblick auf die Beurteilung der Suizidgefährdung (*Bennefeld-Kersten* und *Göttinger* 1990).
- * Deliktschwere (z.B. Tötungsdelikt) und Höhe der Straferwartung stehen in einer Beziehung zur Suizidhäufigkeit. Weiterhin sind Gefangene mit Sexual- und Drogendelikten überdurchschnittlich suizidgefährdet.
- * Über 50jährige Gefangene bilden ebenfalls eine besondere Risikogruppe.
- * Gefangene aus außereuropäischen Ländern bilden – bisher – keine Problemgruppe bei den Suiziden.
- * Nicht verheiratete Gefangene, die auch sonst keinen Besuch bekommen, sind stärker suizidgefährdet. Der Besuch durch Angehörige ist in der Regel ein „Schutzfaktor“ gegen Suizidgefahr. Persönlich empfundene Hoffnungslosigkeit und die Beurteilung der eigenen Zukunft als negativ und aussichtslos nehmen zu, wenn ein Inhaftierter keine Unterstützung durch Angehörige bzw. wichtige Bezugspersonen

erfährt. Die empirische Suizidforschung betrachtet die sich darin ausdrückende soziale Isolation und Kontaktarmut als Risikofaktor für Suizidhandlungen (*Hänel* und *Pödlinger* 1986, *Dormann* 1991).

- * Die Möglichkeit, an der Arbeit in der Justizvollzugsanstalt teilzunehmen, ist ein weiterer „Schutzfaktor“ gegen Suizidalität. Wichtig ist, daß Arbeit für Untersuchungsgefangene nicht nur eine materielle Bedeutung (Entlohnung) hat. Strukturierung des Tagesablaufs, Abwechslung in der Tagesgestaltung, soziale Kontaktaufnahme und Ablenkung von sich wiederholenden negativen Zukunftsgedanken sind aus suizidpräventiver Sicht bedeutsame Aspekte der Arbeit bzw. Arbeitstherapie für Gefangene.

Für unsere suizidpräventive Arbeit in einer Haftanstalt, in der überwiegend Untersuchungsgefangene inhaftiert sind, erscheinen uns zwei Ergebnisse der Erhebung von besonderer Bedeutung: Zum einen die erhöhte Suizidneigung bei Gefangenen mit Betäubungsmittel- oder Tötungsdelikten, zum anderen die Suizidhäufung bei Erstmaligen ohne Vorstrafen in den ersten drei Wochen der Haft. Um zu einer sinnvollen Krisenintervention zu finden, erscheint es uns notwendig zu versuchen, psychodynamische und persönlichkeitsstrukturelle Gesichtspunkte, die hinter den gewonnenen Ergebnissen stehen können, zu verstehen. Nur so, denken wir, ist es möglich, auf die „Haltung“ des suizidalen Gefangenen Einfluß zu gewinnen, indem wir, um Verständnis bemüht, ein Beziehungsangebot stellen. Eine Aufforderung zur Verhaltensänderung wird bei einem Menschen, dessen Haltung von Ausweglosigkeit geprägt ist, nicht auf Erfolg stoßen.

Die Inhaftierung stellt für die meisten „Neuzugänge“ eine massive psychische Belastung dar, auf die sie in der Regel mit Mustern reagieren, auf die sie auch in Freiheit bei Krisen zurückgegriffen haben. Sowohl die Fremdtötung in Beziehungskrisen als auch der Konsum von Drogen stellen häufig einen ohnmächtigen Versuch dar, Konfliktsituationen zu entkommen. Beiden Deliktformen ist gemeinsam, daß sie mit einer Auflösung der Spannung verbunden sind, die unserer ambivalenten und konfliktbeladenen Realität anhaftet. Sowohl im Drogenrausch als auch in der Eindeutigkeit gewalttätiger Übergriffe, die bis zur Tötung eines anderen führen können, findet eine Polarisierung statt, die jeden Zweifel und jeden Orientierungsnotstand auflöst. Die Selbsttötung bei Gefangenen dieser Deliktgruppen kann insofern auch als Fortsetzung ihrer „Bewältigungsmuster“ in krisenhaften Situationen verstanden werden: der Suizid als ein Versuch, der konflikthaften Situation der Inhaftierung durch den Sprung in den ambivalenzfreien Raum des Todes zu entkommen.

Ganz allgemein weist auf die enge Verflechtung von Selbst- und Fremdtötung in Beziehungskrisen eine Situationsammlung von *Hansen* (1982) hin: der erweiterte Suizid, bei dem die Fremdtötung die Selbsttötung bahnt; die Fremdtötung, um selbst getötet zu werden; die Selbsttötung, um der Tötung zuvorzukommen (im Kampf); der Suizid nach Tötung eines anderen; der Suizid statt Tötung eines anderen oder statt des ewigen Streits (um endlich Ruhe zu haben); der Amoklauf, bei dem das Ungerichtete der Gewalttätigkeit besonders deutlich wird.

Eine Auseinandersetzung mit dem suizidalen Gefangenen über den szenischen Zusammenhang zwischen seinem Delikt

und seinen suizidalen Absichten vermittelt dem Inhaftierten das Gefühl, in seinem Vorhaben ernst genommen zu werden. Gleichzeitig kann ihn aber die Differenzierung seiner Situation auch Abstand finden lassen und eine Möglichkeit zur Bearbeitung seiner Perspektiven eröffnen.

Die Suizidhäufung bei erstmalig Inhaftierten in der Anfangszeit der Untersuchungshaft kann gemeinhin mit einem Inhaftierungsschock erklärt werden, der in manchen Fällen traumatischen Charakter haben kann. *Horowitz* (1987) beschreibt im Zusammenhang mit der Behandlung von Traumaopfern die Situation der Traumatisierung als einen Zustand, in dem das Vertrauen in die eigenen Schutzmechanismen verloren geht. Die Sicherheit aus der Souveränität der Selbstbeherrschung geht verloren und erzeugt ein Gefühl tiefer Scham. Der Suizid kann in solchen Schocksituationen auch als eine Möglichkeit verstanden werden, sich selbst zu beweisen, noch der Beherrscher seiner selbst zu sein. Als Interventionsmaßnahme erscheint es uns bei Gefangenen dieser Symptomatik wichtig, ihnen deutlich zu machen, daß sie auch unter der beherrschenden Situation der Inhaftierung Selbstbestimmungsmöglichkeiten haben und es nicht zuletzt von ihrem Engagement abhängt, wie sich ihr Alltag im Gefängnis gestaltet. Gerade bei dieser Gruppe der Suizidgefährdeten erscheint es uns wichtig, Beschäftigungsangebote zu stellen.

Wir denken, daß es notwendig ist, jeden Selbsttötungsversuch in einem Gefängnis ernst zu nehmen, und appellieren gegen die verbreitete Meinung, daß sog. „erpresserischen“ Suizidversuchen keine Beachtung zu schenken ist. Den Schritt eines Menschen, „es darauf ankommen zu lassen“, wollen wir als eine ernst zu nehmende Aufforderung an die Umgebung verstanden wissen, ihn in einer massiven Krisensituation zu unterstützen. Der Umstand, daß Menschen, die einen Suizidversuch unternommen haben, 500 mal häufiger auch an einem Suizid sterben als Menschen ohne Suizidversuch, bestärkt uns in dieser Haltung.

Literatur

- Bennefeld-Kersten, K. und Göttinger, G.* (1990). Suizid im Justizvollzug. In: *R. Freytag* (Hrsg.), *Grenzgänge zwischen Selbsterstörung und Selbstbewahrung* (S. 154-156). Hildesheim: Olms.
- Dorrmann, W.* (1991). Suizid. *Therapeutische Interventionen bei Selbsttötungsabsichten*. München: Pfeiffer.
- Hänel, T. und Pöldinger, W.* (1986). Erkennung und Beurteilung der Suizidalität. In: *C. Reimer* (Hrsg.), *Krisenintervention – Konsiliarpsychiatrie* (S. 106-132). Heidelberg: Springer.
- Hansen, J.* (1982). Suizid und Homozid. In: *C. Reimer* (Hrsg.), *Suizid*. Heidelberg: Springer.
- Horowitz, M.* (1986). Stress response syndroms. A review of posttraumatic and adjustment disorders. In: *Hospital and community psychiatry*, March 1986.
- Malik, S.* (1991). Bericht über die Suizidproblematik in der JVA Nürnberg im Zeitraum 01.01.76 bis 30.06.91. Nürnberg. Unveröffentl. Bericht des Psychologischen Dienstes der JVA.
- Wedler, H.* (1985). Umgang mit Suizidpatienten im Allgemeinkrankenhaus. Regensburg: Roderer.

Pressefreiheit gegen Strafgefängene Zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Presseberichterstattungen

Olaf Heischel

Die in dieser Ausgabe der ZfStrVo wiedergegebene Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 28.03.1995 – 27 O. 776/94 – könnte eine Grundsatzdebatte über die herrschenden Gebräuche bei den Medien im Umgang mit Straftäterinnen und Straftätern* auslösen. In vergleichbaren Bereichen, also in solchen, wo es um Berichterstattung über Ausländer als Mindere, nackte Frauen als Verkaufsförderung und – letztes gerichtlich entschiedenes Beispiel – „Schockwerbung“ für eine Kleidermarke geht, gibt es solche Diskussionen. Auch die Verfolgung von Prominenten bis ins Privatleben scheint Ausmaße erreicht zu haben, die manche Presseorgane selbst nicht mehr rechtfertigen wollen.¹⁾ Es sei nicht verschwiegen, daß ein kleiner Teil der Öffentlichkeit dagegen die Frage in den Mittelpunkt stellt, ob Verurteilte und Straftäter überhaupt schützenswert sind.

Die Gerichte zur Pressefreiheit und zum Persönlichkeitsschutz

Die genannte Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 28.03.1995 hat einem Inhaftierten, über dessen Fall ein Boulevardblatt 14 Jahre nach Aburteilung im Rahmen eines „Knastreports“ berichtet hatte, eine Geldentschädigung von 10.000,- DM wegen der durch volle Namensnennung und Bildveröffentlichung erlittenen Persönlichkeitsrechtsverletzung zuerkannt.

Besonders bemerkenswert an dem Urteil ist m.E., daß es keine Hinweise darauf enthält, ob gemäß dem Klägervortrag die Tatsache, daß dem Kläger Straftaten zusätzlich angehängt worden waren, und daß in der von ihm durchgesetzten Gegendarstellung erneut in einem Zusatz der Beklagten über ihn „berichtet“ wurde, erschwerend gewertet wurde; d.h., der Schmerzensgeldanspruch wurde vom Landgericht Berlin allein mit der Tatsache begründet, daß über den Kläger bei voller Namensnennung – zusätzlich mit einem (alten) Foto –, sehr lange Zeit nach Begehung der schweren Straftaten berichtet wurde, ohne daß es aktuelle Vorfälle – etwa ein neues Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat oder einen spektakulären Ausbruch o.ä. – gegeben hätte.

Das Gericht begründete weiter, daß es (in einem Fall, wie dem vorgelegten habenden) nicht darauf ankomme, ob der betroffene Strafgefängene demnächst oder in absehbarer Zeit aus der Haft entlassen werde und die Presseveröffentlichung damit ein äußeres Hindernis für konkrete Resozialisierungsbemühungen (insbesondere Arbeits-, Wohnungs- und Kontaktsuche) werden könne; statt dessen wertete das Gericht allein die Verletzung des mit zunehmender zeitlicher Distanz zur Tat an Bedeutung gewinnenden „Recht des Täters, mit seiner Tat allein gelassen zu werden“ als anspruchsbegründend.

* Wenn im folgenden von „Straftätern“ die Rede ist, so wird dieser Ausdruck geschlechtsneutral verwendet, d.h. es sind stets auch Straftäterinnen gemeint. Diese sprachliche Vereinfachung gilt auch für andere vergleichbare Fälle.

Das Urteil des Landgerichts Berlin greift einerseits die schon im „Lebach-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 05.06.1973 (BVerfGE 35, 202 ff. – dazu s. nachfolgend) begründete These auf, daß „nach Befriedigung des allgemeinen Informationsinteresses grundsätzlich (der Straftäter ein) Recht darauf (hat), „allein gelassen zu werden““. Darüber hinaus ist das Urteil insofern eine Fortschreibung des „Lebach-Urteils“, als es das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen unabhängig vom Resozialisierungsinteresse (also auch unabhängig vom Entlassungszeitpunkt) über Veröffentlichungsinteressen der Presse in diesem Fall stellte.

Was die Höhe der Geldentschädigung für den Gefangenen anging, zeigte das Landgericht, daß es die zwischenzeitlich zu vermerkende Tendenz in der Rechtsprechung, Schmerzensgeldansprüche für die Schädiger schmerzhafter zu machen, auch dann mitzutragen bereit war, wenn es, wie hier, um unterprivilegierte Übeltäter und nicht um verwunderlicherweise öffentlichkeitsinteressante Aristokraten geht. Es knüpfte insofern möglicherweise an die Entscheidung des BGH vom 15.11.1994 – VI ZR 56/94 – an (dazu siehe unten); im dort entschiedenen Fall ging es um Presseveröffentlichungen über und „aus dem Privatleben“ von *Caroline von Monaco*, die nicht von ihr autorisiert worden waren; der BGH befand, daß allein das unerlaubte Handeln der Presseorgane einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen darstellte und eine Geldentschädigung von 30.000,- DM dafür – wie von der Vorinstanz zuerkannt – zu wenig sei.

Ich neige dazu, als wichtigste Errungenschaft des genannten Urteils des Landgerichts Berlin anzusehen, daß der Schutz Gefangener vor Presseveröffentlichungen, die ihre Persönlichkeitsrechte verletzen, dem anderer Menschen angenähert wurde; daß sich die Entschädigungsbeträge noch unterscheiden, dürfte in nachfolgenden Einzelfällen korrigierbar sein.²⁾

Das vorerwähnte „Lebach-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 05.06.1973³⁾ formulierte grundsätzliche Kriterien zum Schutz inhaftierter Straftäter vor Presseveröffentlichungen. Zielrichtung der Entscheidung war hauptsächlich (und damals, in den Vorberatungen des neuen Strafvollzugsgesetzes, zeitgeistgemäß), der Gefährdung des Resozialisierungsinteresses entgegenzuwirken, die durch öffentliche Identifizierbarkeit nach bzw. kurz vor Haftentlassung zu gewärtigen sei: „Nach allgemeiner Auffassung wird die Resozialisierung oder Sozialisation als das herausragende Ziel namentlich des Vollzuges von Freiheitsstrafen angesehen (vgl. a. BVerfGE 33, 1 [7 f.])... Ein so verstandener Strafvollzug kann jedoch nur die Grundlage für die Resozialisierung schaffen; das entscheidende Stadium beginnt mit der Entlassung. Nicht nur der Straffällige muß auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden; diese muß ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen“ (s. BVerfGE 35, 202, 235). „Nach den Erfahrungen der Praxis scheitert die Resozialisierung selbst bei insoweit⁴⁾ günstigen Vorbedingungen und gelungener kriminaltherapeutischer Behandlung in vielen Fällen an der Mißachtung und Ablehnung, mit denen die Umwelt den Entlassenen begegnet. Eine solche Isolierung kann gerade labilen Naturen den Mut zu neuem Anfang nehmen und sie auf den gleichen Weg zurückwerfen, der sie schon einmal in die Kriminalität führte“ (BVerfG a.a.O.

S. 236 f.). „Insgesamt ist somit eine wiederholte, nicht mehr durch das aktuelle Informationsinteresse gedeckte Fernsehberichterstattung über eine schwere Straftat jedenfalls dann unzulässig, wenn sie die Resozialisierung des Täters gefährdet. Die für die soziale Existenz des Täters lebenswichtige Chance, sich in die freie Gesellschaft wieder einzugliedern, und das Interesse der Gemeinschaft an seiner Resozialisierung gehen grundsätzlich dem Interesse an einer weiteren Erörterung der Tat vor“ (BVerfG a.a.O. S. 237).

In Abwägung zwischen Pressefreiheit und Resozialisierungsinteresse (hergeleitet aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG) im konkreten Fall stellte das Bundesverfassungsgericht anschließend (a.a.O. S. 238) ein vages Zeitkriterium auf: „Eine Gefährdung der Resozialisierung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine den Täter identifizierende Sendung nach seiner Entlassung oder in zeitlicher Nähe zu der bevorstehenden Entlassung ausgestrahlt werden soll. Hierfür ist zu berücksichtigen, daß eine zeitige Freiheitsstrafe schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit ... zur Bewährung ausgesetzt werden kann und nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit ...“. Letzteres traf auf den damaligen und deshalb erfolgreichen Beschwerdeführer zu.

Das Recht der Presse, in der aktuellen Berichterstattung über Straftaten auch Namen zu nennen, Täter abzubilden und über deren persönliches Leben zu berichten, sah das Bundesverfassungsgericht als gegeben an, „soweit es in unmittelbarer Beziehung zur Tat steht, Aufschlüsse über die Motive oder andere Tatvoraussetzungen gibt und für die Bewertung der Schuld des Täters aus der Sicht des modernen Strafrechts als wesentlich erscheint“; mit zunehmender zeitlicher Distanz zur Tat gewinne aber das Recht des Täters, „allein gelassen zu werden“, an Bedeutung (s. BVerfG a.a.O. S. 233).

In der relativ neuen Entscheidung des BGH zu *Caroline von Monaco*⁵⁾ vom 15.11.1994 – VI ZR 56/94 – ging es, 21 Jahre nach dem „Lebach-Urteil“ – weder um einen Strafgefangenen noch um Resozialisierung, sondern um den „Anspruch der Betroffenen auf Selbstbestimmung über ihr Erscheinungsbild“. Dennoch erscheint die Sache auch im hier gegebenen Zusammenhang sehr bedeutsam, da dort die Möglichkeit zivilrechtlicher „Bestrafungen“ zum Schutz einzelner vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Presse konkretisiert wurde.⁶⁾

Im Vergleich zu dem vom Berliner Landgericht entschiedenen Fall (s.o.) war der der BGH-Entscheidung zugrundeliegende Sachverhaltskomplex absolut harmlos – die beklagten Presseorgane hatten Frau *Caroline* weder schwere Straftaten angedichtet noch sie nackt oder häßlich abgebildet; ihr war lediglich ein Interview unterstellt worden, ein erfundener Heiratstermin, und daß ihr Verlobter schon in den Kreis der fürstlichen Familie mit aufgenommen sei; garniert war das Ganze mit (züchtigen, jedoch heimlich von sogenannten Paparazzi aufgenommenen und unerlaubt veröffentlichten) Fotos.

Der Bundesgerichtshof stellte in der zivilrechtlichen Entscheidung u.a. fest, die beanstandete Veröffentlichung verletze den Anspruch der Betroffenen „auf Selbstbestimmung über ihr Erscheinungsbild dadurch, daß ihr Äußerungen untergeschoben werden, die sie unstreitig nicht getan hat. Auch die unwahre, in der Zeitschrift mit hoher Auflage verbreitete Behauptung, die Klägerin habe ihre Begründung für ihre Weigerung, Interviews zu geben, einem Reporter zum Zwecke

der Veröffentlichung offenbart, verletzt ihr Selbstbestimmungsrecht“ (s. BGH, a.a.o. S. 16). Neben dem (in der Entscheidung näher beschriebenen) Gegendarstellungsanspruch stehe der Betroffenen hier eine Geldentschädigung zu, weil die erlittene Persönlichkeitsverletzung angesichts der Umstände des Einzelfalles sehr schwer wiege („... hat die Beklagte zum Zwecke der Auflagensteigerung und ihres kommerziellen Vorteils wegen die Privatsphäre der Klägerin der Neugier und Sensationslust von Hunderttausenden von Lesern ausgesetzt ... zumindest leichtfertig“ – s. BGH a.a.o. S. 25). Zur Begründung, weshalb die Entschädigung für die Persönlichkeitsverletzung in diesem Fall mehr als 30.000,- DM betragen sollte, schreibt der BGH u.a.: „Anders als beim Schmerzensgeldanspruch⁷⁾ steht ... der Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers im Vordergrund ... Außerdem soll der Rechtsbehelf der Prävention dienen ... Eine Verurteilung zur Geldentschädigung ist aber nur dann geeignet, den aus dem Persönlichkeitsrecht heraus gebotenen Präventionszweck zu erreichen, wenn die Entschädigung der Höhe nach ein Gegenstück auch dazu bildet, daß hier die Persönlichkeitsrechte zur Gewinnerzielung verletzt worden sind. Das heißt zwar nicht, daß in solchen Fällen rücksichtsloser Kommerzialisierung der Persönlichkeit eine ‚Gewinnabschöpfung‘ vorzunehmen ist, ... Von der Höhe der Geldentschädigung muß ... ein echter Hemmungseffekt auch für solche Vermarktung der Persönlichkeit ausgehen“ (s. BGH a.a.o. S. 29; weiter S. 30).

Soviel zunächst zu den hier interessierenden Teilen der Entscheidung.

Die Problematik aus der Sicht des Deutschen Presserats und der Strafverfolger

Der Deutsche Presserat, ein (mehr oder weniger euphemistisch ausgedrückt:) Selbstkontrollgremium der Presse, hat im Pressekodex vom 12.12.1973 in der Fassung vom 21.09.1994 sowie in den seither dazu verabschiedeten Richtlinien einige „Grundsätze zur Wahrung der Berufsethik“ aufgestellt und konkretisiert. Neben hehren Worten zum Allgemeinen der Pressefreiheit und -verantwortung finden sich in hier interessierender Hinsicht dort u.a.:

In Nr. 8 der Publizistischen Grundsätze: „Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten eines Menschen öffentliche Interessen, so kann es auch in der Presse veröffentlicht werden. ...“

Die Richtlinie 8.1 konkretisiert dazu u.a.: „Die Nennung der Namen und die Abbildung von Tätern oder Opfern in der Berichterstattung über ... Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren sind generell nicht gerechtfertigt. ... Für das Verständnis des ... Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers⁸⁾ unerheblich, es sei denn, ... Der Namensschutz Betroffener ... schließt auch die Schilderung nach dem Tod der Handelnden ein. In diesen Fällen muß geprüft werden, ob es sich um ein Ereignis der Kriminalgeschichte handelt, das den Täter zu einer absoluten Person der Zeitgeschichte hat werden lassen (siehe auch Richtlinie 13.2 und 13.3 [s.u.]“.

In Nr. 11 der Publizistischen Grundsätze: „Die Presse verzichtet auf eine unangemessene sensationelle Darstellung

von Gewalt und Brutalität. ...“

Die Richtlinie 11.1 konkretisiert dazu u.a.: „Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel herabgewürdigt wird. ...“⁹⁾; wohl nicht unbeeinflusst von den Pressekapriolen u.a. in der Gladbecker Geiselnahmearffäre vor einigen Jahren werden in den Richtlinien 11.2, 11.4 und 11.5 noch weitere Empfehlungen zu journalistischen Zurückhaltungspflichten benannt.

In Nr. 13 der Publizistischen Grundsätze: „Die Berichterstattung über schwebende Ermittlungs- und Gerichtsverfahren muß frei von Vorurteilen erfolgen. ... Bei Straftaten Jugendlicher sind mit Rücksicht auf die Zukunft der Jugendlichen möglichst Namensnennung und identifizierende Bildveröffentlichungen zu unterlassen, sofern es sich nicht um schwere Verbrechen handelt. ...“

Die Richtlinie 13.2 bezieht sich auch auf die in Nr. 13 selbst insofern nicht thematisierten Erwachsenen und konkretisiert u.a.: Bei der Namensnennung und Abbildung von Straftätern, ... ist gewissenhaft zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht abzuwägen. Sensationsbedürfnisse können ein legitimes Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen. Volle Namensnennung und/oder Abbildung von Tatverdächtigen, die eines Kapitalverbrechens beschuldigt werden, ist auch nur dann gerechtfertigt, wenn dies im Interesse der Verbrechensaufklärung liegt und die Voraussetzungen eines Haftbefehls gegeben sind.¹⁰⁾ ... Im Interesse der Resozialisierung müssen bei der Berichterstattung im Anschluß an ein Strafverfahren Namensnennung und Abbildung unterbleiben (siehe auch Richtlinie 8.1).“

Die Richtlinie 13.3 bestimmt, daß die unter 13.2 genannten Grundsätze prinzipiell nur eingeschränkt für „Personen der Zeitgeschichte, darunter für Träger öffentlicher Ämter und Mandate gelten“, und: „Bei Personen der Zeitgeschichte, die kein öffentliches Amt oder Mandat haben, können Namensnennung und Abbildung gerechtfertigt sein, wenn die ihnen zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihnen hat.“

Nicht ohne Bedeutung scheinen im hier gegebenen Zusammenhang auch die Publizistischen Grundsätze in Nrn. 10, 12 und 16 des Pressekodex zu sein, nämlich daß „wesentliche Verletzungen der sittliche(n) und religiöse(n) Empfindungen einer Personengruppe ... aufgrund Presseveröffentlichungen“ mit der Verantwortung der Presse nicht vereinbar sind (Nr. 10), „niemand wegen ... seiner Zugehörigkeit zu einer ... sozialen Gruppe diskriminiert werden darf“ (Nr. 11)¹¹⁾ und daß „vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen (...) insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen (abzudrucken) sind“ (Nr. 16).

Zur Wirkung der Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats mag man zunächst als Zeitungsleser und in Anbetracht der alltäglichen Schürzenauswahl am Kiosk bemerken, daß eine solche jedenfalls in der Regenbogenpresse nicht festzustellen ist; täglich gibt es Beispiele entwürdigender, gewaltverherrlichender, rassistischer¹²⁾, persönlichkeitsverletzender Darstellungen auf Titelblättern und in „reality-stories“ vieler Blätter.

Die bürgerlicheren Zeitungen scheinen sich dagegen eher an die vom Presserat formulierten zivilisatorischen Regeln zu halten¹³⁾, so daß üblicherweise nur die genannten Massen-

blätter zur Beschäftigung mit dem Problem zwingen; dies dann aber um so heftiger und seit Jahren eher schlimmer als besser werdend. Was darauf hindeutet, daß die Selbstkontrolle durch den Deutschen Presserat keine ist.

Ein exemplarischer Verfahrensverlauf: In dem vom Landgericht Berlin entschiedenen Fall (s.o.) wandte sich der „Berliner Vollzugsbeirat“¹⁴⁾ unter Schilderung des Sachverhalts mit einer (jedermann möglichen) Beschwerde an den Deutschen Presserat; darüber befand nach einigen Monaten der Beschwerdeausschuß des Gremiums und sprach die schwerstmögliche Sanktion gegen das schädigende Boulevardblatt aus, eine öffentliche Rüge gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 3 der Beschwerdeordnung; etwa einen Monat später genügte das gerügte Blatt seiner Veröffentlichungspflicht: in Kleinschrift, bei den vermischten Nachrichten, unter der (lächerlich machenden?) Überschrift „Presserat rügt“, in einem Dreizeiler; der Presserat habe hinsichtlich der ein dreiviertel Jahr vorher veröffentlichten Artikel „Verstöße gegen die Ziffern 8, 13 des Pressekodex erblickt und gerügt“; in wenigen anderen Zeitungen fanden sich winzige Notizen über den Vorgang, sonst nichts.¹⁵⁾

Der Deutsche Presserat hat sich im September dieses Jahres in einer Plenumsitzung mit dem Thema „Resozialisierung vs. Pressefreiheit“ befaßt; das Ergebnis der Sitzung des Deutschen Presserates ist im Wortlaut in diesem Heft in der Spalte „Aktuelle Informationen“ abgedruckt („Plädoyer für differenzierteres Bild vom Strafvollzug“). Er demonstriert damit, daß er der Sache grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 3 der Beschwerdeordnung beimißt. Immerhin.

Die Strafverfolger nutzen nicht selten und in verschiedenen Verfahrensstadien Presseorgane zu ihren Zwecken; dies reicht von den meist neutral gehaltenen Polizeiberichten über öffentliche Fahndungsaufrufe (die naturgemäß die Gesuchten möglichst gut identifizierbar darstellen) bis hin zu oft stark politisch eingefärbten Veröffentlichungen zum Verlauf bestimmter Gerichtsverfahren, zu polizeilichen und justiziellen Kriminalstatistiken u.ä.¹⁶⁾

Die im polizeilichen Bericht geltenden „Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen zur Fahndung nach Personen bei der Strafverfolgung“ offenbaren ein Grunddilemma, und zwar ebenso aus der Sicht der Pressefreiheit, als aus der Sicht der Strafverfolgungsorgane; unter Ziffer 2, Absatz 3 heißt es dort:

„Andererseits entsteht durch die Erörterung eines Ermittlungsverfahrens mit Namensnennung des Tatverdächtigen in den Publikationsorganen die Gefahr einer erheblichen Rufschädigung. Die spätere Resozialisierung des Täters kann durch unnötige Publizität seines Falles schon vor der Verhandlung erschwert werden. Auch andere Personen, die in den Tatkomplex verwickelt sind oder die in nahen Beziehungen zu dem Tatverdächtigen stehen, können durch eine öffentliche Erörterung schwer benachteiligt werden. Eine Bloßstellung oder Schädigung des Täters oder anderer Betroffener muß nicht nur in deren Interesse, sondern auch im Interesse der Strafrechtspflege möglichst vermieden werden.“

Parallelen insbesondere zu Nr. 13 der oben dargestellten Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats sind erkennbar; die Polizei scheint – wohl auch aus Haftungsgründen – ihre Richtlinien ernster zu nehmen, als die Presse die ihren.¹⁷⁾

Eine allgemeine Einschätzung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in Verfahren wegen Pressedelikten kann hier mangels umfassenderer Informationen ebensowenig geleistet werden, wie eine Einschätzung zur Tätigkeit der Gerichte.

Die Pressegesetze der Länder verbessern in Anbetracht der überragenden Bedeutung der Meinungsäußerungs- und Veröffentlichungsfreiheit in einer Demokratie in einigen Punkten den Status von Journalisten und Presseorganen erheblich; die Geltung der allgemeinen Gesetze – also auch des StGB – ist allerdings nicht suspendiert.

In dem vom Landgericht Berlin entschiedenen Fall (s.o.) wandte sich der geschädigte Strafgefangene per Strafanzeige „gegen Verantwortliche des Blattes ‚BZ‘ und gegen unbekannt“ Anfang September 1994 an die zuständige Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin. Diese führte daraufhin ein Ermittlungsverfahren „gegen ... (es folgt der Name des vormals den inkriminierten Veröffentlichungen zuordenbaren Journalisten)“ und stellte es mit Bescheid von Mitte April 1995 gemäß § 170 StPO ein: der Beschuldigte habe sich – unwiderlegbar – dahingehend eingelassen, die falschen Formulierungen in den Veröffentlichungen, die zu einer wesentlich aggravierenden Täterdarstellung führten, seien von ihm nicht zu verantworten, ebensowenig das veröffentlichte Foto und dessen Untertitel; weitere Nachforschungen, so die StA-LG, „wer seinerzeit die Manuskripte des Beschuldigten ... redigiert haben könnte, blieben erfolglos, da die Rechtsabteilung (!) des ... Verlages“ mitgeteilt habe, daß jene nicht mehr ermittelt werden könnten.

Die von dem Geschädigten eingelegte Beschwerde wies die zuständige Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Mitte Juni 1995 zurück: sie verwies auf die Begründung der StA-LG und auch darauf, daß inzwischen mehr als 6 Monate seit den Veröffentlichungen verfließen und daher Presseinhaltsdelikte nach dem Landespressegesetz Berlin verjährt seien; zum Vortrag des Geschädigten, durch die öffentliche Stimmungsmache würden seine laufenden Bemühungen um eine vorzeitige Haftentlassung (möglicherweise gezielt von Informanten aus der Justizverwaltung) hintertrieben, daher der Tatvorwurf einer falschen Verdächtigung begründet, mochte die StA-KG nichts erkennen, und hinsichtlich des durch die Straftat und Namensnennung verwirklichten Tatbestands der Verletzung von Privatgeheimnissen verwies sie (insofern zutreffend) darauf, daß Journalisten nicht zu den in § 203 StGB genannten Personenkreisen gehörten.¹⁸⁾

Aus eigener Sicht

Aus dem hier Erörterten ist m.E. der Schluß zu ziehen, daß der Schutz von Straftätern in Haft vor sie betreffenden Presseveröffentlichungen dringend einer Verbesserung bedarf. Ich halte auch die derzeit geltenden Regeln zur Berichterstattung über noch nicht verurteilte, also nach prozessualen Regeln vermeintliche Straftäter, für ebenso unzureichend. Die wichtigsten Beweggründe für diese Einschätzung seien nachfolgend skizziert.

Zunächst: Es gibt keine Rechtsvorschrift, die das *Allgemeine Persönlichkeitsrecht* Gefangener und (vermeintlicher) Straftäter geringer einstuft, als das von Angehörigen anderer sozialer Gruppen.¹⁹⁾ Es gibt deshalb kein Recht der Presse, ohne Erlaubnis oder gegen den Willen der Betroffenen Privat-

geheimnisse über sie zu veröffentlichen, auch wenn § 203 StGB bislang nicht für die Presse gilt.

Der Gehalt der *Pressefreiheit* ist soweit wie möglich zu messen an seiner Funktion für das demokratische Gemeinwesen, in deren Interesse sie besteht.

Für das Gemeinwesen ist es von großer Bedeutung, daß seine Mitglieder sich über alle Geschehnisse und Meinungen informieren können, die einen Einfluß auf ihr eigenes und das an die staatlichen Organe delegierte Verhalten haben können.²⁰⁾

Die Gewerbefreiheit der Presse ist von der Pressefreiheit strikt zu unterscheiden und unterliegt den für alle Gewerbe geltenden Einschränkungen; dasselbe gilt für die Berufsfreiheit der Journalisten – schließlich darf auch kein Klempner mit Wasserrohren um sich hauen.

Ich möchte nicht verhehlen, daß die nachfolgende *Abwägung der hier in Frage stehenden Rechtsgüter* Ausdruck einerseits meiner Hochschätzung der Resozialisierungsidee des Strafvollzugsgesetzes und der Würde aller Menschen – auch von Naziverbrechern und Kindesmißbrauchern –, andererseits meiner Geringschätzung der Implikationen und der Möglichkeiten des Strafrechts ist.²¹⁾

Die unmittelbaren Wirkungen von identifizierenden Pressemeldungen auf Straftäter sollten von Kriminologenseite mittlerweile erschöpfend erklärt werden können. Nach meinen Erfahrungen sind von erheblicher Bedeutung:

Die (*Selbst-*)*Stigmatisierung*, die bei der Veröffentlichung schwerer Gewalttaten den Status der Verurteilten in der gewaltträchtigen Gefangenenhierarchie enorm hebt; dies stärkt nicht nur das (in der Regel sonst bei solchen Gefangenen kaum vorhandene) Selbstwertgefühl, sondern führt in den gängigen Knaststrukturen zu äußerlich vorteilhafteren Lebensbedingungen, da der Nimbus besonderer Gewalttätigkeit z.B. besondere (Geschäfts-)Beziehungen ermöglicht; regelmäßig vorhandene Ansätze, sich ändern zu wollen, weichen insbesondere angesichts langer Haftstrafen und im übrigen angesichts der Unmöglichkeit, korrektes Verhalten im Strafvollzug zu üben, den unmittelbaren Lebensbedürfnissen und der Übermacht der Verhältnisse zumal in geschlossenen Anstalten.²²⁾

Bei Veröffentlichungen zu in der Knasthierarchie untenstehenden Straftaten (insbesondere Sexualdelinquenz) führen Veröffentlichungen oft zur Perfektionierung von Verschlossenheits-, Verdrängungs- und Abtrennungsstrategien in innerer und äußerer Hinsicht; wer nicht so handelt, riskiert u.a. unmittelbare Erniedrigungen und Mißhandlungen durch Mitgefangene; auf diese Weise werden auch hier Resozialisierungsansätze verhindert.

Bei Veröffentlichungen zu leichteren Straftaten dürften die Auswirkungen nicht ganz so gravierend sein; aber auch schon die Verunsicherung in Form einer Minderung des Selbstwertgefühls mindert – in der Knasthierarchie – den Willen und die Fähigkeit, sich zu ändern, das Faktum der Stigmatisierung an sich wird (realistisch) als Ausschluß und Barrikade auf dem Rückweg zur Gesellschaft empfunden.

Die (*Fremd-*)*Stigmatisierung* erfolgt zum einen in allgemeiner Form als grundsätzliche Diskriminierung der sozialen Gruppe der (ehemals) inhaftierten Straftäter durch jede Presseveröffentlichung, die reißerisch Straftaten und Straftäter darstellt; bewirkt wird subjektive Erniedrigung und Angst vor Erkenntwerten, objektiv generelle Nicht-Akzeptanz aller Mitglieder der „sozialen Gruppe“.²³⁾

Des weiteren wird die grundgesetzlich auch für (ehemalige oder für den Freigang zugelassene) Strafgefangene verbürgte Berufswahl- und Ausübungsfreiheit durch identifizierende Veröffentlichungen rechtswidrigerweise reduziert – und damit Resozialisierungschancen erheblich gemindert;²⁴⁾ auch wenn die gesellschaftliche Akzeptanz sich gegenüber ehemaligen Straftätern zum Besseren entwickelt hat, dürfte in vielen Fällen nachweisbar sein, daß ein Wiedererkennen Arbeitsplatzchancen zunichte machte.

Verstärkt wird dieser Effekt dadurch, daß Gefangene mit langer Knasterfahrung schon geringe Formen von Ablehnung als Totalablehnung interpretieren und als Bestätigung oder Ausrede dafür nehmen, sich nach der Haftentlassung nicht in die Gesellschaft einzugliedern.

Auch die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung werden eingeschränkt: im Zweifel geht ein entlassener Strafgefangener in „Studios“, wo ein Wiedererkanntwerden keine Auswirkungen hat – also zu seinen Knastkumpels.

Die Wirkung von Pressemeldungen, die (vermeintliche) Straftäter identifizieren, auf die Konsumenten von Presseerzeugnissen sind insbesondere:

Die von der Gemeinschaft gewollten Auswirkungen sind u.a. ermöglichte *Fahndungshilfen* und die Meinungsbildung zu Verbrechensbekämpfungsstrategien.

Nicht gewollt – aber offenbar aus gewichtigen Gründen geduldet – ist die Ermöglichung von weiterem Un-Recht, wie folgenreicheren öffentlichen Falschverdächtigungen und Verletzungen der Menschenwürde einzelner, sowie die Behinderung gesetzlicher Pflichten, wie die Wahrung des Gemeinschaftsfriedens und die Resozialisierung von Straftätern.²⁵⁾

Die reißerische, personifizierende Darstellung von Straftaten und Straftätern bewirkt die *Verschleierung möglicher Ursachenketten* und führt zur *Dämonisierung und Mystifizierung* von Personen und Handlungsweisen, denen oft absolut simple Strickmuster zugrundeliegen;

das Verschleiern möglicher Ursachenketten und das Ausweichen auf die Seitenwege der Dämonisierung und Mystifizierung verhindert nachhaltig Erkenntnisse darüber, was zur Vermeidung von Straftaten und zum Schutz (potentieller und tatsächlicher) Opfer notwendig, sinnvoll und machbar ist – und was man eventuell als gräßliche Widrigkeit hilflos hinnehmen muß wie andere Unglücke.²⁶⁾

es verhindert eine realistische Einschätzung des Strafvollzugs durch die Bevölkerung, die ihn mit erheblichen finanziellen und emotionalen Aufwendungen möchte: die Verhältnisse in Haftanstalten und die Hauptprobleme bei der Resozialisierung von Straftätern sind der zeitunglesenden Bevölkerung weitestgehend unbekannt; statt dessen herrscht ein vollkommen falsches Bild über Straftäter und Haftanstalten vor.²⁷⁾

Zu beachten sind auch die *Auswirkungen von identifizierenden Presseveröffentlichungen über (Straf-) Gefangene auf Vollzugs(sbedienstete)*:

Die vorbeschriebenen Auswirkungen auf Gefangene und die Öffentlichkeit scheinen die Tendenz zu verstärken, daß diejenigen, die jenen „Un-Menschen“ beruflich nahekommen, als ähnlich befleckt gelten; Strafvollzugsbedienstete standen und stehen auf den untersten Stufen beruflicher Hierarchie. Dies ist angesichts der ihnen übertragenden und auch von den Pressekonsumenten gewollten enormen Aufgaben absolut irrational.

In Folge geschieht mit den Vollzugsbediensteten dasselbe,

wie mit den (Straf-)Gefangenen: sie können sich und ihre Aufgaben nicht mehr ernstnehmen, wenn diese verhöhnt, verschleiert, umgelogen und nicht geachtet werden.

Zusammenfassung

Täteridentifizierende Presseveröffentlichungen ohne oder gegen den Willen der Betroffenen verletzen deren Persönlichkeitsrechte erheblich, diskriminieren die „soziale Gruppe“ der Straffälligen, behindern Resozialisierung in vielen Einzelfällen²⁸⁾ und schaffen ein erkenntnis- und damit auch sicherheitsfeindliches gesellschaftliches Klima.

Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß es einen unter zivilisatorischen Gesichtspunkten anzuerkennenden Sinn gibt, in Einzelfällen über bestimmte Täter öffentlich und mit Namensnennung zu berichten.

Ich halte es nicht für sinnvoll, dies an dem (Pseudo-)Kriterium der *Schwere der Straftat* zu entscheiden, wie dies teilweise diskutiert wird; vermutlich wird auch diese Seite nicht dafür plädieren, daß der Totschläger qua Kraftfahrzeug oder qua Berufsunfall – auch heute noch in unseren Breiten die häufigsten Ursachen unnatürlicher Tode – selbstverständlich an den Pressepranger kommt.

Nähme man statt dessen das Kriterium „Person der Zeitgeschichte“, wäre zu bedenken, daß herausragende Täter wie *Haarmann* und *Bartsch* zwar Pressegeschichte machten und viele Menschen in Justiz und Gutachterei intensiv beschäftigten, aber keinerlei Einfluß auf die „Zeitgeschichte“ hatten; eine insofern wesentliche Qualität von Verbrechen trifft man dagegen bei den *Hitlers*, *Aydids* und *Karadzics* an; schon nicht mehr als „Personen der Zeitgeschichte“ dem uneingeschränkten Zugriff der Presse preisgegeben sind m.E. die *Zwicks* und *Niefers*²⁹⁾, da nicht ihre Persönlichkeit (die man mit Namen symbolisiert), sondern ihr Status ihre Taten ermöglichte oder verschleiern half und niemand etwa als Wähler Interesse an ihrem Verhalten im Amt haben muß.

Eine Problemlösung sollte m.E. allenfalls im strafrechtlichen Bereich (z.B. Änderung des § 203 StGB) liegen; auch und gerade wenn sich Journalisten und Presse – wie das Volk – zunehmend an individuellen ökonomischen statt grundgesetzlichen Gemeinschaftswerten zu orientieren scheinen, bleibt oft zu schwer unterscheidbar, wo es nicht doch um die Pressefreiheit geht; die „Ultima ratio“ des Strafrechts soll keine „Minima ratio“ sein. In herausragenden Fällen halte ich allerdings die Erstattung von Strafanzeigen für sinnvoll zwecks Weckung von Problembewußtsein.

Das *Zivilrecht* schützt, wie das Strafrecht, nur nachträglich und bislang nur in herausragenden Fällen. *Caroline von Monaco* mag hier aber unwillentlich einen Fortschritt auch für eine andere „soziale Gruppe“ als die ihre bewirkt haben; indem nämlich allgemein die Drohung wirtschaftlich beachtlicher Entschädigungszahlungen für erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen konzeptionell gefahrgeneigte Presseorgane dazu bewegen könnte, vor Veröffentlichungen zwar nicht Rechtsgüter, aber doch materielle Güter abzuwägen. Klagen von Gefangenen, deren Persönlichkeitsrechte erheblich (!) verletzt wurden, sollten auch in diesem Sinne, also präventiv, wirken.

Die *Eigenkontrolle der Presse*, etwa durch den Deutschen Presserat, scheint bislang in den bedeutsamen Bereichen

nicht zu funktionieren; die Publizistischen Grundsätze (Pressekodex) zeigen teilweise gute Ansätze, an anderen Stellen und insbesondere in den Richtlinien dazu sind sie deutlich faule Kompromisse.

Da dem Deutschen Presserat in der Realität keine ernsthaften Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, stößt auch die Möglichkeit, durch – heutzutage ja sehr modischen – Konsumentendruck (extensive Wahrnehmung des Beschwerderechts durch Privatpersonen und vollzugspolitische Gremien) Veränderungen zu bewirken, rasch an Grenzen. Versucht werden sollte sie immer wieder – soziale Verantwortung ist ja, meint das Strafvollzugsgesetz, lernbar. Inwieweit „selbst“-kritische Betrachtungen in einzelnen Presseorganen – natürlich über die jeweils anderen³⁰⁾ – zu Veränderungen führen, ist abzuwarten.

Wie wichtig der *Schutz für Strafgefangene und Gesellschaft* ist, hat das Bundesverfassungsgericht in der schon genannten Lebach-Entscheidung wie folgt zusammengefaßt: „Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen. Nicht zuletzt dient die Resozialisierung dem Schutz der Gemeinschaft selbst; diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, daß der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt“ (BVerfGE 35, 202, 236).

Anmerkungen

1) Neben dem leicht süffisanten Bericht im SPIEGEL Nr. 32/95 vom 07.08.95 zu den Heirats-Presse-Qualen des Rennfahrers *Schumacher* (S. 88 f.) siehe z.B. auch dasselbe Blatt, Nr. 4/95 („Eine deutsche Hysterie“ – zur Wirkung veröffentlichter Kriminalitätsberichte) und die „WOCHENPOST“ vom 11.05.1995 („Am Pranger der Presse“).

2) Ich deute dies auch als ein Indiz, daß Zivilgerichte nicht ganz so betriebsblind sind, wie z.B. die Strafvollstreckungskammern, die seit Bestehen des StVollzG ihre Rechtsprechung eher den Gegebenheiten im Strafvollzug angepaßt haben, als diese nach dem Gesetz gestalten zu helfen; hierzu mehr z.B. in *Lesting*, Normalisierung im Strafvollzug, Pfaffenweiler 1988; ein weiteres Beispiel für die These ist die BGH-Entscheidung vom 18.02.1993 – III ZB 3/92 – NSTZ 1993, 493 ff. – zur Anwendung von § 455 StPO.

3) Veröffentlicht in Grundzügen z.B. auch in ZfStrVo 1973, 219; die Bezeichnung der BVerfGE 35, 202 ff. als „Lebach“-Urteil rührt daher, daß der Inhaftierte, über den das Fernsehen im Rahmen eines Dokumentarfilms berichten wollte, wegen seiner Beteiligung an einem Überfall auf ein Bundeswehrmunitionsdepot im Jahre 1969 in dem saarländischen Ort Lebach verurteilt worden war; von den Tätern – die übrigens nicht politisch motiviert waren – waren damals vier Wachsoldaten getötet und ein weiterer schwer verletzt worden; siehe allerdings die ausführliche Besprechung der Vorentscheidung des OLG Koblenz durch *Lampe* in NJW 1973, 217 ff., die schon wesentliche Argumentationsstränge der BVerfG-Entscheidung vorwegnimmt; in den Grundgesetzkommentierungen hat das Lebach-Urteil ebenfalls breite Berücksichtigung gefunden – s. z.B. *Azzola* u.a., 1989, AK-GG-*Hoffmann-Riem*, Rdnrn. 49, 51, 53, 151 zu Art. 5 GG).

4) Gemeint ist: betreffend der Persönlichkeitsentwicklung im Strafvollzug.

5) Für Nicht-Leser der Regenbogenpresse zur Erklärung: die Betroffene ist Mitglied der Fürstenfamilie, die den an der Riviera gelegenen Zwergstaat Monaco regiert; ihre Mutter war einmal als Filmschauspielerin unter dem Namen *Grace Kelly* bekannt; Monaco wiederum ist in Kreisen krimineller Steuerhinterzieher beliebt – insofern hat jener Fall dann doch noch eine thematische Brücke zum hiesigen.

6) Eher vordergründig ging es in der Sache um mehr Geld: auch die über die bereits zuerkannte 30.000,- DM Geldentschädigung für Persönlichkeitsrechtsverletzung angestrebten Summen werden wohl kaum für das Zusatzhonorar der in der Sache beschäftigten Anwälte ausgereicht haben; ein wesentlicher Aspekt des Verfahrens war auch das Gegendarstellungsrecht

der Betroffenen auf der Titelseite der ihr Recht verletzt habenden Illustrierten – auch hier war sie relativ erfolgreich.

7) Entschädigungen für Verletzungen des Persönlichkeitsrechtes werden nicht als Schmerzensgeld i.S.d. § 847 StGB, sondern als aus den Artikeln 1 und 2 GG abgeleitete Schutzrechte (der zutreffendere Ausdruck „Schutzgelder“ verbietet sich hier leider wg. anderweitigen Mißbrauchs) gesehen.

8) Hervorhebung durch den Autor; der Umgang mit dem Täternamen wird hier offen gelassen; s. nur nachfolgendes Zitat im Text.

9) Es folgt ein einziges „Insbesondere“-Beispiel betreffend die Berichterstattung über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch schwer leidenden Menschen!

10) Die Beantwortung der – juristischen – Frage, ob die Voraussetzungen eines Haftbefehls gegeben sind, scheint den Journalisten anheimgestellt zu sein; dies ergibt sich jedenfalls bei Betrachtung manch einschlägiger Presseveröffentlichung.

11) Die einzige Richtlinie zu Nr. 12 konkretisiert unter der Überschrift „Berichterstattung über Straftaten“, daß die Erwähnung der Zugehörigkeit von Verdächtigen oder Tätern zu bestimmten religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten ... möglichst zu unterlassen ist, um „Vorurteile gegenüber schutzbedürftigen Gruppen“ zu vermeiden; es ist nicht zu erkennen, daß mit „soziale Gruppe“ auch Strafgefangene gemeint sein könnten.

12) Beispiel einer August-Schürze der „BZ“ aus Berlin: „Kurden zünden Polizisten an“.

13) Die Praxis insbesondere von Illustrierten, nackte Frauenleiber auf der Titelseite (s. „STERN“) oder im redaktionellen Teil eingesprengelt (s. „SPIEGEL“) zur Verkaufsförderung zu benutzen, sollte m.E. weiterhin unter dem Gesichtspunkt „Entwürdigung“ kritisch geprüft werden – am besten, Otto-Normalmann stellt sich vor, tagtäglich der von solchen Gewohnheiten mitgeprägten Praxis unterworfen zu werden, ob er auch so ästhetisch, erotisch gebrauchbar u.ä. ist, wie die alternativ in Zeitschriften abgebildeten Männermodells.

14) Der „Berliner Vollzugsbeirat“ ist ein unabhängiges – allerdings von der Justizverwaltung berufenes – vollzugspolitisches Gremium aus ehrenamtlichen Vertretern gesellschaftlicher Institutionen – Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverbände, Ärztekammer, Freie Wohlfahrtsverbände, Rechtsanwaltskammer, Vorsitzende der Anstaltsbeiräte gem. § 162 StVollzG, u.ä. –. Seine gesetzliche Aufgabe ist es, sich als Teil der Öffentlichkeit für die Ziele und die Fortentwicklung des Strafvollzugs in den Haftanstalten und in der Öffentlichkeit zu engagieren.

15) Diese Angaben stehen unter Vorbehalt, da sich der Autor nicht der Tortur mehrtägiger Durchsicht aller Meldungen aller Zeitungen, insbesondere jener Verlagsgruppe, unterzogen hat; eine kommentierte ordentliche Wiedergabe der Rüge traute sich sonst nur die geographisch (und inhaltlich) von dem Berliner Boulevardblatt weit entfernte „Süddeutsche Zeitung“ vom 22./23.07.1995 zu.

16) Während laufender Gerichtsverfahren in herausragenden Fällen ist es heutzutage Praxis beider Seiten – der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung (die Gerichte halten sich aus Gründen des Befangenheitsrechts zurück) –, Informationen an die Presse zu lancieren und die daraus resultierenden Dankbarkeitsreaktionen derselben in die jeweilige Strategie einzubauen; für Verteidiger sind solche Veröffentlichungen zudem gerngesehene Werbemöglichkeiten.

17) Relativ neu ist die Instrumentalisierung der Presse durch die Polizei wie im Fall der „Zehlendorfer Geiselnahme“, wo in breitangelegten Interviews der freigekommenen Geiseln deren Leiden dargestellt wurden, um der „klammheimlichen Freude“ der Öffentlichkeit an der – vordergründigen – Gewitztheit der Geiselnahme und Bankräuber entgegenzuwirken und einen weiteren „Fall Dagobert“ zu verhindern – s. Berliner Morgenpost vom 26.07.1995: „Das waren eiskalte Gangster“.

18) Die Aktenzeichen: StA-LG Berlin, 54 Js 2433/94; StA-KG, Zs 683/95.

19) § 196 StVollzG nennt als eingeschränktes Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG nur die körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person.

20) Die Problematik von Falschmeldungen und Faschistischem sei hier nicht erörtert.

21) Im Rahmen der Vereinigungstheorie des Strafrechts scheint mir insbesondere der Sühne-Gedanke wesentlich mehr auf vor-zivilisatorischen Gefühlskonglomeraten von Hilflosigkeit und Rache denn auf altehrwürdigen philosophischen Fundamenten gewachsen.

22) Vergleichbares geschieht übrigens regelmäßig auch im Rahmen der Berichterstattung über aktuelle Straftaten/-täter; ein Musterbeispiel waren die Verhaltensweisen der sogenannten Gladbecker Geiselnahme im Rahmen der Presseberichterstattung über ihre Aktionen – die man, hätten sie nicht zum Tode mehrerer Menschen geführt, als absolut unerwachsenes Cowboy-und-Indianer-Spielen identifizieren könnte. Da der soziogenetische oder familiäre Hintergrund bei schweren Gewalttätern schon fast standardisiert zu selbstunsicheren, unerwachsenen Persönlichkeiten führt, fällt das Bild, das die Presse von ihnen zeichnet – daß sie nämlich machtvolle Persönlichkeiten seien –, auf fruchtbaren Boden; unerwachsenen

Personen ist es bekanntermaßen auch recht, wenn sie negative Anerkennung bekommen – da sie ja keine positive bekommen können.

23) Aus diesem Grund sind pornographische Darstellungen weitestgehend verboten, während andere, künstlerische, literarische oder freundliche Darstellungen von Sexualität/Erotik erlaubt sind; man beachte auch den Wortstamm von „Diskriminierung“.

24) Es gibt übrigens auch in Gesetzesform gegossene fragwürdige Berufsbehinderungen für Verurteilte, z.B. § 25 JugArbSchG, der für Btm-Täter ein automatisches Berufsverbot – ohne Anordnung oder Verkündigung! – vorsieht.

25) Dazwischen bewegt sich das von einzelnen und Interessengruppen Gewollte: Stimmenfang, Befriedigung der Eitelkeit, Rechtfertigung des eigenen Einkommens, usw.

26) Strafrecht und Strafvollzug wären wohl schon etwas weiter, wenn man die Entdämonisierung in diesem Bereich mit demselben Ernst betreiben würde, wie man es seit inzwischen schon fast drei Jahrhunderten im Bereich der Naturwissenschaften tat; (nicht nur) die Presse leistet heute denselben Widerstand gegen schlichte Wahrheiten ihrer Wirkungen, wie der Klerus damals gegen die Erfindung der Glühbirne.

27) Dieses falsche Bild scheint so beharrlich zu sein, daß die zu seiner Korrektur eigentlich verpflichteten Vollzugsbehörden erst gar keine Anstrengungen dagegen unternehmen.

28) Womit nicht behauptet werden soll, daß der Strafvollzug in seinen jetzigen Formen – das Wortspiel sei erlaubt – resozialisierungsfähig sei; im Gegenteil: wenn er wäre, wie er nach dem Gesetz sein soll, brauchte man sich über die Auswirkungen von Presseveröffentlichungen vermutlich keine Gedanken zu machen.

29) Die Namen werden hier beispielhaft genannt, weil sie ohnehin schon bekannt sind.

30) Vgl. z.B. „Am Pranger der Presse“ – Wochenpost vom 11.05.1995: „Eine deutsche Hysterie“ – SPIEGEL, 4/1995; „Blind die Blinden angeführt“ – SPIEGEL 22/1995; „Rattenfänger machen Politik, ...“ – FR 25.03.1995.

Strafvollzug in Ungarn*

Thomas Ullenbruch

1. Vorbemerkung

Die 7. Studienreise der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug (BVAST) hatte nur zwei Jahre nach dem Besuch der Tschechischen Republik¹⁾ erneut ein Land des „Ostens“ zum Ziel.

Dank der perfekten Vorbereitung und Organisation durch Josef Paintner (Aschaffenburg) und der Unterstützung durch den Generaldirektor des Nationalen Amtes für Strafvollzug im Ungarischen Ministerium der Justiz, Dr. Ferenc Tari (Budapest) hatten in der Zeit vom 19. bis 23. Juni 1994 insgesamt 16 Mitglieder der BVAST Gelegenheit, Vollzugseinrichtungen in Budapest, Tököl und Vac zu besichtigen sowie mit den Kollegen aus den Anstalten und dem Justizministerium Erfahrungen auszutauschen.

Zum besseren Verständnis sind den Berichten über die besuchten Einrichtungen (7. bis 9.) einige kurze Ausführungen zu übergreifenden Aspekten vorangestellt.

2. Geschichte des ungarischen Strafvollzuges

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde auch in Ungarn der Strafvollzug zunächst Stück für Stück dem sowjetischen „Vorbild“ angepaßt. Die vorherrschenden Strukturelemente hat Tari in einem Vortrag auf dem Internationalen Symposium „Straf- und Untersuchungshaft in Europa“ (Straubing/April 1993) bedrückend deutlich herausgearbeitet: Repression, Isolierung, Einschüchterung.²⁾

Ansatzweise Mitte der fünfziger Jahre, verstärkt im neuen Strafvollzugsgesetz vom 14. Mai 1979, wurden zwar Gedanken der Erziehung, Schulung und Humanisierung formuliert. Die Regelungen blieben jedoch weitgehend Theorie, weil die Finanzmittel zur Schaffung der materiellen Voraussetzungen nicht zur Verfügung gestellt wurden. In den Jahren vor 1989 verschlechterte sich die Wirtschaftslage des Landes weiter, so daß erst recht kein Geld mehr für ausreichendes Personal, dringend notwendige Gefängnisneubauten usw. zur Verfügung gestellt wurde.³⁾ Gleichzeitig nahm die Überbelegung mit all ihren negativen Konsequenzen ständig zu. Ursächlich war u.a., daß die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verstößen gegen politisch-ideologische Straftatbestände, wie z.B. „gemeingefährliche Arbeitsscheu“, innerhalb kurzer Zeit von jährlich 783 (1984) auf 2 001 (1987) anstieg.⁴⁾ Dementsprechend entwickelte sich auch die Zahl der Gefangenen je 100.000 Einwohner: 1979: 157; 1982: 185; 1987: 212.⁵⁾

Außerdem verhängte die Polizei allein im Jahre 1987 in 13.723 Fällen wegen Verstoßes gegen Ordnungswidrigkeitstatbestände jeweils zwischen 30 und 40 Tagen Haft. Eine gerichtliche Kontrolle dieser Freiheitsentziehungen fand nicht statt.⁶⁾

3. Gefangenenzahlen

1988 entfielen in Ungarn auf 100.000 Einwohner jeweils 196 Inhaftierte. Im Zusammenhang mit den politischen Umwälzungen verringerte sich die sogenannte „Gefangenenrate“ bis 1990 auf unter 130.⁷⁾ Seither steigt sie kontinuierlich wieder an. Am 01.09.1991 wurde die Zahl 146 überschritten.⁸⁾ Innerhalb des Jahres 1992 betrug die Zunahme weitere 10 %, so daß die Rate am 31.12.1992 bei etwa 160 lag (11.424 Strafgefangene, 4.272 Untersuchungsgefangene).⁹⁾ Im Vergleich zu den anderen (west-)europäischen Staaten ist die Zahl extrem hoch; bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland mit einer Rate von 78,80 bedeutet dies, daß in Ungarn nahezu ein doppelt so großer Anteil der Bevölkerung ständig „hinter Gittern sitzt“ (Island 38,90; Schweiz 84,90; Nordirland 105,70).¹⁰⁾

4. Rechtsgrundlage/Allgemeine Vollzugsgestaltung

Die aktuellen Rechtsgrundlagen des ungarischen Strafvollzuges sind im Gesetz Nr. 1997/11 vom April 1993 „über den Vollzug von Strafen und Maßnahmen“ festgelegt.¹¹⁾ Die Vorschriften regeln vor allem (und zum Teil sehr ausführlich) die Rechte und Pflichten der Gefangenen. So ist z.B. ausdrücklich bestimmt, daß ein Inhaftierter die Trennung von Gefangenen des anderen Geschlechts akzeptieren muß (§ 33 Abs. 1 b). Medizinische Experimente oder wissenschaftliche Untersuchungen sind nur mit seinem Einverständnis zulässig (§ 21 Abs. 1). Die Rechte auf Teilnahme an Wahlen und Streikveranstaltungen sowie Ausübung der elterlichen Sorge sind während der gesamten Inhaftierungszeit aufgehoben (§ 36 Abs. 6). Der Gefangene hat einen Anspruch auf mindestens einen Besuch und ein Paket im Monat (§ 36 Abs. 1 c, Abs. 3). Der Schriftverkehr mit Familienangehörigen ist auch hinsichtlich der Anzahl der Briefe uneingeschränkt gewährleistet, darf aber überwacht werden; der Briefwechsel mit sonstigen Personen hingegen ist nur nach vorheriger Überprüfung der Bezugsperson und Genehmigung durch die Anstaltsleitung zulässig (§ 36 Abs. 1 c). Aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen kann eine Strafunterbrechung gewährt werden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung ist entsprechend der beabsichtigten Dauer hierarchisch abgestuft: Bis zu zehn Tagen – Anstaltsleiter; bis zu drei Monaten – Leiter des Nationalen Vollzugsamtes; darüber – Justizminister (§ 22 Abs. 4). Das System der „Vollzugslockerungen“ ist von „außen“ schwer zu durchschauen. Einerseits wird zwischen sogenannten „Kurzlockerungen“ und „erlaubten Abwesenheiten“, andererseits entsprechend den festgesetzten Sicherheitsstufen (s. unten 5.) differenziert.¹²⁾ Eine sogenannte „erlaubte Abwesenheit“ (bis max. 24 Stunden) kann einem Gefangenen in der mittleren Sicherheitsstufe z.B. frühestens sechs Monate nach Strafzeitbeginn gewährt werden. Die Ermessensausübung orientiert sich im wesentlichen an dem fragwürdigen Kriterium der „Belohnung für Wohlverhalten“. Auch bei besonderem Arbeitseifer, positivem Einfluß auf Mitgefangene oder der Abwendung einer erheblichen Gefahr für andere sieht das Gesetz zahlreiche „Belohnungen“ vor: Lob, Geld, Extrapaket, Absehen von Disziplinarmaßnahmen etc. (§ 41 Abs. 2).

Bei Verstößen gegen die Anstaltsordnung kommen als Disziplinarmaßnahmen in Betracht: Verweis, Reduzierung

* Bericht über die 7. Studienreise der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug.

der Geldmittel zur eigenen Verwendung (für die Dauer von bis zu sechs Monaten um jeweils max. 50 %) und Arrest (im Zuchthaus höchstens 30 Tage, im Kerker höchstens 20 Tage, im Gefängnis höchstens zehn Tage; § 42). Im Falle einer Arrestanordnung hat der Gefangene die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen. Falls er die Absicht hierzu unmittelbar bei der Eröffnung der Disziplinarmaßnahme mündlich ankündigt, kommt dem Antrag aufschiebende Wirkung zu (§ 43 Abs. 4). Der Richter muß innerhalb von sieben Tagen über den Antrag entscheiden (§ 7 B Abs. 1).

Der Beschäftigung der Gefangenen wird auch in Ungarn gesetztesverbal ein hoher Stellenwert in bezug auf die Wiedereingliederung nach der Entlassung beigemessen (§ 44 Abs. 1). Der Arbeitspflicht (§ 33 Abs. 1 d) korrespondiert ein Recht auf Arbeit (§ 36 Abs. 1 d). Außerdem „soll“ das Arbeitsentgelt den Löhnen „draußen“ angeglichen werden (§ 45 Abs. 4). Die Wirklichkeit sieht jedoch so aus, daß ein Großteil der Gefangenen ohne jegliche Beschäftigung ist und daß das Durchschnittsentgelt der arbeitenden Inhaftierten bei monatlich 3.000 Forint liegt.¹³⁾ Zum Vergleich: Der gesetzliche Mindestlohn in Ungarn beträgt derzeit 11.000 Forint im Monat, der Durchschnittsverdienst etwa 20.000 Forint. Nicht arbeitende Gefangene erhalten auch dann kein Taschengeld, wenn sie sich bereiterklären, jede Arbeit anzunehmen; sie sind lediglich von der Verpflichtung zur Zahlung des Haftkostenbeitrages befreit. Positiv ist festzustellen, daß in Ungarn alle Gefangenen (also auch die nichtarbeitenden) in das System der Sozialversicherung einbezogen sind.

5. Vollzugssystem und Organisationsstruktur

Charakteristisch für den ungarischen Strafvollzug ist das Vorhandensein von insgesamt drei verschiedenen „Regimen“. Das neue StVollzG spricht insoweit von „Sicherheitsstufen“ (§ 24). Im Denken der meisten Verantwortlichen fest verankert sind jedoch nach wie vor die alten „k.u.k.-Kategorien“ Zuchthaus, Kerker und Gefängnis. Die Sicherheitsstufen unterscheiden sich vor allem durch den Bewegungsspielraum und die Lockerungsmöglichkeiten, die den Inhaftierten gewährt werden (können) (§ 25 Abs. 2).

Im *Zuchthaus*, der höchsten Sicherheitsstufe, steht der Inhaftierte unter ständiger Aufsicht und Kontrolle. Er darf sich nur innerhalb des Anstaltsgeländes und auch dort nur nach vorheriger Erlaubnis und unter ständiger Beobachtung bewegen (§ 26). Im *Kerker*, der mittleren Sicherheitsstufe, kann sich der Gefangene innerhalb bestimmter Bereiche der Anstalt frei bewegen und ausnahmsweise können ihm auch kurze Vollzugslockerungen gewährt werden; gleichfalls ausnahmsweise kann ihm gestattet werden, außerhalb der Anstalt zu arbeiten (§ 27). Im *Gefängnis*, der untersten Sicherheitsstufe, kann sich der Inhaftierte innerhalb der Anstalt frei bewegen, er kann dort auch seine Freizeit frei verbringen. Lockerungen können gewährt werden; es kann ihm gestattet werden, außerhalb der Anstalt zu arbeiten (§ 28).

Die Frage, in welche Stufe der Gefangene einzuweisen ist, entscheidet das Gericht bereits am Ende der Hauptverhandlung entsprechend den Vorgaben des Strafgesetzbuches. Zwingend vorgeschrieben ist z.B. die Unterbringung im Zuchthaus für diejenigen, die zu einer lebenslangen oder mindestens dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt werden,

wenn ihre Straftat gegen den Staat gerichtet war oder es sich um eine Flugzeugentführung oder Vergewaltigung handelt; ferner wenn gegen einen mehrfach rückfälligen Straftäter auf eine mindestens zweijährige Freiheitsstrafe erkannt wird.¹⁴⁾

Am 31.12.1992 waren nach einer Mitteilung von *Tari* 38 % aller ungarischen Strafgefangenen in einem Zuchthaus, 58 % in einem Kerker und 4 % in einem Gefängnis inhaftiert.¹⁵⁾

Ein schriftlich festgelegter Vollstreckungsplan existiert nicht. Die Einweisung erfolgt vielmehr durch das Nationale Amt für Strafvollzug im Ungarischen Ministerium der Justiz im wesentlichen nach dem Kriterium des Wohnortes in die diesem nächstgelegene Einrichtung der gerichtlich angeordneten Sicherheitsstufe.

Das Nationale Amt für Strafvollzug unterhält derzeit¹⁶⁾ insgesamt 34 Einrichtungen: 17 sogenannte Komitatsanstalten – im allgemeinen am Sitz der jeweiligen Komitatsgerichte –, in denen vor allem Untersuchungshaft vollzogen wird; 14 Landesstrafanstalten, also Zuchthäuser, Kerker und Gefängnisse; außerdem ein allgemeines Haftkrankenhaus sowie zwei zentrale Gesundheitsanstalten – eine psychiatrische Klinik und eine Nervenheilanstalt.¹⁷⁾

Die angeordneten Sicherheitsstufen können während der Haft auf Vorschlag des Anstaltsleiters durch das Gericht geändert werden (§ 7). Auch kann der Richter nach einer gewissen Zeit (drei Monate im Gefängnis, 12 Monate im Kerker) weitere Milderungen anordnen, die in diesen Stufen an sich nicht vorgesehen sind (z.B. Besuchsempfang außerhalb der Anstalt; § 7 A).

Zur Entlassungsvorbereitung *können* Gefangene, die mindestens fünf Jahre Zuchthaus oder Kerker verbracht haben, drei Jahre vor ihrer voraussichtlichen Entlassung einer sogenannten Übergangsguppe zugewiesen werden; ein halbes Jahr vor der Entlassung sollen sie dorthin verlegt werden (§ 29). Die Haftbedingungen sind dann weiter gelockert.

6. Personal

Derzeit sind im ungarischen Strafvollzug etwa 6000 Bedienstete beschäftigt, davon knapp 1 200 in der Verwaltung. Weitere 400 Stellen können nicht besetzt werden. Als Ursache hierfür wurden vor allem die geringen Verdienstmöglichkeiten genannt. Außerdem sei auch in Ungarn das Sozialprestige der Mitarbeiter im Strafvollzug denkbar gering.

Voraussetzung einer Einstellung im uniformierten Dienst („AVD“) ist die vorherige Ableistung des einjährigen Wehrdienstes beim Militär. Die monatliche Arbeitszeit beträgt 176 Stunden. Der Schichtplan ist in der Regel wie folgt strukturiert: 12 Stunden Dienst, 12 Stunden frei, 12 Stunden Dienst, 48 Stunden frei. Jeder uniformierte Bedienstete trägt einen ca. 40 cm langen Schlagstock aus Gummi bei sich.

Eine Berufsausübung über das 55. Lebensjahr hinaus ist nicht möglich. Notfalls erfolgt die Pensionierung zwangsweise. Die Altersgrenze gilt auch für Anstaltsleiter, die alternativ auch nach 20 „einschlägigen“ Dienstjahren in den Ruhestand treten müssen/dürfen. Die Anstaltsleiter sind ohne Ausnahme keine Juristen, sondern zumeist Pädagogen oder Psychologen mit Hochschulabschluß. Nach Erlangen

des Diploms in ihrem Studienfach müssen sie noch zwei Jahre „weiterstudieren“ und in diesem Zeitraum Sonderkurse für Strafvollzug belegen. Ein Anstaltsleiter verdiente zum Zeitpunkt unserer Studienreise etwa 20.000 Forint im Monat (umgerechnet: etwa 320 DM). Zum Vergleich: Das monatliche Durchschnittseinkommen eines Lehrers lag bei etwa 200 DM. Trotz organisatorischer Eingliederung des Strafvollzuges in den Bereich der Justiz lauten die „Titel“ nach wie vor „Leutnant“ oder „Major“. Die Gefangenen müssen auch die übrigen Bediensteten stets mit deren militärischem Rang ansprechen. Damit die Dienstgrade auch korrekt ermittelt werden können, hängt in den meisten Hafträumen (oder zumindest auf den Gängen) eine ausführliche bildliche Legende mit sämtlichen denkbaren Schulterabzeichen aus.

7. (Jugend-) Vollzugsanstalt Tököl

Die einzige Einrichtung des ungarischen Strafvollzuges für Jugendliche und Heranwachsende zwischen 14 und 21 Jahren, die zumindest bereits in 1. Instanz verurteilt worden sind, liegt etwa 30 km südlich von Budapest. Auf einem weitläufigen Gelände (ca. 30 Hektar) stehen zahlreiche Gebäude, deren zum großen Teil sehr schlechter baulicher Zustand auf den ersten Blick erkennbar ist. Jugendstrafen werden hier zwar erst seit 1963 vollzogen. Zuvor wurde das Areal jedoch lange Zeit im wesentlichen als Militärkasernen von Einheiten der Kavallerie genutzt und entsprechend heruntergewirtschaftet. Die spärlichen staatlichen Finanzmittel für Um- und Neubauten sind offensichtlich vorrangig dem Zentralkrankenhaus für den gesamten ungarischen Vollzug zugeflossen, das seit einigen Jahren auf demselben Gelände unterhalten wird. Immerhin wird jedoch zum Zeitpunkt unseres Besuches gerade eine moderne zentrale Heizungsanlage installiert.

Attila Hevenyi, der stellvertretende Anstaltsleiter, empfängt uns und gibt in einem ersten Informationsgespräch, an dem zeitweilig auch der seit 1993 amtierende Anstaltsleiter (ein Pädagoge; sein Vorgänger war ein Psychologe) teilnimmt, einen ersten Überblick: Derzeit 399 Inhaftierte (100 weniger als ein Jahr zuvor); 70 % sogenannte „Zigeuner“ (viele bereits ein-, zwei- oder mehrfache Väter); 60 % Ersttäter; ein Drittel unter 18 Jahren; 377 Bedienstete (davon mehr als ein Drittel im Bereich der Außensicherung eingesetzt).

Wir erfahren des weiteren, daß mehr als 150 erwachsene Strafgefangene aus anderen Anstalten in die Jugendvollzugsanstalt Tököl „abgeordnet“ sind. Sie arbeiten als Facharbeiter in der Küche oder in einem Bau- und Reparaturbetrieb mit den Jugendlichen zusammen. Ob sie tatsächlich nur ihr diesbezügliches „Fachwissen“ weitergeben, wie die Anstaltsleitung meint, darf bezweifelt werden. Jedenfalls äußerten die Gefangenen im Gespräch immer wieder, daß sie viel lieber hier ihre Strafe verbüßen; das Regime in Tököl sei sehr liberal und es gebe vergleichsweise gute Freizeitmöglichkeiten.

Unsere Frage nach Problemen mit Drogen wird von der Anstaltsleitung nachdrücklich verneint. Die Gefangenen hätten in der Regel nicht einmal Geld für Zigaretten, geschweige denn für „Stoff“; verbreitet sei nur das Sichberauschen mit „Dobbi“ (einem selbstangewandten Teekonzentrat). Das größte Problem stellten die mangelnden Beschäftigungsmöglichkeiten dar. Derzeit hätten nur etwa 40 % der Gefangenen Arbeit. Die übrigen erhielten kein Taschengeld und auch die

Eltern seien in der Regel nicht in der Lage, ihnen Geld zu schicken. Andererseits sei der Besitz von Zigaretten „der“ bestimmende Faktor in der Anstalt. Immer wieder gebe es wegen einer einzigen Schachtel schwere Schlägereien und Unruhen. Die Aussichten für eine Verbesserung der Situation stünden schlecht. Der Staat habe bzw. gebe für den Ausbau der vorhandenen Betriebe (u.a. eine Druckerei und eine Maurerei) nur wenig Geld. Objektiv sei festzuhalten, daß dies bis 1989 anders gewesen sei. Damals seien im Durchschnitt 80 % der Gefangenen beschäftigt gewesen, nachdem große staatliche Fabriken, wie z.B. „Ikarus“ (Omnibusse), Arbeit und sogar die Möglichkeit einer Fachausbildung sichergestellt hätten. Der stellv. Anstaltsleiter weist jedoch ausdrücklich darauf hin, daß man große Anstrengungen unternähme, um die Defizite wenigstens etwas auszugleichen. Zum Beispiel würden verstärkte Angebote im Bereich Schule, Sport und Freizeit gemacht. So besuchten im Mai 1994 allein 166 Gefangene die anstaltseigene Schule mit dem Ziel des Abschlusses der 8. Klasse Grundschule (Versagerquote im vergangenen Jahr: lediglich 5 %). Viele der Inhaftierten seien Analphabeten, nur etwa 50 % könnten bei Strafantritt den vorgenannten Abschluß bereits vorweisen. Bis 1993 habe es im ungarischen Strafvollzug deshalb eine entsprechende Schulpflicht bis zum Erreichen des 40. Lebensjahres gegeben. Zwischenzeitlich seien die Verhältnisse an diejenigen „draußen“ angeglichen worden (Schulpflicht nur bis zum Abschluß der 8. Klasse bzw. dem 16. Lebensjahr). Früher bekamen die Schüler im übrigen vom Bürgermeister monatlich 500 Forint (umgerechnet etwa fünf Schachteln Zigaretten), heute kann ihnen die Anstalt bis zu 1500 Forint geben (die Auszahlung erfolgt „cash“). Dringend wünschenswert wäre eine Angleichung an arbeitende Inhaftierte (derzeit ca. 3000 Forint).

Im Anschluß an die Einführungsbesprechung findet eine ausführliche Besichtigung der Jugendanstalt statt. Zunächst kommen wir an einem großen Rasensportplatz vorbei. Unmittelbar daneben befindet sich ein Hartplatz. Im Schulgebäude gibt es außerdem eine kleinere Sporthalle und einen Kraftsportraum. Allein sechs Bedienstete sind ausschließlich dem Freizeitbereich zugeordnet. Vor einem Monat wurde in Tököl außerdem die obligatorische Teilnahme aller Nichtarbeiter an einem sogenannten „Sportunterricht“ eingeführt. Auf Nachfrage wird uns (schmunzelnd) mitgeteilt, sicherlich sei dies gesetzlich so nicht vorgesehen. Deshalb habe man den Gefangenen auch nur bedeutet, sie „sollten freiwillig“ teilnehmen.

Nachdem uns die Besichtigung als nächstes ziemlich nahe an die drei Kilometer lange Außenmauer führt, stellt sich selbstverständlich auch die Frage nach dem letzten erfolgreichen Fluchtfall. Die Antwort – „1989“ – verwundert angesichts des ausgeklügelten Sicherheitssystems nicht. Zwar darf auch in Ungarn von Gesetzes wegen im Fluchtfall nicht auf einen Jugendlichen geschossen werden (Ausnahme: Notwehr). Die Bediensteten auf den vier Wachtürmen entlang der sechs Meter hohen Außenmauer sind deshalb auch nicht bewaffnet. Der Stacheldraht, der sich auf der Außenmauer befindet, ist jedoch „elektrisch gesichert“. Überdies befindet sich innerhalb der Mauer ein ca. fünf Meter breiter Streifen, der entsprechend detektiert ist. Sobald ein Flüchtling diesen druckempfindlichen Bereich „betritt“, wird auf den beiden nächstgelegenen Türmen Alarm ausgelöst. Von dort aus wird

dann unverzüglich ein „Schieber“ geöffnet, der bereits 1979 unterhalb der Türme an einer Hütte angebracht worden ist, und mehrere der insgesamt 30 – angeblich sehr „scharfen“ – Schäferhunde stürzen sich auf den Flüchtling.

Auch im Unterkunftsbereich erhalten wir Gelegenheit, verschiedene Abteilungen zu besichtigen. Während das Gesetz für junge Gefangene lediglich zwei „Stufen“ vorsieht (mittel und leicht; § 49 Abs. 2), wird in Tököl innerhalb jeder der beiden Stufen intern nochmals dreifach differenziert (leicht, mittel, schwer). Das System ist auf den ersten (und den zweiten) Blick kaum zu durchschauen. Wesentliche Unterscheidungsmerkmale sind jedenfalls der Einrichtungsstand (mehr oder weniger spartanisch), der Bewegungsspielraum und die Lockerungsmöglichkeiten. So sind in einem Bereich der „mittleren Stufe der leichten Stufe“ bis zu sechs Gefangene gemeinsam untergebracht. Ein in jedem Haftraum befindlicher Fernseher steht werktags bis 22.00 Uhr, am Wochenende durchgehend „unter Strom“. Im Unterkunftsbereich ist das Tragen ziviler Kleidung und der Besitz von Bargeld erlaubt. Jedem Gefangenen steht ein Schrank mit einem eigenen Vorhängeschloß zu. Die Hafträume sind bis 22.00 Uhr geöffnet. Auf dem Gang befindet sich eine kleine Küche, eine Waschmaschine und ein Spülautomat. Auf jeder Abteilung gibt es einen Gemeinschaftsraum mit Vögeln, Aquarien, Terrarien und Pflanzen. Die Abteilungsleiterin führt die Bezeichnung „Majorin“. Als wir mit ihr zusammen einen Haftraum betreten, stehen die vier am Tisch sitzenden Jugendlichen wie von einer Feder gezogen auf und stramm. Gleichzeitig bemühen sie sich, einen „braven“ Eindruck zu vermitteln. Dies ist verständlich, wollen sie doch schnellstmöglich in die nächste Stufe („halboffen“) mit der Möglichkeit, jedes Wochenende 24 oder 48 Stunden „Ausgang“ und 15 Tage „Urlaub“ im Jahr zu erhalten. Im Gespräch teilen sie mit, daß sie zwar theoretisch zwei mal zwei Stunden Besuch im Monat erhalten dürfen, daß aber tatsächlich angesichts der weiten Anfahrtswege so gut wie kein Besuch kommt. Um so wichtiger sei es, daß man seit einiger Zeit Telefonkarten kaufen könne und jetzt sogar R-Gespräche möglich seien.

Abschließend besichtigen wir noch eine Abteilung, in der insgesamt 28 Hafträume zur Absonderung einzelner Inhaftierter vorgehalten werden. Nach dem Gesetz ist die Unterbringung in Einzelhaft als schwerste Disziplinarmaßnahme in der mittleren Stufe für maximal 20 Tage und in der leichten Stufe für maximal zehn Tage zulässig (§ 52 Abs. 2). Für diese Fälle, in der Regel also bei Aggressivität gegenüber anderen, sind 14 Hafträume der Abteilung vorgesehen. Bei unserem Besuch sind drei belegt. Gleichfalls 14 Zellen sind für Inhaftierte gedacht, die zu ihrem eigenen Schutz hier untergebracht werden (Angst vor Mitgefangenen). Sie sind teilweise kameraüberwacht (Suizidgefahr) und fast alle belegt.

8. (Untersuchungs-) Haftanstalt Budapest

Zum Zeitpunkt unseres Besuches sind in Budapest etwa 1400 Untersuchungsgefangene inhaftiert. Sie sind in zwei Gebäuden untergebracht, zwischen denen die Donau und einige Straßenkilometer liegen. Wir können aus Zeitgründen nur die Teilanstalt Buda (die andere liegt in Pest) besichtigen (704 Gefangene, 385 Bedienstete). Die Anstalt ist an diesem Tage schwarz beflaggt. Der „Kommandant“, auch hier ein ehemaliger Lehrer, erklärt uns beim Empfang den Grund: Ein

pensionierter Bediensteter wird an diesem Tage beerdigt. Die 1891 in Betrieb genommene Einrichtung befindet sich in einem katastrophalen baulichen Zustand. Zwar werden derzeit umfangreiche Renovierungen durchgeführt. Dies führt jedoch zu neuen Problemen: Ein Drittel der Anstalt ist aufgrund der Bauarbeiten „geschlossen“. Die Überbelegung im verbleibenden Unterkunftsbereich wird dadurch weiter verschärft. Fast die Hälfte der Hafträume sind bei einer „Größe“ von knapp 16 Quadratmetern mit acht Gefangenen belegt (die gesetzliche Mindestraumgarantie eines U-Gefangenen liegt an sich bei vier Quadratmetern). Zusätzlich problematisch wird die Situation durch die Tatsache, daß die Gefangenen zu einem großen Teil tatsächlich 23 Stunden am Tag in dieser drangvollen Enge eingesperrt sind. Arbeitsbetriebe gibt es keine. Eine Beschäftigung für einige wenige Inhaftierte ist lediglich im Küchen- oder Reparaturbereich oder als Hausarbeiter möglich (die Hausarbeiter sind im übrigen auch hier streng hierarchisch organisiert und unterstehen einem Mitgefangenen als sogenanntem „Kommandoführer“).

Die Freizeitmöglichkeiten sind gleichfalls sehr beschränkt. Es gibt weder eine Sporthalle noch einen Sportplatz im Freien. Neben einem kleinen Kraftsportraum bietet die tägliche Hofgangsstunde die einzige Möglichkeit zur sportlichen Betätigung. Der Hofgang findet allerdings jeweils in einer Art Garage ohne Dach statt. Links und rechts eines erhöhten Ganges sind je zwei kleine betonierte Flächen mit vier gleichfalls betonierten Wänden angeordnet, innerhalb derer sich ein Basketballkorb befindet und in dem auch immer wieder fußballähnliche Bewegungen versucht werden. Angesichts der räumlichen Gegebenheiten dürfte dies aber weder den Gefangenen allzugroßen Spaß machen, noch den Bediensteten, die den Hofgang von der beschriebenen Erhebung aus mit der Maschinenpistole in der Hand beobachten. An sonstigen Freizeitmöglichkeiten gibt es nur eine kleine Bücherei und ein Radiogerät, das die Anstalt jedem Inhaftierten auf Wunsch zur Verfügung stellt. Lediglich in wenigen, bereits renovierten Bereichen stehen außerdem Schwarz-weiß-Fernsehgeräte. Bei der unbefriedigenden Unterbringungssituation, der ein Untersuchungsgefangener durchschnittlich 5–6 Monate, nicht selten aber auch bis zu zwei Jahre ausgesetzt ist, spielt die Qualität der Ernährung eine um so größere Rolle. Doch auch hier ist der Spielraum der Anstalt sehr begrenzt: Für jeden Inhaftierten stehen exakt 130 Forint täglich zur Verfügung; nur für Zuckerkranken und Jugendliche etwas mehr. Die Anstaltsleitung hat längst erkannt, daß gerade für die jugendlichen Inhaftierten (derzeit 130) die Verhältnisse eigentlich untragbar sind. Deshalb wird z.B. als „Entspannungsmaßnahme“ an jedem Sonntag eine andere Gruppe von jeweils 20 Gefangenen (elf Feldspieler und neun „Fans“) in einem Bus in die Jugendvollzugsanstalt Tököl zu einem Fußballfreundschaftsspiel gefahren.

Eine weitere Problemgruppe stellen nach Mitteilung des Anstaltsleiters die über 130 ausländischen Inhaftierten dar. Sehr viele von ihnen seien höchst gefährlich („Ukrainermafia“); außerdem gebe es immer wieder schwere Auseinandersetzungen zwischen Moslems und Serbokroaten. Davon können wir allerdings bei einem Rundgang durch das T-förmig angeordnete, fünfstöckige Zellengebäude nichts bemerken. Sämtliche ausländischen Inhaftierten sind in der Teilanstalt in Pest untergebracht. Daß das vergleichsweise

freundliche Bild der unter dem Dach gelegenen Frauenabteilung (derzeitiger Belegungsstand 75) nicht repräsentativ ist, zeigt jedoch spätestens die Besichtigung des „besonders gesicherten Haftraumes“, einer rundum (einschl. der Decke) dick gepolsterten Tobsuchtszelle, die von den ungarischen Bediensteten als „Modell Schwiegermutter“ bezeichnet wird. Auch das Waffenarsenal der Anstalt zeigt, daß hier auf allen Seiten ein massives Gewaltpotential vorhanden ist: Maschinenpistole, Repetiergewehre der Marke Remington (mit Blei- und Gummipatronen sowie Granulat), sechsschüssige Pistolen, Schlagstöcke mit integriertem CS-Gas usw. Jeder Bedienstete am Tor und an den Ausgängen zum Hof trägt ständig eine Pistole, desgleichen bei Vorführungen. Der letzte erfolgreiche Fluchtfall liegt ein Jahr zurück. Im Juni 1993 ist es drei Gefangenen gelungen, mit einer „Flex“ die Fenstergitter zu durchtrennen. Zufällig fand zu diesem Zeitpunkt in einer gegenüberliegenden Schule ein Videokurs statt. Ein Amateurvideo, auf dem die Flucht in allen Einzelheiten zu sehen war, wurde nicht nur von den Fernsehprogrammen Ungarn I und Ungarn II immer wieder genüßlich vorgeführt, selbst die deutsche ARD stufte das Vorkommnis als sendebefähigte Weltnachricht ein. Schließlich sah auch die Aufsichtsbehörde Handlungsbedarf. Der bisherige Anstaltsleiter wurde an das Justizministerium versetzt. Der „Neue“ galt seit langem als „Sicherheitsmann“ ...

Zum Abschluß besichtigten wir noch die Besuchsabteilung. Die Atmosphäre entspricht der in einem Bierzelt, in dem kein Bier ausgeschenkt werden darf: An zwei mehr als zehn Meter langen Tischreihen sitzen jeweils mit dem Rücken zur Wand die Besucher, gegenüber die Gefangenen; in der Mitte „spazieren“ Bedienstete hin und her; keine Getränke; kein Rauchen; keine Süßigkeiten; Kinder dürfen auf den Schoß genommen werden, die Ehefrau nicht ...

9. (Straf-) Vollzugsanstalt Vác

Das „Gefängnis und Zuchthaus“ von Vác ist kaum zu verfehlen. 1763 wurde zu Ehren eines Besuchs der Königin Maria-Theresia im Eingangsbereich ein großes triumphbogenartiges Tor errichtet, das heute immer noch den Blick auf sich zieht. Für den Strafvollzug wird die Einrichtung allerdings erst seit 1855 genutzt. Zum Zeitpunkt unseres Besuches sind hier 755 Inhaftierte, vorwiegend Strafgefangene der Stufen Gefängnis und Zuchthaus, untergebracht. Die Zahl der Bediensteten liegt bei knapp über 300. Der Anstaltsleiter teilt uns beim Begrüßungsgespräch mit, daß etwa 15 Prozent der Gefangenen eine Strafe von mehr als zehn Jahren verbüßen (allein 150 Gefangene sind wegen Kapitalverbrechen verurteilt).

Beim Rundgang durch das 3,7 Hektar große Anstaltsgebäude fällt sofort die völlige Unübersichtlichkeit des Areals auf. Zahlreiche Gebäude sind – zum Teil verwinkelt – eng aneinandergelagert. Mittendrin ragt ein weitverzweigtes altes Heizwerk in den Himmel. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß selbst im Innenbereich Wachtürme stehen, die überwiegend sogar mit Videokameras ausgerüstet sind.

Im Unterkunftsbereich gibt es große Unterschiede. Der Gefängnisbereich ist auch hier insgesamt „freundlich“, die Ausstattung vergleichsweise „komfortabel“ (Fernseher, abgetrennte Toiletten etc.). Die Zellen sind tagsüber meist offen. Auf

dem Korridor hat ein sogenannter „Kapo“-Gefangener sein Büro: Schreibtisch, Telefon, Zellenschlüssel. An der Wand hängt die obligatorische Epaulettentafel zur Orientierung der Gefangenen hinsichtlich der Stellung des jeweiligen Bediensteten in der militärischen Hierarchie. Im Gefängnisbereich gibt es so gut wie keine Möglichkeit der Einzelunterbringung. 230 Hafträume bei 770 Gefangenen führen zu einer (statistischen und tatsächlichen) gemeinsamen Unterbringung überwiegend zu dritt. Im Zuchthausbereich ist nicht nur die Ausstattung spartanischer (z.B. keine Bilder an den Wänden). Auch die Atmosphäre ist spürbar gespannter und aggressiver. Die Frage nach dem Sinn der Differenzierung nach Stufen stellt sich hier einmal mehr in aller Deutlichkeit. Außer Frage steht jedoch, daß die Möglichkeit, lediglich einmal wöchentlich die Unterwäsche zu wechseln, nicht nur westeuropäischem Standard nicht zu genügen vermag.

Positiv fallen hingegen die Anstrengungen im Arbeitsbereich auf. Unter anderem gibt es eine Wäscherei für die Anstalt von Vác und zahlreiche Nachbareinrichtungen; außerdem einen Betrieb, in dem ca. 50 Gefangene Fußbälle zusammennähen. Jeder Ball besteht aus 25 einzelnen „Flecken“, die von Hand miteinander verbunden werden. Die Bälle tragen die Aufschrift: „Official Ball Supplier to FIFA; Made in France“. Des Weiteren werden Meterstäbe hergestellt. Die zahlreichen Arbeitsschritte (Farbe auftragen, skalieren, brennen) werden durch eine bereits vor Jahren aus der ehemaligen DDR importierte, „moderne“ Maschine erleichtert. Geradezu vor-sintflutlich mutet dagegen ein anderer Betrieb an, in welchem Schraubverschlüsse und Knöpfe hergestellt werden – wie zu Zeiten Maria-Theresias.

Insgesamt sind im Mai 1994 etwa zwei Drittel der Gefangenen beschäftigt. Die Anstaltsleitung will die Quote jedoch weiter erhöhen, zumal die arbeitslosen Gefangenen, die auch hier über keinen Forint verfügen, die Gesamtstimmung deutlich negativ beeinflussen.

Für die Freizeit steht eine Bücherei mit ca. 16 000 Leseexemplaren zur Verfügung. Außerdem gibt es eine Theater- und eine Musikgruppe. Im Hofgangbereich sind überall noch weiße Linien aufgezeichnet, die zu früheren Zeiten die genaue „Marschrichtung“ vorgegeben haben. Auf Nachfrage, wieso diese nicht längst entfernt worden sind, geben die uns begleitenden Bediensteten schmunzelnd zu bedenken: „Vielleicht kommen ja wieder einmal andere Zeiten.“ Auch die Anstaltskirche hat der jüngste Wandel noch nicht erreicht. Sie wird nach wie vor als Lager- und Gerümpelraum „genutzt“. Neu ist hingegen ein Volleyballplatz, der von den Inhaftierten mit sichtbarer Begeisterung angenommen wird.

Nach dem Rundgang findet in einem repräsentativen Empfangssaal ein Erfahrungsaustausch mit Vertretern des Justizministeriums, dem Anstaltsleiter von Vác und fünf seiner Kollegen statt. Nach einem üppigen Mittagessen bedankt sich der Leiter unserer Reisegruppe, Klaus Wirschenbach, (Butzbach), für die herzliche Gastfreundschaft, die uns während der gesamten Studienreise zuteil geworden ist und lädt eine Gruppe der im Anschluß an das Symposium von Straubing 1993 gegründeten ungarischen „Bundesvereinigung der Anstaltsleiter“ zu einem Gegenbesuch nach Deutschland ein.

Anmerkungen

1) S. hierzu *Ullenbruch*, Strafvollzug in der Tschechischen Republik, ZfStrVo 1993, 90 ff.

2) Entwicklungstendenzen des Straf- und Untersuchungshaftvollzuges in Ungarn, in: Internationales Symposium „Straf- und Untersuchungshaft in Europa“ vom 19. bis 22. April 1993 in Straubing, Dokumentation, S. 141 ff. Die Dokumentation kann gegen eine Schutzgebühr von DM 10,00 bei der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V., Schönbornstraße 32, 76646 Bruchsal, bezogen werden. (Inzwischen ist Dr. Dieter Bandell, Ltd.Reg.Dir. der JVA Diez, Vorsitzender der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter. Möglicherweise ist die Dokumentation nun in 65582 Diez/Lahn, Limburgerstr. 122, zu beziehen. Die Schriftleitung.) Zum Symposium s. i.ü. *Ullenbruch*, Strafvollzug in Europa, ZfStrVo 1994, 24 ff.

3) Ebd., S. 143 f.

4) *Györgyi/Lammich*, Entwicklung des Strafrechts, der Kriminalität und der Strafzumessungspraxis in Ungarn seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches von 1978, ZStW 100 (1988), 974 ff. (978 f.).

5) Ebd., S. 992.

6) Ebd., S. 991.

7) Angaben nach *Tari* (Anm. 2) S. 145.

8) Penological Information Bulletin (Hg. Council of Europe) Nr. 17, Dez. 1992 – bezogen auf den Stichtag 01.09.1991.

9) Vgl. hierzu nochmals *Tari* (Anm. 2), S. 145 und 149.

10) Alle Zahlen nach Penological Information Bulletin Nr. 17 (Anm. 8).

11) Von diesem Gesetz liegt bislang lediglich eine englische Übersetzung vor. Die folgenden Ausführungen beruhen zu einem wesentlichen Teil auf einer deutschen Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen, die die Teilnehmerin der Studienreise, *Renate Fey*, (Bonn), Wissenschaftliche Direktorin im Bundesministerium der Justiz, erstellt hat. Vielen Dank!

12) *Tari* (Anm. 2), S. 151.

13) 100 ungarische Forint = 1,60 DM (30.06.1994).

14) Weitere Beispiele bei *Tari* (Anm. 2), S. 148.

15) Ebd., S. 149.

16) Mündliche Mitteilung der Vertreter des ungarischen Justizministeriums am 22.06.1994 in Vác.

17) *Tari* (Anm. 2), S. 152.

Aktuelle Informationen

Landesarbeitsgemeinschaft der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug NRW (LAGPSYCH)

Ende 1994 wurde die LAGPSYCH NRW gegründet. Letzten Anstoß dazu haben Äußerungen im politischen Raum gegeben, der Behandlungsvollzug habe versagt.

Daneben gibt es die aktuelle Diskussion über eine „schlanke Verwaltung“ und die Effizienzstudie der Fa. Kienbaum-Unternehmensberatung über die nordrhein-westfälische Justizverwaltung, deren Management darin herbe Kritik erfährt.

Die Psychologen in den Justizvollzugsanstalten wollen es nicht zulassen, daß Führungsfehler in den Chefetagen verschleiert werden durch die falsche Diskussion über den angeblich gescheiterten Behandlungsvollzug, wobei der Grund hierfür dann in perfider Weise auch oft noch den Schwächsten im System zugerechnet wird, den Gefangenen.

Gespräche im Justizministerium mit den Präsidenten der Justizvollzugsämter in Hamm und Köln sowie mit Vertretern der im Landtag vertretenen Parteien haben sehr deutlich gemacht: Die Sorgen um den Bestand des Behandlungsgedankens in unserem Strafvollzugsgesetz sind nicht unbegründet.

Die Psychologen im Justizvollzug NRW fordern deshalb von der neuen Landesregierung und dem Justizminister:

- Die Stärkung und den Ausbau des Behandlungsvollzuges,
- die Beteiligung aller im Vollzug tätigen Berufsgruppen an der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Behandlungsauftrages, angefangen von der Anstaltsebene bis zum Justizministerium,
- Stellen für Psychologen auch im Justizministerium,
- Aufgabe des Monopols der Juristen im Vollzug,
- Psychologen dürfen nicht länger als Alibi und Sündenbock mißbraucht werden.

Wir erwarten, daß der neue Landtag die dringend erforderliche Reformdiskussion führen wird und die Medien diesen Prozeß kritisch begleiten werden.

Kontaktadresse:

Rainer Federlin, 1. Vorsitzender, Roonstraße 15, 52351 Düren, Telefon 024 21/39 17 54

oder: Dr. Simons, Stellvertreter, Telefon 02 31 / 33 72 67

Kommission zur Suicidprophylaxe in nieders. Justizvollzugsanstalten

Auftrag und Zusammensetzung, Zusammenfassung des Berichts, Konsequenzen

1. Anlaß, Auftrag und Zusammensetzung

Anlaß für die Einsetzung der Kommission zur Suicidprophylaxe durch das Nieders. Justizministerium waren acht Todesfälle von Gefangenen durch Brandlegung oder Suicid innerhalb von zwei Monaten des Jahres 1994. Je drei dieser Todesfälle entfielen auf die Jugendanstalt Hameln und die Justizvollzugsanstalt Vechta.

Die Kommission hatte den Auftrag, an Hand dieser Todesfälle die Ursachen, die Voraussehbarkeit und die Verhinderbarkeit dieser Vorfälle zu untersuchen. Außerdem sollte die Kommission die in den Jahren 1988 bis 1993 bekannt gewordenen 35 Suicide nach den gleichen Gesichtspunkten überprüfen und Empfehlungen zur Verhinderung von Suiciden und Suicidversuchen sowie im Umgang mit suicidgefährdeten Gefangenen erarbeiten.

Die Kommission setzte sich zusammen aus:

Dr. Wolfgang Gephart (Vorsitz, Leiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes Hannover),
Dipl.-Psych. Katharina Bennefeld-Kersten (Leiterin der JVA Celle II),
Dr. Cornelia Oesterreich (Psychotherapeutin im Landeskrankenhaus Wunstorf),
Dr. Georg Göttinger (Medizinalreferent des Nieders. Justizministeriums),

Fritz Meyer (Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes der JA Hameln),
Dr. Wolf-Dieter Michaelis (Psychiater in der JVA Hannover),
Prof. Dr. Johann-Christoph Student (Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie) und
Bernd Uhlenbrock (Sozialarbeiter in der JVA Hannover).

Die Kommission hat die JA Hameln und die JVAen Hannover, Oldenburg und Vechta besucht und mit Bediensteten gesprochen, die Angaben zu den Todesfällen machen konnten; außerdem wurden die Akten der in den Jahren 1988 bis 1993 durch Suicid verstorbenen Gefangenen sowie verschiedene einschlägige Berichte ausgewertet.

2. Zusammenfassung des Berichts

a) Suicidproblematik in Justizvollzugsanstalten

Die Kommission stellte fest, daß die untersuchten Todesfälle keinen Anlaß zu Schuldzuweisungen boten. Es fand sich im Gegenteil ein sehr intensives Bemühen um die einzelnen Gefangenen. Die Untersuchung brachte auch zutage, daß die Suicidprophylaxe sehr ernst genommen wird: In den Anstalten wird auf frühe Zugangsgespräche und auf gemeinschaftliche Unterbringung bei der Aufnahme geachtet. Alle untersuchten Suicide waren auf sehr differenzierte Ursachen zurückzuführen, kein Fall war mit anderen vergleichbar.

Die unterschiedlichen Schicksale der Gefangenen machten deutlich, daß es eine „Lösung“ des Suicidproblems nicht gibt:

„Suicidprävention kann in Haftanstalten wie an anderer Stelle lediglich darin bestehen, den Menschen in unerträglich erscheinenden Konflikten so beizustehen und sie so zu entlasten, daß sie Alternativen zur Selbsttötung zu erkennen vermögen. Bei aller Betroffenheit über jeden Suicid muß aber festgestellt werden, daß letztlich kein Mensch auf lange Sicht und gegen seinen Willen an der Selbsttötung gehindert werden kann, will man nicht zu absolut unmenschlichen Überwachungsverfahren greifen.“ (Bericht der Arbeitsgruppe Suicidprophylaxe im Strafvollzug)

Der Justizvollzug ist verstärkt mit Suicidproblemen konfrontiert, weil einerseits die Gefangenen sozial und psychisch zunehmend belastet sind, andererseits die Inhaftierung selbst eine typische prä-suicidale Situation ist, gekennzeichnet u.a. durch räumliche und psychosoziale Einengung, Aggressivität und Autoaggression, Selbstmordphantasien und – besonders bei Jugendlichen – Nachahmungseffekte. Die meisten Suicide sind Hilferufe, und jede psychosoziale Krise kann Vorläufer eines Suicids sein. Eine Prophylaxe, die sich auf erkennbar Suicidgefährdete beschränkt, wird kaum Erfolge zeigen: Suicidvorbeugung muß bereits in den Situationen einsetzen, in denen Suicide gehäuft, aber keineswegs regelmäßig auftreten, z.B. bei der Aufnahme in den Justizvollzug, im Umfeld von Gerichtsterminen und bei Auftreten familiärer Probleme.

b) Anmerkungen zur Suicidprophylaxe:

- Nach Auffassung der Kommission gibt es keine „sichere“ Methode zum Verhindern von Suiciden. Zur Vorbeugung eignen sich eine emotionale Unterstützung in Krisensituationen, z.B. durch möglichst frühzeitige Zugangsgespräche nach der Inhaftierung, durch gemeinsame Unterbringung zusammenpassender Gefangener, durch feste Ansprechpartner bei den Bediensteten und durch überschaubare, differenzierte Unterbringungseinheiten. Daneben sind feste, strukturierte Tagesabläufe und ausreichende Räume für die Betreuung der Gefangenen zu nennen.
- Suicidprophylaxe erfolgt im Kontakt zwischen Gefangenen und allen Bediensteten, nicht nur den Psychologen, Sozialarbeitern, Ärzten und Sanitätern. Deren Tätigkeit wird erleichtert durch angemessene Organisationsstrukturen und Personalführung, insbesondere durch feste Zuweisung von Verantwortung für bestimmte Personen und Aufgaben, sowie durch Aus- und Fortbildung in Fragen der Suicidvorbeugung und durch Supervision zum Bewältigen emotional belastender Vorkommnisse. Kontraproduktiv ist die Suche nach einem „Sündenbock“, auch wenn sich vordergründig oft die Frage nach etwaigen Fehlverhalten von Bediensteten aufdrängt.

- Ein besonderes Gefährdungspotential bilden Bereiche mit einer hohen Gefangenenfluktuation, weil sich dort tragfähige soziale Beziehungen schwer aufbauen lassen, die aber zur Suicidprophylaxe unabdingbar sind. Zu diesen Bereichen gehören unter anderem die Zugangsbereiche für neu inhaftierte Untersuchungsgefangene, Transportabteilungen und Krankenabteilungen. Gerade hier ist ein umfassender und zügiger – ggf. anstaltsübergreifender – Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Bediensteten und ein Angebot von Gruppenaktivitäten, Beschäftigung und Sport zur Strukturierung des Tagesablaufs erforderlich.
- Der Aufbau tragfähiger Beziehungen wird erschwert durch den zunehmenden Anteil von ausländischen Gefangenen (in der Untersuchungshaft fast 50 %) und durch die Überbelegung, insbesondere in der Untersuchungshaft. Dadurch wird einerseits eine differenzierte, den Bedürfnissen der Gefangenen entsprechende Unterbringung verhindert, andererseits zwingt die Überbelegung dazu, Freizeiträume als Hafträume zu nutzen, so daß Freizeitangebote ausfallen müssen und die Gefangenen länger in ihrem Haftraum isoliert sind.
- Neben der Untersuchungshaft ist auch die Abschiebungshaft durch eine erhöhte Suicidgefahr gekennzeichnet, weil dort die psychosoziale Lage und Betreuung der Gefangenen besonders kompliziert ist (Verständigungsprobleme, kurze Aufenthaltsdauer, große Entfernung zu den Angehörigen).
- Schließlich besteht auch im Jugendvollzug ein erhöhtes Suicidrisiko, weil die Gefangenen dazu neigen, Verhaltensnormen zu verkennen oder sie bewußt zu verletzen und dabei größere Risiken einzugehen, als dies erwachsene Gefangene tun würden. Zudem werden vollzugliche Angebote als Schwäche der Institution und nicht als Chance zur Verhaltensänderung aufgefaßt. Das hohe (Auto-) Aggressionspotential der Jugendlichen und der gruppenspezifisch begründete Nachahmungseffekt spielen ebenfalls eine Rolle.

3. Konsequenzen

Erfahrungsgemäß ist die Suicidgefahr in den ersten Tagen nach der Inhaftierung am größten. Die Bemühungen der Anstalten, Zugangsgespräche und Aufnahmeuntersuchungen möglichst bald durchzuführen, haben deutliche Erfolge gezeigt und werden fortgesetzt: Eine Auswertung der Suicidfälle aus den Jahren 1973 bis 1988 und aus den Jahren 1989 bis 1993 zeigte, daß der Anteil der Gefangenen, bei denen das Zugangsgespräch innerhalb der ersten zwei Tage erfolgte, von 15 % auf 30 % angestiegen ist, in der ersten Woche wird bei 50 % der Gefangenen (früher 21 %) ein Zugangsgespräch geführt. Entsprechendes gilt für die Aufnahmeuntersuchung: wurden früher 28 % der Gefangenen innerhalb der ersten zwei Tage und 44 % in der ersten Woche untersucht, so sind es heute 36 % bzw. 59 %.

Suicidprophylaxe ist eine Aufgabe aller Bediensteten. In der Aus- und Fortbildung sind Kenntnisse und Sensibilität der Bediensteten zu steigern. Eine erste Fortbildungstagung zum Thema „Verhaltenssicherheit im Umgang mit suicidgefährdeten Gefangenen“ hat im Frühsommer 1995 stattgefunden, weitere Fortbildungsmaßnahmen zu dieser Thematik sind geplant. Dabei werden dankenswerterweise auch Mitglieder der Kommission mitwirken, die sich auch bereit erklärt haben, bei Bedarf die Anstalten zu beraten.

Suicide sind Ereignisse, deren Verarbeitung die betroffenen Bediensteten psychisch stark belastet. Es ist beabsichtigt, Supervision für Bedienstete anzubieten, die an krisenhaften besonderen Vorkommnissen beteiligt waren.

Tragfähige zwischenmenschliche Beziehungen sind ein wesentliches Element der Suicidprophylaxe. In einem Modellversuch in den JVAen Lingen I und Meppen werden „Patenschaften“ erprobt, wobei einzelne Bedienstete als Ansprechpartner für alle Belange einer kleinen Zahl von Gefangenen eingesetzt sind.

(Presseinformation des Niedersächsischen Justizministeriums – Referat für Öffentlichkeitsarbeit – vom 3.8.1995)

Resozialisierung ist Rückfallvermeidung

Unter diesem Rahmentitel steht Rundbrief Nr. 15, 6. Jahrgang, Juni 1995, der vom Schleswig-Holsteinischen Verband für Straf-

fälligen- und Bewährungshilfe e.V., Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel (Tel. 04 31 / 6 46 61, Fax 04 31 / 64 33 11), herausgegeben worden ist. Die 35seitige Broschüre, für die Thomas Borowski verantwortlich zeichnet, enthält eine ganze Reihe kürzerer Beiträge zu wichtigen Themen des Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe, u.a. folgende Aufsätze oder Berichte:

- Frank Truelsen/Wolf-Dieter Scholz-Moldtmann: Haftentlassung ... und was dann?
- Beate Hinkelmann: Richterratschlag: Armut und Recht
- Thomas Borowski: Stiftung (Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein) erhält 2 Mio.
- Ulrike Scheel: Analphabeten im Strafvollzug. Hintergründe und Ergebnisse einer empirischen Untersuchung.
- Gabriele Kawamura: Ersatzfreiheitsstrafe – eine Ersatzstrafe für Arme?
- Rüdiger Streich: Die Übergangswohnrichtung Bredstedt der Resohilfe Nordfriesland
- Heike Jung/Heinz Müller-Dietz: Langer Freiheitsentzug – wie lange noch? (Auszug aus den Thesen des von ihnen herausgegebenen gleichnamigen Buches)
- Carsten Herrle: Entlohnung für Strafgefangene

Übernahme der Gemeinschaftsunterkunft Haltenhoffstraße 226, Hannover, durch die Justizverwaltung

Die landeseigenen Gebäude Haltenhoffstraße 226 wurden früher als Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber genutzt. Für diese Zwecke werden die Gebäude nicht mehr benötigt. Andererseits hat die Justiz erheblichen Raumbedarf. Deshalb hat die Niedersächsische Landesregierung die Übernahme der Gebäude – und auch des vorhandenen Personals – durch die Justizverwaltung zum 15.11.1994 beschlossen. Es besteht folgendes Nutzungskonzept:

Das unmittelbar an der Haltenhoffstraße gelegene *Haus I* (Block A) soll genutzt werden von Dienststellen der ambulanten sozialen Dienste der Justiz in Hannover. Für die Bewährungshilfe wird ein Stadtteilbüro Hannover-Nord für die Stadtbezirke Stöcken, Herrenhausen, Hainholz und Nordstadt eingerichtet, da sich die Unterbringung im zentralen Büro Bödekerstraße 1 als zu beengt erwiesen hat. In dem Stadtteilbüro der Bewährungshilfe werden 10-12 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen tätig sein. Die Bewährungshilfe als sozialer Dienst der Landgerichte ist die wichtigste Alternative zum Freiheitsentzug. Ferner wird in dem Haus I das zentrale Büro der Gerichtshilfe Hannover eingerichtet. Die Gerichtshilfe (für Erwachsene) ist der soziale Dienst der Staatsanwaltschaft, insbesondere mit dem Ziel der Haftvermeidung und Haftreduzierung.

Das zum Bahndamm gelegene hintere *Haus II* (Block B) soll als Einrichtung des offenen Vollzuges und Abteilung der Justizvollzugsanstalt Hannover genutzt werden. Räumlich voneinander getrennt sollen rd. 10 Plätze für den offenen Frauenvollzug und ca. 30 Plätze für den offenen Männervollzug eingerichtet werden. Ziel ist es, den offenen Vollzug in der Landeshauptstadt Hannover, aus dem sehr viele geeignete Inhaftierte stammen, zu erweitern.

Der offene Vollzug ist nur zur Unterbringung von Inhaftierten bestimmt, die kein Sicherheitsrisiko darstellen. Es handelt sich um eine Vollzugsart, in der unter Verzicht auf bauliche Sicherungsvorkehrungen wie Mauern und Gitter möglichst große Selbständigkeit gewährt und Eigenverantwortung, Initiative und Aktivität gefordert wird, um den Übergang in die Freiheit zu erleichtern. Hierzu gehört auch, die Inhaftierten durch einen möglichst beruflichen Arbeitseinsatz unter den Leistungsanforderungen der freien Wirtschaft an die Verhältnisse in Freiheit heranzuführen oder sie durch gezielte Bildungsmaßnahmen auf die Lebensverhältnisse in Freiheit vorzubereiten.

Nicht jeder Inhaftierte ist für den offenen Vollzug geeignet. Nach den Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes sollen im offenen Vollzug nur Personen untergebracht werden, die den besonderen Anforderungen dieser Vollzugsform entsprechen und bei denen namentlich nicht zu befürchten ist, daß sie entweichen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen. So werden

z.B. Gefangene, die zum *ersten Mal* eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren verbüßen müssen oder die nur geringe Vorverbüßungszeiten aufweisen (sog. Erstvollzug), bei Strafantritt unmittelbar im offenen Vollzug untergebracht. Daneben gibt es aber auch individuelle Entscheidungen: Die Leiterinnen und Leiter der geschlossenen Anstalten können solche *geeignete* Gefangene in den offenen Vollzug verlegen, die sich vor allem durch Ausgänge oder Urlaube bewährt haben. Diese Art der Individualeinweisung wird bei der Abt. Haltenhoffstraße in erster Linie zum Tragen kommen.

Vorabklärungen haben ergeben, daß genügend geeignete Insassen zur Verfügung stehen. Sie sind zu 60 % familiär gut integriert, verfügen über ein festes Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis und werden im Rahmen eines vollzughchen Auswahlverfahrens unter Anlegung eines strengen Prüfungsmaßstabes durchgeprüft. Es gibt ein geeignetes Bewerberpotential von Inhaftierten, die insbesondere aus der Landeshauptstadt stammen, bisher aber wegen hier nicht vorhandener Räumlichkeiten in anderen Einrichtungen des offenen Vollzuges, verstreut über das gesamte Land, untergebracht sind. Dies gilt auch für die weiblichen Inhaftierten, die über entsprechende familiäre Bindungen am hiesigen Wohnort verfügen.

Im offenen Vollzug können die Insassen häufig alsbald ihren alten Arbeitsplatz wieder einnehmen. Häufig bleiben sie nach der Entlassung in der Firma, in der sie als Freigänger gearbeitet haben. Die tarifliche Entlohnung der Freigänger ermöglicht es ihnen, die Familie zu unterstützen. Daneben stehen die vermehrten Kontakte zur Außenwelt bei der Arbeit in externen Betrieben, beim Einkauf nach der Arbeit oder bei Besuchen zu Hause, am Abend oder an den Wochenenden im Vordergrund.

Die meisten Inhaftierten in offenen Einrichtungen werden als Freigänger eingesetzt, d.h. sie verlassen morgens das Haus, gehen zur Arbeit und müssen abends zurückkehren. Ganz sich selbst überlassen sind sie aber nicht; Kontrollen im Haus und am Arbeitsplatz werden durchgeführt.

Die Justizvollzugsanstalt Hannover hat, was den Betrieb von offenen Einrichtungen angeht, große Erfahrung, auch hinsichtlich eines früheren Objektes in der *Steintorfeldstraße*, in dem keinerlei Vorfälle zu verzeichnen waren. Aufgrund des bisherigen Planungszeitraums der Inbetriebnahme im Zuge der Umbaumaßnahmen werden die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Hannover sowie die mit ihrem Einverständnis von der Gemeinschaftsunterkunft übernommenen Bediensteten durch Schulungen und Hospitationen auf diese verantwortungsvolle Aufgabe vorbereitet.

Die Justizverwaltung hat sich um eine Lösung bemüht, die Kombination beider Häuser der Haltenhoffstraße 226 auch in sozialer und atmosphärischer Hinsicht mit dem Umfeld in Einklang zu bringen. Die nicht zu große Ausgestaltung des offenen Vollzuges und die zusätzlichen Dienststellen der sozialen Dienste mit ca. 20 Fachkräften der Sozialarbeit/Sozialpädagogik dürften nicht unerheblich zur Stabilisierung der Liegenschaft beitragen. Ein wichtiges Bindeglied ist auch das übernommene Personal, das die bisherigen Stadtteilkontakte nahtlos fortsetzen wird.

Zwischenzeitlich ist auch der Umfang der baulichen Veränderungsmaßnahmen abgestimmt worden. Mit dem Baubeginn ist im Herbst des Jahres 1995, mit der Fertigstellung gegen Mitte bis Ende 1996 zu rechnen.

(Presseinformation des Niedersächsischen Justizministeriums – Referat für Öffentlichkeitsarbeit – vom 16.8.1995)

Plädoyer für differenzierteres Bild vom Strafvollzug

Deutscher Presserat lud Experten zur Diskussion

Die Berichterstattung über Strafvollzug und deren Auswirkungen auf Resozialisierung war Thema eines Experten-Gesprächs beim Deutschen Presserat am 20. Sept. 1995 in Bonn.

Der Presserat hatte zwei Experten, den Präsidenten des Justizvollzugsamts Rheinland, Dr. Klaus Koepsel, sowie Professor Dr. Klaus Schönbach, Direktor des Instituts für Journalistik und

Kommunikationsforschung der Hochschule für Musik und Theater Hannover, zur Diskussion geladen. Anlaß war eine konkrete Beschwerde, die der Presserat auf seiner Sitzung im Juli behandelt hat. Gerügt wurde eine Berliner Zeitung, weil sie die Namen von Straftätern in einer mehrteiligen Serie über die JVA Tegel nannte, deren Strafen viele Jahre zurücklagen. Durch diese Namensnennung sowie die teilweise Veröffentlichung von Fotos dieser Inhaftierten sah der Presserat einen unzulässigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte. Auch der in Richtlinie 13.2 formulierte Resozialisierungsgedanke wurde verletzt: „Im Interesse der Resozialisierung müssen bei der Berichterstattung im Anschluß an ein Strafverfahren Namensnennung und Abbildung unterbleiben.“

Die Experten verdeutlichten, daß die Wirklichkeit von Strafvollzug, wie sie in den Medien vielfach abgebildet wird, eine an Kriminalfilmen orientierte und häufig vereinfachende Darstellung von Strafvollzug ist. Diese spiegelt nicht die Alltagswirklichkeit in den Gefängnissen wider. Klaus Koepsel warnte davor, „Mißstände im Strafvollzug zu verallgemeinern und damit bestehende Vorurteile zu bestärken“. Er regte ein Mehr an Zusammenarbeit zwischen Landesvollzugsbehörden und Medien an, „um ein differenzierteres Bild vom Strafvollzug in der Berichterstattung zu ermöglichen“. Die Justizbehörden sollten, stärker als bisher, auf die Medien zugehen.

Das Gespräch bot Anlaß, an die gesellschaftliche Verantwortung der Medien zu appellieren. Denn diese sind ein nicht zu unterschätzender Faktor beim Ziel der Resozialisierung von Straftätern. Auch wenn die Wirkungen einer einseitig-sensationellen Berichterstattung über Strafvollzug noch nicht empirisch erforscht sind, so lassen sich nach Meinung von Klaus Schönbach, etwa aus den Bereichen Gewaltwirkungen der Medien und ihre Einflüsse auf die öffentliche Meinung, „gute Voraussagen für die Folgen auf das Publikum“ ableiten. Schönbach hält „publizistische Kampagnen für viel gefährlicher als die einmalige Nennung eines Täters, wenn diese über Monate hinweg deutlich zu machen versuchen, der Strafvollzug sei zu lasch und Verbrecher könne man sowieso nicht resozialisieren“.

Horst Schilling
Sprecher des
Deutschen Presserats

Redaktion:
Agnes Keizers

Zur Situation des Strafvollzugs in Europa

Angesichts der wachsenden Zahl von Häftlingen in den Gefängnissen Europas hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats in Straßburg die stärkere Anwendung alternativer Strafen verlangt. In einer Resolution forderten die Abgeordneten die 33 Mitgliedsstaaten auf, die Dauer der Freiheitsstrafen „soweit wie möglich“ zu reduzieren und neue Methoden zu untersuchen. Statt Haftstrafen sollten die Gerichte mehr Verwarnungen, Geldstrafen, Arbeits- und Gemeindedienste verhängen.

In zahlreichen Ländern seien die Gefängnisse chronisch überfüllt, was eine Resozialisierung im Strafvollzug erheblich erschwere oder gar unmöglich mache, heißt es in der Resolution. Viele Strafvollzugsanstalten seien außerdem völlig veraltet und für einen menschlichen Strafvollzug ungeeignet. Besonders besorgniserregend sei die Lage in Mittel- und Osteuropa.

Einer Erhebung des Europarates zufolge waren Ende 1993 in Mitgliedsstaaten mehr als 430 000 Menschen inhaftiert. An der Spitze liege Deutschland, wo die Zahl der Häftlinge von rund 48 800 im Jahr 1990 auf mehr als 65 800 im Jahr 1993 (einschließlich der neuen Bundesländer) gestiegen sei. An zweiter und dritter Stelle folgen Polen mit 61 000 und Frankreich mit 51 000 Gefangenen. Die Häftlingsquote ist den Angaben zufolge in Litauen am höchsten. Dort waren Ende 1993 von 100 000 Einwohnern 275 im Gefängnis; es folgen Rumänien (195) und Ungarn (132). In Deutschland saßen nach dieser Statistik Ende 1993 von 100 000 Einwohnern 81 hinter Gittern, in Österreich 91 und in der Schweiz 77.

Mehrere Abgeordnete übten scharfe Kritik an der Inhaftierung nicht gefährlicher Straftäter. „Wozu soll es gut sein, Drogenabhängige, Alkoholranke oder kleine Taschendiebe ins Gefängnis zu stecken?“ fragte der britische Labour-Politiker Thomas Cox. Die Erfahrung zeige, daß diese dadurch nur noch leichter in die

Kriminalität abglitten. Der Schweizer Massimo Pini führte die „Explosion“ der Häftlingszahlen in Europa auf die zunehmenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme in den meisten Ländern zurück.

(Im Kittchen ist kein Zimmer frei. Allein in Deutschland sind mehr als 65 000 Menschen in Haft. In: Süddeutsche Zeitung vom 3. Februar 1995)

Beiträge zur Untersuchungshaft

In Heft 4, 6. Jg. 1994, der „Neuen Kriminalpolitik“ liefert Frieder Dünkel eine „Bestandsaufnahme“ der Untersuchungshaft (S. 20-29). Die auf statistischen Daten fußende Studie trägt den Titel: „Untersuchungshaft als Krisenmanagement? Daten und Fakten zur Praxis der Untersuchungshaft in den 90er Jahren“.

Das Heft enthält darüber hinaus einen Beitrag von Christian von Wolffersdorff zum derzeit vieldiskutierten Thema „Rückkehr zur geschlossenen Heimerziehung? Probelauf für eine andere Jugend- und Straffälligenhilfe?“ (S. 30-36)

In Heft 2, 20. Jg. 1995, des „Sozialmagazins“ stellt Jürgen Hargens eine Erkundungsstudie von Stefanie Dieckmann zur Untersuchungshaftanstalt Vierlande unter dem Titel „Soziale Strukturen in der Jugenduntersuchungshaft“ vor (S. 60-62).

Wir fordern die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Art. 102 Grundgesetz ist dementsprechend zu ergänzen: „Die Todesstrafe und die lebenslange Freiheitsstrafe sind abgeschafft.“

Begründung:

Die lebenslange Freiheitsstrafe verstößt gegen Grund- und Menschenrechte, sie ist mit dem Grundsatz der Unantastbarkeit der Menschenwürde unvereinbar.

Die lebenslange Freiheitsstrafe verstößt gegen den Grundsatz der Resozialisierung (Wiedereingliederung in die Gesellschaft), der für alle Straftäter im Strafvollzugsgesetz festgeschrieben ist. Sie setzt eine Person der völligen Perspektivlosigkeit aus und bestreitet Lern- und Wandlungsfähigkeit des Menschen.

Die lebenslange Freiheitsstrafe nützt nicht den Opfern. Ein geschehener Mord kann nie wiedergutmacht werden. Die Situation, in der er geschah, kann nicht mehr zurückgeholt werden. Den hinterbliebenen Opfern nützt die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe gegen die Täter nicht. Vielmehr müßte der Staat ihnen gegenüber umfassende und unbürokratische materielle und psychosoziale Opferhilfe leisten.

Die lebenslange Freiheitsstrafe nützt der Gesellschaft nichts. Die angeblich präventive Wirkung durch Abschreckung ist nicht zu belegen. In Gesellschaften, in denen die lebenslange Freiheitsstrafe abgeschafft wurde, haben Tötungsdelikte nicht zugenommen. Der Maßstab für die Anerkennung des Lebens als höchstem Wert wird nicht durch Strafrecht vermittelt.

Alle langandauernden Freiheitsstrafen, insbesondere die lebenslange, schädigen dauerhaft die Täter. Folgen langer Haftzeiten sind Desozialisierung (Verlust sozialer Fähigkeiten), Vereinsamung, Isolation, psychische Beschädigungen, Verlust von Selbstwahrnehmung und Selbstvertrauen, Verlust des Selbstwertgefühls, Verlust von Handlungskompetenzen und Eigenverantwortung, Vernichtung jeder ökonomischen Perspektive.

Die lebenslange Freiheitsstrafe dient nicht der Aufarbeitung von Schuld. Schon im Prozeß wird der Täter indirekt gedrängt, die Tat zu leugnen oder umzudeuten, um dem Strafmaß „Lebenslänglich“ zu entkommen. Der Täter wird damit nicht zur Übernahme von Verantwortung für eine konkrete Schuld ermutigt. Die Möglichkeiten für eine Aufarbeitung der Tat und der Schuld werden eher verstellt als eröffnet.

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, die immer im Fall des § 211 Strafgesetzbuch (Mord)

verhängt werden muß, muß dieser § 211 selbst neu formuliert werden. Er beschreibt als einziger Paragraph des Strafgesetzbuchs den Täter und nicht die Tat, und stilisiert so den Täter zu einer nicht mehr wandlungsfähigen Mörder-Persönlichkeit. Außerdem sind die Tatmerkmale so zu fassen, daß es nicht mehr zu oft willkürlichen Verurteilungen einmal wegen Totschlags (Zeitstrafen) und einmal wegen Mordes (lebenslänglich) bei nahezu gleichen Tatvorgängen kommen kann.

Die im Jahr 1982 eingeführte Vorschrift § 57a des Strafgesetzbuchs, dergemäß die lebenslange Freiheitsstrafe nach 15 Jahren unter bestimmten, sehr engen Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt werden kann, ist keine Lösung. Seitdem sind die durchschnittlichen Verbüßungsdauern – entgegen manchen Erwartungen – länger geworden. Zum einen wird die Haft bei Feststellung „besonderer Schwere der Schuld“, für die es kaum einheitliche Kriterien gibt, fortgesetzt. Gleiches gilt für den Fall einer negativen Gefährlichkeitsprognose, deren Erstellung wiederum klarer Kriterien entbehrt und die im Ergebnis oft höchst spekulativ ist. Zum anderen wird seit der Einführung des § 57a StGB von der Gnadenmöglichkeit kaum noch Gebrauch gemacht. Jeder fünfte Lebenslängliche erlangt die Freiheit nie wieder.

Insgesamt ist das Gefüge der langandauernden Haftstrafen wegen ihrer negativen Folgeschäden neu zu ordnen. Bei vielen Straftaten kann auf Gefängnisstrafen verzichtet werden. Wo sie begründet belassen werden, dürfte das Strafmaß in keinem Falle zehn Jahre überschreiten.

Diese Petition haben folgende Organisationen unterstützt:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S); Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen, SprecherInnenrat; Bundesvorstand Bündnis 90/Die Grünen; Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland; Gemeinschaft für Menschenrechte im Freistaat Sachsen (e.V.); Humanistische Union e.V.; Jungdemokraten/Junge Linke, Bundesverband; Jungsozialisten in der SPD, Bundesverband; Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe; Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.; Konferenz der katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland; Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV); Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen; Strafverteidigervereinigungen.

V.i.S.d.P.: Marting Singe c/o Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., Bismarckstraße 40, 50672 Köln, Tel. 0221/523056.

(Nachdruck aus: der lichtblick, 27. Jg. Nov./Dez. 1994, S. 20, mit Genehmigung der Redaktion)

Neue Richtervereinigung für Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe hat sich die „Neue Richtervereinigung“ ausgesprochen. Diese Strafe „hilft den Opfern nicht und verhindert kein Verbrechen“, argumentieren die 120 Juristinnen und Juristen auf ihrer Bundesmitgliederversammlung, die am 4. und 5. März 1995 in der Europäischen Heimvolkshochschule im niedersächsischen Bad Bevensen stattfand.

Daß sie mit dieser Forderung derzeit weder in ihrer Kollegenschaft noch in der Politik mit Zustimmung rechnen könnten, sei ihnen klar, stellten die Richter in der Diskussion fest. „In der Rechtssprechung ist eher die gegenteilige Tendenz, nämlich die zunehmende Neigung, ‚lebenslänglich‘ zu verhängen, erkennbar“, sagte Vorstandsmitglied Herbert Bolk, Richter am Amtsgericht Bad Schwartau. Der Beschluß solle aber ein Signal für die Diskussion über den Strafrahmen bei Tötungsdelikten setzen. Bei der Abstimmung wurden einige wenige Enthaltungen gezählt; einige Teilnehmer plädierten dafür, die Beschlußfassung zu vertagen.

Der 1987 gegründeten „Neuen Richtervereinigung“ gehören mehr als 500 Richterinnen und Richter an. Sie versteht sich als „selbstkritisch und gesellschaftskritisch“ und will mehr Transparenz und Demokratisierung der Justiz erreichen.

In der Diskussion über die lebenslange Freiheitsstrafe wurde darauf hingewiesen, daß der Mordparagraph 211 des Strafgesetzbuchs aller Kriterien entbehre, die von einer Strafnorm zu verlangen sei: Klarheit, Angemessenheit und Eindeutigkeit. Zwar könne nach Paragraph 57a StGB die Strafvollstreckung nach 15 Jahren Haft ausgesetzt werden, dies hänge jedoch von der „Schwere der Schuld“ und einer Gefährlichkeitsprognose über die Gefangenen ab. Diese Kriterien würden von den Gerichten unterschiedlich gehandhabt. Eine berechenbare Chance, Freiheit wiederzuerlangen, habe keiner der Gefangenen. Die damit verbundene Perspektivlosigkeit und „Nicht-Resozialisierbarkeit“ widerspreche Grundgesetz und Menschenwürde.

Ein Strafvollzug mit dem Ziel der Resozialisierung könne für den zu lebenslanger Haft Verurteilten am allerwenigsten stattfinden. Die Juristinnen und Juristen setzten sich mit dieser Argumentation auch in Gegensatz zu Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, daß die lebenslange Freiheitsstrafe als vereinbar mit den Grundrechten bezeichnet und darauf hingewiesen hatte, daß die Verurteilten grundsätzlich die Chance hätten, die Freiheit wiederzuerlangen. Wenn das Verfassungsgericht zugleich von der verfassungsrechtlich notwendigen Ergänzung durch einen sinnvollen Behandlungsvollzug spreche, der auch den zu lebenslanger Haft Verurteilten Anspruch auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft gebe, dann ignoriere dies die wirkliche Situation im Strafvollzug, hieß es.

Die „Neue Richtervereinigung“ sprach sich ferner für die Aufhebung des Weisungsrechts der Justizministerien gegenüber den Staatsanwälten aus. Über dieses Weisungsrecht könnte die Politik in schwebende Verfahren eingreifen. Die Erfahrung zeige, daß bei drei Vierteln aller Fälle, bei denen das Justizministerium vom Weisungsrecht Gebrauch mache, „etwas faul“ sei, sagte eine Teilnehmerin.

(Gerd Braune: „Lebenslange Haft hilft Opfern nicht und verhindert kein Verbrechen“: Neue Richtervereinigung plädiert für Abschaffung dieser Strafdrohung/Juristen wollen Diskussion anstoßen: In Frankfurter Rundschau Nr. 55 vom 06.03.1995)

Armutskonferenz für Ausbau der Straffälligenhilfe

Mehr soziale Hilfen für Straffällige haben die Nationale Armutskonferenz und die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe gefordert. Wirtschaftliche und soziale Probleme nach der Straftat seien oftmals die Ursache dafür, daß Haftentlassene wieder rückfällig würden. „Straffälligenhilfe ist billiger als Strafvollzug“, denn sie leiste einen effektiveren Beitrag zur gesellschaftlichen Eingliederung der von Armut in hohem Maße betroffenen Straffälligen, stellten beide Organisationen am 2. März 1995 in Bonn in einer gemeinsamen Erklärung fest.

Durch eine bessere Straffälligenhilfe könne der Kreislauf von Armut und Kriminalität durchbrochen werden. Der Zusammenhang zwischen wachsender Armut und steigender Kriminalität in Deutschland werde zu wenig wahrgenommen. Von der zu beobachtenden schärferen Strafpraxis seien vor allem Menschen in sozial schwierigen Lebensverhältnissen und Arme betroffen. Andererseits seien von der zunehmenden Armut in Deutschland besonders auch junge Menschen betroffen, die angesichts ihrer Chancenlosigkeit auf dem Bildungs-, Arbeits- und Wohnungsmarkt in die Kriminalität abzugleiten drohten, stellten die Armutskonferenz, der unter anderem die kirchlichen Sozialwerke, das Deutsche Rote Kreuz und der Paritätische Wohlfahrtsverband angehören, und die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe fest.

Die Straffälligenhilfe brauche gesellschaftliche und finanzielle Unterstützung. Die Hilfen zur Wohnraum- und Arbeitsbeschaffung müßten erweitert statt eingeschränkt werden. Notwendig sei eine angemessene Entlohnung der Arbeit Inhaftierter, damit diese während der Haft Schulden abtragen und für die Zeit nach der Haftentlassung einen Beitrag zur Existenzsicherung ansparen könnten. Inhaftierte verdienen pro Tag durchschnittlich nur 9,40 Mark. Jährlich würden in der Bundesrepublik etwa 62 000 Menschen aus der Haft entlassen, viele von ihnen hoch verschul-

det, wohnungslos, arbeitslos und perspektivlos. Ein großer Teil der Straftlassenen werde wieder rückfällig. „Hier helfen keine härteren Strafen und keine höheren Strafandrohungen. Der Rückfall ist zumeist eine Folge sozialer und wirtschaftlicher Probleme“, heißt es in der Erklärung.

Beide Organisationen plädieren dafür, Bagatelldelikte wie Ladendiebstahl oder Schwarzfahren zu entkriminalisieren, um dadurch das schnelle Abgleiten in eine kriminelle Karriere zu verhindern. Auch müßten die Alternativen zur Strafe – wie der Täter- Opfer-Ausgleich und Wohnprojekte – ausgebaut werden.

(Gerd Braune: „Billiger als Strafvollzug“: Armutkonferenz fordert Ausbau der Straffälligenhilfe. In: Frankfurter Rundschau Nr. 53 vom 03.03.1995)

Sport mit drogenabhängigen und -gefährdeten jungen Gefangenen ist sinnvolle Therapiemaßnahme

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat das seit 1990 laufende Projekt „Sport mit drogenabhängigen und -gefährdeten jungen Gefangenen“ als sinnvolle Therapiemaßnahme bezeichnet, die in der Bundesrepublik beispielhaft ist. Die Initiative sei allerdings nur gelungen, weil die Zusammenarbeit mit der Württembergischen Sportjugend, der Badischen Sportjugend Nord, den Mitarbeitern im Vollzug sowie mit dem Justizministerium kontinuierlich gut und das Engagement aller Beteiligten erfreulich hoch gewesen sei.

Wie das Justizministerium mitteilte, ist das Sportprogramm speziell auf suchtkranke Gefangene zugeschnitten und wird deshalb gut angenommen. Angeboten werde es gezielt in den Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Crailsheim, Heilbronn, Mannheim, Pforzheim, Rastatt, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall und Ravensburg. 1994 hätten etwa 150 junge Gefangene von den sportlichen Angeboten wie Entspannungsübungen, Gymnastik, Tischtennis, Akrobatik und Jonglier-Übungen sowie Mannschaftssportarten Gebrauch gemacht. Das jährliche Volleyballturnier für alle Sportgruppen in der Vollzugsanstalt Mannheim runde das Angebot ab.

Das Justizministerium wies darauf hin, daß der Anteil von jungen Gefangenen, die mit Suchtproblemen in die Vollzugsanstalt kämen, stetig steige. Viele dieser jungen Gefangenen hätten körperlich völlig abgebaut, litten an Antriebslosigkeit und seien nur schwer zu motivieren. Das Sportkonzept sehe deshalb als erste Maßnahme eine Analyse der Drogenabhängigkeit mit ihren körperlichen, seelischen und sozialen Auswirkungen vor. In einem zweiten Schritt werde durch sportliche Übungen versucht, die physische und psychische Verfassung des Gefangenen zu verbessern mit dem Ziel, ihm zu einem neuen Verhältnis zum eigenen Körper und zu mehr Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten zu verhelfen.

Viele Einzelbeispiele belegten, daß die Therapie mit Sport auch hervorragend geeignet ist, die jungen Menschen zu einem verträglichen Neben- und Miteinander zu erziehen.

Insgesamt werde das Angebot von den Gefangenen positiv aufgenommen, weil sie sehen würden, daß körperliche Leistungsfähigkeit und Motivation durch den Sport gesteigert werde. Viele Gefangene seien auch in ihrem Entschluß ermutigt worden, unter Zurückstellung der Strafvollstreckung (Papagraph 35 Betäubungsmittelgesetz) in einer staatlich anerkannten Einrichtung außerhalb der Vollzugsanstalt eine Drogentherapie durchzustehen.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 9-10 März 1995)

Pioniere des Gefängniswesens:

Der Pastor D. Theodor Fliedner

Theodor Fliedner wurde am 21. Januar 1800 als Sohn eines evangelischen Pfarrers in Eppstein am Taunus geboren. Als Kind erfuhr er noch die Schrecken der napoleonischen Kriege. Mit 13 Jahren verlor er den Vater, der Frau und elf unversorgte Kinder

hinterließ. So war es für den jungen Fliedner ein Glücksfall, daß ihm ein Kaufmann den Besuch von Gymnasium und Universität ermöglichte. Bereits mit 20 Jahren erhielt er eine Berufung als Pfarrer nach Kaiserswerth bei Düsseldorf. Die Not dieser Gemeinde war so groß, daß er sich wie manche seiner Amtsbrüder zu einer Kollektenreise entschloß, die ihn ins Wuppertal, nach Holland und England führte. Auf dieser Reise hatte er in Amsterdam ein seinen weiteren Lebensweg prägendes Erlebnis. Als er den Marktplatz betrat, bedeckte diesen eine ungeheure Menschenmenge, die gebannt auf ein hohes und breites Gerüst blickte, das vor dem Rathaus aufgerichtet war. Auf ihm harrten Männer und Frauen des Vollzugs peinlicher Strafen. Man hatte ihnen Schilder umgehängt, auf denen die ihnen zur Last gelegten Verbrechen standen, vornehmlich Vieh-, Feld- und Hausdiebstahl. Nachdem sich die neugierige Menge lange genug an der elenden Lage der zur Schau Gestellten ergötzt hatte, wurden die Delinquenten bis zu den Hüften entkleidet und mit 40 bis 60 Streichen gestäubt, einige mit glühenden Eisen gebrandmarkt. In seinem Reisebericht führt Fliedner aus: „Wozu diese gräßliche Weise des Strafens? Wird die den Sträfling bessern? Und doch ist Besserung, wenn schon nicht der einzige, doch der höchste Zweck des Strafens. Der noch nicht Verhärtete wird durch solche Beschimpfung gegen alles edlere Wiederaufstreben meist für immer geknickt; der Verhärtete aber wird nur noch verhärteter; denn seine Seele wird erbittert durch die Beschimpfung. Das unauslöschliche Brandmal, das ihm für zeitlebens jeden Weg abschneidet, sein altes Sündenleben selbst durch die ernstliche Besserung vor der Welt zu verwischen, löscht den letzten Funken von Ehrgefühl aus, der noch in ihm glimmt. Gehöhnt und ausgestoßen von der Menschheit, bricht er in seinem Ingrimm nun auch mit ihr und sucht ihr, solange er atmet, mit dem vollen Maße zu vergelten, womit sie ihn gemessen.“ Von Rotterdam gelangte er nach England, wo er moderne Anstalten für Erziehung, Armen-, Waisen- und Krankenhäuser und Gesellschaften zur Besserung der Strafgefangenen, in Newgate am 15. Mai 1824 die Erfolge des Wirkens von Elisabeth Frey kennenlernte. Zurückgekehrt, versagte man ihm zwar, sich einige Wochen im Gefängnis mit einschließen zu lassen. Er erhielt aber die Erlaubnis, im Arresthaus in Düsseldorf regelmäßig Gottesdienste zu feiern und mit einzelnen Gefangenen zu sprechen. Ihm wurde gestattet, die Gefängnisse Rheinlands und Westfalens zu besuchen. Erschreckt von der Roheit des Strafvollzugs und der Unwissenheit der Sträflinge forcierte er die am 18. Juni 1826 gegründete und im Jahr 1828 konstituierte Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft, die neben der Entlassenenfürsorge Einfluß auf den Strafvollzug selbst nahm und das zu tun gedachte, woran der Staat kein Interesse zeigte oder zu dessen Ausführung ihm die Mittel fehlten. Die Gesellschaft wies bald mehr als 100 örtliche Hilfsvereine in drei Oberlandesgerichtsbezirken auf. Erstmals wurde neben den Sträflingen auch den Entlassenen beiderlei Geschlechts gebührende Beachtung geschenkt. Fliedner selbst richtete in einem Gartenhäuschen des Kaiserswerther Pfarrhauses am 17. September 1833 ein Asyl für strafentlassene Frauen ein, das damit zur Wiege der großen Kaiserswerther Anstalten wurde. In der beschäftigungslosen Gemeinschaftsverwahrung und in der fehlenden geistlichen und geistigen Unterrichtung sah Fliedner eine der Hauptursachen dafür, daß Gefangene nicht gebessert wurden und durch den schädlichen Einfluß der Mitgefangenen erst recht in die Kriminalität abglitten. Die beiden wichtigsten Dokumente, die auf Anregung Fliedners ausgearbeitet und behördlich bestätigt wurden, waren deshalb die Grundgesetze der Gesellschaft und der Wirkungsplan zur Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen in der Strafanstalt zu Werden. Satzungszweck ist die Verbesserung der Gefangenenanstalten durch Beseitigung nachteiliger und Vermehrung wohlthätiger Einwirkung auf dieselben, sowohl während der Haft als auch nach der Entlassung. In den Gefängnissen sollte dies durch Unterricht im Christentum und in ersten Schulkenntnissen, durch Klassifikation und Beschäftigung geschehen. Hierzu mußten Hausgeistliche und Lehrer für den Elementarunterricht angestellt und besoldet werden. Des weiteren galt es, den Entlassenen eine Quelle redlichen Erwerbs zu eröffnen und sie in angemessene Verhältnisse zu bringen, um sie vor Rückfällen zu schützen und neuen Verbrechen vorzubeugen. Programm und Wahl der Mittel weisen viele Gemeinsamkeiten mit den am 20. Januar 1831 genehmigten Statuten des von Mittermaier gegründeten badischen Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und für Verbesserung des Schick-

sals entlassener Sträflinge auf. Gemeinsame Vorbilder für diese Vereinsgründungen waren vergleichbare gesellschaftliche Einrichtungen in Philadelphia, London und in den Niederlanden.

Mußte Fliedner zunächst versuchen, bei den zuständigen Aufsichtsbehörden Gehör zu finden, trat man später in Fragen der Gefängnisreform an ihn heran. König Friedrich Wilhelm IV. wollte ihn gar ganz nach Berlin holen. Doch Fliedner bewahrte sich seine Unabhängigkeit, ließ sich nicht wie Julius und Wichern von der Politik vereinnahmen. Waren doch seine zentralen Forderungen im Gefängniswesen nur ein Teil seines Lebenswerkes, gefallene Menschen in christlich gesinnte Wesen umzuformen. So sah er sein Gemeindeamt, den Gefangenen- und Diakonissendienst als gleichgewichtige Teile seines Lebensauftrags an, den er bis zu seinem Tode am 4. Oktober 1864 erfüllte.

Karl-Michael Walz

(Aus: Kurzbrief Nr. 35/März 1995 der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege, S. 1 f.)

Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmißhandlung und -vernachlässigung (DGgKV) e. V. gegründet.

Die „Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmißhandlung und -vernachlässigung (DGgKV) e. V.“ wurde am 2.7.1994 in Hannover gegründet. Die DGgKV ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein deutschen Rechts.

Auf Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen wurde immer wieder bedauert, daß in Deutschland die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und vor allem auch der Erfahrungsaustausch zwischen den vielen regionalen Arbeitsgruppen, die sich mit Kinderschutz befassen, sehr erschwert ist, weil kein Organ für den regionalen und überregionalen Informations- und Erfahrungsaustausch existierte. Teilnehmer/innen an einer Fortbildungsveranstaltung, auf der diese Frage ebenfalls thematisiert wurde, faßten darum im Jahr 1993 den Entschluß, einen Versuch in dieser Richtung zu unternehmen. So konnte nach einigen Vorarbeiten der erste „Informationsdienst Kindesmißhandlung und -vernachlässigung“ im April 1994 erscheinen.

Da der Informationsdienst Nr. 2 dann bereits in einer Auflage von 1000 Exemplaren gedruckt werden mußte, wurde spätestens im Mai 1994 klar, daß weder die Finanzierung noch die Herausgabe des Informationsdienstes in der bisherigen Weise fortgeführt werden konnte. Die Initiatoren bemühten sich gleich um eine endgültige Lösung, gründeten die „Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmißhandlung und -vernachlässigung“ und beschlossen, den Informationsdienst als Mitgliederzeitung herauszugeben. So kam es zur Gründungsversammlung der DGgKV am 2.7.1994 in Hannover und einer ersten Mitgliederversammlung am 10.9.1994 in Münster. Dort wurde ein multiprofessioneller Vorstand mit sieben Persönlichkeiten aus den Bereichen Sozialarbeit, Medizin, Pädagogik und Recht gewählt, Präsident wurde Prof. Dr. Füniss. Die DGgKV hat inzwischen über 500 Mitglieder, darunter 100 Institutionen.

Die DGgKV hat sich die Aufgabe gestellt, ähnlich wie vergleichbare Organisationen in den USA, Großbritannien und den Niederlanden, die multiprofessionelle Kooperation auf regionaler Ebene zu fördern. Sie will zwischen verschiedenen Professionen, Institutionen und Zielsetzungen eine Brücke schlagen und zur Entwicklung einer multiprofessionellen Kinderschutzarbeit beitragen. Die multiprofessionelle Kooperation wird von der DGgKV als Weg zur Versachlichung der fachspezifischen Vorgehensweise angesehen. Nach Auffassung der DGgKV müßten sich viele multiprofessionelle Netzwerke bilden, in denen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Verantwortlichkeiten, Zielsetzungen und Berufsauffassungen Fragen des Kinderschutzes besprochen werden. Es soll erreicht werden, in Toleranz auf Pflichtenkollisionen beteiligter Professionen zu reagieren, interdisziplinäre Vorgehensweisen zu entwickeln und die Kooperationsfähigkeit zu stärken. Es soll weder eine bestimmte Gruppierung noch eine besondere wissenschaftliche Position oder ein besonderes Verfahren bevorzugt werden. Die DGgKV fördert diese Ziele bezüglich aller Mißhandlungsformen, vor denen Kinder zu schützen sind.

Weitere Informationen, die Satzung sowie ein Probeheft des „Informationsdienstes Kindesmißhandlung und -vernachlässigung“ sind erhältlich über: Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmißhandlung und -vernachlässigung (DGgKV), p.A. Universität Hannover, z.H. Dr. Wolfgang Wegner (Fach 23), Bismarckstr. 2, 30173 Hannover oder Tel./Fax: 05 11-95 22 40 39.

Fachtagung „Multiprofessionelle Kooperation im Kontext aller Formen von Kindesmißhandlung und -vernachlässigung“

Die „Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmißhandlung und -vernachlässigung (DGgKV) e.V.“ in Kooperation mit der Universität Hannover, Fachbereich Erziehungswissenschaften I laden ein zur Fachtagung: *Multiprofessionelle Kooperation im Kontext aller Formen von Kindesmißhandlung und -vernachlässigung*, in Hannover, Bismarckstr. 2 (in den Räumen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften I), vom Freitag, 23.2.1996, 10.00 Uhr, bis Samstag, 24.2.1996, 16.30 Uhr.

Hauptreferate:

Die Aufgaben und Möglichkeiten multiprofessioneller Kooperation aus der Sicht:

- 1: der Jugendhilfe (Jugendamt und Freie Träger)
- 2: der Sozialarbeit aus dem Jugendamt
- 3: der Familienrechtsgutachter
- 4: des Rechts, unter Ausschöpfung der bestehenden Gesetze
- 5: der Vormundschafts- und Familiengerichte
- 6: des Glaubwürdigkeitsgutachters
- 7: der Kriminalpolizei
- 8: von Heimen/Einrichtungen
- 9: der Schule
- 10: der Kinderklinik
- 11: der Therapeuten
- 12: der Mißhandlertherapie

Workshops:

Teams oder Einzelpersonen stellen selbstinitiierte oder selbst erfahrene Ansätze zur multiprofessionellen Kooperation in der Kinderschutzarbeit vor.

Aufbaustudium Kriminologie/ Universität Hamburg

Im Sommersemester 1996 beginnt der zehnte Durchgang des viersemestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluß: „Diplom-Kriminologe/-in“).

Zulassungsvoraussetzungen: Abgeschlossenes Hochschulstudium für Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder

Bewerbungsfrist: 15.12.1995-15.01.1996 (Ausschlußfrist) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg

Näheres Informationsmaterial über:

Prof. Dr. Fritz Sack
Prof. Dr. Sebastian Scheerer
Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Troplowitzstraße 7, 22529 Hamburg
Tel. 040/41 23-33 29/23 21/33 23/33 22/33 21/36 79

Kündigung während der Haft zulässig

Straffällige Arbeitnehmer, die eine längere Haftzeit verbüßen müssen, können vom Unternehmen fristlos entlassen werden. Das hat das Bundesarbeitsgericht in Kassel jetzt grundsätzlich entschieden und die Klage eines wegen Vergewaltigung zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilten Arbeiters abgewiesen. (Aktenzeichen: Bundesarbeitsgericht 2 AZR 497/94)

(Kündigung in der Haft. In: Münchner Merkur vom 28. Juni 1995)

Aus der Rechtsprechung

§§ 3 Abs. 1, 50 StVollzG (Pfändungsschutz nach §§ 850 ff. ZPO zugunsten des Eigengeldkontos des Gefangenen)

1. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung in Strafvollzugssachen ist der Senat der Auffassung, daß die §§ 850 ff. ZPO auf das Arbeitseinkommen des Gefangenen, das seinem Eigengeldkonto gutgeschrieben wurde, anzuwenden ist. Nur bei Beachtung dieser Schuldnerschutzvorschriften kann der Grundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, die Stellung des Gefangenen an die allgemeinen Lebensverhältnisse auch hinsichtlich seiner Entlohnung möglichst anzugleichen, verwirklicht werden.
2. Um eine ungerechtfertigte Bevorzugung gegenüber den im Freigang befindlichen Schuldnern zu vermeiden, müssen jedoch die in der unentgeltlichen Versorgung Gefangener liegenden Naturalleistungen nach § 850e Nr. 3 ZPO zur Berechnung des pfändbaren Einkommens herangezogen werden. Der – analogen – Anwendung des § 850e Nr. 3 ZPO steht nicht entgegen, daß die Vollzugsbehörde diese Naturalleistungen entgegen den Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht als Teil des Arbeitsentgelts, sondern auf Grund der Freiheitsentziehung erbringt. Als Maßstab zur Bemessung der Naturalleistungen der JVA kommt der jeweils gültige Haftkostenbeitrag (§ 50 StVollzG) in Betracht.
3. Die Naturalleistung der JVA stellen – auch zusammen mit dem Hausgeld und weiteren Leistungen – keine ausreichende Alimentierung oder umfassende Daseinsvorsorge dar. Im allgemeinen ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt eines Gefangenen so gering, daß es mit den Kosten des notwendigen Lebensunterhalts in Freiheit nicht vergleichbar ist.
4. Die namentlich von Zivilgerichten vertretene Auffassung, die Pfändungsschutz mit der Begründung versagt, durch Überweisung auf das Konto erlösche gemäß § 362 BGB der Anspruch auf Arbeitsentgelt, teilt der Senat nicht. Vielmehr hält er eine analoge Anwendung des § 850c ZPO hinsichtlich des auf das Eigengeldkonto eingezahlten Arbeitseinkommens des Gefangenen für geboten.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 31. August 1994 – 3 Vollz (Ws) 17/94 –

Gründe:

1. Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der JVA A.H. Er erzielt nach den auf seinen Angaben beruhenden Feststellungen des Landgerichts ein monatliches Arbeitsentgelt von 300,- DM. Aufgrund eines Aufrechnungsersuchens der Gerichtskasse H. vom 2. November 1993, mit dem restliche Verfahrenskosten von 936,90 DM gegen den Antragsteller geltend gemacht wurden, ist seitens der JVA S. ab 14. Januar 1994 monatlich 1/3 des von dem Antragsteller erzielten Arbeitsentgelts an die Gerichtskasse abgeführt worden, nachdem im Dezember 1993 das auf 1.000,- DM festgesetzte Überbrückungsgeld von dem Antragsteller angespart worden war. Der Antragsteller hat mit seinem Widerspruch und dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung geltend gemacht, das Vorgehen der JVA sei mit den Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen nach §§ 850 ff. ZPO unvereinbar.

Das Landgericht hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen mit der Begründung, die §§ 850 ff. ZPO seien in

dem Fall nicht anwendbar. Angesichts der umfassenden Versorgung des Gefangenen in der Haft bestehe für den Pfändungsschutz kein Bedürfnis. – Gegen diese Entscheidung wendet sich der Antragsteller mit der Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts und macht insbesondere geltend, das Landgericht habe die §§ 850 ff. ZPO rechtsfehlerhaft nicht für einschlägig gehalten.

2. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Insbesondere liegen auch die Voraussetzungen des § 116 StVollzG vor. Im Hinblick auf den von der vorliegenden Entscheidung des Landgerichts abweichenden Beschluß des Landgerichts Hamburg, Große Strafkammer 9, in der Sache 3 Vollz (Ws) 21/94 ist die Überprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Der Beschluß des Landgerichts vom 6. Mai 1994 beruht auf einer Verletzung des Gesetzes, weil das Landgericht die Pfändungsschutzvorschriften §§ 850c ff. ZPO nicht angewendet hat.

Zunächst ist das Landgericht zutreffend davon ausgegangen, daß es sich bei der von der JVA aufgrund der Aufrechnungserklärung durchgeführten Abführung von einem Teil des Arbeitsentgelts des Antragstellers an die Gerichtskasse durch Abbuchung vom Eigengeldkonto um eine Maßnahme im Sinne von §§ 109 ff. StVollzG handelt, die demgemäß mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angegriffen werden kann. Zweifel bestehen insoweit bei einer Pfändung des Eigengeldkontos durch Dritte (vgl. im einzelnen: OLG Frankfurt StV 1994, 384 ff.). Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht eine Pfändung Grundlage der Abbuchung vom Eigengeldkonto.

Dem Landgericht ist jedoch nicht darin zu folgen, daß die Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen nach §§ 850 ff. ZPO, insbesondere § 850c ZPO, welche die JVA bei ihrem Vorgehen nicht beachtet hat, im vorliegenden Fall nicht einschlägig sind. Die Auffassung des Landgerichts, der Antragsteller erhalte in der Haft eine umfassende Versorgung, so daß kein Bedürfnis für die Anwendung der Schuldnerschutzbestimmungen bestehe, ist zwar nicht willkürlich, vielmehr gedanklich nachvollziehbar. Sie wird jedoch der besonderen Situation des Strafgefangenen nicht hinreichend gerecht. Der Senat schließt sich deshalb der von den in Strafvollzugssachen tätigen Strafsenaten durchgehend vertretenen Rechtsprechung an, wonach die §§ 850 ff. ZPO auf das Arbeitseinkommen des Gefangenen, welches seinem Eigengeldkonto gutgeschrieben wurde, zur Anwendung kommen (vgl. OLG Celle NSTz 1981, 78; 1988, 334; OLG Karlsruhe NSTz 1985, 430; OLG Stuttgart NSTz 1986, 47; KG Zeitschrift für Strafvollzug 1985, 381; OLG München NSTz 1987, 54; OLG Hamm NSTz 1987, 190 f.; OLG Frankfurt StV 1994, 384; NSTz 1993, 559, vergl. auch Calliess/Müller-Dietz StVollzG 5. Aufl. § 43 Rdn. 6, Konrad, ZfStrVo 1990, 203). Im vorliegenden Fall der Aufrechnung gelten diese Vorschriften ebenfalls gemäß § 394 BGB.

Nach Auffassung des Senats kann nur bei Beachtung der erwähnten Schuldnerschutzvorschriften das in § 3 Abs. 1 StVollzG aufgestellte Ziel erreicht werden, die Stellung des Gefangenen an die allgemeinen Lebensverhältnisse auch hinsichtlich seiner Entlohnung möglichst anzugleichen. Da der Strafgefangene allerdings in der JVA weitgehend unentgeltlich versorgt wird, sind diese Naturalleistungen zur Berechnung des pfändbaren Einkommens eines Strafgefangenen gemäß § 850e Nr. 3 ZPO heranzuziehen, weil sonst eine ungerechtfertigte Bevorzugung gegenüber in Freiheit befindlichen Schuldnern eintreten würde.

Gemäß § 850e Nr. 3 ZPO ist somit der vom Eigengeldkonto zahlbare Betrag insoweit pfändbar, als der nach § 850c ZPO unpfändbare Teil des gesamten Arbeitseinkommens durch den Wert der Naturalleistungen abgedeckt ist. Ein Maßstab zur Bemessung dieser Naturalleistungen kann der jeweils gültige Haftkostenbeitrag gemäß § 50 StVollzG sein. Aus dem Zusammenhang der landgerichtlichen Feststellungen ergibt sich, daß der Antragsteller einen solchen Haftkostenbeitrag nicht leistet, die Versorgung durch die JVA also unentgeltlich erfolgt.

Zwar werden die Naturalleistungen der Vollzugsbehörde entgegen den Voraussetzungen von § 850e Nr. 3 ZPO nicht als Teil des Arbeitsentgelts erbracht, sondern sie sind Folge der Freiheitsentziehung, worauf im Schrifttum zu Recht hingewiesen wird

(vgl. Volckart NStZ 1987, 432). Das steht im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz des § 3 StVollzG jedoch einer analogen Anwendung der Vorschrift nicht entgegen (vgl. OLG Frankfurt NStZ 1993, 560).

Die in der angefochtenen Entscheidung vertretene Auffassung, der Antragsteller erfahre in der JVA eine umfassende Versorgung, ist schließlich in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Die Naturalleistungen der JVA stellen auch zusammen mit dem Hausgeld und den von der Antragsgegnerin in der Stellungnahme zur Rechtsbeschwerde aufgeführten zusätzlichen Leistungen keine ausreichende Alimentierung dar. Im allgemeinen ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt eines Gefangenen so gering, daß es mit den Kosten des notwendigen Lebensunterhalts in Freiheit überhaupt nicht vergleichbar ist. Nach den Feststellungen der angefochtenen Entscheidung ist von einem monatlichen Entgelt des Antragstellers von 300,- DM auszugehen. Davon stehen dem Gefangenen gemäß § 47 Abs. 1 StVollzG lediglich $\frac{2}{3}$ als Hausgeld und ein Taschengeld zur Verfügung, um sich etwa zusätzliche Nahrungs- und Genußmittel zu verschaffen. Auch unter Berücksichtigung dieser Geldmittel kann deshalb von einer umfassenden Daseinsvorsorge realistisch nicht gesprochen werden. Das würde eine Überbewertung der Naturalleistungen der JVA bedeuten.

Der Anwendung der §§ 850 ff. ZPO steht schließlich nicht entgegen, daß das Arbeitsentgelt nach den getroffenen Feststellungen bereits auf das Eigengeldkonto des Antragstellers eingezahlt war, als es nach der Aufrechnungserklärung an die Gerichtskasse abgeführt wurde. Unter diesem Gesichtspunkt ist insbesondere von den Vollstreckungsgerichten der Pfändungsschutz versagt worden mit der Begründung, durch Überweisung auf das Konto erlösche der Anspruch auf Arbeitsentgelt gemäß § 362 BGB (vgl. OLG Schleswig, SchlHA 1994, 209 ff. m.w.N.). Der Senat folgt dieser am Zivilrecht orientierten Betrachtungsweise nicht.

Zwar kann sich beim Erlöschen der durch § 850c ZPO geschützte Forderung auf Arbeitsentgelt der Pfändungsschutz nach Gut-schreibung auf dem Eigengeldkonto an der Forderung auf Eigen-geld nicht ohne weiteres fortsetzen. Eine direkte Anwendung von § 850c ZPO kommt deshalb nicht in Betracht. Eine analoge Heranziehung auch dieser Vorschrift ist jedoch nicht ausgeschlossen. Die Situation des Strafgefangenen weicht von der Stellung des Schuldners in Freiheit erheblich ab, weil er keinen Einfluß darauf hat, daß ein Teil seines Arbeitsentgelts auf das Eigengeldkonto überwiesen wird und weil die JVA mit Verfügungsbefugnis über dieses Eigengeldkonto bleibt, wie der Vorgang im vorliegenden Fall zeigt.

Der Schuldner in Freiheit kann außerdem bei Überweisung des Arbeitslohns auf ein Bankkonto den Schutz des § 850k ZPO für sich in Anspruch nehmen. Diese Vorschrift ist nach ihrem Wortlaut auf die Verhältnisse des Strafgefangenen weder direkt noch analog anwendbar (vgl. OLG Frankfurt NStZ 1993, 560 m.w.N.; a.A. KG – 5 Ws 209/87 Vollz – vom 23. August 1987; 5 Ws 259/90 Vollz vom 18. September 1990). Für den Strafgefangenen wäre deshalb der Vollstreckungsschutz auf die Möglichkeit des § 765a ZPO reduziert. Das wäre wiederum mit dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 StVollzG) nicht zu vereinbaren. Denn § 765a ZPO greift nur in außergewöhnlichen Härtefällen ein. Der Senat hält nach allem eine analoge Anwendung des § 850c ZPO hinsichtlich des auf das Eigengeldkonto eingezahlten Arbeitseinkommens des Gefangenen für geboten.

Da die Sache nicht spruchreif ist, war sie an die JVA zurückzu-verweisen, welche den aufgrund der Aufrechnung abzuführenden Betrag unter Berücksichtigung der erwähnten Schuldnerschutz-vorschriften §§ 850c, 850e Nr. 3 ZPO neu zu berechnen und zu Unrecht abgeführte Beträge dem Eigengeldkonto wieder gutzu-schreiben hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG.

Art. 19 Abs. 4 GG, §§ 102, 114 Abs. 2 StVollzG (Anforderungen an die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes)

1. Rügt der Beschwerdeführer im Verfassungsbeschwerdeverfahren, ihm sei vorläufiger Rechtsschutz

innerhalb angemessener Zeit verweigert worden, so macht er jedenfalls dann einen tiefgreifenden und schwerwiegenden Grundrechtsverstoß geltend, wenn die Maßnahmen, gegen die sich das Begehren von Eilrechtsschutz richtet, ihrerseits gewichtig sind.

- 2. In diesem Sinne stellen Disziplinarmaßnahmen nicht unerhebliche Eingriffe in das Freiheitsrecht des Beschwerdeführers dar. Dies gilt erst recht dann, wenn sie mit der Ablösung von der Arbeit verbunden waren.**
- 3. Hat die Strafvollstreckungskammer eine Entscheidung so lange verzögert, bis die Disziplinarmaßnahmen vollständig vollstreckt waren, ist das Rechtsschutzbedürfnis für die vom Beschwerdeführer begehrte Feststellung der Verfassungswidrigkeit hinsichtlich der Behandlung seiner Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz zu bejahen, da andernfalls der Grundrechtsschutz in unzumutbarer Weise eingeschränkt würde.**
- 4. Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Daraus folgt, daß der gerichtliche Rechtsschutz soweit wie möglich der Schaffung solcher vollendeter Tatsachen zuvorzukommen hat, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können.**
- 5. Zwar gewährleistet Art. 19 Abs. 4 GG die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen nicht schlechthin, so daß der Gesetzgeber nicht von Verfassungs wegen auf die in § 80 VwGO getroffene Regelung festgelegt ist. Jedoch muß gewährleistet sein, daß der Betroffene bei belastenden Maßnahmen umgehend eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen kann, ob im konkreten Einzelfall das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung oder aber das Interesse des einzelnen an der Aussetzung der Vollstreckung bis zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme überwiegt.**
- 6. Aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ergeben sich für die Gerichte Anforderungen an die Auslegung und Anwendung der jeweiligen Gesetzesbestimmungen über den Eilrechtsschutz. Dabei darf sich der Rechtsschutz nicht in der bloßen Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts erschöpfen, sondern muß zu einer wirksamen Kontrolle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch ein mit zureichender Entscheidungsmacht ausgestattetes Gericht führen.**
- 7. Wirksamer Rechtsschutz bedeutet auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen. Bei nicht mehr rückgängig zu machenden, sofort vollziehbaren Disziplinarmaßnahmen oder sonstigen gewichtigen Eingriffen wird der Richter unverzüglich gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG eine Entscheidung darüber zu treffen haben, ob die Maßnahme auszusetzen ist.**

- 8. Ist der Antrag schlüssig begründet und kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß der Vortrag des Antragstellers glaubhaft ist, so hat es aufgrund einer Abwägung nach dem Maßstab des § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG über die Aussetzung der Maßnahme zu entscheiden. Um seiner Pflicht, rechtzeitig zu entscheiden, nachkommen zu können, wird das Gericht, ohne eine Äußerung der Justizvollzugsanstalt erst abzuwarten, bei besonders gravierenden Eingriffen auch eine vorläufige Aussetzung in Betracht zu ziehen haben, zumal es seine Entscheidung jederzeit ändern kann.**
- 9. Auch bei Vornahmesachen verlangt Art. 19 Abs. 4 GG jedenfalls dann vorläufigen Rechtsschutz, wenn ohne diesen schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.**

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. September 1994 – 2 BvR 1958/93 –

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Anforderungen an die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) in Verfahren nach § 114 Abs. 2 StVollzG.

I.

Der Beschwerdeführer verbüßte bis Anfang 1994 mehrere Freiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt W.

Für Vollstreckungssachen aus dieser Anstalt ist eine auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier mit Sitz beim Amtsgericht in W. zuständig. Ihr gehören neben einem Vorsitzenden vier Richter an, von denen einer im Hauptamt Richter beim Amtsgericht W. ist; die drei anderen Beisitzer sind in Trier tätig.

Der Beschwerdeführer hat in folgenden Verfahren gerichtliche Entscheidungen nach §§ 109 ff. StVollzG und vorläufigen Rechtsschutz begehrt:

1. Verfahren StVK 34/93:

Im Januar 1993 beantragte der Beschwerdeführer, ihm zu gestatten, eine Telefonkarte im Wert von DM 50,- sowie zwei Aktenordner zum Preis von je ca. DM 5,50 von seinem Eigengeld einzuzukaufen. Diesen Antrag lehnte die Anstalt mit Verfügung vom 27. Januar 1993 ab. Hiergegen stellte der Beschwerdeführer mit einem am 29. Januar 1993 beim Amtsgericht W. eingegangenen Schreiben vom Vortage Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG und beantragte zugleich den Erlaß einer einstweiligen Anordnung. Zur Begründung gab er an, die ablehnende Entscheidung sei rechtswidrig, er benötige die Gegenstände dringend. Mit Verfügung vom 2. Februar 1993 übersandte die Strafvollstreckungskammer den Antrag an die Justizvollzugsanstalt zur Stellungnahme binnen einer Woche. Mit Schreiben vom 18. Februar 1993, das am gleichen Tag per Telefax beim Landgericht Trier eingegangen ist, trat der Anstaltsleiter den Anträgen des Beschwerdeführers entgegen. Dieses Schreiben leitete die Strafvollstreckungskammer mit Verfügung vom 19. Februar 1993 (ausgeführt durch Zustellung am 1. März 1993) dem Beschwerdeführer zu, der sich mit Schreiben vom 5. März 1993, das am 9. März 1993 bei Gericht eingegangen ist, nochmals äußerte. Mit Beschluß vom 29. September 1993 verwarf das Landgericht Trier den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung als unzulässig und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet. Eine vom Beschwerdeführer eingelegte Rechtsbeschwerde wurde vom Oberlandesgericht Koblenz mit Beschluß vom 22. November 1993 verworfen.

2. Verfahren StVK 362/93:

Mit Disziplinarverfügung vom 9. Juni 1993 ordnete die Anstalt gegen den Beschwerdeführer den Entzug der Verfügung über das Hausgeld, den Ausschluß vom Einkauf und von Gemeinschaftsveranstaltungen sowie Fernsehsperrung für die Dauer eines Monats an, weil er am 7. Juni 1993 der Weisung eines Vollzugsbeamten, sich entsprechend seiner morgendlichen Anmeldung zur Anstaltsarztsprechstunde zu begeben, nicht Folge geleistet und damit das geordnete Zusammenleben gestört habe. Mit dem Vollzug der Disziplinarmaßnahme wurde noch am gleichen Tag begonnen. Mit Schreiben vom 11. Juni 1993, das am 14. Juni 1993 bei der Briefannahmestelle des Landgerichts Trier eingegangen und am 15. Juni 1993 der Außenstelle in W. zugeleitet wurde, stellte der Beschwerdeführer Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG und zugleich Antrag auf Aussetzung des Vollzuges der Disziplinarmaßnahmen bis zur Entscheidung in der Hauptsache. Zur Begründung gab er im wesentlichen an, ihm sei keine Weisung erteilt worden, eine solche hätte auch gar nicht erteilt werden dürfen. Mit Verfügung vom 16. Juni 1993 übersandte die Strafvollstreckungskammer den Antrag an die Justizvollzugsanstalt zur Stellungnahme binnen einer Woche. Mit Schreiben vom 5. Juli 1993, das dem Gericht am 6. Juli 1993 per Telefax zugegangen ist, trat die Anstaltsleitung den Anträgen des Beschwerdeführers entgegen. Dieses Schreiben leitete die Strafvollstreckungskammer dem Beschwerdeführer mit einer Frist zur Stellungnahme binnen zehn Tagen zu. Mit Beschluß vom 25. August 1993 stellte das Landgericht Trier fest, daß sich der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung erledigt habe und legte dem Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens auf. Mit Beschluß vom 24. Oktober 1993 wurde der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet verworfen.

3. Verfahren StVK 458/93:

Mit Disziplinarverfügung vom 8. Juli 1993 ordnete die Anstalt gegen den Beschwerdeführer erneut eine Verfügungssperre für das Hausgeld, den Ausschluß vom Einkauf und von Gemeinschaftsveranstaltungen sowie Fernsehsperrung für jeweils einen Monat an, weil der Beschwerdeführer durch Manipulation der Tagesleistungen an der Arbeitsstelle das geordnete Zusammenleben im Betrieb gestört habe. Mit der Vollziehung der Disziplinarmaßnahmen wurde sofort begonnen. Zugleich wurde der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 9. Juli 1993 von seinem Arbeitsplatz abgelöst mit dem Status „verschuldet ohne Arbeit“. Mit Schreiben vom 14. Juli 1993, das am 22. Juli 1993 bei der Briefannahmestelle des Landgerichts Trier eingegangen und am 23. Juli 1993 der Außenstelle in W. zugeleitet worden ist, stellte der Beschwerdeführer Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG und zugleich Antrag auf Aussetzung des Vollzuges der Disziplinarmaßnahmen und der Ablösung von seinem Arbeitsplatz bis zur Entscheidung in der Hauptsache. Zur Begründung gab er im wesentlichen an, der ihm gemachte Vorwurf sei ungerichtet. Mit Verfügung vom 27. Juli 1993 übersandte die Strafvollstreckungskammer den Antrag an die Justizvollzugsanstalt zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Mit Schreiben vom 12. August 1993, das dem Gericht am 16. August 1993 zugegangen ist, trat der Anstaltsleiter den Anträgen des Beschwerdeführers entgegen. Mit Beschluß vom 25. August 1993 stellte das Landgericht Trier fest, daß sich der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Disziplinarmaßnahme sowie – nachdem der Beschwerdeführer auf seinen Wunsch hin wieder in einem Eigenbetrieb der Anstalt zur Arbeit eingeteilt worden war – auch der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wegen der Ablösung von der Arbeit erledigt hätten. Mit Beschluß vom 27. Oktober 1993 wurde der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet verworfen.

II.

1. Bereits mit am 27. Juli 1993 sowie am 24. August 1993 eingegangenen Schreiben hat der Beschwerdeführer wegen der verzögerlichen Behandlung seiner Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz durch das Landgericht Trier in allen drei Verfahren und wegen verzögerter Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt W. in den beiden letzten Verfahren Verfassungsbeschwerde erhoben. Er rügt eine Verletzung von Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 3 GG. Durch die verzögerliche Bearbeitung seiner Eilanträge seitens

der Strafvollstreckungskammer und der Anstalt werde ihm effektiver Rechtsschutz vorenthalten.

2. Das Land Rheinland-Pfalz hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Es hält die Verfassungsbeschwerde für zulässig und begründet. Die verspäteten Entscheidungen des Landgerichts verletzen den Beschwerdeführer in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG. Bei der Justizvollzugsanstalt und dem Amtsgericht W. sei zwischenzeitlich veranlaßt worden, daß alle Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG einschließlich der Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes unverzüglich und unabhängig von der Adressierung zunächst der Geschäftsstelle der auswärtigen Strafvollstreckungskammer zugeleitet, dort alsbald registriert und danach sofort, nötigenfalls durch Telefax, dem zuständigen Richter vorgelegt würden.

III.

1. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen die verzögerliche Behandlung der einstweiligen Rechtsschutzanträge durch das Landgericht Trier in den Verfahren StVK 362/93 und StVK 458/93 richtet, ist ihre Annahme gemäß § 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt.

a) In diesem Umfang ist die Verfassungsbeschwerde zulässig. Dem steht nicht entgegen, daß die angegriffenen Disziplinarmaßnahmen zwischenzeitlich vollständig vollzogen sind und sich die Ablösung von der Arbeit anderweitig erledigt hat. Ebenfalls ohne Bedeutung ist, daß die Strafvollstreckungskammer nach Erhebung der Verfassungsbeschwerde über die Anträge des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung entschieden hat und dieser während des laufenden Verfassungsbeschwerdeverfahrens aus der Straftat entlassen worden ist.

Rügt der Beschwerdeführer, ihm sei vorläufiger Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit verweigert worden, so macht er jedenfalls dann einen tiefgreifenden und schwerwiegenden Grundrechtsverstoß geltend, wenn die Maßnahmen, gegen die sich das Begehren von Eilrechtsschutz richtet, ihrerseits gewichtig sind. Hiervon ist vorliegend auszugehen. Bei den vom Beschwerdeführer angegriffenen Disziplinarmaßnahmen, die in dem Verfahren StVK 458/93 sogar mit der Ablösung von der Arbeit verbunden waren, handelt es sich um nicht unerhebliche Eingriffe in das allgemeine Freiheitsrecht des Beschwerdeführers. Zudem hat das Landgericht vorliegend innerhalb kurzer Zeit in zwei Fällen eine Entscheidung so lange verzögert, bis die Disziplinarmaßnahmen vollständig vollstreckt waren. Es ist daher davon auszugehen, daß das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis beim Beschwerdeführer für die von ihm begehrte Feststellung der Verfassungswidrigkeit hinsichtlich der Behandlung seiner einstweiligen Rechtsschutzanträge durch das Landgericht fortbesteht, da andernfalls der Grundrechtsschutz in unzumutbarer Weise eingeschränkt würde (vgl. BVerfGE 81, 138 [140 f.]).

b) Soweit die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung angenommen wird, ist sie offensichtlich begründet im Sinne von § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Die verzögerliche Behandlung der vorläufigen Rechtsschutzanträge des Beschwerdeführers in den Verfahren StVK 362/93 und StVK 458/93 durch das Landgericht Trier verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG.

aa) Art. 19 Abs. 4 GG eröffnet den Rechtsweg gegen jede behauptete Verletzung subjektiver Rechte durch ein Verhalten der öffentlichen Gewalt. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt betont, daß Art. 19 Abs. 4 GG nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit gewährleistet, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes garantiert (vgl. BVerfGE 35, 263 [274]; 35, 382 [401] m.w.N.). Daraus folgt, daß der gerichtliche Rechtsschutz soweit wie möglich der Schaffung solcher vollendeter Tatsachen zuvorzukommen hat, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können (vgl. BVerfGE 37, 150 [153]; 65, 1 [170]). Zwar gewährleistet Art. 19 Abs. 4 GG die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen nicht schlechthin (vgl. BVerfGE 65, 1 [70]), so daß der Gesetzgeber nicht von Verfassungen wegen auf die in § 80 VwGO getroffene Regelung festgelegt ist. Jedoch muß gewährleistet sein, daß der

Betroffene bei belastenden Maßnahmen umgehend eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen kann, ob im konkreten Einzelfall das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung oder aber das Interesse des einzelnen an der Aussetzung der Vollstreckung bis zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme überwiegt (vgl. BVerfGE 35, 382 [402]; 37, 150 [153]; 67, 43 [58 f.]).

Für die Gerichte ergeben sich aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes Anforderungen an die Auslegung und Anwendung der jeweiligen Gesetzesbestimmungen über den Eilrechtsschutz (vgl. BVerfGE 49, 220 [226]; 77, 275 [284]). Dabei darf sich der Rechtsschutz nicht in der bloßen Möglichkeit der Anrufung eines Gerichtes erschöpfen, sondern muß zu einer wirksamen Kontrolle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch ein mit zureichender Entscheidungsmacht ausgestattetes Gericht führen (vgl. BVerfGE 40, 272 [275]; 61, 82 [111]; 67, 43 [58]). Wirksamer Rechtsschutz bedeutet zumal auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen (BVerfGE 55, 349 [369]; 60, 253 [269]). Bei nicht mehr rückgängig zu machenden, sofort vollziehbaren Disziplinarmaßnahmen oder sonstigen gewichtigen Eingriffen wird der Richter unverzüglich gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG eine Entscheidung darüber zu treffen haben, ob die Maßnahme auszusetzen ist. Ist der Antrag nicht schlüssig begründet, weil der Beschwerdeführer nichts vorgetragen hat, was dem Gericht eine Interessenabwägung ermöglichen könnte, oder weil er nicht einmal die angegriffene Disziplinarmaßnahme vollständig nach Zeitpunkt, Inhalt und Begründung bezeichnet hat, wird das Gericht gleichwohl zu situationsgerechtem Handeln ohne weiteres Zögern verpflichtet sein. Es kann den Antrag sofort als unzulässig verwerfen, sofern es nicht Anlaß hat, sich durch Rückfrage – gegebenenfalls fernmündlich – beim Beschwerdeführer oder bei der Justizvollzugsanstalt ergänzende Klarheit zu verschaffen. Mangelt es an ausreichenden Darlegungen zur Interessenabwägung, so kommt ebenfalls die sofortige Verwerfung des Antrages in Betracht, wodurch dem Antragsteller auch Klarheit verschafft und Veranlassung gegeben werden kann, gegebenenfalls einen neuen Antrag mit nachgebesserter Begründung zu stellen. Ist der Antrag hingegen schlüssig begründet und kommt das Gericht – etwa aufgrund (auch fernmündlicher) Nachfrage bei der Justizvollzugsanstalt – zu dem Ergebnis, daß der Vortrag des Antragstellers glaubhaft ist, so hat es aufgrund einer Abwägung nach dem Maßstab des § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG über die Aussetzung der Maßnahme zu entscheiden. Um seiner Pflicht, rechtzeitig zu entscheiden (vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., 1991, § 114 Rdnr. 5), nachkommen zu können, wird das Gericht, ohne eine Äußerung der Justizvollzugsanstalt erst abzuwarten, bei besonders belastenden Eingriffen auch eine vorläufige Aussetzung in Betracht zu ziehen haben, zumal es seine Entscheidung jederzeit ändern kann (§ 114 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz StVollzG).

bb) Diesen Anforderungen an die Gewährung effektiven Rechtsschutzes hat das Landgericht Trier in den Verfahren StVK 362/93 und StVK 458/93 nicht hinreichend Rechnung getragen. In beiden Verfahren hat der Beschwerdeführer als Grund, weswegen die Vollziehung der Maßnahmen ausgesetzt werden sollte, lediglich deren Rechtswidrigkeit geltend gemacht. Von daher ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Gericht die Anträge zunächst der Anstalt zur Stellungnahme übersandt hat. Dabei hätte das Gericht aber – nachdem der Beschwerdeführer in beiden Verfahren ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß die Maßnahmen, deren Aussetzung er begehrte, bereits vollzogen würden – dafür Sorge tragen müssen, daß durch die weitere Sachaufklärung nicht der Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes unterlaufen wird. Das Gericht hätte deshalb entsprechende Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens ergreifen müssen (wie z.B. telefonische Nachfrage bei der Justizvollzugsanstalt, umgehende Übersendung des Antrags per Telefax, Bestimmung einer kurzen Frist zur Stellungnahme etc.), um eine Entscheidung innerhalb eines im Hinblick auf das Erfordernis des effektiven Rechtsschutzes noch angemessenen Zeitraums sicherzustellen.

Statt dessen hat das Gericht im Verfahren StVK 362/93 der Anstalt eine Frist von einer Woche gesetzt, obwohl es dem Antrag

entnehmen mußte, daß die einmonatigen Disziplinarmaßnahmen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bereits seit fünf Tagen vollzogen wurden. Auch nach Ablauf der Frist hat das Gericht nicht entschieden, sondern zunächst weiter abgewartet. Als bei ihm dann am 6. Juli 1993 – wenige Tage vor Beendigung der Vollstreckung – eine Stellungnahme der Anstalt eingegangen war, verfügte es die Übersendung derselben an den Beschwerdeführer und gab ihm Gelegenheit, seinerseits innerhalb von zehn Tagen zu erwidern. Durch diese Vorgehensweise machte das Gericht sich selbst eine Entscheidung über den einstweiligen Rechtsschutzantrag vor Beendigung der Vollstreckung unmöglich. Diese verzögerliche Behandlung des einstweiligen Rechtsschutzantrages durch das Gericht verletzte den Beschwerdeführer in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG).

Gleiches gilt im Verfahren StVK 458/93. Der Antrag des Beschwerdeführers mit Datum vom 14. Juli 1993 ging erst am 22. Juli 1993 bei Gericht ein. Dem Schriftsatz war zu entnehmen, daß die Maßnahmen bereits seit dem 8./9. Juli 1993 vollzogen wurden. Ungeachtet der sich hieraus ergebenden besonderen Eilbedürftigkeit forderte das Gericht die Anstalt erst fünf Tage nach Eingang des Antrages mit Verfügung vom 27. Juli 1993 zur Stellungnahme binnen zwei Wochen auf. Durch diese verzögerliche Weiterleitung des Antrages an die Anstalt und die Setzung einer ganz unverhältnismäßig langen Frist von zwei Wochen entloh sich das Gericht auch in diesem Verfahren der Gelegenheit, vor Beendigung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen und damit in der Sache zu entscheiden, wodurch der Beschwerdeführer wiederum in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) verletzt wurde.

2. Soweit der Beschwerdeführer dagegen die verzögerliche Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt zu seinen einstweiligen Rechtsschutzanträgen in den Verfahren StVK 362/93 und StVK 458/93 sowie weiter die Behandlung seines einstweiligen Rechtsschutzantrages durch das Landgericht im Verfahren StVK 34/93 rügt, wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, da ihr insoweit weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt noch ihre Annahme zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt ist (§ 93b i.V.m. § 93a Abs. 2 BVerfGG).

a) Die Abgabe einer Stellungnahme der Anstalt hat im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG keinen zwingenden Einfluß auf die Gewährung von Rechtsschutz. Das Gericht kann auch ohne Äußerung der Anstalt über den Antrag entscheiden und ist dazu gegebenenfalls sogar verpflichtet. Wie eine Anstalt auf eine gerichtliche Aufforderung zur Stellungnahme reagiert, vermag daher den antragstellenden Gefangenen nicht unmittelbar in seinen Rechten zu verletzen.

b) Im Verfahren StVK 34/93 ging es in der Hauptsache um die Ablehnung von Maßnahmen durch die Anstalt, für die vorläufiger Rechtsschutz nur unter den Voraussetzungen der §§ 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, 123 Abs. 1 VwGO in Betracht kommt. Bei diesen Vornahmesachen stellen sich die aus Art. 19 Abs. 4 GG ergebenden Anforderungen an die Gewährung effektiven vorläufigen Rechtsschutzes nicht in gleicher Weise wie bei der Abwehr belastender Maßnahmen. In Fortführung der bei den Anfechtungssachen entwickelten Rechtsprechung verlangt Art. 19 Abs. 4 GG auch bei Vornahmesachen jedenfalls dann vorläufigen Rechtsschutz, wenn ohne diesen schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfGE 46, 166 [177 ff.]). Während bei Entscheidungen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG die den Betroffenen beeinträchtigende Maßnahme bereits vollzogen wird oder ihr Vollzug unmittelbar bevorsteht, so daß die Notwendigkeit sofortigen richterlichen Handelns zur Abwehr eines Eingriffs in dessen Rechtsposition evident ist, bestimmt sich der Zeitpunkt, zu dem sich aus Art. 19 Abs. 4 GG die Notwendigkeit einer Entscheidung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ergibt, aus der Nähe der drohenden Gefahr für die Rechtsgüter des Antragstellers. Da mit der vorläufigen Regelung eines streitigen Sachverhalts schwerwiegende Nachteile für den Betroffenen abgewendet werden sollen, die durch Ablehnung oder schlichte Nichtvornahme von Verwaltungshandlungen drohen, verlangt die Garantie effektiven Rechtsschutzes eine Entscheidung, die die behaupteten drohenden

Nachteile rechtzeitig verhindert. Anders als beim Vollzug belastender Maßnahmen, bei denen sich die Notwendigkeit schneller Entscheidung bereits ohne weiteres ergibt, drängt sich in den Fällen, in denen der Beschwerdeführer die Vornahme einer Verwaltungshandlung begehrt, die besondere Eilbedürftigkeit in der Regel dem Gericht nicht unmittelbar auf. Es obliegt deshalb dem Betroffenen, dem Gericht drohenden Rechtsverlust oder unzumutbare Nachteile vorzutragen. Beantragt der Betroffene dagegen – wie vorliegend – im Eilverfahren Rechtsschutz gegen eine einbegehrte Verwaltungshandlung ablehnende Entscheidung, ohne zugleich deutlich zu machen, welche konkreten Nachteile ihm drohen, wenn die Maßnahme nicht alsbald vorgenommen wird, und ergeben sich solche auch nicht aus anderen Umständen, so besteht für das Gericht kein Anlaß und auch keine Verpflichtung aus Art. 19 Abs. 4 GG, möglichst schnell eine Klärung darüber herbeizuführen, ob und wann tatsächlich ein solcher Nachteil droht. Nur wenn sich im Einzelfall die Möglichkeit baldigen Eintritts von Nachteilen aus der Antragschrift oder aus anderen dem Gericht zur Kenntnis gelangten Umständen ergibt, wird es aus Art. 19 Abs. 4 GG verpflichtet sein, entweder zeitgerecht auf die Vervollständigung des Antrages hinzuwirken oder durch die Zurückweisung des Antrages den Antragsteller zur Einreichung eines nachgebesserten Antrages zu veranlassen.

IV.

Da die Verfassungsbeschwerde im wesentlichen durchdringt, ist es angemessen, dem Land die Erstattung der gesamten notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers aufzuerlegen (§ 34a Abs. 3 BVerfGG).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§§ 19 Abs. 1, 109 StVollzG (Antragsbefugnis; Ermessensausübung hinsichtlich Ausstattung des Haftraums mit eigenen Sachen)

1. Verweigert die JVA die Aushändigung eines Fotos des Verlobten bzw. Ehemannes an die inhaftierte Angehörige, ist dieser durch die Ablehnung an der Kontaktaufnahme gehindert worden und dementsprechend nach § 109 StVollzG antragsbefugt.
2. Über die Zulassung einzelner Gegenstände, mit denen der Gefangene nach § 19 Abs. 1 Satz 1 StVollzG seinen Haftraum ausstatten will, hat die JVA eine Ermessensentscheidung zu treffen.
3. Zur rechtsfehlerfreien Ausübung des Ermessens im Sinne des § 19 StVollzG (hier: Größe von Angehörigenfotos und Verwendung von Bildhaltern).

Beschluß des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 22. August 1994 – 1 Ws 270/94 Vollz. –

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt D.; seine nunmehrige Ehefrau befindet sich in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Z. Mitte Dezember 1993 übersandte der Antragsteller seiner damaligen Verlobten ein ihm zeigendes Foto im Format 40 × 30 cm. Die Justizvollzugsanstalt Z. verweigerte die Aushändigung dieses Fotos an die Empfängerin, weil diese nicht bereit war, es auf die in der Anstalt allgemein zugelassene Maximalgröße von 20 × 30 cm (DIN A 4) zurückschneiden zu lassen; das Bild wurde zur Habe der Gefangenen genommen. Nach Auffassung der Justizvollzugsanstalt Z. würde die Zulassung größerer Fotos die Übersichtlichkeit der Zellen beeinträchtigen und den Zeitaufwand für erforderliche gründliche Kontrollen unangemessen erhöhen. In der Justizvollzugsanstalt Z. sind zwar – neben Postern größeren Formates – auch sog. rahmenlose Bildhalter bis zu einer Größe von 40 × 50 cm zugelassen; diese sollten nach Vorstellung der Anstalt aber lediglich zur Aufnahme mehrerer Fotos dienen, die so übersichtlich im Bildhalter an die Wand gehängt werden könnten.

Der Beschwerdeführer hat Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt mit dem Ziel, die Justizvollzugsanstalt zur Aushändigung des Bildes an seine damalige Verlobte zu verpflichten. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag am 21. März 1994 zurückgewiesen und sich dabei dem Standpunkt der Vollzugsbehörde angeschlossen. Mit seiner rechtzeitig und zu Protokoll des Amtsgerichts D. eingelegten Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter; er rügt die Verletzung sachlichen und förmlichen Rechts.

Das Rechtsmittel ist zulässig und führt zur Aufhebung der ergangenen Entscheidung. In förmlicher Hinsicht ist die Rechtsbeschwerde nicht zu beanstanden. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben. Dem Senat sind keine obergerichtlichen Entscheidungen über die zulässige Größe von nach § 19 StVollzG zu belassenden Angehörigenfotos und über die Verwendung von Bildhaltern bekannt. Die demnach zur Fortbildung des Rechts zulässige Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Der Beschwerdeführer war zunächst antragsbefugt im Verfahren nach § 109 ff. StVollzG, weil er als Verlobter bzw. Ehemann der unmittelbar betroffenen Strafgefangenen durch die beanstandete Maßnahme an der Kontaktaufnahme gehindert worden ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 6. Aufl. § 109 Rdn. 9; OLG Nürnberg ZfStrVo 1982, 248; Senat NSTz 1993, 407).

In der Sache wird die von der Anstalt getroffene Entscheidung vom Beschwerdeführer zu Recht beanstandet. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 StVollzG darf der Gefangene seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten; gemäß Satz 2 der Vorschrift sind ihm u.a. Lichtbilder nahestehender Personen zu belassen. Gemäß Abs. 2 der Bestimmung können allerdings Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Hafttraums behindern oder in anderer Weise Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, ausgeschlossen werden. Allgemeiner Auffassung entsprechend muß diese Vorschrift im Zusammenhang mit § 84 Abs. 1 StVollzG gesehen werden, wonach eine wirksame Durchsuchung des Hafttraumes, insbesondere nach Waffen, Ausbruchswerkzeugen und Drogen, möglich sein muß (vgl. nur Calliess/Müller-Dietz a.a.O., § 19 Rdn. 5).

Über die Zulassung einzelner Gegenstände hat die Anstalt danach eine Ermessensentscheidung zu treffen (Böhm in Schwind/Böhm, StVollzG 2. Aufl. § 19 Rdn. 7). Eine solche Entscheidung kann im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz nur auf Rechtsfehler wie Ermessensüberschreitungen oder Ermessensfehlergebrauch überprüft werden; dagegen ist es dem Gericht versagt, sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Behörde zu setzen (§ 115 Abs. 5 StVollzG; vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz a.a.O., Rdn. 14).

Die Überprüfung ergibt hier, daß die Vollzugsbehörde von dem ihr eingeräumten Ermessen bisher nicht in rechtsfehlerhafter Weise Gebrauch gemacht hat. Dabei entnimmt der Senat der allgemeinen Zulassung von Bildhaltern bis zur Größe von 40 x 50 cm, daß die Verwendung solcher Formate in den Zellen für unbedenklich gehalten wird. Die dazu gemachte Einschränkung, solche Bildhalter dürften nur zur Ausstellung mehrerer kleinerer Fotos dienen, während das einzelne Lichtbild das Format 20 x 30 cm nicht überschreiten dürfe, überzeugt den Senat nicht. Hinreichende Gründe für diese Unterscheidung sind der Strafvollstreckungskammer nicht dargetan worden und auch sonst nicht ersichtlich. Der Senat geht daher davon aus, daß – allgemeinem Verständnis entsprechend – ein „rahmenloser Bildhalter“ so beschaffen ist, wie es der Antragsteller in dem Rechtsbeschwerdeprotokoll beschreibt. Es handelt sich danach um einen aus Preßplatte, Kontrastpapier und Glasscheibe jeweils gleicher Größe bestehenden Gegenstand, der durch mehrere Klammern zusammengehalten wird und so ermöglicht, zwischen Glasscheibe und Kontrastpapier ein oder mehrere Bilder einzulegen. Der Senat kann nicht nachvollziehen, wieso dabei die Benutzung für mehrere kleinere Fotos verbesserte Kontrollmöglichkeiten bieten soll gegenüber dem Einlegen eines einzigen Fotos, etwa in dem hier vorliegenden Format von 30 x 40 cm. Die Versteckmöglichkeit ist hier ohnehin beschränkt auf kleinere und flache Gegenstände. Dabei sind die auftretenden Gefährdungen bei Verwendung eines einzigen, größeren Bildes nicht allgemein und typischerweise erhöht. Gewiß bietet ein solches größeres Bild auch eine größere

Fläche, um etwas dahinter zu verbergen. Versteckt werden kann aber in beiden Fällen auch hinter dem Kontrastpapier; ebenso können die Anstaltssicherheit gefährdende Gegenstände hinter einem einzelnen kleineren Bild oder aber auch hinter einer aus mehreren kleineren Fotos gebildeten Fläche verborgen werden. Es ist auch nicht ersichtlich, wieso in diesem Fall die Kontrolle erleichtert werden soll. Eine zuverlässige Überprüfung wird ohnehin stets das Auseinandernehmen des Bildhalters erfordern, was bei mehreren kleineren Fotos eher aufwendiger erscheint.

Die Anstalt durfte also die Aushändigung des streitigen Bildes nicht allein wegen dessen Größe verweigern. Der Senat kann aber nicht beurteilen, ob andere, bisher nicht erwogene Gründe einer Überlassung an die Gefangene entgegenstehen; insbesondere wird zu prüfen sein, ob die Übersichtlichkeit des Hafttraumes insgesamt mit Rücksicht auf die dort schon vorhandenen Gegenstände durch die Hinzufügung eines weiteren Bildes dieser Größe in nicht mehr hinnehmbarer Weise herabgesetzt würde. Die Sache ist deshalb nicht spruchreif, und es war die Verpflichtung der Vollzugsbehörde auszusprechen, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 StVollzG). Dabei kann ggf. auch zu erwägen sein, ob verbleibenden Sicherheitsbedenken durch Versiegelung eines von der Gefangenen verwendeten Bildhalters Rechnung getragen werden kann (vgl. Senat Strafverteidiger 1993, 593 – zu § 119 Abs. 3 StPO); es könnte möglicherweise auch an die Aushändigung des Bildes zur Verwendung als Poster – ohne Bildhalter oder dergleichen – gedacht werden.

Nachdem der Antragsteller mit seinem Begehren im wesentlichen Erfolg hat, war er von Kosten und Auslagen im gerichtlichen Verfahren zu entlasten (§ 121 StVollzG, §§ 467 Abs. 1, 473 Abs. 1 und 4 StPO).

§§ 823, 847 BGB, § 2 StVollzG, Art. 2 GG (Schmerzensgeld für Strafgefangenen wegen Presseveröffentlichung mit Namensnennung und Foto)

- Berichtet ein Presseorgan unter Namensnennung und Verwendung eines Fotos von 14 Jahre zurückliegenden (schweren) Straftaten eines Strafgefangenen, ohne daß in dessen Person ein aktueller Grund vorliegt, so stellt dies eine erhebliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar, die einen finanziellen Ausgleich in Form eines Schmerzensgeldes begründet.**
- Das Schmerzensgeld ist im konkreten Fall in Höhe von 10.000,- DM angemessen, aber auch ausreichend.**

Urteil des Landgerichts Berlin vom 28.03.1995 – 27 O. 776.94 – (rechtskräftig)

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 10.000,00 DM wegen unzulässiger Presseberichterstattung.

Der Kläger ist zur Zeit Strafgefangener in der JVA T. Er war zunächst im Jahr 1980 zu einer 12jährigen Freiheitsstrafe wegen versuchten Mordes verurteilt worden. Kurz nach seiner Inhaftierung gelang ihm die Flucht aus der JVA in einem Brotwagen. Vor seiner Wiederergriffung schoß er drei Menschen nieder und versuchte weitere zwei zu töten. Deswegen wurde er im März 1981 wegen versuchten Mordes in zwei und wegen versuchten Totschlags in drei Fällen zu vierzehn Jahren Haft und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Über den Kläger, seine spektakuläre Flucht und seine Straftaten wurde seinerzeit ausführlich in der Presse berichtet; wegen der Einzelheiten wird auf die Anlagen zur Klageerwiderung (Bl. 59-64 d.A.) verwiesen.

Am 20. und 25. Oktober 1994 wurden in der „BZ“ im Rahmen einer Serie über die JVA T. folgende in verkleinerter Ablichtung wiedergegebene Artikel veröffentlicht:

„Die ‚dunkle Stadt‘“.
„Haus 5: Die Heimat der Drogenbosse“.*

Wegen der falschen Berichterstattung über den Kläger – er hat nach seiner Flucht nicht wie behauptet drei Menschen „erschossen“, sondern „niedergeschossen“ – wurde auf sein Verlangen am 12. November 1994 folgende Gegendarstellung veröffentlicht:

Gegendarstellung

In Ihrem Artikel „Die ‚dunkle Stadt‘ der schweren Jungs“ („BZ“ vom 20.10.1994, Seite 22) wird behauptet, daß ich „kaltblütig drei Menschen erschöß“. In Ihrem Artikel „Haus 5: die Heimat der Drogenbosse“ („BZ“ vom 25.10.94, Seite 12) wird diese Behauptung mit den Worten „er erschöß drei Menschen“ wiederholt. Diese Behauptung ist unwahr: Ich habe zu keinem Zeitpunkt meines Lebens einen oder gar drei Menschen erschossen oder getötet.

Herr ... hat Recht. Er wurde wegen versuchten Totschlags in mehreren Fällen verurteilt. Nach Verbüßung der Straftat wurde außerdem Sicherheitsverwahrung angeordnet.

Weiter gab die Beklagte am 14. November 1994 eine Unterlassungserklärung ab, in der sie sich verpflichtete, fortan weder zu behaupten, der Kläger habe drei Menschen erschossen, noch ohne aktuellen Anlaß unter voller Namensnennung und Bildveröffentlichung über ihn zu berichten. Mit Schreiben vom gleichen Tag lehnte die Beklagte die Zahlung des geforderten Schmerzensgeldes von 10.000,- DM ab.

Der Kläger meint, durch die falschen Presseberichte unter voller Namensnennung und Bildveröffentlichung schwer in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt zu sein. Es habe kein aktueller Anlaß bestanden, ihn wegen der mehr als 14 Jahre zurückliegenden Straftaten wieder ans Licht der Öffentlichkeit zu zerren und ihn mittels falscher und diskriminierender Berichterstattung als kaltblütigen Mörder darzustellen. Durch die verleumderischen Veröffentlichungen sei seine Resozialisierung, sein für die nahe Zukunft zu erwartender offener Strafvollzug stark gefährdet. Die Berichte hätten zudem seine negative Stigmatisierung in der Haftanstalt gefördert. Hinzu komme, daß er den Belästigungen, die seine Mutter aufgrund der neuerlichen Veröffentlichungen nach 14 Jahren wieder ertragen müßte, nichts entgegensetzen könnte.

Er beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 4 % Zinsen aus 10.000,- DM seit dem 15. November 1994, darüber hinaus ab Klagezustellung, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ihrer Ansicht nach fehlt dem unbestritten durch die unzutreffenden Presseveröffentlichungen verursachten Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers der für einen Schmerzensgeldanspruch erforderliche Schweregrad. Im Hinblick darauf, daß der Kläger sich schwerster Kapitalverbrechen schuldig gemacht, durch seine spektakuläre Flucht aus der JVA T. damals großes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt habe und seine baldige Freilassung nicht zu erwarten sei, führten seine namentliche Erwähnung in den Berichten und die Veröffentlichung seiner Fotos zu keiner schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Wegen des verwendeten 15 Jahre alten Fotos sei auch eine Identifizierung des Klägers unwahrscheinlich. Zudem sei durch die von ihr abgegebene Unterlassungserklärung und die veröffentlichte Gegendarstellung die erlittene Beeinträchtigung des Klägers bereits befriedigend ausgeglichen. Jedenfalls habe sie hierdurch erheblich zur Schadensminderung beigetragen, weshalb ein Schmerzensgeld der begehrten Größenordnung unangemessen sei.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gegenseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

* Überschriften der beiden Artikel. Auf deren Wiedergabe wird schon aus Raumgründen verzichtet. Die Schriftleitung.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht der geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 10.000,- DM gemäß §§ 823, 847 BGB entsprechend zu.

Durch die Veröffentlichung der beanstandeten Artikel vom 20. und 25. Oktober 1994 hat die Beklagte – wie sie selbst eingesteht – das Persönlichkeitsrecht des Klägers schuldhaft verletzt. Aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung und des Fehlens anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten besteht ein unabwendbares Bedürfnis für einen finanziellen Ausgleich (BGH LM BGB § 847 Nr. 51 m.w.N.; BVerfG NJW 1973, 1221).

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kommt eine Geldentschädigung als Ausgleich für eine erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzung dann in Betracht, wenn es sich um eine schwere Verletzung handelt und sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen läßt. Die Gewährung des Anspruchs auf eine Geldentschädigung findet ihre Rechtfertigung in dem Gedanken, daß der Verletzte andernfalls wegen der erlittenen Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts ohne rechtlichen Schutz und damit der vom Grundgesetz vorgegebene Schutz der Persönlichkeit lückenhaft bliebe (BGH NJW 1970, 1077; BVerfG NJW 1973, 1221, 1224; KG AfP 1974, 720, 721). Ob eine schuldhafte Verletzung des Persönlichkeitsrechts „schwer“ ist, bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, dem Grad des Verschuldens, sowie Anlaß und Beweggrund des Handelns. Dabei kann schon ein einziger jener Umstände zur Schwere des Eingriffs führen (vgl. Kammergericht, a.a.O.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG NJW 1973, 1226, 1229 – „Lebach-Urteil“; AfP 1993, 478, 479) stellt die öffentliche Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung, Abbildung oder Darstellung des Täters regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Täters dar, weil sein Fehlverhalten (erneut) öffentlich bekanntgemacht und seine Person in den Augen des Publikums negativ qualifiziert wird. Dies gilt in gesteigertem Maße, wenn es sich bei den Verbrechen, die der Täter begangen hat, um besonders abnorme und grausame Taten handelt. Selbst eine um Objektivität und Sachlichkeit bemühte Berichterstattung stellt einen starken Eingriff in die Privatsphäre dar. Dieser wird durch eine falsche – zwischen Totschlag und Totschlagsversuch besteht ein entscheidender Unterschied – und sensationsheischende Berichterstattung noch erheblich verstärkt.

Zwar ist bei schweren Straftaten generell ein Interesse der Öffentlichkeit an einer auch die Person des Täters einbeziehenden vollständigen Information über das Geschehen und dessen Hintergründe anzunehmen. „Deswegen hat bei der gebotenen Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit das Informationsinteresse bezüglich einer *aktuellen* Berichterstattung über Straftaten im allgemeinen den Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz des Täters. Mit der zeitlichen Distanz zur Straftat und zum Strafverfahren gewinnt jedoch auch bei schweren Straftaten das Recht des Täters, allein gelassen zu werden, zunehmend an Bedeutung. Die Entlassung aus der Haft, mit der sich das Interesse an der Resozialisierung und an der Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft aktualisiert, bildet die zeitliche Grenze zwischen der grundsätzlich zulässigen aktuellen Berichterstattung und einer nicht stets zulässigen späteren Darstellung oder Erörterung“ (vgl. BVerfG a.a.O.; KG, Urteil v. 17.01.1995 – 9 U.2772/94 –).

Nach diesen Kriterien waren die Erwähnung der Straftaten unter voller Namensnennung des Klägers sowie seine bildliche Darstellung ein keineswegs gerechtfertigter Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers.

Daß der Zeitpunkt der Haftentlassung scheinbar noch nicht feststeht bzw. eindeutig ermittelbar ist, steht dem Recht des Täters, mit seiner Tat allein gelassen zu werden, hier nicht entgegen. Die zeitliche Grenze zwischen der grundsätzlich zulässigen aktuellen Berichterstattung und einer unzulässigen späteren Darstellung oder Erörterung kann nicht allgemein fixiert werden (so auch BVerfG NJW 1973, 1226, 1231; OLG Hamburg AfP 1994, 232, 233). Auch vor der Haftentlassung darf nicht frei über den Täter

berichtet werden, sondern bedarf es einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung darüber, ob eine Berichterstattung zulässig ist oder nicht.

Das gilt um so mehr, als das Bundesverfassungsgericht eine Beschränkung der Berichterstattung über Straftäter vor allem im Interesse der Resozialisierung des Straftäters für zulässig gehalten hat (BVerfGE 35, 202, 235 f.). Es hat ausgeführt, daß es sich bei den zu Freiheitsstrafen Verurteilten vielfach um hochgradig labile, selbstunsichere und sogar psychisch gestörte Personen handele. Gerade deren Resozialisierung könne jedoch erst gelingen, wenn auch die äußeren Bedingungen dafür geschaffen werden, daß der Straffällige sich nach seiner Entlassung in die normale freie Gesellschaft eingliedere. Mit diesen Ausführungen stünde es in Widerspruch, wenn es den Medien ohne jede Güterabwägung bis zur Haftentlassung uneingeschränkt möglich wäre, immer wieder über die Straftaten zu berichten, dadurch die Erinnerung in der Öffentlichkeit an die Straftaten wachzuhalten und so für den Betroffenen ein unter Umständen resozialisierungsfeindliches Klima zu schaffen, in dem ihm der Umstand, daß ab der Haftentlassung nicht mehr berichtet wird, kaum noch etwas nützen dürfte.

(So auch OLG Hamburg AfP 1994, 232, 233.)

Zwar darf hier nicht vernachlässigt werden, daß es sich bei den vom Kläger seinerzeit verübten Straftaten nach Art und Schwere um herausragende Taten gehandelt hat, die im Zusammenhang mit seiner spektakulären Flucht aus der JVA seinerzeit beträchtliche Aufmerksamkeit erregt haben und zu einer umfassenden und zulässigen Berichterstattung im Jahr 1980 führten. Wer den Rechtsfrieden derart gravierend bricht, muß sich nicht nur den hierfür von der Rechtsordnung verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen. Er muß grundsätzlich, wenngleich nicht schrankenlos auch dulden, daß das von ihm selbst durch seine Taten erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit befriedigt wird (BVerfG a.a.O. S. 1230; KG, Urteil v. 31.03.1992 – 9.U. 3070/91 –).

Jedoch liegen diese Vorfälle nun über 14 Jahre zurück. Wegen dieser inzwischen verstrichenen langen Zeit ist davon auszugehen, daß heute das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gering geworden ist. Ein besonderer Anlaß für die Berichterstattung unter namentlicher Erwähnung des Täters über die 14 Jahre zurückliegenden Straftaten ist nicht ersichtlich. Anders als in der von der Beklagten zitierten Kammergerichtsentscheidung – 9.U.3070/91 – sind hier keine neuerlichen Vorwürfe gegen den Kläger erhoben, die eine aktuelle Berichterstattung über den Kläger unter voller Namensnennung sowie Bildveröffentlichung rechtfertigen könnten. Die Serie über die JVA T. „T... intim“ liefert diesen Anlaß für die namentliche Erwähnung des Klägers jedenfalls nicht. Die Bildveröffentlichung verstärkte den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers noch zusätzlich. Dabei kann dahinstehen, ob Fotos, die aus der Zeit bis zur rechtskräftigen Verurteilung stammen, grundsätzlich gezeigt werden können. Jedenfalls fehlt es nämlich im Streitfall im Hinblick auf das Paßfoto des Klägers an dem Erfordernis, daß das fragliche Foto für die Öffentlichkeit mit der Tat untrennbar verbunden ist (vgl. hierzu Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl., Rdn. 10, 183; OLG Hamburg AfP 1987, 518, 519).

Mangels aktuellen Anlasses war es daher nicht erlaubt, die Vergangenheit des Klägers in der beanstandeten Weise wieder in das Licht der öffentlichen Aufmerksamkeit zu zerren. Ungeachtet seiner Vergangenheit als „Schwerverbrecher“ kann er daher einerseits verlangen, daß sein Persönlichkeitsrecht beachtet bleibt und nicht widerrechtlich verletzt wird, sowie andererseits, daß, falls letzteres dennoch geschieht, ihm diejenigen Ansprüche zuzuerkennen sind, die jedem in gleicher Weise Betroffenen zustehen (so KG, Urteil v. 20.09.1994 – 9.U.7209/93 – „Mielke-Urteil“).

Durch die unberechtigte Namensnennung kumuliert mit der unberechtigten Bildveröffentlichung des Klägers sowie der falschen Berichterstattung hat die Beklagte das Persönlichkeitsrecht des Klägers schuldhaft verletzt.

Aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung und des Fehlens anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten besteht ein unabwendbares Bedürfnis für einen finanziellen Ausgleich (BGH LM BGB

§ 847 Nr. 51 m.w.N.; BVerfG NJW 1973, 1221). Aus der Subsidiarität des Schmerzensgeldanspruches folgt, daß er in den Fällen ausgeschlossen ist, in denen der Betroffene bereits anderweitig Ausgleich für seine Beeinträchtigung erfahren bzw. er es unterlassen hat, sich um einen anderweitigen, von der Rechtsordnung vorgesehenen Ausgleich zu bemühen, z.B. um einen Widerruf oder eine Gegendarstellung (vgl. BGH NJW 1970, 1077; KG AfP 1974, 720, 722 f.).

Abgesehen davon, daß sich der Kläger hier erfolgreich um den Abdruck einer Gegendarstellung bemüht hat, ist festzustellen, daß im Streitfall eine Gegendarstellungsforderung entgegen der Ansicht der Beklagten als Ausgleichsmittel nicht in Betracht gezogen werden kann, da diese höchstens wegen der Falschbehauptung Erfolg bzw. Genugtuung verspricht. Die durch eine unberechtigte Namensnennung hervorgerufene Persönlichkeitsrechtsverletzung kann hierdurch jedoch nicht mehr ausgeglichen werden. Ist der Betroffene durch öffentliche Wiedergabe seines Namens erst einmal gegen seinen Willen in das Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit geraten, so verhilft ihm auch eine nachträgliche Entgegung auf berechtigte oder unberechtigte Vorwürfe nicht mehr zur Flucht in die Anonymität.

Diese Gesichtspunkte machen die Zuerkennung einer Geldentschädigung an den Kläger unabweisbar, zumal die Medien häufig allein durch Schmerzensgelder wirksam vor Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Bürger abgeschreckt werden können (vgl. KG, Urteil v. 17.01.1995, 9.U.2772/94).

Die Höhe des Schmerzensgeldes ist abhängig von dem Maß der Genugtuung, das erforderlich ist, die Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers auszugleichen (BGHZ 35, 363, 370; NJW 1965, 1374, 1376). In diesem Zusammenhang sind auch die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen und des Verletzers zu berücksichtigen (KG AfP 1968, 1750) sowie die Folgen der Ehrverletzung und die Erheblichkeit des Eingriffs in die Sphäre des Betroffenen. Eine Begrenzung in der Höhe erfährt der immaterielle Schadensausgleich durch die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Pressefreiheit, die eine übermäßige Einschränkung nicht zuläßt (BVerfG NJW 1973, 1224).

Nach allem war hier die Gewährung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 10.000,- DM angemessen, aber auch ausreichend.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 288, 284 BGB. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Der Anspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus § 709 S. 1 ZPO.

Für Sie gelesen

Klaus Laubenthal: Strafvollzug. Springer-Verlag: Berlin u.a. 1995. XIX, 334 S., kart., DM 39,80

Ein neues Lehrbuch „Strafvollzug“ ist erschienen. „Es ist zunächst für Studenten der Rechtswissenschaft (der Wahlfachgruppe Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug) konzipiert“ (S. V). Daneben möchte der Verf. aber auch Vertreter anderer Wissenschaftszweige und Berufsgruppen ansprechen, die bereits im Strafvollzug tätig sind oder sich auf eine berufliche Tätigkeit dort vorbereiten. Das Buch trifft auf einen – besonders im Vergleich zu der Zeit vor 30 Jahren – gutbesetzten Markt. Worin bestehen seine Besonderheiten? Seinem Umfang nach hält es sich im Mittelfeld der Werke mit derselben Zielsetzung. Es ist zweckentsprechend gegliedert. Besonders gelungen ist die typographische Gestaltung. Das große Format, die kräftige Hervorhebung der Überschriften und der wichtigen Stichworte sowie die Verwendung einer größeren oder kleineren Type für den Text – je nach der Bedeutung des Absatzes – läßt das Wesentliche hervortreten. Es ist ein Buch, das der Leser im Zusammenhang studieren und durcharbeiten, aber auch als Nachschlagewerk benutzen kann. Dazu leistet ein Stichwortverzeichnis Hilfe. Das umfangreiche Literaturverzeichnis von 18 Seiten ist keine bloße Anhäufung von Buchtiteln und Zeitschriftenbeiträgen; auf die Werke wird im Text in den zahlreichen Fußnoten hingewiesen, um dem Leser den Weg zu einem vertieften Studium zu weisen. Eine Besonderheit sind die Fallbeispiele, die – ebenfalls typographisch hervorgehoben – in den Text eingefügt sind. Es handelt sich um Fälle, die oftmals vom Bundesverfassungsgericht oder aber von anderen Obergerichten entschieden worden sind und die knapp, aber anschaulich referiert werden.

Wie bei einem juristischen Lehrbuch zu erwarten, tritt die Erörterung kriminologischer und empirischer Erkenntnisse zurück. Das gilt selbst für die Bereiche, auf denen der Verf. geforscht hat: den Wohngruppenvollzug und den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe. Die Einschränkung beruht also offenbar auf einer Planungsentscheidung, um das Werk „schlank“ zu halten. Die Entscheidung ist gut zu verstehen, trotzdem bedauere ich sie. Mit Recht plädiert der Verf. in der Einleitung (RN 1) dafür, Freiheitsstrafe konsequent nur als Ultima ratio einzusetzen und den „in Deutschland noch praktizierten Langstrafenvollzug“ ebenso wie die lebenslange Freiheitsstrafe abzuschaffen. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Problem der lebenslangen Strafe und mit dem Wohngruppenvollzug könnte diese Forderungen wirksam unterstützen. Für die lebenslange Strafe bedarf das keiner Erläuterung. Entsprechendes gilt aber auch für den Wohngruppenvollzug. Wenn nämlich Freiheitsstrafe – von ausgesprochenen Kurzstrafen abgesehen – schon aus humanitären Gründen als Wohngruppenvollzug auszugestalten ist, wird der Strafvollzug damit so aufwendig, daß eine Reduzierung der Haftquote unabdingbar wäre. Der Verf. hätte sich nicht scheuen sollen, seine speziellen Erkenntnisse und Erfahrungen in das Buch einzuarbeiten, auch wenn das Gleichgewicht des Aufbaus dadurch etwas gestört worden wäre. – Wünschenswert erscheint mir daneben auch eine gründliche und ausführlichere Behandlung des Themas der Rückfallquote. Nach meinen Erfahrungen sind bei den Studenten oftmals noch die längst widerlegten Vorstellungen von Rückkehrerquoten von 80 % der Entlassenen lebendig. Für eine sinnvolle Beschäftigung mit dem Strafvollzug und erst recht für angehende Mitarbeiter im Vollzug ist es von großer Bedeutung, daß sie die Komplexität dieses Problemfeldes kennen und wissen, daß von den erwachsenen männlichen Gefangenen, der größten Gruppe der Insassen also, weniger als die Hälfte ins Gefängnis zurückkehren müssen. Es macht einen großen Unterschied für die Vorstellung von der Sinnhaftigkeit der Beschäftigung mit dem Strafvollzug und mit Strafgefangenen, wie hoch man die „Mißerfolgsquote“ einschätzt.

Wenn bei dem Werk die vollzugsrechtlichen Ausführungen im Vordergrund stehen, so heißt das nicht, daß der Verf. sich scheute, Stellung zu beziehen. So läßt z.B. seine Ablehnung der Schuld-schwere als Gestaltungsprinzip für den Strafvollzug an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: Rechtsanwendung contra legem (RN 128). Ein anderes Beispiel sind die familienfreundlichen Langzeitbesuche, Partnerbesuche mit Sexualkontakten: „Für Langzeitgefangene ist deshalb aus Art. 6 Abs. 1 GG ein Anspruch auf die Ermöglichung von Sexualkontakten herzuleiten“ (RN 388).

Ähnlich klar sind die Stellungnahmen zu den verbreiteten Mißständen der Überbelegung (RN 381 ff.) und das nachdrückliche Eintreten des Autors für eine zurückhaltende Anwendung der Vorschriften, die die Kontrolle der „Kommunikation mit der Außenwelt“ ermöglichen (RN 355 ff.). Auffallend verständnisvoll beurteilt der Verf. dagegen die restriktive Praxis mancher Bundesländer bei der Einführung des offenen Vollzuges. Er befürwortet zwar einerseits den Verzicht auf das Erfordernis der Zustimmung des Gefangenen zur Verlegung in eine offene Einrichtung nach § 10 Abs. 1 StVollzG, auch wenn der Gefangene sie mit einer mir gut verständlichen „Abneigung gegen die in offenen Anstalten teilweise noch vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte“ begründet (RN 362). Andererseits zieht er aber aus dem sehr unterschiedlichen Anteil der Haftplätze im offenen Bereich in den verschiedenen Bundesländern nicht den Schluß, daß die Forderung des Gesetzes, nach dem der offene Vollzug die Normalform der Unterbringung sein soll, in den meisten Bundesländern nicht beachtet wird.

In einem ausführlichen Abschnitt (S. 271-298) behandelt der Verf. das „Vollzugsverfahrensrecht“, eine schwierige und trockene Materie. Durch den didaktisch geschickten Aufbau und wiederum durch praktische Beispiele erleichtert er dem Leser den Zugang. Dies werden ihm vor allem die Studenten danken, die sich auf eine Übung mit Klausuren im Strafvollzugsrecht vorbereiten müssen. – Der Verf. referiert aber auch die Kritik an der Ausgestaltung des Rechtswegs in Strafvollzugs-sachen und die schlechten Erfolgchancen für die Gefangenen (RN 631 f.). Eine Reform hält er für erforderlich.

Das Werk ist eine ausgewogene Gesamtdarstellung des Strafvollzugsrechts und kann uneingeschränkt als gelungen bezeichnet werden.

Karl Peter Rotthaus

Wolfgang Frisch, Thomas Vogt (Hrsg.): Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis (Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V. Hrsg. von Deutsche Strafverteidiger e.V. Bd. 3). Nomos Verlagsgesellschaft: 1994. 521 S. DM 148,-

Über die Bedeutung von Prognoseentscheidungen in einem stark präventiv ausgerichteten Strafrecht sowie Strafvollzugs- und Maßregelrecht ist kein Wort zu verlieren. Die tägliche Praxis der erkennenden Gerichte, Strafvollstreckungskammern und Vollzugsbehörden ist von Voraussagen über künftiges Verhalten von Straftätern geprägt. Eine umfangreiche Literatur hat sich inzwischen dieses Themas angenommen. Um so mehr könnte es deshalb überraschen, daß es auf jenem Gebiet nach wie vor eine ganze Reihe offener Fragen gibt. Indessen sind die einschlägigen normativen und empirischen Probleme nicht zu übersehen. Gestritten wird über Art und Umfang empirisch gesicherten Wissens, auf das sich mehr oder minder verlässliche Prognosen stützen ließen. Fragen gelten aber auch den normativen Anforderungen an die Bestimmung des Wahrscheinlichkeitsgrades und des Risikos, das jeweils rechtlich und gesellschaftlich in den zweifelhaften Fällen hingenommen werden darf und kann.

Da muß man es ungeachtet so mancher fundierter Studien (etwa aus der Feder von Wolfgang Frisch) begrüßen, daß die Strafverteidigervereinigung einen entsprechenden Sammelband in ihre Schriftenreihe aufgenommen hat. Er ist aus der 8. Alsberg-Tagung vom 24. bis 26. Oktober 1991 in Bonn hervorgegangen, die von den Deutschen Strafverteidigern e.V. und dem Deutschen Richterbund gemeinsam durchgeführt worden ist, und dokumentiert – zunächst einmal – die Vorträge, die damals – zum Teil in gekürzter Form – gehalten wurden. Dabei ging (und geht) es, wie die Herausgeber in ihrem Vorwort hervorheben, nicht allein um die Herausarbeitung und Gegenüberstellung wissenschaftlicher und rechtspraktischer Positionen, sondern auch und gerade um die Verdeutlichung der empirischen Grundlagen und methodologischen Probleme, die sich gemeinhin mit Prognoseentscheidungen verbinden. Nicht zuletzt sollte dadurch auch ein Beitrag zur Klärung der bis heute umstrittenen Frage geleistet werden, nach welchen Kriterien Risikoabwägungen vorzunehmen, Risiko-

entscheidungen zu treffen sind. Denn sie kann ja bekanntlich auf empirischem Wege nicht beantwortet werden.

Die Tagungsbeiträge haben – von einer Ausnahme abgesehen – Wissenschaftler geliefert, die sich mit Prognoseproblemen wiederholt und aus verschiedener Perspektive beschäftigt haben. Wilfried Rasch verweist einmal mehr auf die Schwierigkeiten der Prognoseerstellung und auf den Umstand, daß wir insoweit noch am Anfang stehen. Karl F. Schumann erörtert die methodischen und sachlogischen Probleme von Kriminalprognosen; das Beispiel einer restriktiven Urteilspraxis im Vollzug dient ihm als Beleg dafür, daß auf Grund einer solchen auf „Nummer sicher“ gehenden Prognostik „einer großen Zahl ungefährlicher Personen der Hafturlaub verweigert wird“ (S. 40). Michael Huber fordert aus richterlicher Sicht bessere Hilfsmittel für die Prognosestellung; im ganzen tritt er – was die verschiedenen (klinischen, intuitiven und statistischen) Methoden anlangt – für ein differenziertes Vorgehen ein. Wolfgang Frisch untersucht in gewohnt umfassender und souveräner Weise den strafrechtlichen Umgang mit Risikosachverhalten. Seine gleichsam monographische Studie mündet in ein Plädoyer zugunsten einer normzweckorientierten und interessenfokussierten Auslegung und Handhabung der einschlägigen Vorschriften. Dagegen verspricht er sich in diesem Zusammenhang nichts davon, auf Wahrscheinlichkeiten und Wahrscheinlichkeitsgrade abzustellen.

Nicht nur die Tagungsbeiträge selbst vermitteln dem Leser eine Reihe wichtiger Informationen und Anregungen. Dies gilt auch für die Beschlüsse, die von den Teilnehmern anlässlich der 8. Alsbjerg-Tagung gefaßt und am 26. Oktober 1991 verabschiedet wurden. Einleitend heißt es dort: „In der Bundesrepublik Deutschland wurden nach wissenschaftlichen Untersuchungen 1988 in Ermittlungs-, Straf- und Vollstreckungsverfahren etwa 300.000 Entscheidungen mit unmittelbarem Einfluß auf freiheitsentziehende Maßnahmen getroffen, in denen eine Prognose hinsichtlich des zukünftigen Verhaltens des Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten von entscheidender Bedeutung war. Nach empirischen Untersuchungen ist davon auszugehen, daß 30 % dieser Entscheidungen falsch waren, also bei etwa 90.000 Personen. Die Zahl der Fälle, in denen zu Unrecht eine für den Betroffenen negative Prognose getroffen wurde, überwiegt nach diesen Untersuchungen die Fälle der falschen positiven.“

Diese Untersuchungsergebnisse belegen ein dringendes Bedürfnis, Wege zu finden, um Prognosen sicherer zu machen. Dazu bedarf es sowohl der Verbesserung der Ermittlung der für die Entscheidung wichtigen Tatsachen als auch der Entwicklung und Anwendung von Methoden für ihre Bewertung und die zu ziehenden Schlußfolgerungen.“ (S. 137)

Aus diesen Erkenntnissen leiteten die Teilnehmer nicht nur die Konsequenz ab, Gerichte so zu besetzen, „daß genügend Zeit zur Prüfung des Einzelfalles vorhanden ist“. Vielmehr sprachen sie sich auch für eine entsprechende Gestaltung des Verfahrens aus: „Der Weg zu einer Prognoseentscheidung und die Entscheidung selbst müssen transparent, nachvollziehbar und überprüfbar sein, um den Prozeßbeteiligten den erforderlichen Einfluß zu ermöglichen. Hierzu sind in Übereinstimmung mit den Sozialwissenschaften und unter Beachtung der Erkenntnisse der empirischen Wissenschaften normative Kriterien zu entwickeln, die Risikosachverhalte beschreiben und am Normzweck orientierte Rechtsfolgen vorschreiben, an denen sich die Begründung zu orientieren hat. Die Begründung muß klar gegliedert deutlich machen, welcher Tatbestand angewendet werden soll, auf welche Tatsachen sich das Gericht stützt und wie es diese bewertet.“ (S. 137 f.)

Die Herausgeber haben sich nicht darauf beschränkt, die Beiträge und Beschlüsse der 8. Alsbjerg-Tagung wiederzugeben. Sie haben den Sammelband vielmehr als eine Art Nachschlagewerk oder Kompendium angelegt, das über wichtige einschlägige Literatur und Rechtsprechung informiert. Diese Konzeption hat zu einer Dreiteilung des Werkes geführt. Im ersten Teil wird die Tagung selbst dokumentiert. Der zweite Teil enthält neun, nach Themenkomplexen gegliederte Beiträge zur Prognoseproblematik, die bereits an anderer Stelle erschienen sind. Im dritten Teil finden sich ausgewählte Entscheidungen, die sich wiederum mit den verschiedenen Fallgruppen und Anwendungsbereichen von Prognosen befassen. Auf diese Weise ist das Werk zu einer wertvollen

Materialsammlung geworden, die sowohl für die Forschung als auch für die Praxis überaus hilfreich ist. Um seine Benutzung zu erleichtern, wäre freilich ein Stichwortregister sinnvoll gewesen. Auf ein Literaturverzeichnis konnten die Herausgeber dagegen um so eher verzichten, als in den einzelnen Beiträgen, vor allem in dem weitausholenden und gründlichen Problemaufriß von W. Frisch selbst, das einschlägige Schrifttum in hinreichendem Maße nachgewiesen ist.

Im einzelnen weist der zweite Teil folgende Beiträge auf:

Zu den allgemeinen Grundlagen:

- Zur dogmatischen Bedeutung unterschiedlicher Arten empirischen Wissens von prognostischen Entscheidungen im Strafrecht (Michael Bock, 1990);
- Die Prognoseentscheidung zwischen rechtlichem Anspruch und kriminologischer Einlösung (Heike Jung, 1986);
- Prognosen im Jugendstrafrecht (Gerhard Wolf, 1984);

zur Strafzumessung:

- Grundlage und Wirkungen der Strafe. Zum Realitätsgehalt des § 46 Abs. 1 StGB (Heinz Schöch, 1975);

zur Strafaussetzung zur Bewährung:

- Prognoseprobleme bei der Strafaussetzung zur Bewährung (Lorenz Böllinger, 1990);

zum Straf- und Maßregelvollzug sowie zur Maßregelauflösung:

- Unsichere Prognose und Erprobungsstrategie – am Beispiel der Urlaubsgewährung im Strafvollzug (zugleich eine Besprechung der Entscheidung OLG Celle – 3 Ws 125/86 vom 2.3.1986, StV 1988, 350) (W. Frisch, 1988: ein für die Lockerungspraxis im Strafvollzug wichtiger Beitrag);
- Die Prognose im Maßregelvollzug als kalkuliertes Risiko (Wilfried Rasch, 1985: ein für den Maßregelvollzug grundlegender Beitrag);
- Strafrechtliche Fragen zur Entlassungspraxis nach § 67 d Abs. 2 StGB (Hartmuth Horstkotte, 1986);

zu Prognosen im Jugendstrafrecht:

- Die Prognoseentscheidungen des Jugendrichters (H. Jung, 1980);

zu Untersuchungshaft-Prognosen:

- Apokryphe Haftgründe – Erwartung einer hohen Strafe = Fluchtgefahr. Charakter der Strafe = Verdunkelungsgefahr (Hans Dachs, 1982);
- Aus der Praxis des Rechts der Untersuchungshaft (Manfred Parigger, 1986).

Im dritten, Rechtsprechungs-Teil des Sammelbandes sind zunächst neun BGH-Entscheidungen und ein Beschluß des Schleswig-Holsteinischen OLG aus der Zeit zwischen 1983 und 1991 zur spezialpräventiven Strafzumessung – auszugsweise – wiedergegeben. Wesentlich breiter streuen die 12 Entscheidungen nach Gerichten und in zeitlicher Hinsicht, welche die Unerlässlichkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe nach § 47 Abs. 1 StGB zum Gegenstand haben; sie entstammen dem Zeitraum zwischen 1964 und 1992 und stellen großenteils Entscheidungen von OLGern (bzw. des BayObLG) dar. Recht groß ist auch der zeitliche Rahmen der zur Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 Abs. 1 StGB abgedruckten 19 Entscheidungen (1954 bis 1991); freilich überwiegen die neueren Entscheidungen deutlich; von zwei Ausnahmen abgesehen handelt es sich um Beschlüsse oder Urteile des BGH. Nicht weniger als 17 Entscheidungen zur Aussetzung des Strafrestes nach § 57 Abs. 1 StGB haben die Herausgeber ausgewählt; hier stehen Beschlüsse der OLGern im Vordergrund. Demgegenüber sind nur drei Entscheidungen zur Aussetzung des Maßregelvollzugs (aus den Jahren 1970 und 1987) abgedruckt.

Recht umfangreich ist die Rechtsprechungsübersicht zur Anordnung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung ausgefallen. Die 16 BGH-Entscheidungen befassen sich fast durchweg mit Gefährlichkeitsprognosen im Sinne der §§ 63 und 66 Abs. 1 StGB. Weitere elf Entscheidungen – unter denen sich auch eine des Bundesverwaltungsgerichts befindet – haben die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Bemessung der Sperrfrist nach § 69 StGB zum Gegenstand.

Die Rechtsprechungsübersicht zur Lockerungspraxis im Strafvollzug ist leider etwas knapp geraten. In diesem Kapitel finden

sich lediglich drei, allerdings gewichtige Entscheidungen (OLG Celle StV 1988, 349; KG ZfStrVo 1989, 374; HansOLG Hamburg NSTZ 1990, 606). Dafür haben die Herausgeber insgesamt 19 Entscheidungen zu Prognosen im Jugendstrafrecht ausgewählt. Relativ umfangreich ist auch die Rechtsprechungsübersicht zu „Haftprognosen“ hinsichtlich der Untersuchungshaft aufgefallen. Zur Fluchtgefahr sind elf Entscheidungen, zur Verdunkelungsgefahr sieben Entscheidungen wiedergegeben.

Zu begrüßen ist, daß die Herausgeber sich nicht darauf beschränkt haben, die Entscheidungen – auszugsweise – wiederzugeben. Sie haben die einzelnen Kapitel oder Themenbereiche jeweils mit einem erläuternden Vorspann versehen, der sowohl die spezifischen Probleme als auch die Auswahlkriterien verdeutlicht. Insgesamt ist auf diese Weise ein Sammelband zustandekommen, der jedem auf dem Gebiet der Kriminalprognostik tätigen Forscher und Praktiker nur empfohlen werden kann.

Heinz Müller-Dietz

Werner Ritter: Schutz der Freiheitsrechte durch genügend bestimmte Normen. Verlag Rüegger AG: Chur/Zürich 1994. 336 S. DM 55,-

Als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips ist der Bestimmtheitsgrundsatz für das Strafrecht von zentraler Bedeutung. Strafvorschriften begründen Befugnisse staatlicher Organe, in Freiheit (Freiheitsstrafen) oder Eigentum (Geld- und Vermögensstrafen) einzugreifen. Deshalb verlangt die Verfassung, daß solche Eingriffsnormen um der Rechtssicherheit und Berechenbarkeit des Rechts willen Voraussetzungen und Folgen möglichst genau regeln. Im Grunde gilt dies aber auch für sonstige (verwaltungs- und polizeirechtliche) Ermächtigungsnormen.

Daß es sich dabei um eine allgemeine Problematik handelt, die in jedem Verfassungsstaat besteht, belegt einmal mehr die vorliegende St. Galler Dissertation. Der Autor geht hier der Frage nach, welche rechtlichen Anforderungen höherrangige Normen – nicht zuletzt die Europäische Menschenrechtskonvention EMRK – im Blickwinkel des Bestimmtheitsgrundsatzes an die Eingriffsermächtigungen zugunsten von Verwaltungs- und Vollzugsbehörden stellen. Dies geschieht auf der Grundlage des schweizerischen Rechts. Doch zeigt die durchgängige Bezugnahme auf die Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), daß die Probleme und Lösungsansätze auch für andere Unterzeichnerstaaten der EMRK, also zugleich für die Bundesrepublik Deutschland, von Bedeutung sind.

Der Umstand, daß der Verfasser das Thema von einer grundsätzlichen methodischen wie verfassungsrechtlichen Warte aus anpackt, hat zur Folge, daß zunächst einmal die einschlägigen Kriterien der Bestimmtheit und ihre Konsequenzen für das Verwaltungs- und Polizeirecht herausgearbeitet werden. So steht dann einleitend auch das Verhältnis von Polizeirecht und Freiheitsrechten im Mittelpunkt der Betrachtung. Im weiteren Gedankengang, der gleichsam einer rechtstheoretischen Grundlegung des Bestimmtheitsgrundsatzes gewidmet ist, schälen sich zwei Erkenntnisse heraus (die auch schon in anderen Untersuchungen zutage getreten sind): die Bedeutung des sprachlichen Moments für die Fassung (und Genauigkeit) von Rechtssätzen sowie die (alte) Erfahrung, daß der Beurteilungs- und Handlungsspielraum der Behörden um so mehr wächst, je unbestimmter eine Ermächtigungsnorm gefaßt ist. Das Strafvollzugsrecht selbst liefert hierfür sprechende Belege.

Natürlich bleibt Ritter nicht bei einer abstrakt-theoretischen Darstellung und Herausarbeitung der verfassungsrechtlichen und methodischen Anforderungen an die Bestimmtheit stehen. Die Ergebnisse der eigenen Überlegungen werden in Beziehung gesetzt zur Rechtsprechung und zu einzelnen Rechtsgebieten (die zwar pauschal unter dem Oberbegriff „Polizeirecht“ zusammengefaßt werden, aber eben auch das Recht der Untersuchungshaft und das Strafvollzugsrecht umfassen).

Die Darstellung der Judikatur ruht gleichsam auf drei Säulen: Ritter berichtet über die einschlägige Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts, die des EGMR und schließlich diejenige des Bundesverfassungsgerichts. Ein Vergleich ergibt,

daß die Rechtsprechung des Bundesgerichts sich nur teilweise mit derjenigen des EGMR deckt: Das Bundesgericht leitet den Bestimmtheitsgrundsatz aus den Freiheitsrechten, dem Legalitätsprinzip, dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Gebot der Gleichbehandlung ab, während der EGMR sich insoweit auf die EMRK und ihre Zusatzprotokolle stützt. Dem Befund, daß das Bundesverfassungsgericht „nicht übermäßig strenge Anforderungen an die Bestimmtheit von Rechtsnormen“ stellt (S. 245), wird man aus deutscher Sicht zustimmen müssen. Allerdings überrascht doch ein wenig, daß der Verfasser die wichtige Arbeit von Matthias Krahl: „Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs zum Bestimmtheitsgrundsatz im Strafrecht (Art. 103 Abs. 2 GG)“, 1986, nicht herangezogen hat.

Zu den Rechtsgebieten, die Ritter im Blickwinkel des Bestimmtheitsgrundsatzes untersucht, gehört nicht zuletzt das Strafvollzugsrecht (S. 273 ff.). Hier ist freilich zu berücksichtigen, daß in der Schweiz keine bundesrechtliche, dem deutschen StVollzG vergleichbare Rechtsgrundlage besteht. Der Vollzug von Freiheitsstrafen fällt in die Zuständigkeit der Kantone, die diese Materie in mehr oder minder detaillierten Gefängnisreglements geregelt haben. Für diese bedeutet „genügende Bestimmtheit“ dem Verfasser zufolge, „dass die Beamten in der Lage sein müssen, die üblichen Fälle schnell und rechtskonform anhand des Wortlauts der Bestimmungen zu entscheiden“. Das Reglement müsse „in besonderem Mass Gewähr für die Vermeidung verfassungswidriger Anordnungen bieten“. Mit Bezug auf die Spruchpraxis des EGMR verweist Ritter darauf, daß im Falle der Einräumung von Ermessen dessen Grenze der Rechtsgrundlage müsse entnommen werden können (S. 275).

Ritter verweist in diesem Zusammenhang auf die Schwere und Intensität von Eingriffen in Freiheitsrechte, die mit einer Inhaftierung verbunden sind. Dies hat für ihn zur Folge, daß die einschlägigen Vorschriften einem Bestimmtheitsgrad entsprechen, der es dem Gefängnispersonal ermöglicht, sie „ohne tiefeschürfende Überlegungen verfassungskonform“ anzuwenden. „Ebenso müssen die Gefangenen, notfalls unter Beizug ihres Verteidigers, erkennen können, welche Rechte ihnen beim Aufenthalt im Gefängnis zustehen, welche Pflichten ihnen obliegen, wie diese Rechte und Pflichten begrenzt sind und welche sonstigen Eingriffe in ihre Freiheitsrechte sie hinnehmen müssen.“ (S. 276) Ritter hält dafür, daß die Materien, um die es hier im einzelnen geht – vom Tagesablauf über den Besuchs- und Briefverkehr bis hin zu anderen Kontakten mit der Außenwelt –, durchaus in einer Weise geregelt werden können, die seinen Anforderungen entspricht.

Die Erfahrungen, die bisher mit dem deutschen StVollzG gesammelt werden konnten, bestätigen freilich die alte Erfahrung, daß auch insoweit – wie so oft – der Teufel im Detail steckt. Zu sehr ins einzelne gehende Vorschriften können in eine bürokratische Reglementierung des Vollzugs münden und den notwendigen Freiraum für sozialpädagogischen Umgang mit Gefangenen über Gebühr einengen. Sind die Normen hingegen recht allgemeingehalten, eröffnen sie – wie Ritter ja dargelegt hat – dem Vollzugspersonal möglicherweise zu große Ermessens- und Beurteilungsspielräume und können auch gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstoßen. Hier eine ausgewogene Balance zu finden, setzt verfassungsrechtliche wie sozialpädagogische Kompetenz, Vertrautheit mit der Vollzugswirklichkeit und Realitätssinn voraus.

Jedenfalls erscheint die vorliegende Studie aus deutscher Sicht wenigstens in zweierlei Hinsicht interessant: Sie lädt – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der EMRK – zu einer gleichermaßen „europäischen“ wie rechtsvergleichenden Betrachtung der Anforderungen, denen der (Strafvollzugs-)Gesetzgeber genügen muß, ein. Sie könnte aber auch stärker für die praktischen Konsequenzen unbestimmt gefaßter Eingriffsnormen sensibilisieren.

Heinz Müller-Dietz

Siegfried Lamnek: Neue Theorien abweichenden Verhaltens (Uni-Taschenbücher UTB Bd. 1774). Wilhelm Fink Verlag: München 1994. 444 S. DM 36,80

Der Hamburger Soziologe Siegfried Lamnek ist durch eine ganze Reihe sachkundiger und gediegener kriminalitätstheoretischer

Arbeiten hervorgetreten. Nur zwei der wichtigsten sollen hier erwähnt werden. In einer ersten Studie hat er Anomietheorie und Definitionsansatz mit dem Ergebnis zueinander in Beziehung gesetzt, daß eine Integration beider Ansätze beim heutigen Stande der Erkenntnis aus wissenschaftstheoretischen und methodologischen Gründen ausgeschlossen erscheint (Kriminalitätstheorien – kritisch. Anomie und Labeling im Vergleich, 1977; dazu Müller-Dietz, ZfStrVo 1979, S. 49). Seine ausgezeichnete Gesamtdarstellung der Kriminalitätstheorien liegt nunmehr in fünfter Auflage vor (Theorien abweichenden Verhaltens, 1993; zur zweiten Auflage Müller-Dietz, ZfStrVo 1986, S. 247).

Seit 1994 wartet Lamnek mit einer Beschreibung und Analyse neuerer Kriminalitätstheorien auf, welche die frühere Einführung gleichsam ergänzt. Von den beiden Möglichkeiten, den ersten Band entsprechend auszuweiten und umzuarbeiten oder einen zweiten neu herauszubringen, hat er die letztere Alternative vorgezogen. Was dabei herausgekommen ist, ist freilich ein Werk, das passagenweise den engeren kriminalitätstheoretischen Bereich überschreitet und zugleich über aktuelle kriminologische und kriminalpolitische Entwicklungen in Theorie und Praxis informiert. Denn ob die im dritten Teil der Arbeit unter dem Stichwort „Praktische Umsetzung“ abgehandelten Ansätze der Diversion, des Abolitionismus und der Wiedergutmachung sich noch im strengeren Sinne Kriminalitätstheorien zurechnen lassen, mag zweifelhaft erscheinen. Aber wesentlicher als diese gewiß sekundäre Frage ist der Umstand, daß die Gesamtdarstellung neuer(er) Kriminalitätstheorien dadurch erheblich an Aktualität und Informationswert gewonnen hat. Der Leser wird hier in kriminologische Trends eingeführt, die seit einiger Zeit die Diskussion maßgeblich bestimmen und einen bedeutsamen Einfluß auf die Praxis der Strafrechtspflege ausüben.

Das Werk knüpft zunächst einmal nahtlos an die traditionellen Theorien abweichenden Verhaltens an. Als solche werden in aller Kürze namentlich die Anomie-, die Subkulturtheorie, die Theorien differentiellen Lernens und der Labeling Approach vorgestellt. Auch die modernen Ansätze, die unter den Etiketten „Radikale“ oder „Kritische Kriminologie“ auftreten, haben noch Eingang in die frühere Gesamtdarstellung gefunden. Aber ihnen widmet Lamnek einmal mehr in seiner Einführung Aufmerksamkeit, schon um den Blick darauf zu lenken, daß hier nicht mehr die soziale Abweichung, sondern vielmehr die soziale Kontrolle im Mittelpunkt der Betrachtung steht. Unter diesem Vorzeichen geht er etwa auf konflikttheoretische, marxistische und etikettierungstheoretische Ansätze ein, um schließlich in einen Überblick über die verschiedenen Formen sozialer Kontrolle und die hinter ihnen stehenden Denktraditionen einzumünden.

Den eigentlichen Schwerpunkt seiner Darstellung neuer Theorien setzt Lamnek im zweiten Teil des Werkes. Hier wendet er sich fünf Ansätzen zu, die ihrerseits – zumindest teilweise – verschiedene Richtungen bündeln. Als ersten Ansatz beschreibt und analysiert er die Handlungstheorie Haferkamps, die konformes und abweichendes Verhalten als strukturell gleichartige Formen sozialen Handelns begreift sowie die „klassischen“ kriminalitätstheoretischen Aspekte mit den modernen kriminalisierungstheoretischen zu verbinden sucht. Lamnek legt dar, welche Rolle die gegensätzlichen ursachenorientierten und definitionstheoretischen Blickrichtungen sowie die Faktoren Macht und Herrschaft in diesem Konzept spielen.

Der zweite Ansatz, der dann dargestellt wird, ist das Konzept der Selbstkontrolle von Gottfredson und Hirschi. Er figuriert als allgemeine Theorie der Kriminalität und fußt auf dem Grundgedanken, daß konformes und abweichendes Verhalten letztlich zwei Seiten einer Medaille sind (S. 138). Jene Autoren gehen davon aus, daß das Maß internalisierter sozialer Kontrolle und Selbstdisziplin darüber entscheidet, welche der beiden Formen sozialen Handelns praktiziert wird. In seiner kritischen Würdigung, die – wie stets – die Darstellung eines Ansatzes abschließt, fragt Lamnek danach, ob dieses Konzept im Sinne einer „neokonservativen Pädagogik“ zu verstehen ist.

An dritter Stelle wird die „materialistisch-interaktionistische Kriminologie“ von Gerlinda Smaus abgehandelt. Hier arbeitet Lamnek zunächst die Anleihen der Autorin beim Definitionsansatz und bei materialistischen Theorien heraus, um dann ihre in kriti-

scher Distanzierung von diesen Konzepten gewonnene eigenständige Position zu verdeutlichen. Zur Sprache kommt auch die darin angelegte feministische Perspektive, die darauf verweist, daß eine Ungleichbehandlung der Geschlechter nicht erst auf der Ebene der Kontrollinstitutionen, sondern bereits im Bereich der Normsetzung stattfindet. Deutlich wird in der Darstellung jenes Konzepts das Gewicht, das hier der Ungleichverteilung sozialer Macht und Herrschaft in den Zuschreibungsprozessen und -strukturen beigemessen wird.

Als weitere Ansätze stellt Lamnek dann präventionstheoretische Begründungen und Legitimationen des Strafrechts und Kriminaljustizsystems vor. Hier kommen namentlich generalpräventive Konzepte zur Sprache, die in den aktuellen kriminalpolitischen Auseinandersetzungen eine gewichtige Rolle spielen. Neben der Abschreckungsprävention ist dies vor allem die Integrationsprävention, die – ungeachtet aller Kritik – eine bemerkenswerte Karriere erlebt hat. In seiner kritischen Analyse jener Ansätze verweist Lamnek einmal mehr auf den heutigen kriminologischen Erkenntnisstand. Drei Feststellungen verdienen in diesem Zusammenhang auch deshalb hervorgehoben zu werden, weil sie zur theoretischen Untermauerung der im dritten Teil des Werkes aufgezeigten kriminalpolitischen Trends dienen können: „Empirische Befunde sprechen eindeutig dafür, daß die *generalpräventive Wirkung der sozialen Kontrolle* gering ist, also *Strafandrohung, Strafschwere und objektive Sanktionswahrscheinlichkeit*, praktisch *keinen Einfluß* auf das Begehen von Straftaten haben (am ehesten noch bei leichteren Delikten).“ „Erkennbare Tendenzen unserer gegenwärtigen Gesellschaft der *Entkriminalisierung* (Verkehrsstrafrecht, Diversion, Täter-Opfer-Ausgleich, Bewährungsstrafen etc.) weisen in Richtung auf eine positive Spezialprävention, wonach die *Internalisierung von Normen* wichtiger ist als die Strafe.“ „Vielfach hat sich auch gezeigt, daß (insbesondere bei Jugendlichen) die *Freiheitsstrafe kontraproduktiv* ist. Schließlich ändert eine solche Sanktion nichts an den motivationalen Einstellungen und den sozialstrukturellen Bedingungen, die einer Tat vorausgingen.“ (S. 235)

Das letzte Bündel von Ansätzen, das zur Sprache kommt, wird unter der Überschrift „Viktimologie“ zusammengefaßt. Lamnek geht hier auf aktuelle Erkenntnisse der Opferforschung, namentlich von Opferbefragungen, ein. Dargestellt werden Befunde zum Lebensstil, zur Opferwahrscheinlichkeit, zur Anzeigebereitschaft, zu spezifischen und charakteristischen Opferschädigungen, zu Opferreaktionen und eben zum Umgang des Kriminaljustizsystems mit Straftatopfern.

Die im zweiten Teil ausgebreiteten theoretischen Ansätze und empirischen Erkenntnisse werden schließlich im dritten Teil auf Möglichkeiten ihrer praktischen Umsetzung befragt. Zunächst handelt Lamnek unter Heranziehung einschlägiger Erfahrungen und Studien die verschiedenen Strategien der Diversion ab. Die Wirksamkeit entsprechender Projekte und Modelle wird diskutiert, rechtliche Grundlagen (namentlich des JGG) und praktische Vorgehensweisen werden vorgestellt, das Verhältnis von Polizei und Sozialarbeit – unter dem Vorzeichen der Diversion – wird erörtert.

Recht ausführlich ist der Überblick über Entstehung, Grundsätze und Richtungen des Abolitionismus geraten. Hier läßt Lamnek gleichsam die ganze Palette der auf Abschaffung des Strafrechts zielenden Ansätze – etwa von Christie, Hulsman, Mathiesen, Scheerer u.a. – unter Einschuß der „negativen Kriminalpolitik“ Revue passieren. Die maßgeblichen Stichworte für solche Tendenzen lauten etwa: Abschaffung der sog. totalen Institutionen, Beschränkung des staatlichen Gewaltmonopols, gesellschaftliche oder private Konfliktregelung, Entinstitutionalisierung und Informalisierung der sozialen Kontrolle. Auch insoweit seien drei gewichtige Positionsbestimmungen Lamneks festgehalten – nicht zuletzt im Hinblick auf die im letzten Teil des Werkes dargestellten und grundsätzlich positiv bewerteten Ansätze der Wiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs: „Die Abschaffung von *staatlichen Macht- und Zwangsmitteln* erscheint einigermaßen illusionär; ihre *Reduktion ist jedoch empirisch und historisch nachweisbar*: geringere Inhaftierungsquoten, zunehmende Divisionsmaßnahmen, Entkriminalisierung stützen diese Behauptung.“ „Das *traditionelle Konzept des Strafens eskaliert die der Straftat zugrundeliegenden Konflikte und reduziert die Wiedergutmachungschancen*, was auch den *Täter-Opfer-Ausgleich erschwert*.“

(S. 362) „Nicht grundsätzlicher Interventionsverzicht – der auch lerntheoretisch problematisch erscheint – ist also geboten, sondern Intervention gemäß dem Subsidiaritätsprinzip. Was informell und mit weniger schädlichen Nebenwirkungen zu regeln ist, sollte nicht in die formelle justizielle Verantwortung gelangen.“ (S. 363)

Das neue Werk Lamneks zeichnet sich nicht nur durch einen hohen Informationsgehalt, sondern auch durch das Bemühen aus, den jeweiligen theoretischen Ansätzen gerecht zu werden. Dadurch, daß der Verfasser auch in jedem Fall selber Stellung bezieht, lädt er zu einer weiteren Diskussion der dargestellten Konzepte und Befunde wie ihrer Würdigung ein. Davon dürften nicht nur der in Ausbildung befindliche Leser, sondern auch Kriminologie und Kriminalpolitik selbst profitieren.

Heinz Müller-Dietz

Jörg-Michael Wolters: Kampfkunst als Therapie. Die sozialpädagogische Relevanz asiatischer Kampfsportarten. Aufgezeigt am Beispiel des sporttherapeutischen „Shorinji-Ryu“ (-Karatedo) zum Abbau von Gewaltbereitschaft und Aggressivität bei inhaftierten Jugendlichen (Niedersächsische Beiträge zur Sozialarbeit Bd. 9). Peter Lang: Frankfurt a.M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1992. 385 S. DM 98,-

Der Gedanke, daß es fernöstliche, namentlich japanische Methoden der Behandlung oder Therapie gibt, deren – modifizierte oder gar uneingeschränkte – Übernahme in den deutschen Strafvollzug zumindest prüfungsbedürftig, wenn nicht bedenkenswert erscheint, hat allmählich Fuß gefaßt. In ihrer Darstellung des japanischen Strafvollzugs haben Dieter Bindzus und Akira Ishii 1988 ausführlich über die psychotherapeutisch angelegte NAIKAN-Therapie berichtet (Strafvollzug in Japan – Resozialisierung durch Behandlung?, ZfStrVo 1988, S. 3-14, speziell S. 7-10). Der Verfasser der vorliegenden Studie macht seit einiger Zeit auf eine andere asiatische Behandlungsmaßnahme zum Abbau der Gewaltbereitschaft und Aggression jugendlicher Straftäter aufmerksam. Er hat diese Methode in der Jugendanstalt Hameln praktisch erprobt und empirisch überprüft.

Der monographischen Darstellung des Konzepts, seiner praktischen Verwirklichung und einschlägiger Forschungsergebnisse sind zahlreiche Veröffentlichungen von Wolters über dieses Thema vorausgegangen. Das ist allein schon an den entsprechenden Angaben (S. 383 f.) in dem ausführlichen, nahezu 50 Seiten (!) umfassenden Literaturverzeichnis abzulesen. Wolters hat darüber hinaus noch in weiteren Beiträgen über seine Arbeit, ihre theoretischen Grundlagen und empirischen Resultate berichtet (z.B. „Shorinji-Ryu“: Sportpraktisches soziales Lernen zum Abbau der Gewaltbereitschaft. Eine Behandlungsmaßnahme für Körperverletzte im Jugendvollzug, in: Soziale Arbeit 41/1992, S. 235-238). Dies ist auch in der ZfStrVo geschehen (Modelle der Behandlung von Gewalttätern im Jugendstrafvollzug: Darstellung der Theorie und Praxis eines sporttherapeutischen Anti-Gewalt-Trainings, in: ZfStrVo 43/1994, S. 20-24).

Die Einführung und praktische Erprobung der sporttherapeutischen Behandlungsmethode fußt auf der praktischen Erfahrung, daß ein ausschließlich gesprächsorientiertes Anti-Gewalt-Training mangels Realitätsbezugs von den beteiligten Jugendlichen selbst als unzureichend erlebt und empfunden wird. Vielmehr verlangt es sie nach unmittelbarer Umsetzung, körperlicher Betätigung. Solchen Bedürfnissen kommen erlebnisorientierte Kampfsportarten entgegen, die nicht nur die geistig-seelische Verarbeitung von Aggressivität ermöglichen, sondern auf Grund ihrer Übungen auch dem Körper zu seinem Recht verhelfen.

Dabei sind wenigstens zwei Aspekte für die von Wolters theoretisch reflektierten, praktizierten und empirisch kontrollierten asiatischen Kampfkünste zentral: die Einsicht, daß es nicht um den Sieg über den Gegner, sondern über sich selbst geht, also um Selbstbeherrschung, und die Forderung, den Partner im Sinne echter Fairneß zu achten. Der andere bildet – auch angesichts der Vermeidung von Körperkontakt – keinen Gegner, den es zu bezwingen gilt, sondern letztlich einen Trainingspartner, der

aggressive Neigungen überwinden hilft. All dies kommt etwa in dem von Wolters zitierten Satz zum Ausdruck: „Oberstes Ziel in der Kunst des Karate ist weder Sieg noch Niederlage, sondern die Vervollkommnung des Charakters der Kämpfer.“

Es liegt auf der Hand, daß das Bemühen, gewalttätige Jugendliche im Wege der Kampfkunst zu friedfertigen Menschen „erziehen“ zu wollen, auf Befremden stößt. Aber solche kritischen Einstellungen sind zum einen wohl auf mangelnde Vertrautheit mit jenen asiatischen Kampfsportarten, zum anderen aber auch auf das weitgehende Fehlen praktischer Erfahrung im Umgang mit ihnen zurückzuführen. Vielleicht spielen insoweit auch alte Vorbehalte eine Rolle, die sich aus Unterschieden hinsichtlich der europäischen und fernöstlichen Mentalität speisen. Wolter, der von Hause aus Diplom-Sozialpädagoge ist, hatte damit schon deshalb keine Probleme, weil er sich offenbar schon seit längerer Zeit intensiv mit den Traditionen Asiens, vor allem der dortigen Bewegungskultur, beschäftigt hat. Er kann aber auch auf die durchaus positiven Ergebnisse seiner empirischen Begleitforschung verweisen, die den Abbau der Gewaltbereitschaft und Aggressivität der Probanden erkennen lassen.

Die ausführliche Darstellung des Konzepts, seiner Anwendung und Überprüfung ist in vier Teile gegliedert. Zunächst erörtert Wolters das Verhältnis von Sport und Sozialpädagogik. Zur Sprache kommen in diesem Zusammenhang Ziele und Bedeutungsgelände sozialen Lernens, der Erlebnis- und der Alternativpädagogik sowie die Probleme, die sich mit therapeutischem Verständnis des Sports verbinden. Nach dieser grundsätzlichen sozialpädagogischen Einführung stellt Wolters Theorie und Praxis asiatischer Kampfkünste dar. Die Einflüsse des Yoga (Indien), des Tao (China) und des Zen (Japan) werden skizziert, die pädagogische Zielsetzung der dortigen Kampfsportarten herausgearbeitet. Darüber hinaus wird über erste Erfahrungen mit solchen Projekten berichtet. So wurden in der Gymnasialen Oberstufe in Bremen Grundkurse in Taekwondo (als Schulsport) angeboten. Der Verfasser selbst leitete im Rahmen eines Lüneburger Betreuungsprojekts von 1987 bis 1989 eine Karate-Do-Gruppe unter dem Motto „Karate statt Knast“. Die einschlägigen Erfahrungen ermutigten ihn denn auch dazu, in Hameln ein Anti-Aggressivitäts-Training – freilich zuerst in Form einer Gesprächsgruppe – zu praktizieren.

Im dritten Teil seiner Studie stellt Wolters die Handhabung und das Konzept des Shorinji-Ryu im einzelnen dar. Eingeleitet wird die Beschreibung durch Informationen über den Jugendvollzug in Hameln, die namentlich den Sport und die Entstehungsgeschichte des Anti-Gewalt-Trainings in jener Anstalt betreffen. Bereits die Aktivitäten der Gesprächsgruppe, die gleichsam die Vorläuferin des Trainings bildete, wurde einer Effektivitätskontrolle unterzogen. Die kritische Würdigung der Ergebnisse leitet dann über zur Schilderung des „Shorinji-Ryu als praktisches Anti-Aggressivitäts-Training“ (S. 184 ff.). Danach beruhen die sporttherapeutischen Inhalte dieser Kampfsportmethode auf einem ganzheitlichen, Körper, Seele und Geist integrierenden Ansatz. Die Übungen sind (physisch) auf Körperbeherrschung, (sozial) auf Situationsbeherrschung und (mental) auf Selbstbeherrschung ausgerichtet. Motorische Aktivitäten werden in den Dienst partnerschaftlichen Umgangs mit dem anderen gestellt. „Meditative Versenkung (Za-Zen) und die Reflexion der Erfahrungen und Erlebnisse (Intraaktion) sollen über die Vermittlung von Methoden der Beruhigung und der Erlangung innerer Ausgeglichenheit hinaus die ‚Verinnerlichung‘ moralisch-ethischer Grundsätze fördern.“ (S. 200) Die sozialen Bewegungs- und Zweikampfspiele bestehen in bestimmten Stellungen, Arm- und Beintechniken sowie Bewegungsabläufen, die Wolters bildlich veranschaulicht.

Die von ihm durchgeführte Effizienzkontrolle setzte sich aus einer qualitativen und einer quantitativen Untersuchung zusammen. Wolters hat beide Verfahren miteinander kombiniert, um dadurch aussagekräftigere Ergebnisse zu erreichen. Das qualitative Vorgehen bestand in Interviews, die er nach Maßgabe eines Leitfadens mit 14 Teilnehmern des Trainings geführt hat. Die erfragten neun Kategorien betrafen: allgemeine Verhaltensänderungen, Veränderungen im interaktiven Bezug (Friedfertigkeit), Veränderungen im Selbstwertgefühl (Körper und Geist), Image- und Statusveränderungen, Änderungen im Rollen- bzw. Sexualverhalten, kulturelles Interesse, realistische Zukunftshoffnungen, Sportmotivation und Aggressivitätskontrolle (S. 257). Die – recht

aufschlußreichen – Antworten der Befragten sind in Form von Zitaten wiedergegeben (S. 264-292). Die quantitative Erhebung war testpsychologischer Natur. Sie wurde vor und nach der Teilnahme am Training durchgeführt, um etwaige Veränderungen ermitteln zu können. Verwendet wurden dabei Fragebögen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF) und das Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI-R). Mit dem FPI-R wurden folgende Tendenzen gemessen: Lebenszufriedenheit, soziale Orientierung, Leistungsorientierung, Gehemmtheit, Erregbarkeit, Aggressivität, Beanspruchung, körperliche Beschwerden, Gesundheitsorgen, Offenheit, Extraversion, Emotionalität. Mit dem FAF-Test wurden erfaßt: spontane Aggression, reaktive Aggression, Erregbarkeit, Selbstaggression, Aggressionshemmung und Offenheit. Die Ergebnisse der Tests verbucht Wolters als Erfolg des Trainings. Denn ihnen läßt sich entnehmen, „daß die Jugendlichen durch die Teilnahme an der Behandlungsmaßnahme vor allem als weniger aggressiv, kontrollierter, zurückhaltender, sozial verantwortlicher, hilfsbereiter, mitmenschlicher, selbstsicherer, kontaktbereiter, normorientierter, emotional stabiler, gelassener und auch psychosomatisch weniger gestört einzustufen sind“ (S. 327). Dabei ist Wolters in seiner abschließenden Betrachtung selbstkritisch genug, zwei Aspekte mitzubedenken. Zum einen bleibt offen, welchen Anteil die Beziehung der Teilnehmer zum Trainer, also etwaige persönliche Bindungen, am Erfolg haben. Zum anderen sagen solche positiven Ergebnisse noch nichts darüber aus, wie sich die festgestellten Veränderungen auf das spätere strafrechtslegale Verhalten der Jugendlichen auswirken.

In jedem Fall aber verdient das Bemühen Wolters, asiatische „Kampfkunst als Therapie“ im deutschen Jugendvollzug einzuführen, zu praktizieren und empirisch zu überprüfen, Anerkennung und Unterstützung. Damit ist ein hoffnungsvoller Schritt unternommen worden, neue Formen der Behandlung mit und an einer Tätergruppe zu erproben, die mit traditionellen Methoden nur schwer zu erreichen ist.

Heinz Müller-Dietz

Schneider, Hans-Joachim: Kriminologie der Gewalt.
Hirzel Verlag: Stuttgart, Leipzig 1994, 240 S., geb., DM 48,-

Vor kurzem wurde in der NJW (1995, 377) über die 39. Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes berichtet, die dem Thema „Aktuelle Phänomene der Gewalt“ gewidmet war. Als Fazit kann man ziehen: Gewaltprobleme sind und bleiben auf der Tagesordnung unserer Gesellschaft. Sie verdienen ein besonderes Augenmerk im Hinblick darauf, daß die Gesellschaft und der Staat zu Recht besonders sensibel hierauf reagieren. Außerdem ist ihre Bekämpfung besonders schwierig wegen der Vielfalt der Erscheinungsformen und auch deshalb, weil sich immer wieder bestätigt, daß es eine Vielfalt von gesellschaftlichen, ökonomischen, sozialen und individuellen Ursachen gibt. Hierauf hat bereits die von der Bundesregierung eingesetzte „Unabhängige Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“, die ihr Endgutachten 1990 vorgelegt hat, hingewiesen.

Es ist also nicht erstaunlich, wenn sich auch die Kriminologie dieses Themas in besonderer Weise annimmt. Schneider gelingt es in seinem Werk, über die gesamte Problematik kurz, aber dennoch umfassend zu informieren. Das Buch ist auf dem neuesten kriminologischen Forschungsstand zu diesem Thema und gibt jedem Interessierten die Möglichkeit, die in dem Buch gezogenen Schlußfolgerungen zu überprüfen und sich ein eigenes Urteil zu bilden. Schneider schreibt allgemeinverständlich und versteckt seine Erkenntnisse nicht hinter wissenschaftlicher Begrifflichkeit. Wie schon in seinen anderen Lehrbüchern geht es ihm offenbar darum, kriminologische Lösungsvorschläge und Analysen über den wissenschaftlichen Zirkel hinaus verständlich zu machen und fruchtbar werden zu lassen. Dies ist deshalb besonders verdienstvoll, weil die Kriminologie heutzutage oft angesichts populistischer Forderungen nach höheren Strafen etc. sich kaum noch Gehör zu verschaffen scheint und dies dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß sie ihre Ideen und Lösungsansätze nicht selten in wenig ansprechender Verpackung präsentiert. Zur Veranschaulichung dienen im vorliegenden Buch dagegen insgesamt 27 Schaukästen, die aktuelle Gewalt-

probleme schlaglichtartig beleuchten und zum Weiterdenken anregen. Dabei beschränkt sich der Autor nicht nur auf nationale Probleme, sondern ordnet sie in ihre internationalen Bezüge ein.

Schneider geht es in seinem Buch auch darum, deutlich zu machen, daß man dem Problem Gewalt nicht durch unvernünftiges Überreagieren beikommen kann. Folgerichtig räumt er dem Bedrohtheitsgefühl bzw. der Verbrechensfurcht einen angemessenen Raum in seinen Betrachtungen ein. Auch aus der Bundesrepublik Deutschland ist bekannt, daß Furcht vor Gewaltdelikten und tatsächlich festgestellte oder erlebte Kriminalität nicht unbedingt miteinander zusammenhängen. Den Massenmedien, denen der Autor ein ganzes Kapitel widmet, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu und zwar in zweifacher Hinsicht. Zum einen geben sie durch eine auf Sensationen gerichtete Berichterstattung das tatsächliche Kriminalitätsgeschehen verzerrt wieder, zum anderen schaffen sie ein Klima, in dem durch Nachahmung oder sonstige Einflüsse Gewalt überhaupt erst entsteht.

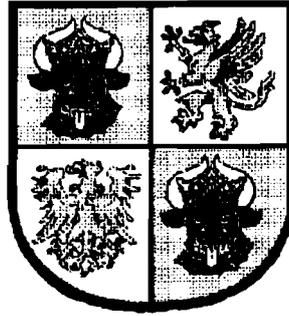
Der Autor rückt insofern die Perspektive zurecht, als er Gewaltprobleme weniger in spektakulären Einzelfällen als in der ständig vorkommenden alltäglichen Gewalt sieht. In diesem Zusammenhang ist auch seine vertiefte Darstellung der Gewalt in der Familie und der institutionellen Gewalt hervorzuheben. Für den Strafvollzug interessant sind seine Darstellung des Strafanstaltsexperiments von Zimbardo, über Gewalt in der Strafanstalt und seine Analysen von Strafanstaltskrawallen (S. 110 ff.). Ein Großteil seines Werks befaßt sich auch mit den die Gewalt begünstigenden gesellschaftlichen Bedingungen. Unter ungünstigen Umständen können auch ansonsten unauffällige und sozial reife Menschen zu Gewalttätern werden. In Widerspruch gerät der Autor zu seinen eigenen Erkenntnissen, wenn er den Völkermord während des Nationalsozialismus damit erklärt, daß er von autoritären Gehorsamstätern, die schwere Sozialisierungsschäden besaßen, ausgeführt wurde (S. 82). Deprimierend aber richtig dürfte sein, daß selbst schlimmste Verbrechen von „ganz normalen Menschen“ begangen werden können.

Ein oft gehörter Vorwurf an moderne, rationelle Verbrechensbekämpfung lautet, sie vernachlässige das Opfer der Straftat zu sehr. Schneider berücksichtigt gerade die Opferperspektive in besonderem Maße. So erörtert seine Studie z.B. nicht nur die Gewaltdelikte von Frauen, sondern die ungleich wichtigeren Gewaltdelikte an Frauen; nicht nur Terrorismustäter, sondern auch ihre Opfer werden gewürdigt. Auch die insgesamt von ihm beleuchtete Täter- und Opferanfälligkeit für Gewalt paßt hierzu.

Im letzten Teil seines Werks befaßt sich Schneider mit der Verhütung und Kontrolle der Gewalt. Hierzu gibt er bedenkenwerte gesamtgesellschaftliche Empfehlungen und solche für den sozialen Nahraum. Hierbei möchte er, wie er schon im Vorwort erwähnt, „die Erkenntnis vermitteln, daß der Gewalt weniger mit einer Verschärfung der Strafgesetze und ihrer Anwendung, als mit der friedlichen und freiwilligen, vorbeugenden Zusammenarbeit freier Bürger beizukommen ist“.

Wer sich umfassend, wissenschaftlich fundiert und dennoch auf leicht verdauliche Art über Gewaltprobleme und ihre Lösungsmöglichkeiten informieren will, dem ist das Buch uneingeschränkt zu empfehlen. Schon um der aktuellen Gewaltdiskussion im allgemeinen mehr Substanz zu verleihen, ist Schneiders Abhandlung eine größtmögliche Verbreitung zu wünschen.

Wolfgang Schriever



**Im höheren Justizvollzugsdienst
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
sind Stellen
(bis Bes.-Gr. A 16)
zu besetzen.**

Die Justizvollzugsanstalten befinden sich in Bützow, Neubrandenburg, Neustrelitz, Stralsund und Ueckermünde.

Gesucht werden neben Volljuristinnen/Volljuristen, die bereits über Erfahrung in diesem Bereich verfügen, auch Berufsanfängerinnen/Berufsanfänger, die den Zielen eines behandlungsorientierten Justizvollzuges aufgeschlossen gegenüberstehen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse der juristischen Staatsprüfungen, dienstliche Beurteilungen sowie eine Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte) sind innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige einzureichen bei dem

**Justizministerium
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 4
Demmlerplatz 14
19048 Schwerin**